

Monographie

Alzenau

von Josef Fächer

Historischer Atlas von Bayern. Franken –
Reihe I, Bd. 18, München 1968

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

TEIL FRANKEN



Alzenau

Kommission für bayerische Landesgeschichte München
1968

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT
HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL FRANKEN

IN VERBINDUNG MIT DEM INSTITUT FÜR FRANKISCHE
LANDESFORSCHUNG AN DER UNIVERSITÄT ERLANGEN

REIHE I HEFT 18

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
MÜNCHEN 1968

ALZENAU

von

JOSEF FÄCHER

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1968

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung über die Territorialentwicklung im Raum des heutigen Landkreises Alzenau unter besonderer Berücksichtigung der herrschaftlichen Verhältnisse am Ende des Alten Reiches gliedert sich ein in die Reihe der Arbeiten zum großen Gesamtwerk des Historischen Atlases von Bayern. Sie wurde im Juli 1961 an der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg als Inaugural-Dissertation eingereicht, die Bearbeitung des Manuskripts jedoch erst im Juli 1964 endgültig abgeschlossen.

Für die Überlassung des Landkreises Alzenau zur Bearbeitung bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. Karl Bosl, zu großem Dank verpflichtet. Er hat mir stets wohlwollend mit Rat und Tat zur Seite gestanden und mich auch nach meinem Examen an seinen Seminaren teilnehmen lassen, in denen ich manche neue Gesichtspunkte gewann und von richtungsweisenden Forschungsergebnissen erfuhr. Besonderer Ansporn war für mich sein reges Interesse am Kahlgrund mit seinem historisch trächtigen Boden. »Am Rande von Reichen und Herrschaften, Völkern und Stämmen, Kulturen und Staaten, Altsiedellandschaften und jungfräulichem Wald- und Rodungsboden« gelegen — wie Karl Bosl selbst in der Festschrift zur Tausendjahrfeier von Stift und Stadt Aschaffenburg das gesamte Unterraingebiet treffend kennzeichnet —, gibt dieses Land mit seinen eigenartigen, verwirrenden politischen Verhältnissen viele Rätsel auf und ist damit ein fesselndes Forschungsobjekt, an dem die Dynamik der Geschichte sichtbar wird.

Wenn auch manche Einzelfragen sich nicht restlos klären ließen, sei es, daß wertvolles Quellenmaterial im Krieg vernichtet wurde, oder sei es, daß die Darstellung der Hobeits- und Besitzverhältnisse von den verschiedenen Seiten widersprüchig ist und oft mehr den eigenen Wünschen und Forderungen als der Wirklichkeit entspricht, so wurde doch die Arbeit des Verfassers wesentlich erleichtert durch das stets freundliche Entgegenkommen der Beamten und Angestellten des Hauptstaatsarchivs München, der Staatsarchive Würzburg, Marburg und Darmstadt und des Stadt- und Stiftsarchivs Aschaffenburg. Ihnen allen sei Dank gesagt, namentlich den Herren Oberstaatsarchivräten Dr. Wann und Dr. Scherzer vom Staatsarchiv Würzburg und Herrn Archivrat Dr. Fischer vom Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg für freundliche Beratung und den Angestellten des Staatsarchivs Würzburg und des Stadt- und Stiftsarchivs Aschaffenburg für die stets schnelle Beschaffung von Archivmaterial und Fachliteratur.

Viele wertvolle Fingerzeige gab mir in kameradschaftlicher Weise der Atlasbearbeiter des Nachbarkreises Aschaffenburg, Herr Oberstudienrat Dr. Christ. Er leistete von seinem Untersuchungsbereich her wertvolle Vorarbeit und gewährte mir Einblick in seine Ergebnisse. Ihm sage ich ebenso recht herzlichen Dank wie den Herren Dr. Störmer und Dr. Riedenauer für die Druckbearbeitung meiner Untersuchung.

Haßfurt, Oktober 1967

Josef Fächer

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	VII
Quellen und Literatur . .	XIII
Abkürzungen	XX
Erster Teil:	
Die Entwicklung von den Anfängen bis 1803	1
I. Die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen zur Herrschaftsbildung .	2
A Die Kulturlandschaft	2
B Der Verlauf der Besiedlung	5
1. Die Besiedlung in der vor- und frühgeschichtlichen Zeit	5
2. Die Besiedlung in der nachrömischen Zeit bis zum Einsetzen der schriftlichen Zeugnisse	8
3. Die schriftlichen Zeugnisse über die Besiedlung	15
II. Die kirchlichen Verhältnisse	17
1. Die Stellung der Pfarreien im Erzbistum Mainz	17
2. Die Pfarreien vor 1500	18
3. Die Patronate	21
4. Die Inkorporationen	22
5. Die Entwicklung der Pfarreien bis zum Ende des Erzstifts und das Verhältnis der kirchlichen und politischen Grenzen	23
6. Ergebnis	24
III. Die Herrschaftskräfte	25
A Das Königtum	25
1. Gau, Grafschaft und Cent	25
2. Das Königsgut	28
3. Das Freigericht	30
a) Der Freiheitsbegriff	30
b) Der Umfang des Freigerichts	32
c) Der rechtliche Charakter des Freigerichts	32
d) Der Ursprung des Freigerichts	36
e) Die Königsleute an der oberen Kahl	38
B Die Mächte, die sich an der Auseinandersetzung um die Erringung der Landeshoheit über das Freigericht beteiligen .	41
1. Das Erzstift Mainz	41
2. Die Grafen von Rieneck	45
3. Die Herren von Rannenberg	47
4. Die Grafen von Hanau	48
	IX

C Die Mächte in der Auseinandersetzung	49
1. Der Streit zwischen dem Erzstift und den Grafen von Rieneck	49
2. Die Ausschaltung der Herren von Rannenberg	53
3. Die Rivalität zwischen dem Erzstift und Hanau	55
4. Die Erringung der Landeshoheit über das Freigericht durch das Erzstift und Hanau	57
5. Das Freigericht unter der gemeinsamen Landeshoheit von Erzstift und Hanau bis zur endgültigen Aufteilung	58
D Die Rivalität zwischen dem Erzstift und den Grafen von Schönborn wegen der Landeshoheit über das alte Landgericht Krombach	61
1. Die räumliche Ausdehnung des Landgerichts	61
2. Die Ansprüche des Erzstifts	62
3. Die Ansprüche der Grafen von Schönborn	63
4. Die Territorialgeschichte des Landgerichts bis zum Schiedsspruch des Reichshofrats von 1777	65
E Das Ergebnis der Territorientwicklung	69
1. Das Nebeneinander der Rechte	69
2. Die Verdichtung zur Landeshoheit	70
a) Das Erzstift Mainz	70
b) Die Grafen von Schönborn	74
IV. Die Formen der Territorienbildung	77
A Die Verwaltung	77
1. Die Verwaltung im Mainzer Territorium	77
a) Die Verwaltung im Vizedomamt	77
b) Die Verwaltung im Oberamt Steinheim	82
2. Krombach als Verwaltungszentrale für das Landgericht Krombach	85
B Die Hochgerichtsbarkeit	86
1. Die Hochgerichtsbarkeit im Mainzer Territorium	86
a) Die Hochgerichtsbarkeit im Vizedomamt	86
b) Die Hochgerichtsbarkeit im Oberamt Steinheim	88
2. Die Hochgerichtsbarkeit im schönbornschen Territorium	90
C Die Niedergerichtsbarkeit	91
1. Das Untergerichtswesen im Mainzer Territorium	91
a) Das Untergerichtswesen im Vizedomamt	91
b) Das Untergerichtswesen im Oberamt Steinheim	94
2. Das Untergerichtswesen im außermainzischen Territorium	99
a) Im schönbornschen Landgericht Krombach	99
b) Die kleineren Untergerichtsherrschaften	101
D Die Grundherrschaft	102
1. Das Erzstift und seine Mediaten	102
a) Die Schenkungen	102
b) Das Oberstift Aschaffenburg	103
c) Das Kloster Seligenstadt	104
d) Erfolgreiche Versuche anderer Klöster	106
e) Die Ausbauzeit	107
f) Hanau als Teilhaber	109
g) Die Ausdehnung bis zum oberen Kahlthal im 17. und 18. Jh.	110
2. Die Grafen von Schönborn	112

E Die Belastung der bauerlichen Untertanen im 17. und 18. Jh.	114
1. Grundherrliche Belastung	114
2. Leistungen für den Leihherrn	114
3. Leistungen für den Träger der Staatshoheitsrechte	115
4. Abgaben an die Kirche	119
V. Die politischen Verhältnisse am Ende des Alten Reiches	121
Vorbemerkung zur Ämterstatistik	121
Ämterstatistik:	121
I. Landeshoheit	121
II. Hochgerichtsbarkeit	122
III. Niedergerichtsbarkeit	123
IV. Kameralwesen	125
V. Hoheitsträger, die im Untersuchungsbereich nur Grundherr-	
schaft haben	126
VI. Kirchliche Organisation	127
Vorbemerkung zur Ortsstatistik	128
Ortsstatistik	128
Zweiter Teil:	
Der Landkreis Alzenau seit dem Ende des Alten Reiches	153
I. Die vorbayerische Zeit	154
A Die Auflösung der alten Herrschaftsgebiete	154
B Die Neuordnung bis zum Übergang an Bayern	156
1. Im Großherzogtum Hessen-Darmstadt	156
a) Die provisorische Verwaltung	156
b) Organisation der Staatsbehörde im Jahre 1803	157
2. Im Fürstentum Aschaffenburg und Großherzogtum Frankfurt	159
a) Anteil und Verwaltung des Fürstentums im Untersuchungsbereich	159
b) Die Umwandlung in ein Departement des Großherzogtums	
Frankfurt	161
II. Die bayerische Zeit	165
A Die Übernahme des Untersuchungsbereichs durch Bayern	165
1. Vom ehemaligen Großherzogtum Frankfurt	165
2. Vom Großherzogtum Hessen-Darmstadt	166
B Das Hineinwachsen des Untersuchungsbereichs	
in den bayerischen Staat	166
1. Die Neuorganisation	166

2. Vom Landgericht zum Landratsamt	167
a) Entstehung und Funktion der Landgerichte als Verwaltungs- und richterliche Behörden	167
b) Die Entwicklung vom Landgericht zum Amtsgericht	169
c) Der heutige Landkreis	170
3. Die Patrimonialgerichtsbarkeit	172
a) Die kleineren Patrimonialsprengel	172
b) Das Herrschafts- bzw. Patrimonialgericht Krombach	172
4. Die Rentamsorganisation	174
5. Die Gemeindebildung	177
C Das neue Gesicht des Kahlgrunds	179
III. Statistische Übersicht	181
Vorbemerkung zur Ämterstatistik	181
Ämterstatistik	181
1. Vorbayerische Zeit	181
Verwaltung, Polizei und Justiz	181
Finanzverwaltung	183
2. Bayerische Zeit	184
Verwaltung	184
Gerichtsbarkeit	185
Finanzverwaltung	187
Vorbemerkung zur Ortsstatistik	189
Ortsstatistik	190
Register	199
Abbildungen	
Kartenskizzen:	
1. Bodenfunde	6
2. Altstraßen	9
3. Siedlungsgang	13
4. Urfarrei en	19
5. Das Freigericht	33
6. Der Bereich der »Königsleute« an der Kahl	39
Kartenbeilagen:	
1. Hochgerichtsbarkeit am Ende des Alten Reiches	
2. Niedergerichtsbarkeit und Verwaltung am Ende des Alten Reiches	

QUELLEN UND LITERATUR

1. Ungedruckte Quellen

Bayerisches Staatsarchiv Würzburg (StAW)

Aschaffener Archivreste (AArchR): 29/VII, 32/XVI, 35/XXIV, 37/XXIV, 125/I, 130/XI, 132/XXI, 342/I und II.

Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts (MB versch. Inh.): 19, 107, 108 a, 116 a.

Mainzer Güterbeschreibungen (MGüterbeschr.): 30, 37, 38.

Mainzer Ingrossaturbücher (Mz.Ingr.b.): 50, 53, 79, 82, 100, 101, 102.

Mainzer Jurisdiktionalbücher (MJb): 3, 26, 32, 32 a, 32 b, 33, 34.

Mainzer Polizeiakte (MPA): 4/128, 44/77, 150, V 179, G 13 142.

Mainzer Regierungsarchiv (MRA): 206/6, 206/17, 206/18, 206/19, 206/78, 217/6, 230/282, 300/9008, 314/18, 314/19, 315/37, 319/58, 320/89, 320/96, 321/118, 321/119, 322/154, 323/213, 323/214, 325/247, 326/288, 326/301, 328/23, 328/358, 339/500, 349/676, 357/914, 370/95, 379/270, 458, 470, 474, 475, 479, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 498, 504, 505, 535, 553, 662/95, 662/112, 664/161, 665/210, 666/211, 708/1980, 708/1983, 709/10, 709/1987, 709/1988, 711/2062, 711/2067, 713/2078, 714/2080, 715/2081, 715/2083, 715/2090, 715/2091, 716/2093, 716/2101, 716/2108, 716/2110, 739/2741, 824, 825, 1613.

59 Statistische Sammlung (Stat. Slg.): 1, 5, 9—15, 20, 34, 38, 49, 52, 53, 156, 157, 253, 293, 305, 436.

Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank: 5/3, 5/7, 1/2, 31/30, 31/33, 32/40, 33/9, 33/19, 33/25, 44/84, 1/2, 45/8, 45/14, 48/54, 60/87, 66/40, 70/34.

Mainzer Vikariatsakte (Mz. Vik.Akte): 33/89, 74/188, 97/240, 105/254.

Gerichtsakte (G): 113, 11 246, 18 868, 6935 1/2.

Landgerichtsakte (LG): 4141, 6167.

Lehensachen (L): 5084/165.

Regierungsabgaben (Reg.Abg.): 1843/45, 1943/45.

Rechnungen (Rechn.) 300/9008, 32 338, 43 861.

Verwaltungsakte (V): 1570, 1754, 1787, 1989, 12001.

Kataster, Pläne und Risse, Mainzer Serie XI.

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (HStAM)

Ministerialabgaben:

Ministerium des Innern (MInn): 28 966, 29 981, 39 837, 54 297, 54 299, 54 301, 54 304, 54 305.

Ministerium der Finanzen (MF): 57 439, 57 440, 57 441, 57 442, 60 005, 60 006.

Bayerische Staatsbibliothek München — Handschriftenabteilung (StBibl. M. Handschr.abt.)

Codex Germanicus (Cod. Germ.) 6844, Bd. 25.

Montgelasstatistik (Cod. Germ. 6852), Bd. 23.

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (StAD)

87 f und i: Salbuch Starkenburg.

Hs. 76.

Abt. I, Besitzergreifung der Entschädigungslande, Konv. 17, Fasz. 3, Konv. 32
Fasz. 2 und 3, Konv. 33 a Fasz. 5, Konv. 34 Fasz. 1.

Verhältnisse mit Kurmainz, Konv. 74.

Verhältnisse mit Kurhessen, Konv. 11.

Weistümer 106.

Hessisches Staatsarchiv Marburg (StAMb)

81 Regierung Hanau: B Nr. 59,1.

86 Hanauer Nachträge (HN): 8/10 814, 23/1577, 23/2328, 23/4964, 23/2324 und
10 813 = Salbuch S 162, 23/10 821, 23/17 058.

2. Gedruckte Quellen

Amtliches Ortsverzeichnis für Bayern (Beiträge zur Statistik Bayerns 169), München 1952.

Archiv der großherzoglichen Gesetze und Verordnungen (von Aug. 1806 bis Ende 1837), 7 Bände, Darmstadt 1834–1839.

Aurich Josef, Statistisches Amtshandbuch für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg, Würzburg 1902.

Bundschuh Johann Caspar, Geographisch-statistisch-topographisches Lexikon vom Kur- und Oberrheinischen Kreis, Ulm 1805.

Codex Laureshamensis, Band III, Kopialbuch, 2. T., hsg. von Karl Glöckner, Darmstadt 1936 (Cod. Laur.).

Dronke Ernst Friedrich Johann, Codex Diplomaticus Fuldensis, Cassel 1850 (CDF).

Eigenbrodt Karl Christian, Handbuch der großherzoglich hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an, 4 Bände, Darmstadt 1816/18.

Götz Wilhelm, Geographisch-statistisches Handbuch von Bayern, Band II, München 1898.

Grimm Jakob, Weistümer, bearb. von R. Schroeder, Darmstadt 1957.

Großherzoglich hessischer Civil-Etat, Darmstadt 1812.

Grübel J. V., Amtshandbuch für den königlich bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg, Würzburg 1862.

—, Geographisch-statistisches Hand-Lexikon über das Königreich Bayern, Würzburg 1863.

Gudenus V. F. de, Codex Diplomaticus Anecdotorum res Moguntinas... illustrantium, 5 Bde., Göttingen/Leipzig 1747/68.

Heynberger J. — Schmitt Chr. — Wachter V., Topographisch-statistisches Handbuch des Königreichs Bayern, München 1867.

Joannis G. Chr., Rerum Moguntiacarum volumen... , 5 Bde., Frankfurt 1722 ff.

Kurmainzischer Hof- und Staatskalender, 1740 ff. (HStKal).

Landgräfllich hessischer Staats- und Adreßkalender von 1804 und 1805, Darmstadt.

Laubmann G. — Doeberl M., Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph von Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799–1817) nebst einer Einleitung über die Entstehung des modernen Staates Bayern von M. Doeberl, München 1909.

Monumenta Germaniae Historica (MG), DD, Epp, SS.

Regesta Boica I–IX (RB).

- Regesten zur Geschichte des Aschaffener Kollegiatstifts, hsg. von Franz Herberhold (AJb 1) 1952, 38 ff.
- Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe bis 1288, 2 Bände, hsg. von Böhmer-Will, Innsbruck 1877/86 (Böhmer-Will).
- Regesten ... von 1289 bis 1396, hsg. von der Ropp: I,1 (bis 1328) von E. Vogt (Vogt); II, 1 von Vigener, Leipzig 1913.
- Reimer Heinrich, Hessisches Urkundenbuch, Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau, 3 Bände, Leipzig 1891/94 (HUb).
- Rössler Hellmuth — Franz Günther, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958.
- Rottmayer Anton, Statistisch-topographisches Handbuch für den Untermainkreis des Königreichs Bayern, Würzburg 1830.
- , Statistisch-topographisches Handbuch für den königlich Bayerischen Kreis Unterfranken und Aschaffenburg, Würzburg 1840.
- Schröder R. — Künßberg E. Frhr. v., Deutsches Rechtswörterbuch, Weimar 1914 ff.
- Staats-Calender für das Großherzogtum Frankfurt 1812, Frankfurt o. J., (HStKal 1812).
- Stimming Manfred, Mainzer Urkundenbuch bis zum Tode Erzbischofs Adelbert I. 1137, Darmstadt 1932 (MUb).
- Stumpf P., Bayern, ein geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Königreichs, München 1852.
- Völderndorff O. v., Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, Nördlingen 1880.
- Weber Karl, Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern, Band II (1846/56) und Anhangband (1894).
- Würdtwein S. Alexander, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta ..., 4 Bände, Mannheim 1769/77.

3. Darstellungen¹

- Amrhein August, Beiträge zur Geschichte des Archidiaconats Aschaffenburg und seiner Landkapitel (AUfr. 27) 1884, 84—164.
- , Der Bergbau im Spessart unter der Regierung der Kurfürsten von Mainz (AUfr. 37) 1895, 179—260.
- , Kultusbaurecht und Kultusbauverhältnisse im Gebiet des Mainzer Landrechts, Würzburg 1910.
- Bach Adolf, Deutsche Namenskunde II, 1 u. 2: Die deutschen Ortsnamen, Heidelberg 1953 und 1954.
- Bader Karl S., Bauernrecht und Bauernfreiheit im späten Mittelalter (HJb 61) 1941, 51—78.
- , Das Problem der freien Bauern im Mittelalter (Zs. f. schweiz. Recht, NF. 59) 1940, 140—153.
- , Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950.
- Blaß Hugo, Die Entwicklung des Strafverfahrens in Hessen-Darmstadt im 19. Jahrhundert, Breslau-Neukirch 1934.
- Böhl Rudolf, Die Einverleibung Aschaffenburgs in Bayern und ihre Auswirkung, vornehmlich auf das Verwaltungswesen, Aschaffenburg 1934.
- Borgmann Richard, Der freie Bauer und das Freigut im deutschen Recht des Mittelalters (Blätter für deutsche Landesgeschichte 84) 1938, 188—213.
- , Die deutschen Freigrafschaften, Freiamter, Freivogteien und Freigerichte außerhalb Westfalens (ebenda) 17—48.

¹ Zeitschriftensiglen siehe Seite XIX f.

- Bosl Karl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern (Gymnasium und Wissenschaft, Festschrift des Maximiliansgymnasiums) München 1949/50, 1—55; nunmehr: (Zur Geschichte der Bayern = Wege der Forschung 60), Darmstadt 1965, 443—509.
- , Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriftenreihe der MG 10) 2 Bde., Stuttgart 1950/51.
- , Die Geschichte der Entwicklung der deutschen Dorfgemeinde (Handbuch für Sozialkunde, hsg. von A. Wittmann, Teil A IV,1) Berlin-München 1952 ff.
- , Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter (Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte I) Stuttgart ⁸1954, 584—684.
- , Die alte deutsche Freiheit — Geschichtliche Grundlagen des modernen deutschen Staates (Der Sinn in der Geschichte, hsg. von Karl Rüdinger) München 1955, 5 ff., nunmehr: (Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa) München-Wien 1964, 204 ff.
- , Grundlagen der tausendjährigen Geschichte Aschaffenburgs — Urgrund und Urkräfte (AJb 4) 1957, 1—10.
- , Franken um 800, Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 58) München 1959.
- , Freiheit und Unfreiheit, Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters (VSWG) 1957, 193—219, nunmehr: (Frühformen . . .), 180—203.
- Brückner Heinrich, Das Freigericht Wilmundsheim vor der Hart in seinem rechtlichen Charakter und Ursprung (AUfr. 68) 1929, 143—185.
- Brunner Otto, Land und Herrschaft, Brunn-München-Wien ²1943.
- , Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft (Festschrift für Theodor Mayer I) Lindau-Konstanz 1954, 293—303.
- Büttner Heinrich, Zur Geschichte des Mainzer Erztifts im 10. Jahrhundert (Jahrbuch für das Bistum Mainz 3) 1948, 138—150.
- , Die Mainlande um Aschaffenburg im frühen Mittelalter (AJb 4) 1957, 107—128.
- Christ Günter, Aschaffenburg (Historischer Atlas von Bayern, T. Franken, H. 12) München 1963.
- , Hubgerichte des Kollegiatstifts St. Peter und Alexander am Untermain (ZBLG 25) 1962, 111—162.
- Cramer Claus, Landeshoheit und Wildbann im Spessart (AJb 1) Aschaffenburg 1952, 51—123.
- , Neue Thesen zur althessischen Verfassungsgeschichte (Hess. Jb. f. Ldg. 8) 1958, 246—294.
- Dannenbauer Heinrich, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen (HJb 61) 1941, 1—50.
- , Hundertschaft, Centena und Huntari, (HJb 62/69) 1949, 115—219.
- Darmstädter Paul, Das Großherzogtum Frankfurt, Frankfurt 1901.
- Demandt Karl E., Der Endkampf des staufischen Kaiserhauses im Rhein-Main-Gebiet (Hess. Jb. f. Ldg. 7) 1957, 102 ff.
- Eichelsbacher J. A., Hörstein im Freigericht (Deutsche Gaue, Sonderheft 85) Kaufbeuren 1910.
- , Die Birkenhainer Straße und ihre Landschaft (Unser Kahlgrund) 1958, 17 ff.
- Engel Wilhelm, Die Vogteinöte der Abtei Seligenstadt am Spessartrand (AJb 4) 1957, 471—494.
- Falk Hans, Die Mainzer Behördenorganisation in Hessen und auf dem Eichsfelde bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Marburg 1930.
- Fehr Hans, Zur Lehre vom mittelalterlichen Freiheitsbegriff, insbesondere im Bereiche der Marken (MÖIG 47) 1933, 290—294.

- Fenner Emilie, Die Erwerbspolitik des Erzbistums Mainz von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Diss.) Marburg 1915.
- , Festschrift der Provinz Rheinhessen zur Hundertjahrfeier 1816—1916 (Beiträge zur rheinhessischen Geschichte, hsg. von H. Bechtolsheimer, J. R. Dietrich und K. Strecker) Mainz 1916.
- Glöckner Karl, Das Reichsgut im Rhein-Main-Gebiet (AHG NF. 18) 1933/34, 195—216.
- Görich Willi, Der Stadtgrundriß als Geschichtsquelle (Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. 63) 1952, 55—65.
- , Taunusübergänge und Wetteraustraßen (Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. L. zu Bad Homburg vor der Höhe 23) 1954.
- , Frühmittelalterliche Straßen und Burgen in Hessen (Diss.) Marburg 1936/48.
- , Straße, Burg und Stadt in Oberhessen (Hessenland 49) 1938, 145 ff.
- , Rastorte an alter Straße (Festschrift E. E. Stengel zum 70. Geburtstag) Münster-Köln 1952, 473—494.
- Goldschmidt Hans, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Berlin und Leipzig 1908.
- Gröber-Karlinger, Alzenau (Die Kunstdenkmäler von Unterfranken und Aschaffenburg 16) München 1916.
- Haxthausen E. v., Zur Vorgeschichte des Spessarts, Die Steinzeit (Spessart) 1906, Nr. 2, 6 ff., 1909, Nr. 4.
- Hensler Erwin, Verfassung und Verwaltung von Kurmainz um das Jahr 1600 (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte 2/1) Straßburg 1909.
- Herrlein A. v., Das Schloß Alzenau (AUfr. 14, H. 2) 1857, 93—116.
- Hirsch Hans, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922.
- Hoch Günther, Aus der Geschichte des Bachgaues — Zur Bedeutung von pagus — comitatus — comitia — Zent (AJb. 3) 1956, 80—90.
- Hock Georg, Die schnurkeramische Kultur von Mainfranken (Bayerische Vorgeschichtsblätter 10) 1931/32, 1—25.
- , Vorgeschichtliches von Rhön und Spessart und ihren Randgebieten (Der Spessart 21, H. 15) 1935, 53 ff.
- Hoffmann Hermann, Die Pfarreiorganisation in den Dekanaten Aschaffenburg-Stadt, Aschaffenburg-Ost und Aschaffenburg-West (1818—1956), Eine Studie zum Atlas »Bistum Würzburg« (AJb 4 II) 1957, 945—994.
- Humpert Theodor, Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar (AUfr. 55) 1913, 1—102.
- Jung Heinrich, Die Siedlungen im Spessart (Diss.) Gießen 1916.
- Kaufmann Alexander, König Ruprechts Feldzug in die Wetterau, Ein Beitrag zur Geschichte der Schlösser Mömbris und Wasserlos (AUfr. 20, H. 3) 1870, 223—231.
- Ketterer Hermann, Das Fürstentum Aschaffenburg und sein Übergang an die Krone Bayern, Aschaffenburg 1914/15.
- Kihn Karl, Topographie und Geschichte des Freigerichts und seiner Umgebung, Hanau 1896.
- Kittel M. B., Weistum über Brises oder Priscoß im Freigericht und Notizen über die Geschichte dieser verschwundenen Ortschaft (AUfr. 16, H. 2/3) 1863, 258—276.
- Klein Albert, Studien zur Territorienbildung am Unteren Main — Grundlagen und Anfänge des Mainzer Besitzes im Spessart (Diss.) Würzburg 1938.
- Kleinschmitt A., Bayern und Hessen, 1799—1816, Berlin 1901.
- Koch Josef, Die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Abtei Seligenstadt im Mittelalter (AHG NF. 21) 1940, 209—312; (ebd. 22) 1941/42, 1—53, 165—208.

- Kroeschell K., Die Zentgerichte in Hessen und die fränk. centene (ZRG GA 73) 1956, 300–360.
- Mayer Theodor, Die Entstehung des »modernen« Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG GA 57) 1937, 210–288.
- , Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften (ZRG GA 58) 1938, 138–162.
- , Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im Hohen Mittelalter (HZ 159) 1939, 457–487.
- , Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, Leipzig 1943.
- , Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter (DA 6) 1943, 329–362.
- , Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern (ZWLG 13) 1954, 46–70.
- Metz Wolfgang, »Gau« und »pagus« im karolingischen Hessen (Hess. Jb. f. Ldg. 5) 1955, 1–23.
- , Zur Geschichte der fränkischen centena (ZRG GA 74) 1957, 234–241.
- Müller J., Das Geleitwesen auf der Handelsstraße Nürnberg–Frankfurt (AGBl. 2/4) 1908, 25–29.
- Reichert Heinrich, Die Aufhebung der Vogtei und Abtei Seligenstadt im Jahre 1802 (AHG NF. 10/3) 1914, 305–327.
- Richter Karl, Gemünden (Historischer Atlas von Bayern, T. Franken, H. 11) München 1963.
- Schäfer Martin, Vorgeschichtliche Wohnstätten und Volksburgen im nordwestlichen Spessart (Monatsschrift der Kinzigtaler Vereinigung für Heimatforschung) Gelnhausen 1926, 7 ff.
- , Vorgeschichtliche Spuren im nördlichen Spessart (AGBl. 20, 8/9), 1928, 25–27.
- Schenk zu Schweinsberg Frhr. v., Die Burgen Ronnenburg und Rannenberg und ihre Besitzer (Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte 5 u. 6) 1876 bzw. 1880, 24–44 bzw. 32–33.
- Schlereth, Das hanauische Freigericht (ZHGL 5) 1850, 46–51.
- Schlesinger Walter, Die Entstehung der Landesherrschaft I (Sächsische Forschungen zur Geschichte 1) Dresden 1941.
- , Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte (Hess. Jb. f. Ldg. 3) 1953, 1–34.
- , Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, (HZ 176) 1953, 225–275.
- , Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften (Hess. Jb. f. Ldg. 4) 1954, 262–277.
- Schneider Ernst, Das Museum der Stadt Aschaffenburg (Sonderdruck aus dem Adreßbuch Aschaffenburg-Stadt) 1956, 3 ff.
- Schnetz Josef, Die rechtsrheinischen Alamannenorte des Geographen von Ravenna (AUfr. 60) 1918, 1–79.
- Schuhmacher Karl, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande, Bd. 3: Die merowingisch-karolingische Zeit, 1. Teil: Siedlungsgeschichte (Handbücher des römisch-germanischen Central-Museums, Nr. 3) Mainz 1925.
- Seydel M. v., Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1², Freiburg/Breisgau und Leipzig 1896.
- Siebert Jürgen, Der Spessart, eine landeskundliche Studie, Breslau 1934.
- Stein Friedrich, Die Reichslande Rieneck und die übrigen Besitzungen ihres Dynastengeschlechtes (AUfr. 20, H. 3) 1870, 1–136.
- Steiner Joh. W. Chr., Geschichte und Topographie des Freigerichts Wilmundsheim vor dem Berge, Aschaffenburg 1820.
- , Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt, Aschaffenburg 1820.
- Stimming Manfred, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, Darmstadt 1915.

- Waas Adolf, Zur Frage der Freigrafschaften vornehmlich in der Wetterau (ZRG GA 38) 1917, 146—163.
- Wagner Walter, Das Rhein-Main-Gebiet vor 150 Jahren (AHG NF. 20) 1938, 1—220.
- Wahle Ernst, Deutsche Vorzeit, Tübingen 1952.
- Weigel Helmut, Straßen, Königscentene und Kloster im karolingischen Ostfranken (JffL 13) 1953, 7—53.
- , Vom frühmittelalterlichen Vorspessart, Betrachtungen und Bemerkungen zu seiner Besiedlung und Verwaltungsorganisation in germanisch-fränkischer Zeit (AJb 2) 1955, 15—60.
- , Aschaffenburg — Rheinfrankens Grenzstadt gegen Ostfranken (AJb 4 I) 1957, 11—32.
- Weller Karl, Die freien Bauern in Schwaben (ZRG GA 54) 1934, 178—226.
- Wenk K., Die Stellung des Erzstifts Mainz im Gang der deutschen Geschichte (ZHGL NF. 33) 1909, 278—318.
- Wieland Michael, Beiträge zur Geschichte der Grafen, Grafschaft, Burg und Stadt Rieneck, (AUfr. 20, H. 1) 1869, 61—368.
- Winkopp P. A., Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung des Großherzogtums Frankfurt, Weimar 1812.
- Wolff Georg, Ortsnamen als Hilfsmittel für die Besiedlungsform des nördlichen Alemannengebietes (AHG NF. 15) 1928, 1—23.
- Wolff Hellmuth, Der Spessart, sein Wirtschaftsleben, Aschaffenburg o. J. [1905].
- Zentgraf Otto, Das Zuständigkeitswesen und der Zuständigkeitsstreit in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt (1567—1803), Darmstadt 1909.
- Auf folgende Arbeit, die leider nicht mehr eingearbeitet werden konnte, sei wenigstens verwiesen:
- Schopp Manfred, Die weltliche Herrschaft der Abtei Seligenstadt 1478—1803 (AHG NF. 29) 1965/66, 187—401.

4. Periodische Veröffentlichungen

- Archiv des Historischen Vereins für den Untermainkreis 1832 ff., bzw. von Unterfranken und Aschaffenburg 1937/38, bzw. von Mainfranken (AUfr.).
- Archiv für Hessische Geschichte, Neue Folge, 1894 ff. (AHG NF).
- Aschaffener Geschichtsblätter, Beilage zum »Beobachter am Main«, 1908, 1921, 1928 (AGBl.).
- Aschaffener Intelligenzblatt (besonders 1814 ff.) (Abg. Int.Bl.).
- Aschaffener Jahrbuch 1955, 1956, 1957 (AJb.).
- Bayerische Heimatforschung 1952.
- Bayerische Vorgeschichtsblätter 1931, 1932.
- Beiträge zur rheinhessischen Geschichte 1916.
- Blätter für deutsche Landesgeschichte 1938.
- Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 1943 (DA).
- Der Rheinische Bund, hgb. v. P. A. Winkopp, 1806 ff. (Rh. Bd.).
- Fränkische Heimat 1934.
- Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818—1873 (Ges.Bl.).
- Gesetz- und Ordnungsblatt des Königreichs Bayern 1879, 1903, 1925 (GVBl.).
- Großherzoglich frankfurtisches Regierungsblatt 1810 ff. (Fft. Reg.Bl.).
- Hessenland 1938.
- Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 1953 bis 1958 (Hess. Jb. f. Ldg.).
- Historisches Jahrbuch 1936, 1949 (HJb.).

Historische Zeitschrift 1939, 1941, 1953 (HZ).
 Jahrbuch für das Bistum Mainz 1947.
 Jahrbuch für fränkische Landesforschung 1953, 1954 (JffL).
 Königlich Bayerisches Regierungsblatt 1806—1817 (Reg.Bl.).
 Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte, H. 5 u. 6.
 Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 1933 (MÖIG).
 Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Bad Homburg vor
 der Höhe 1954 (Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. L.)
 Monatsschrift der Kinzigtaler Vereinigung für Heimatforschung 1926.
 Reichsgesetzblatt 1877, 1919 (Reichsges.Bl.).
 Spessart, Monatsschrift für die Interessen des gesamten Spessartgebietes, 1906, 1935.
 Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte 1909.
 Unser Kahlgrund, Heimatjahrbuch für den Kreis Alzenau, 1956—1962.
 Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1957 (VSWG).
 Zeitschrift der Savignyforschung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung,
 1917, 1934 (ZRG GA).
 Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1952 (Zs. d. Ver. f.
 hess. Gesch. u. L.).
 Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 1928 ff. (ZBLG).
 Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde, Neue Folge, 1909 (ZHGL).
 Zeitschrift für schweizerisches Recht, Neue Folge 59 (Zs. f. schweiz. Recht, NF).
 Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, 1954 (ZWLG).

ABKÜRZUNGEN

AG	= Amtsgericht	PA	= Patrimonialamt
AV	= Amtsvogtei	Pf.	= Pfarrei
BA	= Bezirksamt	PG	= Patrimonialgericht
BE	= Bezirkseinnahmerei	RA	= Rentamt
Df.	= Dorf	Reg.Bez.	= Regierungsbezirk
DM	= Distriktsmairie	RK	= Ritterkanton
Einw.	= Einwohner	RR	= Reichsritterschaft
H	= (Einzel-)Hof, Höfe	SR	= Souveränitätsrezeptur
HG	= Herrschaftsgericht	Tom	= Tomus
Kell.	= Kellerei	VA	= Vogteiamt
Ldg.	= Landgemeinde	VDA	= Vizedomamt
LG ä. O.	= Landgericht älterer Ordnung	VO	= Verordnung
OKell.	= Oberkellerei	W	= Weiler
Pfd.	= Pfarrdorf	Whs.	= Wohnhaus, Wohnhäuser

TEIL I

DIE ENTWICKLUNG VON DEN ANFÄNGEN BIS 1803

I. Die siedlungsgeschichtlichen Grundlagen zur Herrschaftsbildung

A. Die Kulturlandschaft

Der Kahlgrund wird oft als Einfallspforte des Spessarts bezeichnet. In der Tat öffnet er den Zugang von der Rhein-Main-Ebene her. Diese greift über den Main hinüber, bis sie auf den 300 m unmittelbar aus dem Flachland aufsteigenden, nord-südlich verlaufenden *Hahnenkamm* stößt. Er trennt das *Vorland* vom kristallinen *Vorspessart*, der im hinteren Kahlthal in den *Hoch-* oder *Hinteren* oder *Buntsandsteinspessart* übergeht. Damit sind die vier Landschaften genannt, an denen der Landkreis Alzenau teilhat.

Der 436 m hohe quarzitische Härtlingszug des *Hahnenkamms* wirkt »durch sein geschlossenes Waldkleid wie ein Vorbote des Hochspessart«¹. Obwohl am Rande des Gebirges gelegen und besonders stark den Abtragungskräften ausgesetzt — trotz der geringen Meereshöhe beträgt die Niederschlagsmenge 620–700 mm —, die an den vielen tief eingerissenen Tälchen seiner Westflanke wie etwa der Rückersbacher Schlucht zum Ausdruck kommt, vermag er durch die Härte des Quarzes, der die Schiefer durchtränkt hat, den übrigen Vorspessart zu überragen.

Die Böden des Quarzits sind hart, steinig und sandig und deshalb für die Landwirtschaft unbrauchbar. So blieb der Hahnenkamm der menschlichen Besiedlung verschlossen. In den einst reinen Laubwäldungen, die seit langem fast nur Gemeindebesitz sind, nimmt die Kiefer immer mehr überhand, da durch wenig planvolle Holzwirtschaft früherer Zeiten die Böden stark verarmt sind.

Das Urgestein des Hahnenkamms taucht am Westrand unter die Anschwemmungen des *Vorlandes*. Im flachen Mündungsgebiet der Kahl westlich von Alzenau hat der Main Kies und Sand aufgeschüttet, die vielfach von Kiefernwald bedeckt sind und Grundwasserseen neben ertrunkenen Bergwerksgruben aufweisen. In der Gegend von Alzenau lagert auf breiten Aufschüttungsterrassen das Gesteinsmaterial, das die Kahl beim Durchbruch durch den Quarzitschiefer des Hahnenkammriegels ausgeräumt hat. Nur fetzenhaft tritt in dem hügeligen Vorland bei Kälberau, Michelbach und Albstadt zwischen den jüngeren Ablagerungen der Eiszeit — Löß! — Gneis zutage.

¹ Siebert 14.

In dieser Landschaft konzentrieren sich die größten und heute bedeutendsten Siedlungen des Landkreises. Sie sind haufenförmig angelegt und reihen sich an Kahl, Main und Hahnenkammwestrand. Das milde Klima gestattet Obstbau und an besonders günstig exponierten Hängen bei Hörstein und Michelbach sogar Weinbau.

Zwischen dem Hahnenkamm und dem Waldmeer des Hochspessarts dehnt sich gleich einer Mulde der *Vorspessart*. In der Durchdringung von Feldern, Wiesen und Waldparzellen wirkt dieses meist offene Land parklandschaftsartig. Dank des gemäßigt warmen und genügend feuchten Klimas und der oft tiefgründig verwitterten Böden – zwischen Omersbach, Geiselbach, Laudенbach und Schöllkrippen breitet sich eine größere Lößfläche aus – ist es stark landwirtschaftlich genutzt. Es findet im Norden sein Ende, wo bei seinem nördlichsten Ort Huckelheim der verlängerte Zug des Hahnenkamms in spitzem Winkel mit der bewaldeten Bergmauer des Hinteren Spessarts zusammenläuft. Im Süden zieht sich als Grenzmauer ein Höhenzug aus Gneis von Kleinostheim über Steinbach, Oberaufferbach, Wenighösbach nach Eichenberg. Die offene Vorspessartlandschaft zu beiden Seiten des Kahltales entspricht bis zum Hahnenkamm im wesentlichen dem Verbreitungsgebiet des glimmerreichen schiefrigen Gneises. Nur ein schmaler Quarzitschieferstreifen zwischen Hohl und Western, der als 20–30 m hohe Geländerippe deutlich in Erscheinung tritt, durchbricht ihn. Der Gegensatz dieses Zuges zur Umgebung ist deshalb besonders augenfällig, weil die Felder an seinem Fuß aussetzen und nur Ödland oder kümmerlicher Wald seinen schmalen Rücken bedecken. Die ihn kreuzenden Quellbäche der Kahl vermochten sich nur in engen Durchbrüchen durchzusägen. Die Verwertung des anstehenden Gesteins ist verschieden. Während im Gebiet der stark glimmerigen Gneise keine größeren Brüche vorhanden sind, finden wir einige im Bereich des Quarzits unweit der Dörsthöfe, zwischen Ober- und Unterwestern sowie bei Angelsberg.

Der Abbau der geringen Erze im Hauptgneis bei Sommerkahl ist aufgegeben worden. Auch die Eisen- und Manganerze, die bei Huckelheim, Vormwald, Obersommerkahl, Eichenberg und Rottenberg auftraten, werden nicht mehr abgebaut. Lediglich auf dem Zechsteinsaum der Feldkahler Höhe stehen noch die Schlote von Kalköfen.

Im allgemeinen zeigt der nördliche Vorspessart, soweit er auf den glimmerigen Gesteinen aufgebaut ist, eine ziemlich einheitliche Formenbildung. Die Erosion der Kahl und ihrer zahlreichen, aber meist nur kurzen Nebenbäche hat viele plateauartige Stücke in der Hochfläche ausgespart. Das Kahlthal selbst, die Lebensader des Kahlgrundes, ist tief eingeschnitten, »man kann über es hinwegsehen, ohne es zu ahnen«². Abgesehen von der Durchbruchstrecke durch den Hahnenkamm ist es nahezu vollkommen unbewaldet. Seine Fruchtbarkeit verdankt es dem Anschwemmungsboden. Eine dichte Reihe von Ortschaften folgt in ihm aufeinander. Kein Tal ist unbesiedelt geblieben, das einer Siedlung einigermaßen Platz gewähren kann. Über die ganze Fläche sind viele kleine Siedlungen verteilt. Mögen sie auch heute wie im Falle Mömbris aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung

² Siebert 14.

chung mit einem größeren Ort im Kahlthal zusammen eine Gemeinde bilden, so bleibt ihre landschaftliche Erscheinung doch davon unberührt, wie ja auch ihre eigenen Ortsnamen auf jeder Karte sowie im Munde der Bevölkerung ihre geographische Selbständigkeit kundtun. Die weichen Geländeformen und die Kleinheit der Siedlungen gestatten diesen, vielerlei Arten von lokalen Lagen einzunehmen. So finden wir zunächst die Lage in der Talaue und auf niedrigen Terrassen. Verschiedene kleine Orte wie Hohl, Rappach und Breunsberg besitzen Talhanglage. Talschlußlage weisen mit am schönsten das halbkreisförmig angeordnete kleine Rückersbach, Hemsbach und Heimbach auf. Daxberg wiederum ist auf einer lokalen Wasserscheide gelegen, und Sternberg zeigt ein treffliches Beispiel für die Lage auf einem schmalen Riedel zwischen zwei Tälern.

Die größeren Orte im mittleren Kahlthal, nämlich Mömbris, Schimborn, Königshofen, Blankenbach und Schöllkrippen, sowie Geiselbach, Omersbach und Hofstädten sind regelrechte Haufendörfer. In den Quellarmen des Kahlthals treten auch langgestreckte Reihendörfer auf. In einzelnen Abschnitten, besonders um die Kirche herum, weisen sie aber haufenartige Bildungen mit einem kleinen Straßennetz auf und wirken nur im ganzen langgestreckt. Diese Gemeinden setzen sich stets aus den Ortsteilen mit den Vorbezeichnungen Ober-, Mittel- und Unter- oder Groß- und Klein- zusammen, z. B. Krombach, Schneppenbach, Western, Laudenbach und Kahl. Der Wald ist hier an keiner Stelle so weit ausgedehnt, daß die Feldgemarkung eines Ortes von ihm vollständig umringt werden konnte. So stoßen die Gemarkungen unmittelbar aneinander. Der Besitz ist hier nicht ausmärkisch, sondern stets im Besitz von Gemeinden oder bäuerlichen Privatbesitzungen. Der Wald beschränkt sich auf die für den Feldbau zu steilen Hänge einiger Nebentälchen des mittleren Kahlthales und auf die Buntsandsteinzeugenberge.

Die *Buntsandsteinstufe* beginnt hinter der Linie Huckelheim, Edelbach, Schöllkrippen, Eichenberg und gleichzeitig mit ihr der Wald. Denn der Sandstein gewährt mit seiner lockeren Verwitterungskrume den Waldbäumen den günstigsten Standort; für die Anlage von Äckern und Wiesen ist er zu leicht und nährstoffarm und trocknet zu rasch aus. Die Bestrebungen des Menschen, den Wald für Jagd- oder Holznutzungszwecke zu erhalten, kommen erst in zweiter Linie für sein Weiterbestehen in Frage. Die wenigen Siedlungen erscheinen wie verloren in dem riesigen staatlichen oder privaten Mischwald. Die verhältnismäßig dicht besiedelten Haufendörfer Heinrichsthal und Jakobsthal ducken sich in Quellmulden. Ein Hinaufgehen auf höhere Lagen wäre wegen des durch Versickerung bedingten Wassermangels — die jährliche Regenmenge beträgt ja etwa 960 mm — und der Steilheit der Formen nicht möglich, selbst wenn die Waldbesitzverhältnisse eine Rodung erlaubt hätten.

B. Der Verlauf der Besiedlung

1. Die Besiedlung in der vor- und frühgeschichtlichen Zeit

Vom Spessarttrandgebiet dürfte der Mensch schon früh Besitz genommen haben. Ob das bereits in der älteren Steinzeit geschah, läßt sich durch Funde aus unserem Untersuchungsbereich nicht belegen. Daß aber der nach der Rhein-Main-Ebene offene Kahlgrund zumindest in der jüngeren Steinzeit von einer Ackerbau und Viehzucht treibenden Bevölkerung besiedelt war, ist auch für denjenigen wahrscheinlich, der die zahlreichen Steinbeilfunde aus dieser Zeit, wie sie etwa die Orte Albstadt, Daxberg, Edelbach, Geiselbach, Großkahl, Hemsbach, Hörstein, Hofstädten, Königshofen, Michelbach, Schöllkrippen, Sommerkahl und Wasserlos an Museen geliefert haben¹, für die Besiedlungsgeschichte mit Recht als wertlos betrachtet².

Vorsicht ist auch angebracht bei der Verwertung der für unser Gebiet vorhandenen Beschreibungen und Berichte über Grab- und Bestattungsformen der Streitaxtleute, denn in den Hügeln von Hügelgräbern können auch hallstattzeitliche Nachbestattungen liegen³.

Die Bevölkerung der nun folgenden *Bronzezeit* (2. Jahrtausend vor Christus) sowie der älteren und jüngeren Eisenzeit im 1. Jahrtausend vor Christus (*Hallstatt* bzw. *Latène*) dürfen wir im wesentlichen als *keltisch* ansehen. Von ihr zeugen zahlreiche Grabhügel in Markungen und Wäldern, in der Regel auf sandigen, steinigen Höhen, oft weit von den anzunehmenden damaligen Siedlungen entfernt; sie sind auf den Spessarttrand⁴ beschränkt. Von der Keramik der Bronzezeit gab der Boden unseres Gebietes nur wenig preis⁵.

Ungleich wichtiger für die Siedlungsgeschichte ist die Zeit um 1000 v. Chr. (*Hallstatt A*, Urnenfelderstufe), als das urkeltische Volk von einer fremden, wahrscheinlich *illyrischen* Welle vorübergehend durchsetzt wurde.

Von den Ausgrabungen in dem Landschaftsdreieck Kahl, Alzenau, Dettlingen zeitigten die Arbeiten auf dem Galgenberg in Kahl den größten Ertrag⁶. Bei der besonders exponierten Lage Kahls verwundert das nicht. Es

¹ Angaben des Landesamts für Denkmalpflege Würzburg.

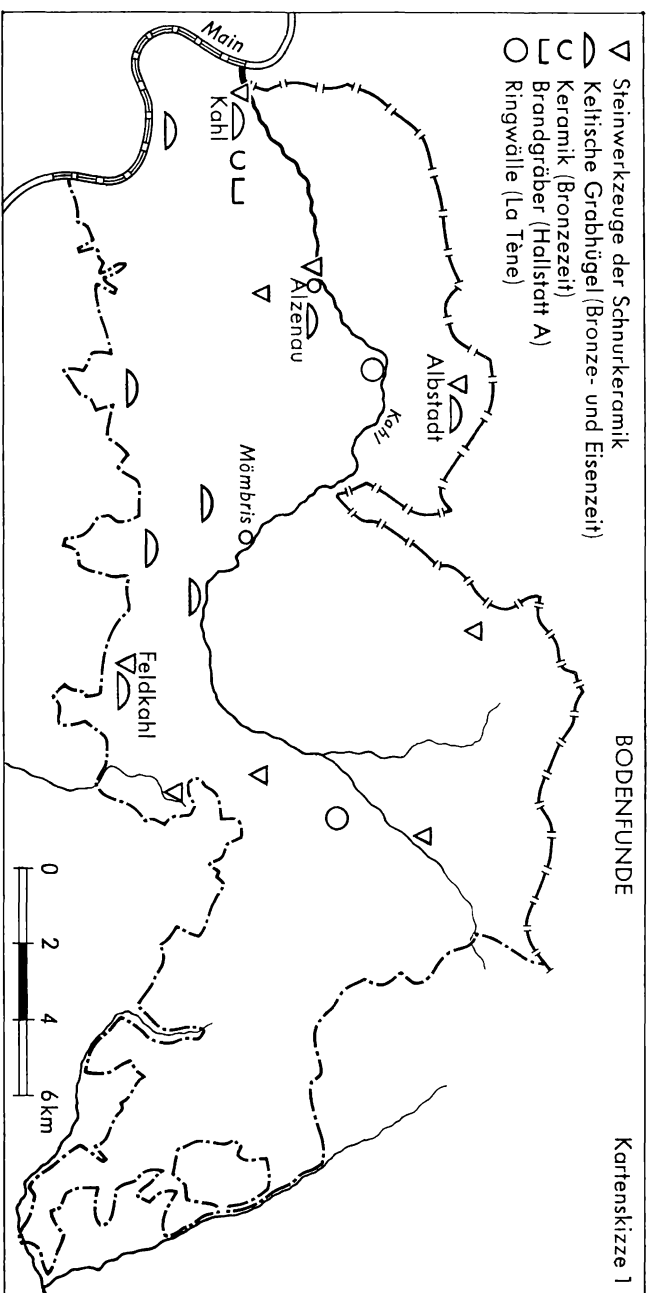
² Sie wurden nämlich aus verschiedenen Dörfern von Sammlern aus den Häusern gekauft ohne Feststellung der Fundorte; sie können bei Jagdzügen oder gelegentlichen Durchquerungen verlorengegangen oder auch in späterer Zeit erst verschleppt worden sein. An der Erdoberfläche gefundene Steinbeile und ähnliches sind für sich allein nicht beweiskräftig, wenn sie nicht in der Nähe alter Schanzen, Wälle oder Hügelgräber gefunden wurden.

³ Fundstellen von Steinwerkzeugen (Beilen, Keilen, Hämmern) der Schnurkeramik sind nach Angaben des Landesamts für Denkmalpflege Würzburg: Albstadt, Alzenau, Eichenberg (Glockenbecher), Feldkahl, Geiselbach, Großkahl, Sommerkahl und Wasserlos.

⁴ Albstadt, Alzenau, Daxberg, Feldkahl (nahe der Gräbergruppe bei Wenighösbach), Großwelzheim, Heimbach, Kahl, Rückersbach und Schimborn. Hier saßen Eigentümer von Land und Leuten, die wir aus reichen Grabbeigaben kennen.

⁵ Alzenau und Kahl.

⁶ Laut Haxthausen 6 fand die Bestattung in den 10 Brandgräbern in Kahl zwischen 150 und 200 nach Christus statt, nach Hock stammen diese Gräber aus der Hallstattzeit.



bedurfte nicht erst der Römer, um zu erkennen, daß die Kahlmündung durch eine starke Verteidigungsanlage gesichert werden muß. Schon lange vorher erhielt diese Ausfallspforte des Spessarts eine Befestigung, deren Friedhof eine sechs Meter hohe sandige Bodenwelle krönt. Die Brandgräber ohne Steine liegen etwa 10–40 cm unter der 200 m breiten Diluvialsandablagerung östlich vom Bahnhof. Ob Hügel einst die Grabstellen deckten, ist unentschieden, aber glaubhaft. Die mittlere und die jüngere Hallstattzeit (850–500 vor Christus) bedeuten für unser Gebiet nicht allzuviel, trotz des reichen Nachlasses an Tongefäßen und Schmuckringen.

Die folgende jüngere Eisenzeit oder *Latènezeit* (500 vor Christus) entwickelte eine hervorragende Eisentechnik (Kurzschwert von Dettingen). Träger dieser Kultur am Untermain waren vorwiegend die *Helvetier*.

Von ihrem Wirken zeugen heute noch die als Rückzugsstellungen dienenden *Ringwälle* auf dem Reuschberg bei Schöllkrippen, der einen Überblick über den Vorspessart bietet, oder auf dem Schanzenkopf bei Michelbach, der sich über dem strategisch wichtigen Kahltor erhebt, durch das die Straße von der Mainebene zum Spessartinneren hinführt⁷. Die Tatsache, daß der Nord- und der Südwesthang des Reuschberges von Hüttenstellen übersät waren, läßt aber auch Dauersiedlungen in unmittelbarer Umgebung der Ringwälle nicht ausgeschlossen erscheinen. Als ziemlich sicher frühgermanisch besiedelt nimmt Weigel auf Grund von Funden aus der Eisenzeit den Aufstieg der Birkenhainer Straße um Albstadt und Michelbach an.

Bereits in der Latène-Periode verstärkt sich der Druck weiter nördlich sitzender germanischer Stämme auf die keltische Bevölkerung, die schließlich im 2. vorchristlichen Jahrhundert nach Süden ausweicht. Das Vordringen der Germanen stößt am Limes auf Widerstand. Hier haben *römische Legionen* Posten bezogen⁸.

Die in Geiselbach gefundenen 30 kleinen Münzen, vermutlich aus der domitianischen Zeit, und der im Schloß zu Wasserlos stehende römische vierseitige Altar mit Götterbildern können nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Römer das Land vorm Limes nie für längere Zeit betreten haben und deshalb den germanischen Völkern jenseits des Limes eine lange und innige Berührung mit der römischen Reichskultur gemangelt hat. Denn was die Franken von diesen Stämmen voranden, war gering und ärmlich: Naturwege und hölzerne Gebäude, Bauernhöfe und -dörfer und Höfe adeliger Herren.

Der Zusammenbruch der römischen Herrschaft erfolgte im 3. nachchristlichen Jahrhundert unter dem Ansturm der *Alemannen*. Von ihnen oder von den *Burgunden* zeugen die Tongefäße aus dem Skelettgrab des 4. Jahrhunderts bei Hörstein.

⁷ Die kleine Rechteckschanze mit abgerundeten Ecken auf dem Ringlochberg bei Wasserlos wird auch als frühmittelalterlich bezeichnet. Die mittelalterliche Burg auf dem Gräfenberg bei Rottenberg aber scheint nach Hock auf einer vorgeschichtlichen Befestigung entstanden zu sein.

⁸ Von den Limeskastellen Großkrotzenburg und Seligenstadt zogen sogar Altwege in das freie Germanien. Ihre Zielräume sieht Weigel in dem vorfränkisch besiedelten Raum um Büdingen und dem mindestens schon keltischen Salzgewinnungsplatz an der Orb (Weigel, Straßen 23).

Als Ergebnis wollen wir festhalten: Obwohl sichere Nachweise über eine prähistorische Besiedlung nur spärlich sind, dürfte der vorspessartliche Anteil unseres Landkreises seit der Jungsteinzeit von Menschen verschiedener Kulturstufen besiedelt gewesen sein, die hier günstige Lebensbedingungen vorgefunden haben.

2. Die Besiedlung in der nachrömischen Zeit bis zum Einsetzen der schriftlichen Zeugnisse

Helmut Weigel ist bisher als einziger intensiv den früheren Siedlungsspuren im Vorspessart nachgegangen. Trotz der Vorbehalte, die manchen seiner Theorien, z. B. die Konstruktion von Rastorten betreffend, entgegengebracht werden müssen, folgen wir deshalb seinen Forschungsergebnissen, soweit er Straßensysteme entwickelt und die Orte auf Grund ihrer Namensendungen in Siedlungsepochen einreicht⁹.

Zunächst müssen wir festhalten, daß der Untermain seit dem Sieg des Frankenkönigs Chlodwig über die Alemannen etwa 497 und der Niederwerfung eines gegen die Frankenherrschaft gerichteten alemannischen Aufstandes 506 fränkisches Reichsgebiet ist. Aber schon für die *vorfränkische Zeit* nimmt Weigel als vorläufige Arbeitsgrundlage in den Kleineräumen um Albstadt und Dettingen Adels herrschaften an.

Dettingen (975 Tetingen¹⁰) trägt einen der seltenen alemannischen Ortsnamen mit der Form Personennamen (Dato) + ingen. Es liegt in der Nähe des römischen Kastells Seligenstadt am Main gegenüber dem ebenso alemannischen Mainflingen. »Beide« vorfränkischen »Orte erscheinen als einander entsprechende Uferstationen am Mainübergang einer Altstraße«, die von Worms über Dieburg herankam und an die Kinzig und zum Vogelsberg führte.

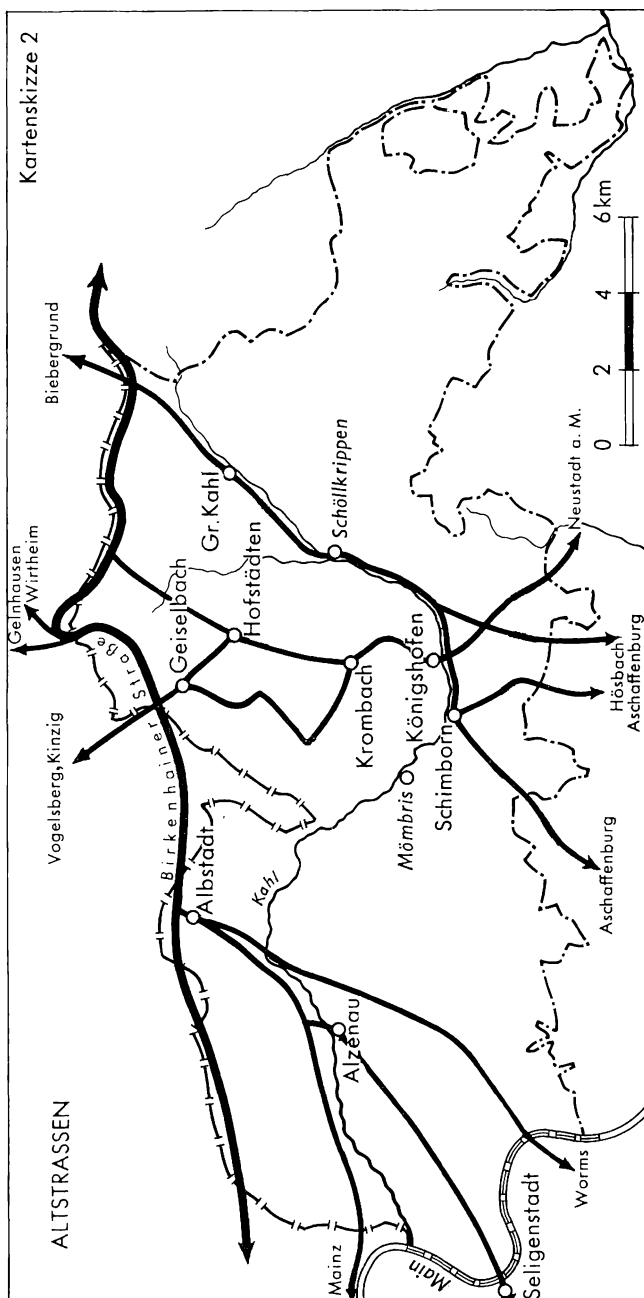
Albstadt (889 Albsteti) zerfällt in den Personennamen Albo, eine Kurzform von Albwin, Albhart¹¹ und die Endung -stadt. Diese vermutlich chattische Gründung war auf Grund ihrer strategischen Schlüsselstellung bis in die merowingische Zeit hinein dem alemannischen Aschaffenburg gleichwertig. Sie nimmt die Altstraße von den römischen Mainübergängen Großkrotzenburg, Seligenstadt und Mainflingen-Dettingen auf, die ebenso wie die sie weiter östlich begleitenden N–S-Wege »auf dem Rücken des Hahnenkamms« und »Sölzert« und in der Mulde der oberen Kahl die »Salzquellen an der Orb« und die »Erzgewinnungsstätten« im Biebergrund anstreben, und sichert den Aufstieg zur alten Via Exercitalis, der *Birkenhainer Straße*.

Nach einem Weistum vom 20. 3. 1527 hat diese bedeutende Verkehrsader ihren Namen von dem »Birkenhain« genannten Wald bei Geiselbach übernommen, trug aber zeitweise auch andere Bezeichnungen wie Nürnberger Straße, Weinstraße oder Schifferweg. Als West-Ost-Achse verband sie — den Spessart überquerend — das Rhein-Main-Gebiet mit dem ostfränkischen Raum. Am Spessartosthang löste sie sich in verschiedene Zweige auf, die vom Sinntal aus »in die thüringischen Lande an der oberen Streu mit Mell-

⁹ Weigel, Vorspessart 15 ff., auch für das Folgende, soweit nicht anders angegeben.

¹⁰ MG DO II, 117.

¹¹ MG D Karol. III, 69.



richstadt und an der Fränkischen Saale mit den ... Siedlungsräumen um Hammelburg, Salz(burg) und im Grabfeld« weiterführten und von Gemünden aus an den »Schweinfurter Mainbogen« und »südostwärts zu den Übergängen der Ostflanke des Maindreiecks, Prosselsheim und Dettelbach, und damit zur Keuperstufe des Steigerwaldes« weiterleiteten. Heute ist diese Hochstraße, die einst reisende Fürsten, Heereszüge und Kaufleute benutzten, vereinsamt, da sie, älter als alle Siedlungen des Spessarts, keine von diesen berührt und moderne Straßen ihre Funktion übernommen haben.

Vermutlich im Rahmen »der Ausweitung des Frankenreiches unter den Merowingerkönigen Chlodwig (481–511), seinem Sohn Theuderich (511–535) und seinem Enkel Theudebert (535–548)« besetzten die *Merowinger* unser bereits vorfränkisch besiedeltes Land. Dabei werden die Wehrbauern unter Führung königlicher Gefolgschaftsleute »besonders an wichtigen Straßenpunkten, Gabelungen und Kreuzungen, an Furten oder Aufstiegen in bewaldete Gebirge« angesetzt, um das militärisch gewonnene Siedelland zu sichern und mit den älteren Reichslanden zu verklammern.

Waffengräber des 6. Jahrhunderts fallen aber als Kennzeichen dieser fränkischen Besetzung im Vorspessart vollkommen aus. Auch Martinskirchen als Pfarrkirchen für die angesetzten Königsleute sind noch nicht eindeutig erwiesen; Weigel hält jedoch das Martinspatrozinium für die Kirchen der wichtigsten Mittelpunkte nicht ausgeschlossen. Für seine Annahme spricht die Tatsache, daß viele Martinspatrozinien unbeständig waren, weil die Holzbauten der Kirchen zugrundegingen. Es konnte aber auch die Martinskirche von einem Gotteshaus ersetzt worden sein, das den Zwecken der Besiedlung, der Verteidigung und des Verkehrs besser entsprach. Da aber die Martinskirche oft noch neben dem Neubau stehen blieb, konnte das Patrozinium nicht auf ihn übergehen¹².

So müssen wir uns wieder vorwiegend auf die Ortsnamen verlassen: Der hochmerowingischen Periode gehören die Ortsnamen von der Bildung Personennamen + -heim an. Da die fränkischen Königsbauern nur aus dem oben erwähnten Grund an dem alemannisch-chattisch vorbesiedelten Land Interesse fanden, treffen wir diese Ortsnamengruppe »in engster räumlicher Beziehung zu den vorfränkischen -ingen ... Ortsnamen« und »auch zu den Römerkastellen«, die meist »als unbenutztes Ödland in den Besitz des Frankenkönigs übergingen«. Dieser Zusammenhang wird erkennbar, wenn wir uns vor Augen halten, daß unsere Siedlungen dieser Namensbildung, (Groß- und Klein-) Welzheim und das im heutigen Alzenau aufgegangene Wilmundsheim, im Raum zwischen Albstadt und Dettingen liegen.

In *Wilmundsheim*, in dem der Vorname Willimunt steckt, sieht Weigel den »Mittelpunkt des Spessartvorlandes« und den »Knotenpunkt der« in einzelnen Stücken wieder herstellbaren »nordsüdlich verlaufenden Altwege« von Seligenstadt und Großkrotzenburg nach Albstadt, zumal es von Großkrotzenburg, Großwelzheim und Albstadt jeweils ein Drittel einer Tagesreise (4 mp = 5,96 km¹³ und eine frän-

¹² Wilhelm Deinhart, Patrozinienkunde (HJb 56) 1936, 188 f.

¹³ Die durchschnittliche Tagesleistung einer Fußgruppe oder eines Wagenzuges in karolingischer Zeit lag zwischen 18–22 km; das entspricht 12 röm. Meilen bzw. 4 german. Rasten; 1 Rast beträgt 4,44 km oder 3 mp.

kische Halbtagsreise (6 mp = 8,88 km) entfernt liegt. Weigel rechnet mit der Möglichkeit, daß die fränkischen Militärposten neben oder am Platz einer vorfränkischen Siedlung Stellung bezogen haben.

»In ähnlicher Weise« spielt der fränkische Doppelort (*Groß- und Klein-)* *Welzheim* (772 Walinesheim, nach dem Personennamen Walhino gebildet) die Rolle eines fränkischen Zentrums für den vorfränkischen Raum Seligenstadt, Mainflingen, Dettingen. Somit hebt sich für Weigel zwischen Seligenstadt, Dettingen und Albstadt, also dort, wo die Straßen von Mainz und Worms sich sammeln zum Aufstieg zur Birkenhainer Straße, ein fränkischer Siedlungstreifen ab. Auch Cramer vermutet längs der Birkenhainer Landstraße »eine frühere Siedlungstätigkeit des Reiches«.

Da die fränkische militärische Okkupation – von einer fränkischen Landnahme und *volksmäßigen Besiedlung* kann nach Bosl *nicht* die Rede sein¹⁴ – von einer politisch-kirchlichen Organisation begleitet war, fragt Weigel nicht unbegründet, ob die alte Bergkirche (Höhenkirche) von Wilmundsheim die St. Martins-Pfarrkirche für den nördlichen Okkupationsbereich rechts des Mains gewesen sein konnte.

Nach dieser ersten Stufe der »Verfrankung« unseres Raumes dürfen wir eine Machtverschiebung zugunsten des Adels auf Kosten des Königtums annehmen¹⁵.

In dieser Epoche wird der Siedelraum in die Waldgebiete, die in merowingischer Zeit als Eigentum des Königs von der Nutzung durch andere Personen ausgeschlossen waren, erweitert, allerdings nur so weit, als es Veranlassung und Zweck erforderten.

Die neu entstehenden Siedlungen mit den Personennamen + -bach finden sich nach Weigel fast ausnahmslos in ursprünglichen Waldgebieten, liegen aber an oder nächst uralten Fernstraßen und stehen sprachlich den merowingischen Personennamen + -heim-Ortsnamen nahe. Sie bezeichnen ursprünglich Forstbezirke (Organisation und Kolonisation gingen in den Waldgebieten Hand in Hand). Sie waren wohl politisch-militärisch bedingt und sollten nicht so sehr waldwirtschaftliche Siedlungen schaffen, sondern »Rast- und Verpflegungsposten« an den Waldwegen, »auch Herbergen für den ... Verkehr«¹⁶.

Diesen Merkmalen entsprechen *Geiselbach* (Personenname Gisilo + bach) und *Omersbach* (Audamar + bach) im Bereich der Birkenhainer Straße. Ersteres nimmt eine bevorzugte Stellung ein. Es entspricht durch seine Lage »am Osthang des Sölzert Albstadt am westlichen Aufstieg«; es ist eine Halbtagsreise vom Hof Trages, an dem Weigel eine Tagesherberge ansetzt, entfernt, ermöglicht auf verschiedenen Wegen den Aufstieg zur Birkenhainer Straße und wird von Wegen gekreuzt, die, aus dem Aschaffburger Raum kommend, zur Kinzig führen. Eine solche Linie spricht nach Weigel dafür, das an ihr gelegene Omersbach unter die spätmerowingischen -bach-Orte einzureihen.

¹⁴ Bosl, Aschaffenburg 7.

¹⁵ Die merowingischen Scharführer und der hessische und alemannische Adel wuchsen allmählich zu einer Schicht mächtiger Großgrundbesitzer zusammen (Weigel, Vorspeßart 32).

¹⁶ Weigel, Vorspeßart 34 ff.

In der Karolingerzeit erhält der vordere Spessart ein neues Gesicht: das Krongut wird ausgebaut und nach Osten hin ausgedehnt. Bei der Rekonstruktion seiner Ausdehnung helfen uns neben den Martinspatrozinien vor allem folgende Ortsnamengruppen:

1. die *allgemeinen Typen-Ortsnamen* mit dem Grundwort *-heim*¹⁷,
2. die »*Forestis*«-Ortsnamen mit den Endungen *-bach* oder *-au*, zu denen oft auch einfache Gelände- oder Stellennamen gerechnet werden¹⁸,
3. die *Herbergs- oder Rastplatz-Ortsnamen* mit der Endung *-hausen* (im Sinne von Rasthaus — Gasthaus) oder *-stetten* (dem lateinischen *statio* entsprechend; es bedeutet den Ort, an dem man sich zur längeren oder kürzeren Rast aufhält).

Welche Siedlungen stammen nun aus der karolingischen Zeit?

Im südlichen Teil der *Bulau* sind Weigel keine Spuren karolingischer Binnenkolonisation bekanntgeworden. Die Entfernung zwischen den beiden Herbergen Kesselstadt und Albstadt, die eine knappe Tagesreise betrug, machte die Schaffung einer Siedlungsreihe wohl nicht unbedingt notwendig. »Zudem mangelt es an Überbleibseln einer Vorbesiedlung, an die die karolingische Verwaltung hätte anknüpfen können.«

In *Michelbach* tritt uns ein vom ahd. *mihil* = groß gebildeter Typen-Ortsname entgegen. Es liegt zwischen Wilmundsheim und Albstadt südlich der Birkenhainer Straße und an der Spessartvorlandstraße vom Main zur Kinzig. Weigel sieht in ihm wie in Wilmundsheim eine Herberge.

Südlich von Michelbach können wir aus dem Ortsnamensbild einen Siedlungsausbau bei Kälberau, Wasserlos und Hörstein erschließen: Bei *Kälberau* möchte Weigel entgegen der gebräuchlichen, aber sicher abwegigen Version von der Kahlaue an eine Ableitung von ahd. *kalo*, *kalwes*, *kahl* denken: »eine baumlose oder baumarme Wiese bildet immer einen breiten Ansatzpunkt für eine Siedlung«.

Hörstein (1247 *Horste*, 1250 *Hursten*) verrät einen Buschwald, althochdeutsch-altsächsisch *hurst*¹⁹. Da dieser Ausdruck im Oberdeutschen selten, in Niedersachsen aber häufig als Flurname vorkommt, läßt Weigel die Möglichkeit offen, ob unser Hörstein nicht als Kolonie verpflanzter Sachsen angelegt worden ist.

Auch *Wasserlos* gehört zu den *Forestis*-Ortsnamen. Weigel möchte in dem althochdeutschen »*Wazzerlosi*« die deutsche Wiedergabe des Pertinenzausdrucks der lateinischen Königsurkunden »*aquarum deductus*« (Wassergraben) sehen²⁰.

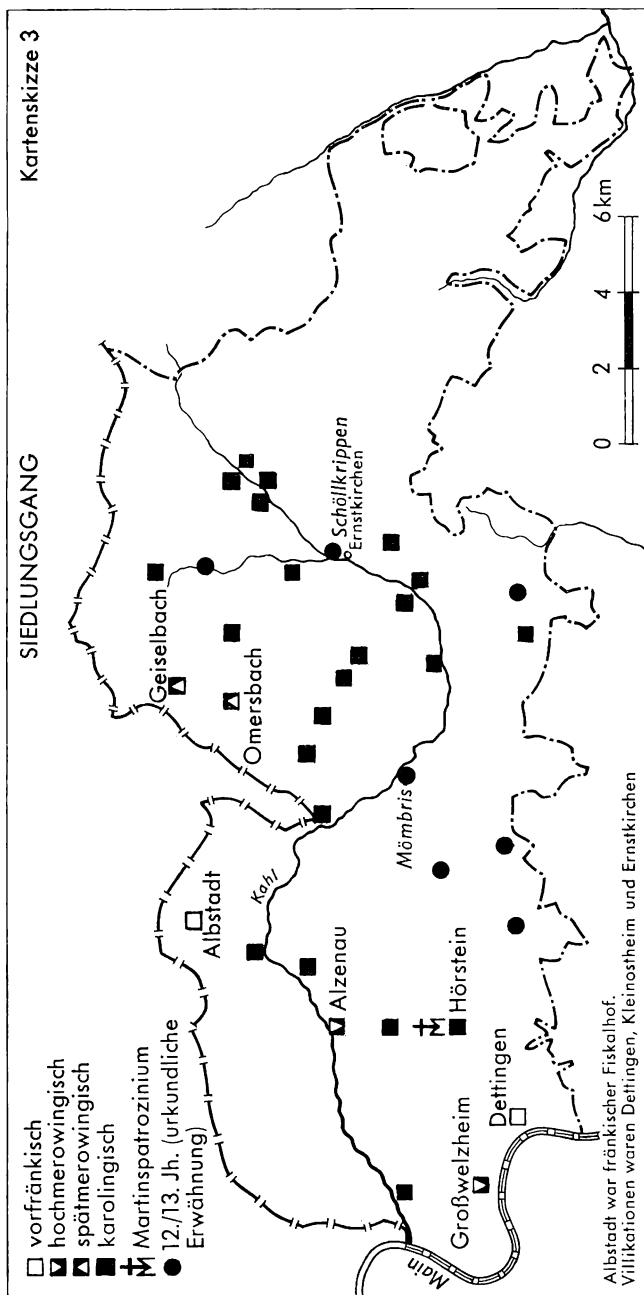
¹⁷ Als Bestimmungswort dient bei diesen Ortsnamen eine Sachbezeichnung wie eine Himmelsrichtung, Bodenbedeckung oder Lage oder Gewässer- oder Volks- bzw. Stammesnamen (Weigel).

¹⁸ »*Forestis*«-Ortsnamen enden auf *-ach* (ahd. *aha*), *-tal*, *-feld*, *-au* und *-brunn* (*-brunn*, *-born*) und kommen fast ausnahmslos in Waldgebieten oder »*Forsten*« (von lateinisch *forestis* zu »*foris*« außen, außerhalb) vor, die als Königsland von der Nutzung durch andere Personen ausgeschlossen waren.

Das Bestimmungswort ist meist ein Tiername, die Farbe des Bachgrunds oder eine sonstige Beschaffenheit des Bachlaufs. Den Bachortsnamen stehen sehr nahe die reinen Gewässernamen wie *Kahl* (*Kaldaha*) (Weigel 42).

¹⁹ HUB II, 1, Nr. 241 und 259; Weigel, Vorspessart 46.

²⁰ Weigel, Vorspessart 47 und Weigel, Straßen 22.



Die Aussagen der Ortsnamen werden durch das Landschaftsbild unterstützt: »Diese drei Orte liegen in dem schmalen Rodungstreifen zwischen Hahnenkamm und den Wäldern an der Kahl und am Main, aufgereiht an der alten Spessartvorlandstraße.«

Hörstein erscheint in Verbindung mit dem hochmerowingischen Welzheim, so wie sich Wasserlos und Kälberau zu Wilmundsheim verhalten. Damit reihen sich Wasserlos und Kälberau an das Römerkastell Großkrotzenburg und Hörstein an das von Seligenstadt an.

Das Spessartvorland von Hörstein bis Albstadt und darüber hinaus kann als fränkisches Königsgut angesprochen werden, zumal sich zu den karolingischen Typen- und Forestis-Ortsnamen auch das Martinspatrozinium gesellt. »Es ist in Hörstein und im heute hessischen Altenhaßlau gesichert.« Weigel möchte weitere Martinskirchen annehmen. Die Vorgängerin der erst 1754 erbauten St. Justinuskirche in Alzenau, die auf der Höhe inmitten des noch 1820 benutzten Friedhofs lag, könnte wie andere Höhenkirchen dem hl. Martin geweiht gewesen sein. Auch zwischen Albstadt und Somborn könnte eine Martinskirche vermutet werden.

Im Tal der oberen Kahl reihen sich an den Nord-Süd-Weg vom Aschafftal in den Biebergrund mit jeweils Groß- und Kleinblankenbach, -laudenbach²¹ und -kahl drei Doppelorte an. Auffallenderweise finden sich im Bereich dieses Weges jeweils in einem linken Seitentälchen zwei weitere Kahl-Orte: Sommerkahl und Feldkahl. Somit zeichnet sich hier eine geschlossene Grundherrschaft ab. Weigel wirft die Frage auf, ob man hier nicht Ansätze eines königlichen Forstbezirks »Kahl« annehmen soll, die dann von einer nichtköniglichen Gewalt ausgebaut worden sind, und ob diese vielleicht mit dem untypischen Ortsnamen Schneppenbach sogar in das Gebiet rechts der Kahl übergegriffen hat.

»Deutlicher sind die Reste karolingischer Forestis-Organisation rechts der Kahl.« Hier treten zu den spätmerowingischen Siedlungen Geiselbach und Omersbach karolingische Typennamen. Die beiden Weiler *Dörn- und Niedersteinbach* haben ihre Namen nach dem steinigen Grund der Kahl. *Krombach* ist nach der grünen Farbe des Wassers benannt²².

Auf der Suche nach einem Typen-Ortsnamen am dritten Nebenbach der Kahl stoßen wir auf *Schneppenbach*. Es hat nach Weigel höchstwahrscheinlich einen karolingischen Typen-Ortsnamen verdrängt oder überlagert. Den Fiskalhof dieser drei Forstreviere sieht Weigel in *Königshofen*²³. »Seine schildförmige Anlage mit der dem Flußdurchgang der südnördlich verlaufenden Straße zugewandten Spitze und der auf dem höchsten Teil gelegenen Kirche gleicht fränkischen Königshöfen, die man in Hessen in waldigem Gelände gefunden und wiedergewonnen hat«²⁴. Weigel erkennt Königshofen als Schnittpunkt verschiedener Höhenwege und läßt einen Königshofbezirk um diesen Mittelpunkt herum entstehen. Zwei Wege kommen

²¹ Für Groß- und Klein-Blankenbach und -Laudenbach konnte Weigel keine Altformen beibringen.

²² 1237 Crumbach, 1283 Grumbach (HUB II, 1, Nr. 199 und 622).

²³ 1267 Cungeshoven (HUB II, 1, Nr. 419), Chuningshova, Chuningesheim (Fürstemann, Altdeutsches Namenbuch II, Teil 1, Bonn 1913/16, 755).

²⁴ Weigel, Vorspeart 54.

aus Aschaffenburg; der eine führt über Johannesberg und Schimborn, der zweite über Hösbach und Feldkahl. Der dritte Weg setzt im karolingischen Reichskloster Neustadt am Main an, betritt bei Rottenberg unser Gebiet und gabelt sich in Königshofen. Der eine Zweig erreicht *Ober- und Unterschur* (von althochdeutsch *scur* Schutzdach abzuleiten; entspricht unserer mundartlichen Scheuer – Scheune; hier war vermutlich eine Schutzhütte, die jedermann offenstand), Dörnsteinbach, Omersbach und Geiselbach, von wo er die Wetterau bzw. über die Birkenhainer Straße Gelnhausen und Wirtheim anstrebt. Der östliche Zweig zieht über Unterschur, Krombach und Hofstädten ebenso zur Birkenhainer Straße.

»Hofstädten« bezeichnet die Stätte, den Platz eines Hofes mit den besonderen Verpflichtungen der Atzung, Beherbergung, Geleitung«, was Weigels Annahme eines Königsgutsbezirks bekräftigt. Rechnerisch ergibt sich Hofstädten für Weigel als Herberge zwischen Aschaffenburg (1 Tagesreise entfernt) und den Kinzigorten Altenhaßlau und Wirtheim.

Huckelheim schließlich »macht in seiner modernen -heim-Form einen fränkischen Eindruck« und sieht dem vielfach verbreiteten Heuckelheim (von althochdeutsch *houc*, *houcilo* Hügel) sehr ähnlich. Da es uns aber 1282 als Hovekulla²⁵ und selbst noch 1475 als Hochkoll und Hockel²⁶ entgegentritt, bestreitet Cramer seinen fränkischen Ursprung. Weigel dagegen sucht ihn zu beweisen, da sich ein »Huckelheim« mit seiner Lage am dritten rechten Nebenbach der Kahl gut einfügen würde und das fehlende Martinspatrozinium verdrängt worden sein könnte²⁷. Er geht von den sicher mundartlichen Altformen Hochkolne (1461) und Hochkuln (1468)²⁸ aus und hält es für möglich, daß sich in dem Auslaut »n« bzw. »ne« eine Verschleifung der Endung -heim versteckt.

3. Die schriftlichen Zeugnisse über die Besiedlung

Den Besiedlungsgang des Kahlgrundes zu entwickeln, ist alles andere als leicht; denn schriftliche Belege fallen zunächst aus. Bis in die Karolingerzeit ist die Siedlungsgeschichte allein auf die Unterstützung der Archäologie, der Patrozinienkunde sowie der Ortsnamen- und Straßenforschung angewiesen. Erst gegen Ausgang des 8. Jahrhunderts kommen ihr endlich die ersten schriftlichen Quellen zur Hilfe. Es sind dies die Schenkungsurkunden des Klosters Lorsch im Codex Laurehamensis²⁹, die den ersten Fingerzeig auf eine Siedlung geben: Zur Zeit Karls des Großen³⁰ erhält das Kloster Lorsch mehrere bedeutende Schenkungen an Grundstücken und Leibeigenen in dem Dorf Walinesheim. Da Mainflingen mitgenannt ist, ist

²⁵ HUB I, 604.

²⁶ Würdtwein I, 743 ff.

²⁷ Der Schutzpatron der jetzigen, 1872 erbauten Kirche von Königshofen, der hl. Wendelin, genoß im 18. Jh. unter der bäuerlichen Bevölkerung eine starke Verehrung.

²⁸ Weigel, Vorspessart 56.

²⁹ Cod. Laur. III, Kopialbuch 2. Teil, Nr. 3437 bis 3445.

³⁰ 772, 774, 782 bis 792.

es nicht ausgeschlossen, daß Kleinwelzheim damit gemeint ist — auch wenn Großwelzheim älter und damit größer ist. Es könnten aber auch beide Gemarkungen zusammen gemeint sein.

In der Übergangszeit fließen die schriftlichen Quellen nur dürftig. Sie beziehen sich zunächst auf das Maintal und das westliche Hahnenkammvorland:

Am 29. August 975 weist Otto II. der Aschaffenburg Kirche die vom Herzog Otto geschenkten Einkünfte der Orte Kleinostheim und Dettingen zu³¹.

Um 1000 wird Hörstein mit Weinbergen und um die Mitte des 11. Jahrhunderts Wilmundsheim³² genannt. In diesem und in dem darauffolgenden Jahrhundert kommen die schriftlichen Zeugnisse häufiger zum Vorschein. Diese Feststellung darf natürlich nicht zu dem Trugschluß verleiten, als würde das Anlegen dörflicher Siedlungen erst jetzt einen Aufschwung erleben; die Dörfer sind bereits in früheren Jahrhunderten angelegt worden.

Würdtwein³³ bringt eine Erwähnung von Kälberau und Hüttengesäß aus dem Jahre 1131. Hörstein³⁴, Albstadt³⁵ und Wilmundsheim³⁶ sind jetzt urkundlich schon festgelegt. Die Papsturkunde von Lucius II. aus dem Jahre 1184 weist stiftische Besitzungen in Dettingen, Somborn und Ernstkirchen auf³⁷, und Würdtweins Archidiakonatsregister des 12. und 13. Jahrhunderts³⁸ nennen Kahl, Brischos, Bruchhausen, Wasserlos, Michelbach, Albstadt, Neues und Horbach vor dem Hahnenkamm, aber auch Mömbris und Gunzenbach von jenseits der Gebirgsschranke.

Es ist die Zeit der Vollendung des Dörferanbaus. Reichenbach und Rückersbach³⁹ tauchen in den Urkunden auf. Sie finden sich auch gemeinsam mit Dettingen, Königshofen, Schöllkrippen und Rottenberg im ersten umfassenden Zeugnis über den Stand der Besiedlung im Vorspessarraum, dem Koppelfutterverzeichnis der Cent Aschaffenburg von 1248/9⁴⁰. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehren sich die schriftlichen Belege für die Dörfer an der Mulde der oberen Kahl: für Geiselbach und Krombach (1269)⁴¹, Huckelheim, Western und Blankenbach (1282)⁴². Im 14. Jahrhundert besteht kein Mangel mehr an schriftlichen Erwähnungen der Orte vor dem Hochspessart⁴³.

³¹ »tributum de locis Ozenheim Tetingen nominatis in argento et fruschingis« (MG DO II, 117).

³² Steiner, Freigericht, 22; eine Primärquelle zitiert hier Steiner nicht.

³³ Diplomataria 541 f.

³⁴ 1139: villa Hursten (Böhmer-Will I, 311 und Joannis I, 551).

³⁵ 1164 Albstadt (Dobenecker II, 278 und 280).

³⁶ 1175: Wilmundsheim (HUB I, 107).

³⁷ Klein 69.

³⁸ Tom. I, 752 ff.

³⁹ 1275 (Gudenus III, 235).

⁴⁰ StA D Hs 76, fol. 27 f.

⁴¹ Böhmer-Will II, 376.

⁴² HUB I, 604.

⁴³ HUB I, 84; RB VIII, 246, 301, IX, 39; Vogt I, 1798 und 2745; Gudenus I, 921, III, 182, 235, 548, V, 596 ff.; Würdtwein I, 736–755.

Das aufgrund der schriftlichen Quellen entstandene Bild vom Siedlungsgang im Kahlgrund ist für die Siedlungsgeschichte wichtig, auch wenn die Reihenfolge der urkundlichen Bestätigungen sich nicht mit dem Siedlungsprozeß deckt, sondern zeitlich nachhinkt. Es bestätigt im großen und ganzen die Ergebnisse der Ortsnamen-, Straßen- und Patrozinienforschung: Ausgangsbasis der Besiedlung war das strategisch wichtige, von Kahl, Main und Hahnenkamm gebildete Landschaftsdreieck am Rande des historisch bedeutsamen Rhein-Main-Gebiets: hier war eine Drehscheibe des Ost-Westverkehrs, hier prallten die Interessenssphären politischer Mächte aufeinander und verzahnten sich die Ausstrahlungsbereiche von vier aufblühenden Klöstern⁴⁴. Das Kartenbild dieses altbesiedelten Gebietes zeigt große Orts- und Flurgrundrisse. Hier finden sich alte Pfarrsitze und Gerichtsmittelpunkte.

Nach dem Durchstoßen der Hahnenkamm-Schranke und des südlichen Gebirgsrückens vom Aschafftal her wurde das Antlitz der Mulde an der oberen Kahl von Dorfanlagen geprägt. Der Vorgang der Dorfbildung verebbte an der Mauer des Hochspessarts, wo bis zur Jahrtausendwende lediglich die Birkenhainer Straße und der Eselsweg an die landschaftsprägende Hand des Menschen erinnerten.

II. Die kirchlichen Verhältnisse

1. Die Stellung der Pfarreien im Erzbistum Mainz

Der Untersuchungsbereich unterstand bis ins 19. Jahrhundert der kirchlichen Verwaltung des Erzbistums Mainz. Die Pfarreien bildeten ursprünglich geschlossen den nördlichen Grenzstreifen des Landkapitels Rodgau, einem der vier Landkapitel des alten Archidiakonatsbezirks Aschaffenburg¹ mit der Stiftskirche als *ecclesia matrix*.

Einige Pfarreien wechseln aber in die beiden benachbarten Landkapitel über, so daß ausgangs des 18. Jahrhunderts drei Landkapitel des Geistlichen Kommissariats in unserem Gebiet zusammenstoßen: der Westen ist dem Landkapitel Rodgau geblieben, vom Osten stößt das Lohrer Landkapitel bis Geiselbach vor, und vom Süden greift das Landkapitel Montat mit den Filialen der Pfarrei Johannesberg herein².

⁴⁴ Kloster Lorsch, Seligenstadt, Fulda und Hersfeld.

¹ Einteilung in den bei Würdtwein abgedruckten Synodalregistern.

² Für die Untersuchung der Pfarreiorganisation ist bis heute grundlegend der 1884 veröffentlichte Beitrag zur Geschichte des Archidiakonats Aschaffenburg von Amrhein. Gute Einzelarbeiten fehlen. Der Grund dafür ist der Mangel an größeren Quellenpublikationen zur Geschichte des ehemaligen Erzstifts Mainz und des

2. Die Pfarreien vor 1500

Wir gehen wie in der Territorialgeschichte von dem Wendejahr 1500 aus und untersuchen die Entwicklung der Pfarreien mit ihren kirchlichen politischen Grenzen.

Die *Pfarrei Somborn* mit ihren alten Filialen Bernbach, Horbach, Neuses, Albstadt und Hüttengesäß kommt 1184 erstmals urkundlich vor, und zwar im Besitz des Kollegiatstifts mit einem Hof und Zehnten zu Somborn³. Da Somborn die Apostelfürsten und Albstadt die Apostel Philipp und Jakobus den Jüngeren zu Schutzpatronen hat und das Peterspatrozinium oft an Kirchen alter Centorte haftet, hält Weigel⁴ es für möglich, daß zwischen Albstadt und Somborn eine Martinskirche gestanden hat.

Mit der Aufnahme in die Cent Somborn kurz vor 1454 werden das Dorf Altenmittlau und der Hof Trages gleichzeitig anstelle von Hüttengesäß in die Pfarrei Somborn eingegliedert, denn Cent und Pfarrei stimmen überein⁵.

Die *Pfarrei Hörstein* ist erst gegen 1417 durch Vereinigung mit der Pfarrei Kahl entstanden⁶. Vorher zerfiel die Cent Hörstein in zwei Pfarreien: Hörstein war eine Filiale von Bruchhausen⁷, das vor 1417 ausgegangen ist⁸, und Kahl bildete mit der alten Filiale Großwelzheim und dem ebenfalls vor 1417 wüst gewordenen Brischos eine eigene Pfarrei.

Beide Pfarreien fehlen noch in dem 1184 aufgestellten Verzeichnis der dem Stift zugehörigen Pfarreien, obwohl Hörstein Centmittelpunkt ist und für es ein altes Martinspatrozinium gesichert ist⁹.

Die *Pfarrei Alzenau* muß nach Steiner¹⁰ als eine der abteilich Seligenstädter Pfarreien schon im 9. Jahrhundert existiert haben. In der von Papst Alexander IV. bestätigten Inkorporationsurkunde der Pfarrei von 1260 ist von der Wiedervereinigung der Pfarrei mit der Abtei die Rede.

Die Vorgängerin der heutigen, 1780 gebauten St. Justinus-Pfarrkirche war eine alte Bergkirche, die auf dem bis 1820 benutzten Friedhof stand. Für Weigel ist es nicht ausgeschlossen, daß diese Kirche des Centhauptortes dem hl. Martin geweiht war, zumal das Martinspatrozinium für das nahe Hörstein gesichert ist¹¹. Zu den alten Filialen der Pfarrei, Wasserlos, Kälberau und Michelbach, kommen seit dem 14. Jahrhundert Hemsbach, Dörsthof und der Hof Maisenhausen¹². Die von den Rieneckern gestiftete Pfarrei *Mömbriß* umfaßte den Centbereich.

Stifts Aschaffenburg. Die Vernichtung wertvollsten Archivguts des Bischöflichen Ordinariatsarchivs Würzburg und großer Teile des Stadtarchivs Würzburg stellt die Forschung vor fast unüberwindbare Schwierigkeiten (Hoffmann 948). So ist ihr trotz der Arbeit von Brückner, Klein und Cramer bis heute nicht gelungen, »ein eindeutiges Bild mit allen Feinheiten der Entwicklungslinien zu erkennen« (Engel 472). Der Forschung bleibt nichts anderes übrig, als in mühevoller Kleinarbeit die Entwicklung der Pfarreien zurückzuverfolgen.

³ Gudenus I, 287.

⁴ Weigel, Vorspessart 48.

⁵ Steiner, Freigericht 94.

⁶ Würdtwein I, 753; Steiner, Freigericht 96.

⁷ Steiner, Freigericht 96.

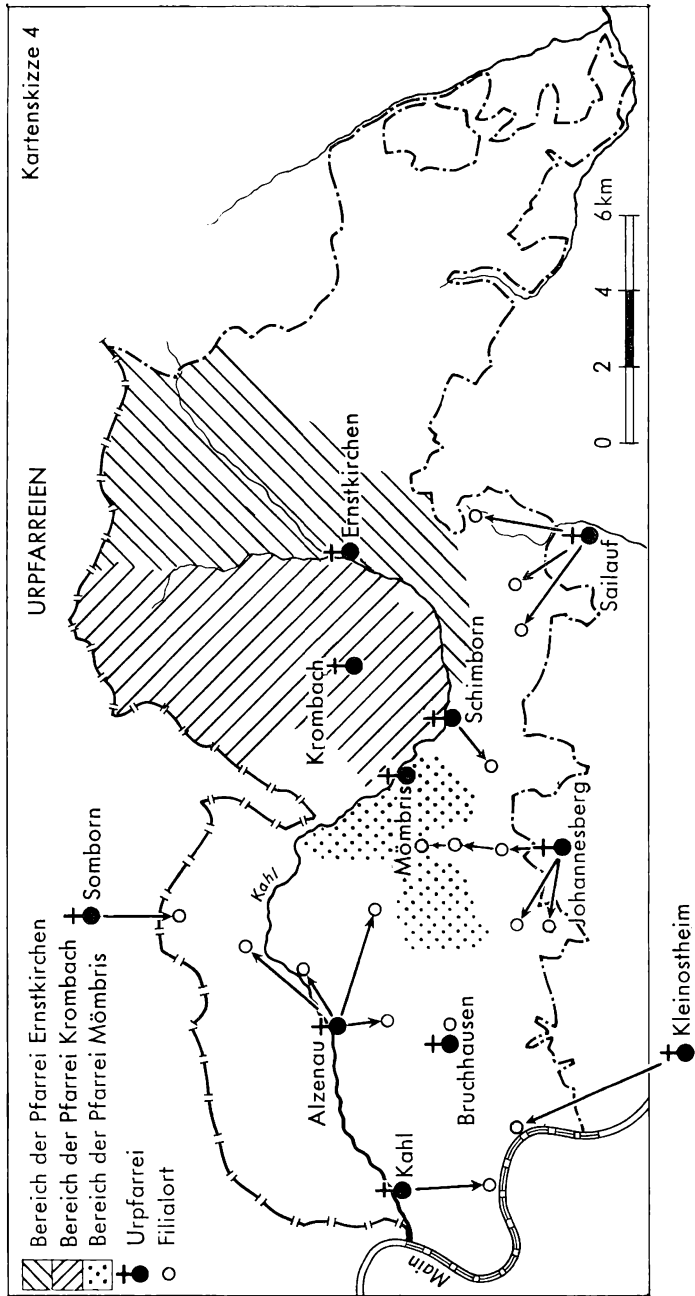
⁸ Zur Pfarrei Hörstein gehörten auch die Igelmühl, Mittelmühl und Wankemühl (Amrhein, Archidiakonat 23).

⁹ Weigel, Vorspessart 48.

¹⁰ Steiner, Freigericht 91.

¹¹ Weigel, Vorspessart 48.

¹² Steiner, Freigericht 94.



Gunzenbach zählt Steiner¹³ zunächst nicht zu den Filialen, da es mit der Pfarrei direkt zusammenhänge. In den Pfarreibezirk wechselt vor 1454 der später hanauische Hof Hüttengesäß von der Pfarrei Somborn über: der Pfarrer von Mömbris besucht ihn aus Anlaß der Beichte, der Kommunion und des Begräbnisses¹⁴.

Ernstkirchen, das mit Kirche, Pfarrhof und Schulgebäude einen abgeschlossenen Komplex außerhalb Schöllkrippens bildet, ist eine uralte Pfarrei im hinteren Kahlthal. Sie bestand schon vor 1057¹⁵ und schloß Erlenbach, Edelbach, Schöllkrippen außer Waag und Hof Langenborn, Sommerkahl, Vormwald, Laudenbach, Groß- und Kleinkahl, Kaltenberg und Huckelheim¹⁶ links der Western ein. Damit liegt das Schwergewicht der Pfarrei — Kleinblankenbach ist noch nicht als Filiale verzeichnet — links der Kahl, sie greift über die Kahl hinüber und folglich ins Landgericht Krombach und erstreckt sich bis zur Westerkahl¹⁷.

Die *Pfarrei Krombach* wurde im 9. Jahrhundert von der Abtei Seligenstadt auf einer Königshufe und abteieigenem Grund errichtet, 1474 aber um die Pfarrei Geiselbach verkleinert¹⁸. So bleiben ihr Königshofen, Mensengesäß, Niedersteinbach, ein Teil Schöllkrippens (Waag), Schneppenbach, Unterwestern und die Höfe Hauenstein, Hüttenberg, Langenborn und Sattelberg¹⁹. Großblankenbach und Dörnsteinbach sind 1625 noch nicht verzeichnet. Da Großkahl und Großlaudenbach zur Pfarrei Ernstkirchen zählen, weichen Pfarr- und Landgerichtsgrenze voneinander ab.

Einem Krombacher Gerichtsweistum²⁰ zufolge hat der Pfarrer von Krombach Anspruch auf den kleinen Zehnt auf dem Hof Hüttenberg »propter curam et administrationem sacramentorum«, um 1800 wird der Hof als zehntfrei und zu keiner Pfarrei gehörig geführt²¹.

Die *Pfarrei Geiselbach* wurde 1474 im Auftrag des päpstlichen Nuntius zu Basel von der Pfarrei Krombach getrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben²², ohne daß vorher die Einwilligung des Patrons, der Abtei Seligenstadt, eingeholt worden war. In dieser Pfarrei ist die Herrschaft Geiselbach um die rechts der Western gelegenen Teile von Huckelheim erweitert. Die Abtrennung erleichterte den Pfarrkindern vor allem im Winter wegen des verkürzten Kirchganges den Besuch des Gottesdienstes. Sie zog rechtlich gesehen die Überweisung der Zehnten des Ortes mit allen Rechtsfolgen nach sich, zumindest aber die Bestimmung des Zehntanteils an den Plebanus zu seiner portio congrua; die übrigen Zehntanteile verblieben dem bisherigen Dezimator²³.

Neben der bereits erwähnten Pfarrei Somborn greifen von außen die Pfarreien Kleinostheim, Johannesberg und Sailauf in unser Gebiet herein.

Kleinostheim bildet mit Dettingen eine gemeinsame Pfarrei²⁴. Dettingen mit seiner alten Hippolyt-Kirche ist Filiale²⁵. Ab 1184 besitzt das Kollegiatstift zu Aschaffenburg das Patronat.

¹³ Steiner, Freigericht 100.

¹⁴ Mjb 32 a, 73.

¹⁵ Klein 44.

¹⁶ Amrhein, Archidiaconat 22.

¹⁷ Th. Büttner (Unser Kahlgrund, 1956) 91.

¹⁸ Kloster-Seligenstädter Urkundenbuch von 1778, 77, § V (H 19a der Bibliothek des Bischöflichen Seminars in Mainz).

¹⁹ Amrhein, Archidiaconat 21 f.

²⁰ MRA 487 III, 103.

²¹ MRA 498. LXXVII.

²² Capella in Geisselbach separatur a Crombach et erigitur in ecclesiam parochialem (Würdtwein I, 743).

²³ Amrhein, Kultusbaurecht 44.

²⁴ MG DO II, 117 und 215; Cramer, Wildbann 69.

²⁵ Mjb 32 b; Mjb 33, 7'.

Die *Pfarrei Johannesberg* schließt nach den bei Würdtwein²⁶ abgedruckten, undatierten (meist aus dem 16. Jahrhundert, teilweise auch aus dem 14. Jahrhundert stammenden) Synodalregistern die Mömbriser Centorte Rappach und Rothengrund und die zum Vizedomamt gehörigen Rückersbach, Reichenbach und Sternberg mit ein. Breunsberg und Hohl-Johannesberg fehlen noch.

Zur *Pfarrei Sailauf* gehören dem Würdtwein-Register zufolge Eichenberg, Feldkahl und Rottenberg²⁷.

3. Die Patronate

Auf das *Patronat* zu *Wilmundsheim* erhoben zeitweilig die Rannenberger, die teilweise Inhaber der Zehnten zu Michelbach, Wilmundsheim und Kälberau waren, Anspruch. Erst seit der Exkommunikation der Rannenberger befand sich nach einer Urkunde von 1397 die Abtei Seligenstadt in ruhigem Besitz der *Pfarrei* samt zugehörigen Zehnten. Aber Kirchsatz und Zehnt zu Kälberau blieben als hanauisches Lehen in den Händen verschiedener Adeliger. Die Familie von Bicken erhielt ein gleiches in Wasserlos²⁸.

1316 disponierte über die *Pfarrei Somborn* ein Propst zugunsten des Stiftskapitels²⁹. Sie blieb Vikarie des Stifts, bis das Erzbistum Mainz diese Ende des 17. Jahrhunderts an sich zog³⁰.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts übte Mainz das Patronat über die *Pfarrei Hörstein* alleine aus³¹.

Die Rienecker waren die Stifter der *Pfarrei Mömbris* und hatten das Patronat über diese *Pfarrei* inne. Mit diesem Patronat waren die Echter, Gonsrod, Schutzbare von Milchling und Geiling von Altheim belehnt³². Nach dem Aussterben der Linie Rieneck-Rothenfels 1333 kam mit der Lehen-schaft über Mömbris auch das Patronat an das Erzstift. Die von Gonsrod und die Echter hatten das Patronat bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1548 bzw. 1665 als mainzisches Lehen inne³³.

Über *Schimborn* und *Daxberg*, die ursprünglich eine selbständige *Pfarrei* bildeten, gebührte erst der Familie von Vorburg, dann den Schönborn das *ius patronatus*³⁴. Nach MRA 498 LXXVII stand die Kirche in Schimborn auf schönbornschem Lehen und soll von der Familie Schönborn erbaut worden sein. Schönborn trat das Patronatsrecht ab.

In einer zu Verona am 21. 12. 1184 bestätigten Urkunde werden dem Propst Wortwin der Stiftskirche Aschaffenburg von Papst Lucius alle gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen, Gewohnheiten und Freiheiten in der *Pfarrei Ernstkirchen* bestätigt³⁵.

²⁶ I, 752.

²⁷ Rottenberg und Feldkahl pfarren nach Sailauf (MJb 33, 14').

²⁸ Steiner, Freigericht 93.

²⁹ Würdtwein I, 757.

³⁰ Steiner, Freigericht 25.

³¹ Steiner, Freigericht 98.

³² Ebenda 99.

³³ MJb 32, 52; MRA 475, Nr. 7.

³⁴ MRA 475; Mz. Vik. Akte 105/254 V/24.

³⁵ Th. Büttner (Unser Kahlgrund 1956) 90.

4. Die Inkorporationen

Amrhein³⁶ unterscheidet eine *dreifache* Inkorporation: die Inkorporation des *Patronatsrechts*, das das Recht der Praesentation des Pfarrers gab, die der *Einkünfte* des nicht residierenden Pfarrers mit dem Recht, den Plebanus zu präsentieren, und schließlich die der *Plebanie*, die mit einem Ordenspriester besetzt werden durfte, der aber dem Archidiakon oder dem Bischof zu präsentieren war.

Die Notwendigkeit der Inkorporation sieht Amrhein³⁷ in dem Umstand, daß in der Erzdiözese Mainz die Pfarrer von der Residenzpflicht entbunden sind. Diese Eigentümlichkeit habe wohl die Veranlassung gegeben, derartige Pfarrkirchen einem Stift oder Kloster, das durch die Not der Zeit eine bedeutende Einbuße der Einkünfte erlitten hat, in perpetuum zu verleihen, so daß das Stift oder Kloster in alle Rechte und Pflichten der bisherigen pastores non residentes eintrat und geradezu als pastor bezeichnet wurde.

Die *Rechtswirkung* der Inkorporation war verschiedener Art. Ihre erste bestand darin, daß das Stift oder Kloster durch die Inkorporation das Eigentumsrecht auf alle *Besoldungsbezüge* des bisherigen nicht residierenden Pfarrherrn, welche nach Ausscheidung der portio congrua des Plebanus übrigblieben, erhalten hat.

Eine andere Rechtswirkung bezog sich auf die *Kultusbaulast*: der Pfarrhof, die curia ecclesiae, ging in das Eigentum der Plebanie über; dadurch trat eine Scheidung der Baupflicht ein.

Eine dritte Rechtswirkung war die *Ausscheidung des Vermögens der Pfarrkirche* als solcher; es entwickelte sich als eigenes Vermögen, das von den inkorporierten Einkünften des Pastorates und der portio congrua des Plebanus geschaffen war.

Eine vierte Rechtswirkung schließlich scheint die Entstehung eines selbständigen *Glockenamtes* gewesen zu sein³⁸.

Bei den urkundlich erwähnten Inkorporationen unserer Pfarreien handelt es sich meist um Erneuerungen der Inkorporation: In der von Papst Alexander IV. bestätigten Inkorporationsurkunde der Pfarrei *Wilmundsheim* von 1260 ist von der Wiedervereinigung der Pfarrei mit der Abtei die Rede³⁹. Am 29. 9. 1326 wird die Pfarrkirche Alzenau abermals dem Kloster Seligenstadt inkorporiert⁴⁰.

Auch die Inkorporation der Pfarrei *Ernstkirchen* am 14. 8. 1402 ins Kapitel des Stifts Aschaffenburg⁴¹ ist nicht die erste.

Bei der Inkorporation der Pfarrei *Krombach* ins Kloster Seligenstadt im Jahre 1395⁴² war die Pfarrei Geiselbach noch Filiale.

³⁶ Amrhein, Kultusbaurecht 35.

³⁷ Ebenda 32.

³⁸ Amrhein, Kultusbaurecht 33 ff.

³⁹ Steiner, Freigericht 91.

⁴⁰ Amrhein, Kultusbaurecht 47.

⁴¹ Würdtwein I, 737; Amrhein, Kultusbaurecht 51.

⁴² Ecclesia parochialis in Krombach unita et incorporata est monasterio in Seligenstadt (Würdtwein I, 743; Amrhein, Kultusbaurecht 61).

5. Die Entwicklung der Pfarreien bis zum Ende des Erzstifts und das Verhältnis der kirchlichen und politischen Grenzen

Die Pfarrei *Somborn* blieb Vikarie des Stifts, bis das Erzbistum Mainz diese Ende des 17. Jahrhunderts an sich zog⁴³, und Albstadt zunächst Filiale von Somborn, als es zum Landgericht Alzenau kam⁴⁴.

Kahl blieb bei der Zuteilung zum Amt Steinheim kirchlich bei der Pfarrei *Hörstein* belassen, zu der auch der Meerhof⁴⁵ und die Emmerichshöfe⁴⁶ gehören.

Die Pfarrei *Mömbris* weicht in der Neuzeit vom Gerichtsbezirk ab. Abgesehen davon, daß Brücken 1625⁴⁷ nicht als Filiale geführt wird, pfarren gleichzeitig Rappach und Rothengrund⁴⁸ nach Johannesberg. Nach ihrer Rückkehr⁴⁹ stimmt der Umfang der Pfarrei wieder mit dem Gerichtsbezirk überein, erweitert sich aber um die frühere Pfarrei Schimborn mit ihrer Filiale Daxberg.

Schimborn bildete ursprünglich mit Daxberg eine eigene Pfarrei. Da aber per iniurias temporum die Kirchengefälle zugrundegegangen waren und die Pfarrgüter zur Erhaltung der Kirche versilbert wurden, mußte die Pfarrei mit einer andern vereint werden. In Schimborn wurde eine Kaplanei errichtet⁵⁰. Eine Unionsurkunde beider Pfarreien wurde nicht gefunden⁵¹.

Die Pfarrei *Ernstkirchen* hat sich seit dem 30-jährigen Krieg um Western mit Polsterhof aus der Pfarrei Krombach vergrößert. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gehört außerdem Kleinblankenbach zu ihr, nicht mehr dagegen Kaltenberg.

Waag und Langenborn stehen noch in der Pfarrei *Krombach*, obwohl sie im Bereich des Vizedomamts liegen; dafür endet der Krombacher Pfarrbezirk vor den schönbornschen Landgerichtsorten Großkahl und Großlaudenbach. Und während Oberwestern schrittweise in die Pfarrei Geiselbach hinüberwächst, vergrößert sich die Pfarrei Krombach um Großblankenbach, Dörnsteinbach sowie die Höfe Hauhof, Königshöfer Hof, Schönbach und Hüttengesäß, wo Mömbris Pfarreirechte besaß⁵².

Damit schließt die Pfarrei wesentliche Teile des schönbornschen Gerichts ein, ohne darauf beschränkt zu sein; sie greift auf das forstmeistersche Niedersteinbach, das hanauische Hüttengesäß⁵³ und mit Schneppenbach,

⁴³ Steiner, Freigericht 95.

⁴⁴ Ebenda 197 und StA Mb HN 86/23, Nr. 17058. Hier heißt es, das exercitium religionis solle im status quo gelassen werden.

⁴⁵ Steiner, Freigericht 192.

⁴⁶ Die Emmerichshöfe sind seit Ende des 16. Jahrhunderts mit Kahl ein praecipuum von Kurmainz, wurden 1717 dem Grafen von Hanau überlassen (Steiner, Freigericht 188), gehören aber seit 1748 endgültig zu Kurmainz.

⁴⁷ Amrhein, Archidiakonat 23.

⁴⁸ Schon 1668 sind beide nicht mehr bei Amt und Pfarrei Johannesberg aufgeführt (MJB 32 b, 70).

⁴⁹ Noch 1625 (Amrhein, Archidiakonat 24); im MJB 32 b von 1668 sind sie als zum Amt Johannesberg und zur Mutterkirche Johannesberg gehörig aufgeführt.

⁵⁰ MRA 475.

⁵¹ Mz. Vik. Akte 105/254 V, 24.

⁵² Mz. Vik. Akte 97/240 III/34.

⁵³ Hanau entzieht den Hof Hüttengesäß der mainzischen iurisdictio mixta et ecclesiastica.

Waag, Langenborn, Hauhof, Schöneberg, Hüttenberg, Königshöfer Hof und Hauenstein auf Mainzer Hoheitsgebiet über.

Western wächst langsam in die Nachbarpfarrei *Geiselbach* hinein⁵⁴, die auch die Höfe Rothenberg, Frohnbügel und Emesehof einschließt.

Das Mainzer Jurisdiktionalbuch 32 b von 1668 nennt auf S. 70 bei der Pfarrei *Johannesberg* neu Breunsberg und Hohl-Johannesberg, nicht mehr allerdings Rappach und Rothengrund. Für Daxberg, das 1625 noch mit Schimborn eine eigene Pfarrei bildet und mit seinem Pfarrort der Pfarrei Mömbris eingegliedert wird, kann die Bemerkung des Jurisdiktionalbuchs, daß alle Orte des Amts Johannesberg zur Mutterkirche Johannesberg gehören, keine Anwendung finden, obwohl es ab 1633⁵⁵ beim Amt Johannesberg genannt wird.

Die Spessartorte Heinrichsthal und Jakobsthal werden der Pfarrei Wiesen eingegliedert.

6. Ergebnis

In den Freigerichtspfarrreien decken sich Cent und Pfarrei; die Pfarreigrenzen sind lange Zeit von Veränderungen verschont. Die Verhältnisse in der Pfarrei Mömbris allerdings geraten seit der Abtrennung vom Freigericht wie überhaupt im mittleren und oberen Kahlthal in Bewegung. Zeitweise greift eine Nachbarspfarrei ins Centgebiet herein, andererseits überschreitet die Pfarrei an verschiedenen Stellen die alte Centgrenze.

Am Gebiet des Landgerichts Krombach haben im wesentlichen zwei Pfarreien teil, die nicht völlig den unteren Verwaltungseinheiten gleichen. Die meisten Vizedomamt-Orte am Südrand unseres Landkreises sind benachbarten Pfarreien unterstellt.

Die Zahl der neugegründeten Pfarreien hält sich in beschränktem Rahmen. Erst im 19. und 20. Jahrhundert ist im Dekanat Alzenau eine stärkere Neugründung von Pfarreien zu beobachten. So sind von den heute bestehenden 13 Pfarreien sechs nach 1818 entstanden.

⁵⁴ Anfangs gehört es nur teilweise in die neue Pfarrei.

⁵⁵ MRA 1/102.

III. Die Herrschaftskräfte

A. Das Königtum

1. Gau, Grafschaft und Cent¹

Im 7. Jahrhundert liegt über der Geschichte des Kahlgrunds noch ein dunkler Schatten. Bis zu diesem Zeitraum zählt Büttner² das Mainland, dessen Rahmen unser Gebiet einfaßt, zum politischen Herrschaftsraum der Alemannen.

Im 8. Jahrhundert wird laut Weigel das Königsgut aufgebaut in Centenen, die zugleich Verwaltungsbezirk und Gerichtssprengel waren und »mitsamt dem Grundbesitz des Adels und der Kirche« zusammengefaßt »in größeren Verwaltungseinheiten, den sogenannten Gauen, an deren Spitze ein Graf als königlicher Beamter stand«³.

Für den Gau dienten als Mittelpunkt der karolingischen Königsverwaltung die Königshöfe⁴, von denen ein Teil eine gewisse wirtschaftliche Funktion innehatte, einen Fronhofsverband ausbildete und sich an der Erschließung des unkultivierten Landes beteiligte⁵.

Hier wollen wir mit der Kritik einsetzen und zunächst festhalten, daß wir in den fränkischen Centen, von denen Weigel⁶ spricht, *räumlich* sich erstreckende Schöpfungen des fränkischen Königtums sehen müssen⁷.

Unhaltbar ist Weigels Vorstellung von den Gauen als Verwaltungseinheiten für das rechtsrheinische Gebiet. Die neuere Forschung⁸ bestreitet dies entschieden; sie wertet den Gau als *rein geographischen Begriff*. Allerdings stehen für diese Annahme die Beweise noch nicht in dem Maße zur Verfügung, daß die Problematik restlos geklärt werden kann⁹.

An welchen Gauen hatte nun unser Untersuchungsgebiet teil?

Brückner¹⁰ weist den Nordrand des Freigerichts dem Kinziggau zu. Das Mittelstück, das Kahlthal mit dem sumpfigen, zusammenhängend unwirtlichen Waldgebiet der Bulau, zählt er mangels urkundlicher Belege für eine

¹ In diesem Abschnitt geht es vorwiegend darum, ältere Ansichten zu untersuchen und die überholten durch die Ergebnisse der jüngeren Forschung zu ersetzen. Hierbei wird manches ehemals eindeutige Bild in seiner Abrundung einbüßen, dafür aber den wirklichen Verhältnissen näherrücken.

² Büttner, Mainlande 109.

³ Weigel, Vorspassart 18. Diese Planmäßigkeit wird stark angezweifelt von Bosl, Franken 100.

⁴ Weigel, Straßen 10.

⁵ Cramer, Neue Thesen 266.

⁶ Sie sind erschlossen, aber nicht belegt!

⁷ Schlesinger, Verfassungsgeschichte 14.

⁸ Hoch 80; Bosl, Aschaffenburg 7.

⁹ Man muß sich begnügen, von Zentren, Fixpunkten an wichtigen Stellen — an größeren Verbindungswegen, Fern- und Königsstraßen oder in günstiger Lage zu ihnen —, von Königsmarken zu sprechen, in deren Bereich zentrale Burgen, Königshöfe, Pfalzen, Königsklöster und Eigenkirchen gehören und die wesentliche Mittel königsherrschaftlicher Erfassung des Raumes über das ganze Land sind (Bosl, Franken 16).

¹⁰ Brückner 163.

Gauzugehörigkeit der Orte dieses Raumes zum Spessartgebiet, das außerhalb der Gaueinteilung liegt.

Über den Südrand des Freigerichts schob sich der Maingau. Er dehnte sich »von der Westseite des Spessarts bis zur Wasserscheide Kahl/Kinzig«¹¹.

Die Belege für die Zugehörigkeit des südlichen Freigerichts zum Maingau sind rein punktueller Natur:

Walinesheim: zwischen 772 und 796 zehnmal genannt (Cod. Laur. III, Nr. 3437–45 und MUB I, 30)

Tetinga: 975 und 980 (MG DO II, 117 bzw. 215)

Hursten: 1000, 1139 (Joannis II, 465 und Böhmer-Will I, 18).

Da die Grenzen nicht statisch ruhten, sondern ständig Verschiebungen unterworfen waren, lassen sich für unsere Gaue keine linearen Grenzen ziehen; an ihre Stelle treten *Grenzsäume*.

Bis zum 11. Jahrhundert dauern diese Gaue.

Dann müssen sie den Neubildungen der territorialen Grafschaften weichen, die sich aus der karolingischen Amtsgrafschaft und neben ihr entwickeln. Sie sind von Klosterbesitz und Königsgut durchsetzt, daß die moderne Forschung (z. B. W. Schlesinger in »Die Entstehung der Landesherrschaft«) weitgehend von einer lückenlosen Einteilung des fränkischen Reichsgebietes abgerückt ist. Die Grafen wurden als Organe des Großstaates den Einrichtungen genossenschaftlicher Art und denen, die dem Kleinstaat entsprachen, übergeordnet, ohne daß sie aufgehoben oder ihrer Rechte beraubt wurden¹². Inwieweit der Maingau in den neuen Grafschaften aufgegangen ist, läßt sich nicht belegen¹³.

Jedenfalls *müssen wir uns hüten*, eine Identität von Gau und Grafschaft anzunehmen — die modernen Forscher wie Bosl, Dannenbauer, Schlesinger, E. E. Stengel lehnen sie ab¹⁴ — und *von einer »Gaugrafschaft« zu reden*. Die Comitatusbildung muß sich weitgehend den jeweiligen Machtverhältnissen anpassen. Die Grafschaft steht höchstens insofern mit dem Gau in Verbindung, als sich eine oder mehrere Grafschaften im Gebiet eines Gaues finden können, ohne daß eine Institution mit der andern in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Die frühesten Anzeichen für die neuen Herrschaften lassen sich auf dem Gebiet der Grundherrschaft finden. So tauchen im Maingau die Grafen von Berbach auf, die für Kihn¹⁵ als kaiserliche bzw. königliche Beamte¹⁶ im 12. Jahrhundert mit der Mark Wilmundsheim als »einem Teil des Kinziggaus« erblich belehnt und darin begütert waren. Zu ihrer Grafschaft gehören Dettingen 975 (MG DO II, 117) und Hörstein 1139 (Gudenus I, 231; MUB I, 334, 337, 404, 503, 504, 506, 512).

¹¹ Cramer, Wildbann 59.

¹² Mayer, Moderner Staat 212 f.

¹³ Hoch 84.

¹⁴ Hochs Stellungnahme »Sie wird in den meisten Fällen abzulehnen sein« gilt für das rechtsrheinische Gebiet.

¹⁵ Kihn 50.

¹⁶ Der Graf ist kein Verwaltungsbeamter moderner Prägung, sondern Vertreter der königlichen Interessen in seinem Raum, vor allem Wahrer des Königsguts (Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft 603).

Unter Bezugnahme auf eine Schenkungsurkunde des Mainzer Erzbischofs Adalbert II. von 1139¹⁷, wonach Hörstein in »comitatu Gerhardi comitis de Berbach« gelegen ist, gliedert Brückner¹⁸ die Cent Hörstein und auch die Cent Mömbris der Grafschaft Gerhards ein. Obwohl der Grafschaftsangabe hinter der Gaubezeichnung »in erster Linie geographische Bedeutung zukommt«¹⁹, die Art einer Zugehörigkeit des Freigerichts zu dieser Grafschaft bei der spärlichen Überlieferung offen bleibt, der rechtliche Charakter der Grafschaft, die Brückner für eine »Gaugrafschaft« (!) hält, keineswegs feststeht, vermutet Brückner stark eine rechtliche Zugehörigkeit des Freigerichts zum Amtsbereich des Grafen von Berbach: *Das Freigericht sei »der höheren, die Einheit des Provinzialbezirks aufrechterhaltenden Grafengewalt untergeben«* — bis zum Verfall der Grafschaftsverfassung. Brückner geht sogar so weit, daß er die Grafschaft Berbach mit dem »pagus Bachgove« gleichsetzt: Er hält die Grafschaft des Grafen Gerhard für eine vorübergehende Benennung (im 12. Jahrhundert, während des Auftretens der Grafen im Freigericht) der »Grafschaft Bachgau«, die fast die gleiche räumliche Ausdehnung habe.

Die Urkunden nennen die Grafschaft Bachgau auf dem linken Mainufer. Nur in einer Urkunde des Stifts St. Peter und Alexander in Aschaffenburg, die Klein anführt²⁰, kommt der Bachgau auch jenseits des Maines vor. In einer Zusammenstellung der stiftischen Höfe für 1334 unter der Überschrift »hec sunt curie pertinentes ad presentiam site in Bachgouwe scilicet« sind auch Kelberauwe, Welnshheim, Sunneburne, Albestadt und Hursten genannt. Klein vermutet, daß es sich hierbei um eine technische Verwaltungsvereinfachung des Stifts handelt, das seine Güter unter dem Sammelnamen »Bachgau« zusammenfaßt, hält aber auch die Möglichkeit für gegeben, daß sich hier die Erinnerung an einen größeren Umfang dieses Gaues versteckt.

In der Literatur gibt es über Lage und Umfang der »Grafschaft Bachgau« keine Einigung. Gegen den Versuch Brückners, die spätmittelalterlichen Centen mit Gau und Grafschaft in Verbindung zu bringen, muß der Einwand erhoben werden, daß in der Gauzeit über Centen nichts bekannt ist. Die erste Erwähnung einer Cent in unserem Gebiet geschieht in der »Mainzer Heberolle«²¹, die Klein in die *zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts* setzt und die alle Orte enthält, die an den Erzbischof das »Coppilfutir« zahlen.

Ab 1309 tauchen die Centen des Freigerichts auf.

Über die Verhältnisse im hinteren Kahlgrund ist für das 14. Jahrhundert noch keine Klarheit zu erlangen.

Weigel²² hält es aber für nicht ausgeschlossen, daß der Raum Albstadt-Wilmundsheim-Hörstein, also der drei Landgerichte des Freigerichts im Spessartvorland, bereits im 8./9. Jahrhundert eine höhere Einheit gebildet hat, den Comitatus Bernbach, einen Bezirk freier Königsbauern, der dem Grafen von Bernbach unterstand²³.

¹⁷ Joannis II, 465 und Böhmer-Will I, 311.

¹⁸ Brückner 163.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Klein 21.

²¹ HStAD, Hs 76.

²² Weigel, Vorspeßart 48 f.

²³ Hier handelt es sich um eine Vermutung, für die die Belege ausstehen.

Für Hoch²⁴ ist es nur bedingt zulässig, die spätmittelalterlichen Centen mit Gau und Grafschaft des früheren Mittelalters in Verbindung zu bringen.

Bosl legt in dem Aufsatz »Die alte deutsche Freiheit«²⁵ dar, daß die Cent des Spätmittelalters wegen der Veränderung ihres Rechtscharakters in der territorialen Herrschaftsentwicklung mit der fränkischen Urcent²⁶ nicht mehr viel zu tun hat. Dies schließe keineswegs aus, daß die fränkische Cent Muster für die Siedlergenossenschaft auf Rodungsland war. Dafür sprechen die gleichen rechtlichen Grundsätze, die Urcent und Freigericht gemein haben: Freimann, Freigut auf Königsland, Königszins und Militärdienst²⁷.

Cramer schließlich ist der Auffassung²⁸, daß ein *unerheblicher Teil* der spätmittelalterlichen Gerichtsverbände in irgendeiner Form auf die Frühzeit zurückgehen, nicht nur »äußerlich«, sondern auch in wesentlichen Zügen²⁹.

Ist es also schon sehr gewagt, Fäden von den spätmittelalterlichen Centen ins Frühmittelalter zu ziehen, so würde allein der Versuch, das Freigericht der Grafengewalt zu unterstellen, anstatt — wie Steiner es tut — beide aufeinander folgen zu lassen, uns in eine kaum haltbare Stellung drängen. Denn sobald wir uns Brückners Theorie zu eigen machen, müssen wir konsequenterweise das Freigericht als Rest der Altfreiheit auffassen, und es wäre die nicht unbegründete Auffassung hinfällig, die Entstehung des Freigerichts hänge mit der staufischen Territorialpolitik im Rhein-Main-Gebiet zusammen und stehe in Beziehung zum Aussterben der Grafen von Berbach Mitte des 12. Jahrhunderts³⁰ und dem vermutlichen Heimfall ihrer Grafschaft als erledigtes Reichslehen an das Reich.

2. Das Königsgut

Die entscheidende Macht am Untermain in der karolingischen Zeit war das fränkische Königtum. Die Basis seiner Herrschaft lag in dem Reichsgut um Frankfurt, das sich bis *Michelbach* hin erstreckte, planmäßig verteilt an Flußläufen und Straßen³¹, deren Beherrschung eine wichtige Grundlage zur Herrschaft bildete³². Hiermit soll aber nicht gesagt sein, daß es außerhalb der Fernverbindung, wie sie für uns die Birkenhainer Straße darstellt, keine Königsgüter gab³³. Sie werden sich gerade in unserem Raum verbrei-

²⁴ Hoch 82.

²⁵ Bosl, Freiheit 15.

²⁶ Diese war die unterste Verwaltungseinheit der Königsgutsverwaltung und diente damit der wirtschaftlichen Erfassung einer Landschaft, also der fränkischen Herrschaft (Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft 601).

²⁷ Bosl, Freiheit 15.

²⁸ Cramer, Neue Thesen 291.

²⁹ Brückner betrachtet die drei Centgerichte bezüglich ihrer Rechtssprechung als Rest der Zentenarverfassung (Brückner 152). Hier muß man natürlich unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das 12. Jahrhundert eine große Schwelle darstellt, Zweifel anmelden.

³⁰ Steiner, Freigericht 35.

³¹ Bosl, Aschaffenburg 6.

³² So hält Cramer die Vermutung für nicht unbegründet, daß die Fronhöfe als Reichsgut an der stark benutzten Fernverbindung Birkenhainer Straße angelegt wurden (Cramer, Wildbann 58).

³³ Cramer, Neue Thesen 266.

tet finden, weil er ein Bindeglied zwischen den alten Reichskernlanden am Rhein und Ostfranken³⁴ und Thüringen darstellt.

Das *urkundlich belegte Königsgut* liegt verstreut und stellt nur noch Reste der einstigen Masse dar, deren grundherrliche Organisation einen relativ hohen Grad an Verdichtung erreicht hat, im Lauf der Zeit aber durch *Entfremdung* und *Verschenkung* von anderen Grundherrschaften durchsetzt worden ist³⁵.

In Hörstein ist Reichsgut noch 1250³⁶ und 1317³⁷ belegt. Für 889 ist der karolingische Fiskalhof Albstadt bezeugt³⁸. In Albstadt sieht Weigel den Ansatzpunkt der fränkischen Forstorganisation, die auch Michelbach, Kahl, Kälberau, Alzenau und Wasserlos einschließt³⁹. Dettingen bildete mit Kleinostheim eine Villikation, die ein frühes Königsgut⁴⁰ war und als solches ein Immunitätsbezirk gewesen sein muß.

Als Beweis für die feste Annahme einer geschlossenen Kette von Königsgütern zwischen Altenhaßlau und Kleinostheim längs des nordwestlichen Spessartabfalls führt Weigel⁴¹ neben dem urkundlichen Nachweis von ottonischem Königsgut in Höchst und Kleinostheim die karolingischen Typen-*Forestis*-Ortsnamen und das zweimal auftretende *Martinspatrozinium* an. Denn die Martinskirche stand auf königlichem Boden⁴², war also königliche Eigenkirche und diente den Königsleuten als Pfarrkirche⁴³.

Da das Königsland der Hand des Königs entglitt, ginge es zu weit, wie Brückner⁴⁴ in dem späteren Freigericht ursprüngliches Königsland zu sehen.

Das Königsgut setzt sich sicher auch östlich des späteren Freigerichtsbezirks fort: Ernstkirchen war eine alte Villikation⁴⁵, und in der Mulde der oberen Kahl nimmt Weigel⁴⁶ einen karolingischen *Fiscus* um Nieder- und Dörnsteinbach, Krombach, Schnepfenbach und Hofstädten mit Königshofen als Mittelpunkt an. Mit der urkundlichen Bestätigung dieses Königsguts-

³⁴ Durch die Teilung des Reiches von Verdun 843 wuchs die Bedeutung Ostfrankens als Ausgangsland nach Osten.

³⁵ Auf der Grundlage des alten Königsgutes schalten sich früh Reichsklöster in die Entwicklung ein (Cramer, Wildbann 79).

³⁶ Die Brüder Friedrich und Heinrich von Rannenberg werden von König Wilhelm für treue Dienste mit Reichsgütern in Hörstein belehnt (Reimer I, 259).

³⁷ König Ludwig erlaubt Eberhard von Breiberg, seiner Frau 1000 Mk. Witthum anzuweisen aus Reichslehen (»que quidem suprascripta bona a nobis et imperio... tenet tytulo feodali«), darunter »vineis sitis in villa Hurste« (Reimer II, 180).

³⁸ Das Krongut Albstadt wurde 741 in dem wichtigsten Teil seiner Einkünfte zur Ausstattung des Bistums Würzburg verwendet (Weigel, Straßen 23 und Vorspessart 45).

³⁹ Weigel, Straßen 22.

⁴⁰ Kein konradinischer Besitz (Cramer, Wildbann 69).

⁴¹ Weigel möchte fünf Königsgutsbezirke annehmen, die eine Wirtschaftseinheit, ein Gerichts- und Verwaltungssprengel und ein kirchlicher Bezirk waren (Weigel, Vorspessart 42 und 49).

⁴² An verkehrsgünstiger und strategisch wichtiger Stelle!

⁴³ Weigel, Straßen 10.

⁴⁴ Brückner 158.

⁴⁵ Cramer, Wildbann 70.

⁴⁶ Weigel, Straßen 19.

bezirks ist es aber nicht gut bestellt. Als Beleg führt Weigel⁴⁷ eine Stelle aus dem »Rothen Buch« von Gelnhausen zum Jahre 1349 an mit dem Wortlaut: »Item die Selbolder gerichte mit den armen lüden an der Kalde, die man nennet die konigeslude, sin von dem riche einem grafen von Wertheim verpfendet...«⁴⁸

Da die Königsleute des Freigerichts Wilmundsheim an der unteren und mittleren Kahl nie verpfändet waren, bezieht sich dieses Zitat sicher auf das Gebiet an der oberen Kahl, aber es spiegelt den Zustand des 14. Jahrhunderts wieder und nicht den der Karolingerzeit.

Ohne einen vermutlichen Königsgutsbezirk an der oberen Kahl abzustreiten, müssen wir aber eindeutig herausstellen, daß sich eine *direkte Beziehung* von den fränkischen Freibauern auf Königsgut zu den Königsleuten des Hochmittelalters *nicht* feststellen läßt. Wenn im Hochmittelalter freie Königsleute an der Kahl auftauchen, dann müssen sie neu entstanden sein.

Hiermit kommen wir an das Kernproblem unserer Arbeit: Wie kommt es, daß das Reich später wieder einen direkten Einfluß auf das ehemalige Königsgut ausübt, daß sich Freileute finden, die in einem besonderen Verhältnis zum König stehen? Mit diesen Fragen haben wir uns in den folgenden Abschnitten auseinanderzusetzen, in denen wir uns eingehend mit Wesen und Ursprung der Freigerichte befassen.

3. Das Freigericht

Im Freigericht hat sich eine bäuerliche Genossenschaft mit starkem Selbstbewußtsein gebildet, in der die freien Bauern in einem besonderen Verhältnis zum König stehen und nicht nur passiv als Objekt der Herrschaft an der staatlichen Gestalt teilhaben.

Diese Einrichtung stellt uns vor einen Berg von Fragen, die zum Teil bis heute keine endgültige Klärung gefunden haben und immer wieder zur Auseinandersetzung herausfordern.

a) Der Freiheitsbegriff

Da ist zunächst der Begriff »frei«. Unter »Freien« verstehen wir im allgemeinen einen Geburtsstand, eine Gruppe von Menschen, die kraft ihrer Abstammung politisch vollberechtigte Genossen einer Stammes- und Volksgemeinschaft oder deren Untergliederung waren. Damit setzen wir eine Demokratie voraus und eine Freiheit, die dem Ideal des Aufklärungszeitalters und der Französischen Revolution von Freiheit und Gleichheit der politischen Rechte entsprach.

Diese »Freiheit« ist keineswegs ein allgemeingültiger oder unbedingter Maßstab⁴⁹; deshalb müssen wir uns davor hüten, unsere heutige Vorstellung von der Freiheit auf das Mittelalter zu übertragen. In diesem Zeitraum ist »frei« ein schillernder Begriff. Schon Alfons Dopsch hat auf seine Vieldeutigkeit in mittelalterlichen Rechtsquellen hingewiesen. Der kirchliche Freiheitsbegriff, wie ihn Thomas von

⁴⁷ Weigel, Vorspeßart 55.

⁴⁸ HUB II, 794.

⁴⁹ Mayer, Gemeinfreiheit 330.

Aquin entwickelt hat, scheidet für unsere Betrachtung aus. Denn die Lehre, die ständische Abhängigkeit großer Teile der Christi Lehre Folgenden müsse als eine gottgegebene soziale Erscheinung hingenommen werden, vermochte sich in der harten Welt der Wirklichkeit nicht durchzusetzen.

Hermann Rennefarth bekannte sich in seinem Buch »Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland« zu einem absoluten Freiheitsbegriff, der in seiner Starrheit den mittelalterlichen Verhältnissen nicht gerecht werden konnte. An seine Stelle ist ein relativer getreten, wie ihn Hans Fehr gefordert hat⁵⁰. Er beantwortet die Frage: »frei von was?« Denn »frei sein heißt in den alten Zeiten überhaupt nicht, voll handlungsfrei sein«⁵¹. Die Freiheit, die der Staat im Mittelalter gewährt, »bedeutet keineswegs die Lösung von allen Verpflichtungen«⁵². »Frei im modernen Rechtssinn« waren im Mittelalter nur der König, die adeligen Gefolgschaftsherren, die freien Gefolgsleute, die genossenschaftlich auftreten«⁵³. Die Freiheit der »Freien« dagegen hatte mit der alten Gemeinfreiheit nichts zu tun⁵⁴. »Es werden Leute für frei bezeichnet, die Abgaben zahlen, ja Frondienst leisten mußten, auch sonst in mancher Hinsicht, z. B. wegen der Verheiratung, beschränkt waren, von denen wir dann hören, daß sie verkauft oder verpfändet werden, wie wir das nur bei Unfreien annehmen möchten.«⁵⁵ »Es gibt ›Freiheit‹, die nur aus Schankrecht bestand.«⁵⁶

Das erscheint zunächst wenig sinnvoll, wird aber gleich verständlicher, wenn wir der Urbedeutung des Wortes frei auf die Spur gehen: »Nach dem ältesten Wort-sinn heißt frei, wer zu den ›Lieben‹, zum Haus, zur Sippe, zum Stamm gehört. ›Lieb‹ aber bedeutet soviel wie geschont, geschützt.«⁵⁷

So nimmt das Wort »frei« im Laufe der Zeit, und zwar je mehr sich das Königtum durchsetzt und der Adel daneben seine Stellung festigt, den Sinn von »der königlichen Herrschaft (Muntgewalt) unterstehend«⁵⁸. Diese Feststellung bestätigt Theodor Meyers Lehre⁵⁹, daß es zweifellos Fälle gab, in denen die »Freiheit« nichts anderes als die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Herrschaft bedeutete.

Wir wollen als Ergebnis mit Theodor Mayer⁶⁰ festhalten: Wer nur den König oder den Landesfürsten zum Herren hatte, mochte er dessen Leibeigener sein, der fühlte sich frei und wurde als »frei« erachtet.

Daneben gab es einen Begriff von »Freiheit«, der einfach der privaten Handlungsfreiheit entsprach; gemeint ist die Freiheit, die das Kennzeichen der Stadtbürger war: private Handlungsfreiheit und -fähigkeit. Die Freiheit der städtischen Bürger und die der »freien Bauern« standen nahe zueinander. Mit welcher Berechtigung trägt nun unser Freigericht seinen Namen und worin besteht seine Freiheit?

⁵⁰ Fehr 290 ff.

⁵¹ Bosl, Freiheit 9.

⁵² Mayer, Gemeinfreiheit 330.

⁵³ Bosl, Freiheit 11.

⁵⁴ Die fränkischen Königsbauern waren, obwohl sie als freie Leute galten, dem König zu Diensten verpflichtet, z. B. zum Kriegsdienst, zur Beherbergung, Verpflegung und Begleitung durchreisender königlicher Beamter, und zahlten Königszins (Bosl, ebenda 14).

⁵⁵ Mayer, Moderner Staat 237.

⁵⁶ Ebenda 238.

⁵⁷ Bosl, Freiheit 8.

⁵⁸ Bosl, Freiheit 11; vergleiche Stauffachers Worte im »Wilhelm Tell«, Vers 1215 ff.:

Denn herrenlos ist auch der Freie nicht.

Ein Oberhaupt muß sein, ein höchster Richter,

Wo man das Recht mag schöpfen in dem Streit.

⁵⁹ Mayer, Moderner Staat 237.

⁶⁰ Ebenda 244 ff.

b) Der Umfang des Freigerichts

Klären wir aber zunächst einmal, was zum Freigericht gehört: Das Freigericht erscheint 1309 erstmals urkundlich belegt⁶¹. Seine Grenze zieht von Kahl aus durch die Bulau und über Nieder- und Oberrodenbacher Gemarkung an das Isenburger Land bei Gondsroth und an das Amt Altenhaßlau, von hier südwärts zur Geiselbacher Markung, weiter über Niedersteinbach – die Pfarrei Mömbris umfassend – zur Johannesberger und Dettinger Markung bis zum Main⁶². Somit deckt sich sein räumlicher Umfang mit den Sprengeln der vier alten Pfarreien Somborn, Alzenau, Hörstein und Mömbris. Entsprechend setzt sich das Freigericht aus vier Gerichten zusammen, nämlich aus dem *Gericht Wilmundsheim* (Alzenau) mit Hemsbach, Kälberau, Michelbach und Wasserlos, dem *Gericht Hörstein* mit Großwelzheim, Kahl und den Wüstungen Brischos und Bruchhausen (eingegangen im 15. Jahrhundert), dem *Gericht Mömbris*, einer einzigen Gemeinde, zu der die Dörfer und Höfe Angelsberg, Brücken, Frohnhofen, Gunzenbach, Heimbach, Hohl, Molkenberg, Rappach, Rothengrund und Strötzbach und die Wüstungen Karlesberg und Wohnstadt⁶³ gehören, und dem *Gericht Somborn*⁶⁴ mit Albstadt, Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Trages mit Hüttengesäß.

c) Der rechtliche Charakter des Freigerichts

Worin liegt das Wesen unseres Freigerichts begründet?

Das Freigericht Wilmundsheim besteht aus vier *Gerichtsbezirken*. Dennoch ist der Gesamtname »Freigericht« gerechtfertigt: das ganze Gebiet ist durch eine *gemeinschaftliche Allmende*, die »Hohe Mark«, zu einer *Markgenossenschaft*⁶⁵ verbunden, die jedoch mit der Gerichtsverfassung in keiner Weise zusammenhängt und das Wesen des Freigerichts nicht ausmacht.

Die Märker des Freigerichts wissen von keiner Huldigung oder Lehenspflicht einem Herrn gegenüber, ihr *Landesherr* ist *allein der König*.

Die Bezeichnung Freigericht entstand wohl aus einer Kampfsituation und sollte die Unabhängigkeit der Einwohner von den vordringenden fremden Herrschaften betonen.

Nach Aussage von Mainzer und Hanauer Räten ist dem Freigericht sein Name zuteil geworden, weil »es allein dem Heiligen Römischen Reich unterworfen« sei und »der Kaiserlichen Majestät« zustehe, »dieses Gebiet zu ordnen, zu setzen und zu geben«⁶⁶.

⁶¹ HUB I, 81.

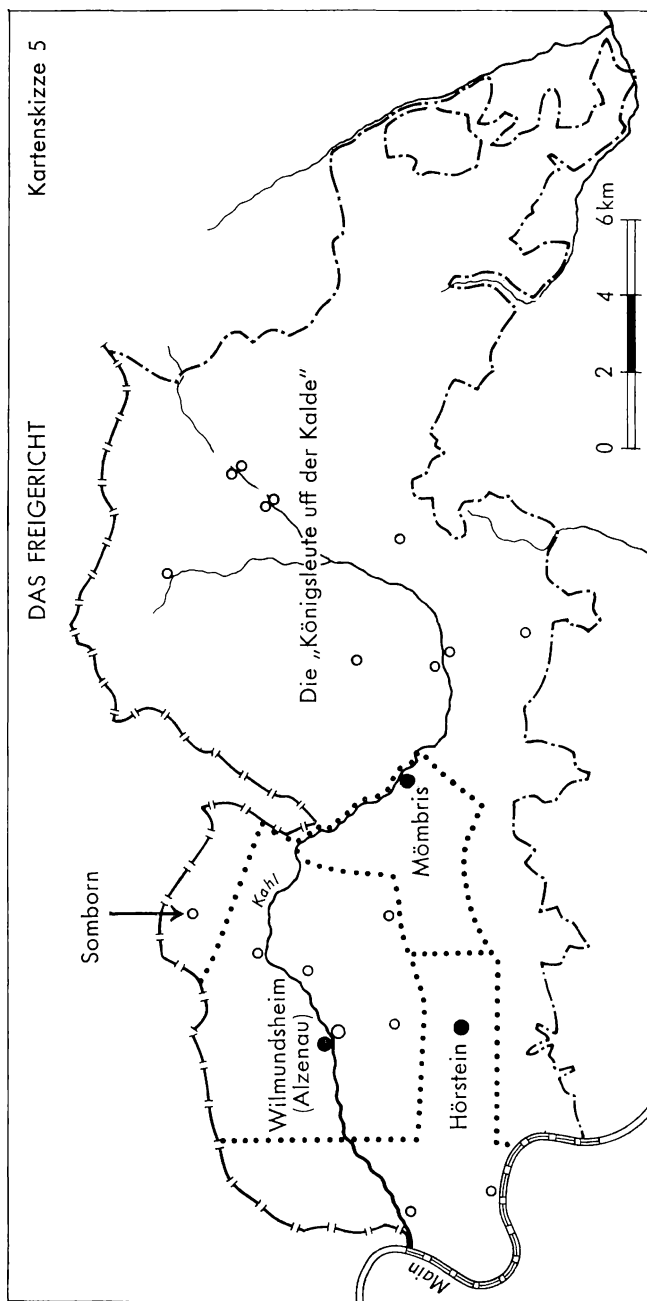
⁶² StAMb Hanauer Nachträge 8/10 814.

⁶³ Nach dem Dreißigjährigen Krieg sind die beiden Orte Karlesberg bei Mömbris und Wohnstadt bei Brücken verschwunden (E. Rücker (Unser Kahlgrund) 1956, 84).

⁶⁴ Weigel möchte den Hauptort des nördlichen Landgerichts lieber in dem älteren Albstadt als in dem jüngeren Ausbauort Somborn (1025 Sunnibruno) suchen; denn sollte der Ortsname Somborn als Sundarinbrunnen – südliche Quelle zu deuten sein, dann sei er von Albstadt aus unverständlich.

⁶⁵ Der Zusammenschluß zu diesem engeren Bund erfolgte wohl erst im 13. Jahrhundert und infolge der Wirren des Interregnums.

⁶⁶ MRA 321/118, Beilage 1.



Der König verleiht die Weidgerechtigkeit und das Wildbannrecht. Ihm gebührt als *Obereigentümer* von Grund und Boden der Königszins⁶⁷. In seiner Anwesenheit gehen alle Rechte der Insassen auf ihn über; die freien Leute müssen dann für seinen Unterhalt sorgen, Pferde stellen und Heu liefern⁶⁸, sind also dem König zu *persönlichen* Diensten und Leistungen verpflichtet. Zu diesen zählt Brückner⁶⁹ auch die Hofdienste am Kaiserpalast zu Gelnhausen und die Erhaltung von Burgbrücken. Selbstverständlich schulden die freien Bauern dem König als ihrem Landesherrn Waffendienste. Dem widerspricht nicht die Stelle aus der Lehensurkunde Maximilians I., in der es heißt: »... dieweil das heilig Reich an obengenanntem Freygericht in menschen gedechtnuß nye kein gerechtigkeit gehabt noch herbracht hat...«⁷⁰ Sie zeigt lediglich, daß die Verbindung zwischen Freigericht und Reich mit der Zeit in Vergessenheit geraten ist. Die Freigerichtsbewohner bestanden aber immer auf ihrer »Freiheit«, ihrer direkten Beziehung zum Königtum, auch als das Ansehen des Kaisers gesunken war und sie selbst ihre Freiheit gegen Bedroher aufrechterhalten mußten. Für die Dienste und Leistungen genießen die Freigerichtsbewohner *Freizügigkeit*, haben das *Verfügungsrecht über ihr Gut* und wählen *selbst* ihren »Landesherrn«⁷¹ oder Landrichter⁷². Gewöhnlich ist es der Mächtigste unter den Märkern. Er steht als Schirmherr und Markrichter dem Freigericht vor, übt für den Abt von Seligenstadt die Blutgerichtsbarkeit aus, vereidigt und bestätigt den Märkermeister. Er muß sich »verschreiben«, die Mark getreulich zu handhaben und alle Markverwandten bei ihren alten Rechten und Herkommen zu behalten und zu lassen und mit keiner Neuerung zu belästigen⁷³. Auf keinen Fall darf er Land verkaufen oder versetzen. Tut er es dennoch, so kann er abgesetzt werden, obwohl er auf Lebenszeit gewählt ist. Über dem Landrichter steht als Vorsteher der Mark der *Obermärker* oder der oberste Waldbote (= Gewaltbote). Diese Stellung hatte der jeweilige Abt von Seligenstadt inne, vermutlich weil er der größte Grundbesitzer in der Mark war. Er war bei der Wahl des Landrichters anwesend, um einen friedlichen Verlauf zu gewährleisten. Er hatte die Oberaufsicht über die Beamten und die gesamte Verwaltung inne und besaß »Gebot und Verbot«, d. h. *alle markrichterliche Gewalt*⁷⁴. Bei Erledigung des Landrichteramtes vertrat er bis zur Wiederbesetzung den Landrichter. Alle freien adeligen und nichtadeligen Leute, die über eigenen Grund und Boden verfügen, »und wäre es auch nur so viel, um einen dreibeinigen Stuhl daraufzusetzen«, erscheinen alljährlich dreimal gemäß der Dingpflicht⁷⁵ unter der großen Linde bei Alzenau zum *Märkerding*. Ausge-

⁶⁷ In Form einer Haferabgabe (Borgmann, Der freie Bauer 202).

⁶⁸ Ebenda 194.

⁶⁹ Eine Quelle zitiert Brückner (159) leider nicht; er hebt in der Fußnote 68 lediglich hervor, daß Bodenabgabe und inniger Zusammenhang mit einer Kaiserpfalz das Gebiet unserer Freigerichte als uraltes Königsland ausweisen.

⁷⁰ Zitiert nach Brückner 148.

⁷¹ MRA 321/118.

⁷² Noch 1473 wählten ihn die Märker (Glöckner 213).

⁷³ MRA 321/118, Beilage Nr. 1.

⁷⁴ Brückner 166.

⁷⁵ Steiner, Freigericht 40.

schlossen ist die große Mehrheit der Leibeigenen⁷⁶, die zur Mark gehören. Alle wichtigen Angelegenheiten des Landes werden hier beraten und gelöst: Forstfrevel werden hier gerügt, neue Förster und Markmeister ernannt, Weistümer erhoben aus dem Munde der Förster und Schöffen, die die Administration der Wald- und Weidmark und die Landesangelegenheiten nach außen und innen erwägen⁷⁷, und der neue Landrichter wird hier gewählt.

Unser Freigericht übt als exemtes Gebiet wie alle Freigerichte der Wetterau und Österreichs die Blutgerichtsbarkeit aus.

Die Rechtssprechung erfolgte nach dem Herkommen der Weistümer⁷⁸, bis Mainz und Hanau nach ihrer Belehnung mit dem Freigericht die gebräuchlichste Gerichtsordnung von den Schöffen aufschreiben ließen, damit eine beständige Ordnung daraus erstehen könne.

Das Ergebnis war die Einführung einer Untergerichtsordnung und eines Landrechts im Jahre 1564. Da die Aufzeichnungen⁷⁹ die Fixierung der alten Gerichtsordnung darstellen, können wir uns auf sie stützen:

Allen vier Gerichten war gemeinsam die Zuständigkeit für die Niedergerichtsbarkeit und die öffentliche Gerichtsbarkeit über Eigen. Als selbständige Cent- und Hochgerichte können dagegen nur die Gerichte Somborn und Mömbris angesprochen werden, während die Gerichte Alzenau und Hörstein zusammen eines ausmachten.

Das ungleiche *Verhältnis* von Hochgerichten zu Land- oder Niedergerichten versucht Brückner⁸⁰ mit der Annahme von ursprünglich drei Gerichtssprengeln zu überbrücken: Somborn nördlich der Kahl, Hörstein bzw. Wilmundsheim oder »vor der Hart« südlich der Kahl und Mömbris hinter dem Hahnenkamm.

Verschiedene Gründe ließen auch schon die Vermutung aufkommen, daß die Centen Hörstein und Mömbris zusammengehörten und erst nach den Auseinandersetzungen zwischen Mainz und Rieneck geteilt wurden. Die Centgerichte waren zueinander nur koordiniert und dem Landrichter subordiniert.

Die Gerichte wurden von je einem Centgrafen unter dem Beisitz von Schöffen gehegt.

Der *Centgraf*, der die »gesamte öffentliche« und peinliche Gerichtsbarkeit in seinen Händen vereinigte, versah sein Amt nach seiner Wahl auf die Dauer eines Jahres in Alzenau, wenn er sich gut hielt, für sein Lebtage⁸¹. Nach erlangtem Urteil führte er das Urteil mit dem Gericht oder einigen Schöffen aus.

Kommt es nach der Exekution zur Schatzung, so tun es in dem jeweiligen Ort die Nachbarn gemeinsam.

Die *Schöffen* sind auf Lebzeit durch Wahl bestellt, um Urteile finden und

⁷⁶ 1676 sind in der Pfarrei Somborn 65 Leibeigene, in der Pfarrei Alzenau 59 und in der Pfarrei Hörstein 33 (MRA 323/213).

⁷⁷ Steiner, Freigericht 41.

⁷⁸ In HUB III, 383 und IV, 412 sind zwei Märkerdinge schriftlich niedergelegt.

⁷⁹ MRA 321/118, Nr. 7 und MJB 26.

⁸⁰ Brückner 151 f., auch für das Folgende.

⁸¹ MRA 321/118, Nr. 7.

vollstrecken zu helfen. Es sind nicht nur freie Leute — oft werden sie von Rittern verdrängt.

Jedem Centgericht sind 14 Schöffen beigegeben: In der Cent Somborn stellt Somborn vier Schöffen, die übrigen Gerichtsorte entsenden je zwei. Im Centgericht Hörstein kommen drei aus Hörstein, je zwei aus Kahl, Wilmundsheim, Michelbach und Wasserlos und je einer stammt aus Kälberau und Großwelzheim; den 14. Schöffen wählen die Hübner aus den genannten Orten für Brischos. Schöffen, die ihrer Pflicht, auf jedem Gericht anwesend zu sein, nicht nachkommen, werden vom Gericht oder vom gemeinen Volk abgesetzt. Die Nachwahlen finden stets am Ort des Vorgängers statt.

Die Gerichte tagten unter freiem Himmel an alten Dingstätten. Brückner führt folgende Gerichtsplätze an: für die Cent Mömbris den Platz »vor der Kirchen unter der linten«; das ist die Stelle der früheren Pfarrkirche bzw. des heutigen Friedhofs; für Hörstein und Wilmundsheim den »Galgenrain« an der Kahler Tanne⁸² und für Somborn den Galgenkippel nächst dem Hof Trages, am Treffpunkt der alten »Birkenhainer Straße« mit dem Seligenstädter Weg⁸³.

Die Richtplätze lagen in der Nähe der Malstätten⁸⁴.

Im allgemeinen wurden im Jahr drei ordentliche oder »ungebotene« Gerichtstage gehalten; das Gericht Somborn kannte zwei, Alzenau vier⁸⁵. Daneben gab es die gebotenen Gerichtstage, die alle 14 Tage einberufen wurden, wenn mindestens drei Männer es verlangten. Die Verkündigung des Gerichts geschah in der Pfarrkirche oder durch einen Landsknecht.

Als das Wesen unseres Freigerichts bleibt festzuhalten: Das Freigericht Wilmundsheim vor der Hart umfaßt freie und unfreie Siedler auf Königsboden, die eine geschlossene Mark- und Bauernschaft mit eigenem Rechtskreis bilden. Die Freibauern (auf Freigut) besitzen die gleichen Rechte wie die Bürger der Reichsstädte in der Wetterau (Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen), wie die Freizügigkeit und freie Veräußerung von Grundbesitz.

In dem Immunitätsbereich des Freigerichts können Unfreie nach Jahr und Tag bei Besitz eines Freigutes freie Bauern werden, so wie in den privilegierten Städten Unfreie zu Bürgern⁸⁶.

d) Der Ursprung des Freigerichts

Woher kommen die nahen Beziehungen zwischen König und Freigericht, auf denen die eigenartige Stellung des Freigerichts und seine weitgehenden

⁸² Kihn erwähnt (54) als Gerichts- oder Malstätten für Wilmundsheim die Stelle des heutigen Alzenauer Friedhofs und für Hörstein die sog. Lohe.

⁸³ Nach Kihn (54) ist dies der Richtplatz, die Gerichtsstätte befindet sich dagegen ihm zufolge auf dem »hohen Rat«.

⁸⁴ Kihn (ebenda) gibt vier Richtplätze an, obwohl es nur drei Centgerichte gab. Nach Kihn lag der Richtplatz der Cent Mömbris »uff der jung mark«.

⁸⁵ Im Gericht Wilmundsheim montags nach Walburgi, Bartholomä, St. Andreä und Invocavit (Brückner 151).

⁸⁶ In der Überlieferung fehlt die Bezeichnung Freigrafenschaft, ebenso ein Hinweis auf Achterklärungsbefugnisse oder eine Zuständigkeit für Rechtsfälle aus anderen Gerichtsbezirken und auch jede Mitteilung von einer unmittelbaren königlichen Bannleihe.

Befugnisse beruhen? Viel ist schon gestritten worden über den Ursprung des Freigerichts, eine restlose Klärung des Problems ist jedoch bis heute nicht gelungen.

Bei Klein, Borgmann und Brückner finden wir die verschiedenen Theorien über die Entstehung des Freigerichts einander gegenübergestellt⁸⁷. Die u. a. auch von Brückner vertretene ältere Anschauung sieht in den freien Bauern Reste altfreier Bauern⁸⁸. Die neuere Forschungsrichtung verlegt den Ursprung der freien Bauernschaften ins hohe und späte Mittelalter und hält unser Freigericht für eine Bildung des 12./13. Jahrhunderts. Als Anhaltspunkt dient eine Sage. Ihr zufolge hat Kaiser Friedrich Barbarossa den Bauern des heutigen Freigerichts zur Belohnung dafür, daß sie ihn in der Bulau aus der Hand der Ritter von Rannenberg befreiten, die Freiheit des Landes verliehen, wofür jeder freie Bauer jährlich einen Wagen Heu und einen lebenden Hahn in die Burg Gelnhausen liefern sollte.

Klein und Weigel⁸⁹ sehen in dieser »Ursprungssage« als historischen Kern eine politische Maßnahme der Staufer versteckt, die den Verlust des alten Reichsgutes wieder ausgleichen und ihre Macht am Untermain heben wollten. Denn dieser Raum gehört zur wirtschaftlich und kulturell weit fortgeschrittenen oberrheinischen Tiefebene, in der die Reichsland- und Territorialstaatspolitik der Staufer fest verankert war. Schon Ludwig der Deutsche hatte in dem fränkischen Kerngebiet um Frankfurt feste Grundlagen seiner Macht gelegt. Frankfurt besaß eine große Bedeutung als Zentrum eines ausgedehnten Straßennetzes, von wo auch die wichtige Fernhandelsstraße über den Spessart und Würzburg nach Nürnberg, Prag und Regensburg ausging. Seine Gegend gab wie die von Speyer und Mainz der Reichsgewalt einen Rückhalt und war mit ihrem Reichsgut auf Jahrhunderte hin Kernland des deutschen Reiches. Um den alten Königshof Frankfurt lag die »terra imperii«, die den großen Forst Dreieich im Mainviereck bis zur Rheinebene und die Wetterau mit dem Zentrum Friedberg umfaßte und den großen Büdinger Reichsforst wie die Pfalz Gelnhausen mit einbezog. Hier entwickelte sich später aufgrund alter Königsherrlichkeit eine Vielzahl königlicher Freigerichte um das alte Königsland herum. Die Lage unseres Freigerichts zwischen Gelnhausen und der alten Pfalz Seligenstadt und die für einen Teil der Freibauern bezeugte Verbindung mit der Burg Gelnhausen lassen ohne weiteres einen engeren Zusammenhang mit der staufischen Territorialpolitik vermuten. Wenn die Rannenger, die bekanntlich erst im 13. Jahrhundert bezeugt sind, in der Sage dem Kaiser als Feinde und als Anhänger der Mainzer Bischöfe gegenübertraten, dann kann sich darin die Erinnerung an die ständige Gegnerschaft der Mainzer Erzbischöfe und der Grafen von Rannenberg gegen die »Freiheiten« der Kahlbewohner verbergen⁹⁰. Steiner und Klein⁹¹ bringen die Neuorganisation des Landes an der unteren Kahl in Zusammenhang mit dem Aussterben der Grafen von Berbach nach 1139⁹² und dem Heimfall

⁸⁷ Klein 42 f.; Borgmann, Der freie Bauer 203 ff.; Brückner 146 ff.

⁸⁸ Hierfür läßt sich zwar kein wirklicher Beweis erbringen, andererseits aber gründen die Staufer alte fränkische Königsfreiheit wieder aus.

⁸⁹ Klein 44; Weigel, Vorspeart 47.

⁹⁰ Klein 44.

ihrer Grafschaft an das Reich. Ein entschlossener Kaiser wie Barbarossa könnte diese Gelegenheit genutzt haben, zumal er stark genug war, den territorialen Gewalten entgegenzutreten und das werdende Reichsland aus seiner Einschnürung durch Hochstifte und Reichsabteien zu lösen, während das benachbarte Mainz, durch innere Wirren geschwächt und durch Barbarossas geschickte Burgenpolitik in Schach gehalten⁹³, nichts dagegen zu unternehmen vermochte.

Wie heute die Forschung allgemein in den Freibauern des Hochmittelalters Rodungsbauern sieht, so möchten wir mit Klein⁹⁴ den *Ursprung der Freiheit* unserer Freibauern in einem *Rodungsvorgang* sehen: Das Gebiet der drei Gerichte Hörstein, Wilmundsheim und Somborn ergäbe »einen großen Rodungstreifen, der von Dettingen bis Gelnhausen in die Wälder der Bulau und des Spessarts gelegt wurde«. Klein vermutet, daß Friedrich I. das noch »schwach besiedelte« Gebiet ausgebaut und den Siedlern besondere Rechte gewährt hat. Auf eine karolingische Grundlage des Freigerichts haben wir schon hingewiesen: Weigel⁹⁵ weist mit Hilfe der Ortsnamenforschung und der Martinspatrozinien, die für Altenhaßlau und Hörstein gesichert sind, eine geschlossene Kette von fränkischen Königsgütern zwischen Main und Kinzig entlang des Spessartwestrandes nach.

e) Die Königsleute an der oberen Kahl

Bei der Behandlung des Problems der Freibauern hatten wir lediglich diejenigen im Auge, die in den räumlich *fest umrissenen* Centen des Freigerichts bis zum Ende des Mittelalters ihre *Unabhängigkeit* von landesherrlichen Gewalten zu behaupten imstande waren und deshalb als Musterbeispiel einer Freigerichtsorganisation herangezogen werden können.

Da die Königsleute an der oberen Kahl nicht in geschlossenem Verband auftraten und früh ihre Freiheit verloren, klammerten wir sie zunächst aus. An dieser Stelle eignen sie sich aber gut zu einer Gegenüberstellung:

Sie sind östlich unseres Freigerichts, an der oberen Kahl und im Ostspessart, seit dem 13. Jahrhundert verbreitet und der Verwaltung der Reichsburg Gelnhausen unterstellt. Geldbedürftige Inhaber des Königsstuhls verleihen, verpfänden oder verkaufen sie häufig an Adelige⁹⁶. So verfügen z. B. die Grafen von Wertheim über reichslehenbare Leute an der Kahl, die sich im 15. Jahrhundert durch Erbgang im Besitz der Herren von Isenburg befinden⁹⁷.

Seit dem späten 14. Jahrhundert wird ein rieneckisches Reichslehen über freie Leute bekannt⁹⁸. 1391 belehnt König Wenzel den Grafen Ludwig von Rieneck mit allen freien Leuten »in und umb den wald, den man nen-

⁹¹ Steiner, Freigericht 37; Klein 44.

⁹² Steiner, Freigericht 32 ff.

⁹³ Klein 78.

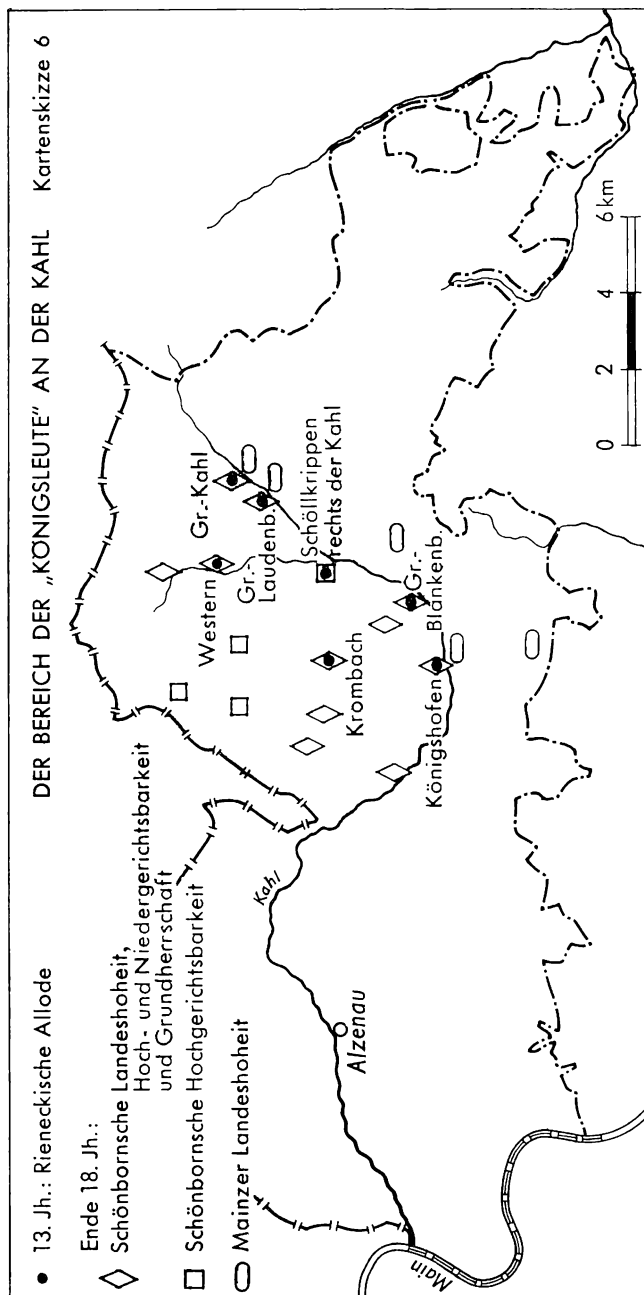
⁹⁴ Klein 44.

⁹⁵ Weigel, Vorspessart 48 f.

⁹⁶ Dies ist nur möglich, weil die freien Bauern nicht im landrechtlichen Sinne frei sind.

⁹⁷ HUB II, 396 und Cramer, Wildbann 87.

⁹⁸ Cramer, Wildbann 86.



net den Spechshart«, an der Kahl, um Aschaffenburg, Gelnhausen und Wirthheim⁹⁹.

Über Zahl und Verbreitung der »Königsleute uff der Kalde« ist kaum etwas bekannt. Sie sind wohl in dem alten reichsritterschaftlichen Landgericht Krombach zu suchen, in Sommer- und Feldkahl, Groß- und Kleinkahl, Groß- und Kleinlaudenbach, Huckelheim, Kaltenberg, Königshofen.

Für die der Herrschaft Rieneck zustehenden freien Leute bestand nach Ausweis eines 1380 aufgenommenen Weistums¹⁰⁰ ein Freigericht, das auf einem Freihof in Lohr gehalten und auch von Schöffen aus dem Kahlgrund, z. B. von Sommerkahl, besucht wurde.

Diese Königsleute »unterstanden dem Gebot der rieneckischen Amtleute und einer beschränkten Folgepflicht, hatten aber auch eine bevorzugte Stellung in Rechten und Abgaben, auch bei der Besthauptleistung; außerdem war ihnen das Abzugsrecht für die vier wetterauischen Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar vorbehalten«¹⁰¹. Über ihre Beziehung zum Reich läßt sich wenig sagen¹⁰².

»Es sind *keine Reste alter Bauern*, sondern *wahrscheinlich Kolonisten*, die unter besonderen Bedingungen im Waldland angesetzt wurden und im eigenen Interesse der Herrschaft eine begünstigte Stellung mit besonderen Freiheiten zugebilligt erhielten.«¹⁰³ An Rodungsfreiheit denkt auch Klein¹⁰⁴.

Unter welchen Umständen aber erhielten die Bauern zunächst ihre Freiheiten, welchen verdanken sie ihre besondere Stellung zum Reich? Die Verbindung mit der Burg Gelnhausen, die für einen Teil dieser Bauern bezeugt ist, läßt einen engeren Zusammenhang mit der staufischen Territorialpolitik vermuten, sie scheint jedoch nicht die einzige Wurzel zu sein¹⁰⁵. Denn ein Teil der Siedlungstätigkeit muß auf die eigene Initiative der Grafen zurückgehen. Sonst würde Rieneck nicht schon im ersten Vertrag mit Mainz 1260 gezwungen werden, auf Neurodungen zu verzichten¹⁰⁶. Cramer¹⁰⁷ hält folgende Situation für wahrscheinlich, aus der das Reichslehen über die Freibauern hervorgegangen ist: Rieneck habe, nachdem es den Kampf mit Mainz um die Vorherrschaft im Spessart aufgeben mußte und so die am Gebirgsrand angesetzten Siedler zum größten Teil schutzlos ins Einflußgebiet des Erzbischofs geraten sind, diesen Herrschaftsverband an das Reich übergeben, um ihn zu erhalten. König Rudolf habe sich trotz seiner Freundschaft mit dem Erzbischof diese Gelegenheit zur Mehrung der Reichsrechte nicht entgehen lassen. Das Reich habe dann den gesamten Raum mit den Königsleuten an die Rienecker verliehen, die möglicherweise diese Gelegenheit benutzt haben, ihre Herrschaft auch über echte Königs-

⁹⁹ HUB IV, 572.

¹⁰⁰ Grimm, Weistümer III, 518 ff.; 1399 erneuert.

¹⁰¹ Cramer, Wildbann 87.

¹⁰² Siehe Richter 54 f.

¹⁰³ Cramer, Wildbann 87.

¹⁰⁴ Klein 90 f.

¹⁰⁵ Cramer, Wildbann 87.

¹⁰⁶ Gudenus I, 674.

¹⁰⁷ Cramer, Wildbann 88.

leute auszudehnen, die noch aus der staufischen Siedlungstätigkeit stammen.

So sanken die »Königsleute« mit der Verpfändung Stufe um Stufe in der sozialen Abhängigkeit.

Die Märker des Freigerichts büßten bedeutend später ihre Unabhängigkeit ein. Dennoch dürfen wir nicht dem Trugschluß erliegen, die Freimärker hätten sich bis zur Unterstellung ihres Gebietes unter landesherrliche Obrigkeit des von uns geschilderten Idealzustandes erfreuen können. In der rauen Wirklichkeit waren sie einem steten Druck ausgesetzt, der auf die Einengung der Freiheiten und schließlich die Unterstellung unter die Territorialgewalt zielte.

Das Jahr 1500 stellt den Schlußstein unter die lange Epoche der Auseinandersetzungen. Das zähe Ringen nachzuzeichnen, ist die Aufgabe des folgenden Abschnitts.

B. Die Mächte, die sich an der Auseinandersetzung um die Erringung der Landeshoheit über das Freigericht beteiligen

Im folgenden Abschnitt ist von allen Kräften die Rede, die sich am Ringen um die Landeshoheit über das Freigericht beteiligen, auch wenn sie vorzeitig aus der Konkurrenz ausscheiden, bei der endgültigen Aufteilung der Hohen Mark keine Berücksichtigung finden und somit nicht wirklich territorienbildend wirken. Wir verfolgen die Auseinandersetzungen bis zur endgültigen Lösung. Anschließend gilt unsere Aufmerksamkeit den machtpolitischen Vorgängen im benachbarten Landgericht Krombach, die zeitlich später liegen und neue Gegner auf die Bühne stellen. Um dem Eindruck entgegenzuwirken, die Geschichte der Einzellandschaft verlief unabhängig und ohne gegenseitige Beeinflussung, werden im Rahmen der Auseinandersetzungen im Freigericht an den entsprechenden Stellen die Querverbindungen hergestellt.

1. Das Erzstift Mainz

Der Hauptbewerber um die Landeshoheit über das Freigericht entsteht im Erzstift Mainz. Das Schicksal des Freigerichts ist völlig in seine Territorialpolitik hineinverwoben. Mainz setzt hier seine ganze Kraft ein, um seinen Anspruch auf die Landesherrschaft durchzusetzen. Das Fundament zur Verwirklichung dieses Ziels ist ihm durch die Schenkung des Wildbanns¹ über den Spessart in die Hand gegeben². Er bedeutet mit den daraus entsprungenen Gerechtigkeiten die raumweiteste Ausdehnung aller Mainzer Berechtigungen am Untermain.

¹ Der Wildbann ist ein mit Grenzen bezeichnetes Gebiet, in dem der König Regalien ausübt, die er verleihen kann.

² Bosl, Aschaffenburg 10; Cramer, Wildbann 93; Klein 45.

Mainz verfügte darüber als Eigenkirchenherr des Stifts St. Peter und Alexander, das ihn zwischen 980 und 982 von Otto II. geschenkt erhalten hatte³. Das Erzstift ist als geistliche Macht besonders auf dieses Mittel angewiesen, da es den größten Teil seiner Rechte vom König ableitet⁴.

Der Mainzer Wildbannbezirk beschränkt sich keineswegs auf den Aschaffburger Forst, dessen Nordgrenze nach der im Aschaffburger Evangeliar überlieferten Grenzbeschreibung der Pfarrei Lohrhaupten⁵ von Dettingen am Main quer über den Hahnenkamm zur Kahl, dieser entlang bis fast zur Quelle und von hier in Richtung der Hochstraße nach Osten verläuft und damit den größten Teil unseres Untersuchungsbereichs ausklammern würde, sondern schließt ihn mit ein⁶.

Obwohl der Wildbann in seiner Abhängigkeit von Siedlungsdichte und Raumstruktur⁷ keineswegs zur Herrschaftsbildung führen muß, darf er als Grundlage der Mainzer Landesherrschaft im Gebiet des Spessarts betrachtet werden: weil vorher nichts anderes vorhanden war, konnte sich ein extensives Recht wie der Wildbann durchsetzen⁸ und sich im Innerspessart der Forst⁹ zur Landeshoheit verdichten.

Im Nordteil vereinigen sich die Elemente des alten Spessart-Wildbanns mit anderen Rechten zu einem Komplex, der zwar unter der Lehenshoheit des Erzbischofs steht, aber einen eigenen Herrschaftsbereich bildet. Dieser Bereich liegt nicht vollständig im altmainzischen Einflußgebiet¹⁰. Im 12. und 13. Jahrhundert unternimmt Mainz größere Anstrengungen, die verstreuten Einzelrechte wieder zusammenzufassen.

Dabei beansprucht Mainz aufgrund des Wildbanns die volle Landeshoheit. Denn das ist das Entscheidende: der Anspruch auf Landeshoheit muß vorhanden sein. Sobald dies der Fall ist, sind Wildbann, Rodung, Burgenbau etc. nur noch sekundär¹¹, und aus dem Nebeneinander der verschiedenen Herrschaftsbefugnisse schließt sich der Komplex der Landeshoheit zusammen. Die Herrschaft über den stiftischen Spessart wurde ein maßgebender Ansatzpunkt für die Mainzer Territorialpolitik.

Den Auftakt zur Mainzer Expansionspolitik im Untermaingebiet und damit auch im Kahlgrund gab die Erwerbung des 974 erstmals belegten Stifts St. Peter und Alexander in Aschaffenburg, des größten zusammenhängenden Güterkomplexes im Mainzer Territorium.

Otto II. hat der Aschaffburger Kirche zur Ausstattung am 29. August

³ Im 14. Jahrhundert hat Mainz den Wildbann im Spessart nachweisbar inne (Klein 62): 1372 trug die Familie von Rannenberg den Wildbann zu Somborn und Hörstein von Mainz zu Lehen (Hanauer Mitteilungen V, 38).

⁴ Cramer, Wildbann 110.

⁵ Bei Klein 116 als Beilage III abgedruckt.

⁶ Klein möchte den Wildbannbezirk zu Somborn und Hörstein ebenso wie den in der Bulau, den Hanau 1390 entsprechend dem Lehenbrief (Gudenus III, 393) zu Lehen trägt, zur Schenkung Ottos rechnen (Klein 63).

⁷ Cramer, Wildbann 110.

⁸ Ebenda 108.

⁹ Forst (althochdeutsch *sundara*) ist ein durch einen Zaun eingefriedetes, einer Sonderbeherrschung unterliegendes Gebiet.

¹⁰ Cramer, Wildbann 92.

¹¹ Ebenda 108.

975 die ihm vom Herzog Otto geschenkten Einkünfte der Orte Kleinostheim und Dettingen, das zur Kleinostheimer Mark gehörte, zugewiesen¹². Die Urkunde vom 18. April 980 besagt, daß Herzog Otto sein »predium« in beiden Orten dem Kaiser zur Weitergabe an das Stift geschenkt habe¹³. Klein¹⁴ vermutet, daß damals auch schon Spenden und Schenkungen reichlich geflossen sind. Auch scheint Herzog Otto Schenkungen gemacht zu haben, von denen keine urkundliche Überlieferung erhalten ist.

Das Stift wurde seit seinem frühen Übergang an Mainz vermutlich bald auf seine Grundherrschaft¹⁵ zurückgedrängt¹⁶, zur Anerkennung der politischen Führung durch den Erzbischof gezwungen und somit immer stärker (seit dem 12. Jahrhundert) ins Mainzer Territorium einbezogen. Die Übernahme des Stifts bedeutete trotz häufiger Streitigkeiten zwischen Mainz und Aschaffenburg eine Stärkung der Mainzer Machtposition, zumindest eine Vermehrung an Besitz und Rechten. Es fielen Kirchen, Zehnten, Wirtschaftshöfe u. a. in Somborn und Dettingen an das Erzstift¹⁷; eine Urkunde von 1184 vom Papst Lucius III., die dem Stift für allen gegenwärtigen und zukünftigen Besitz von seiten des Papstes Immunität und Schutz zusicherte und damit jede weltliche Gewalt, auch die vogteileiche, ausschloß, weist u. a. Besitz auf in Somborn, Dettingen und Ernstkirchen¹⁸.

Das Verhältnis Mainz-Aschaffenburg wird der Angelpunkt für den mainzischen Besitzerwerb am Untermain.

1059 stößt Erzbischof Luitpold in den großen Reichsgutkomplex an der Kinzigmündung vor, wobei auch die ausgedehnte Waldung der Bulau in mainzische Hand gekommen sein muß¹⁹. Damit hat Mainz das Sprungbrett zum Kloster Seligenstadt gelegt. Dieses kann es bald zu seinen bedeutendsten Errungenschaften zählen: Am 14. Juni 1063 schenkte König Heinrich IV. dem Erzstift Mainz das Kloster Seligenstadt am Main²⁰, dasselbe Kloster also, das Kaiser Heinrich II. 1002 dem Würzburger Bischof gegeben hatte.

Obwohl die Kirche bei dem herrschenden Staatskirchentum ein Instrument der Staatsverwaltung war, dürfte dennoch diese Schenkung kaum aus bewußter staatspolitischer Erwägung geschehen sein. Da der junge Heinrich IV. damals elf Abteien an die Großen des Reiches verschenkte²¹, ist vielmehr anzunehmen, daß Mainz in dem damaligen Sturm der Fürsten auf

¹² MG DO II, 117: »tributum de locis Ozenheim Tetingen nominatis in argento et fruschingis«.

¹³ MG DO II, 215; Klein 58; Dettingen hat mit Kleinostheim in der weiteren Entwicklung eine ziemlich geschlossene Villikation mit gemeinsamer Pfarrei gebildet.

¹⁴ Klein 59.

¹⁵ Eine große königliche Immunitätsverleihung hat es dafür nie besessen (Herberhold 29).

¹⁶ Es muß auf freie Propstwahl verzichten (ebenda 35).

¹⁷ Stimming 111.

¹⁸ Klein 69.

¹⁹ Auf dem Forst Hanau und Bulau bildet sich der spätere Wildbann der Herren von Hanau (HUB I, 63 und IV, 546; Cramer, Wildbann 81).

²⁰ HUB I, 307.

²¹ Dem König blieb das Obereigentum über alles Kirchengut vorbehalten (Stimming 36).

die Reichsklöster in den Besitz der Abtei Seligenstadt gelangte. Damit reißt das Band von dem Kloster zum Reich, dem Erzstift aber fällt endgültig die langersehnte Verfügung über die zweite große Grundherrschaft im Vorland zum Spessart wie zum Kahlgrund zu²².

Vormals mußte die Abtei als Riegel gegen den Aschaffener Wildbann gewirkt haben. Sie stellte eine nicht unbedeutende Komponente im Spiel der Kräfte dar. Obwohl sie es an Bedeutung weder mit Fulda noch mit Lorsch aufnehmen konnte, verdrängte sie den Lorscher Einfluß aus ihrer eigenen Nachbarschaft am Main um Dettingen und Großweilzheim²³ sehr rasch und dehnte etwa im 11. Jahrhundert²⁴ ihren Einflußbereich auf dem rechten Mainufer über Hörstein und Wilmundsheim bis Michelbach, Hemsbach und Kälberau aus²⁵. Mit der Ausweitung der Seligenstädter Grundherrschaft bis in die Gegend von Geiselbach ist im 12. Jahrhundert zu rechnen²⁶. Mit der Gewinnung der Reichsabtei ist Mainz der Einbruch in den Wildbannbezirk des Klosters Fulda gelungen²⁷. Seligenstadt bildete mit dem Kollegiatstift den Ausgangs- und Stützpunkt für die Mainzer Erwerbspläne²⁸.

Im 12. Jahrhundert läßt das Wachsen des Mainzer Territoriums am Untermain nach. Die Nachrichten über Mainzer Besitzerwerb werden selten. Wir erfahren nur von Gütern Mainzer Klöster im Freigericht, so von St. Peter in Mainz in Hörstein²⁹. Diese Feststellung könnte Verwunderung erregen, da bekanntlich seit dem Wormser Konkordat (1122) die Bischöfe der Verfügungsgewalt des Königs mehr und mehr entgleiten und der Hochstiftsbildung Tür und Tor geöffnet sind. Die Ursachen lassen sich aber leicht finden: Zunächst einmal hören unter den Nachfolgern Heinrichs IV. die königlichen Schenkungen auf, zum anderen tritt Mainz in Kaiser Friedrich Barbarossa eine Herrscherpersönlichkeit gegenüber, die aus der Defensive heraustritt und die Offensive ergreift. Barbarossa nimmt stärker als seine Vorgänger das Gut des Reiches für dessen Zwecke in Anspruch. Mit diesem planmäßigen Erwerb neuen Reichsguts ist die Entstehung des Freigerichts in Zusammenhang zu bringen. Barbarossa nimmt Kirchenlehen und Vogteien von geistlichen Fürsten an. Durch seine geschickte Burgenpolitik kann er Mainz in Schach halten. Begünstigt wird seine entschlossene Politik in der Verwirklichung seines Plans, das Reichsgut zu stärken, durch die damaligen Wirren um die Mainzer Erzbischöfe. Als der zeitweise vertriebene

²² Koch 22.

²³ Klein 31.

²⁴ Büttner, Mainlande 112.

²⁵ Das älteste Zinsregister des Klosters vom Jahre 1000 etwa, das bei A. Schmitt, Mitteilungen aus Darmstädter Handschriften im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 13 (1888), S. 607 ff., abgedruckt ist, zählt die Einkünfte in mehr als 40 Orten der Umgebung auf.

²⁶ Büttner, Mainlande 122.

²⁷ Cramer, Wildbann 81.

²⁸ Zur gleichen Zeit macht Mainz einen weiteren wertvollen Gewinn: Ort und Burg Orb mit den Salinen nördlich von unserem Untersuchungsgebiet (MUB I, 309) scheint es bald wieder durch Lehensauftragungen zu verlieren und besitzt es 1328 wieder (Klein 74 f.).

²⁹ Böhmer-Will I, 18 und II, 222.

Mainzer Bischof Konrad aus seiner Verbannung zurückkommt, muß er über zahlreiche Verluste der Mainzer Kirche klagen. Das Freigericht ist entstanden, ein Fremdkörper, den es wieder zu beseitigen gilt³⁰! Das 13. Jahrhundert wird das große Jahrhundert der Mainzer Territorialpolitik am Untermain. Die Fürsten erhalten das Befestigungsrecht auf ihren Ländereien zugesprochen. Innerhalb der einzelnen Territorien dürfen Befestigungen nur mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden³¹. Dieses Recht wird wichtig für die Auseinandersetzung mit Rieneck. Dazu besteigen mit den vier Eppsteinern kraftvolle Herrscher den Mainzer Bischofsstuhl, die das Erworbene und Ererbte planmäßig vergrößern, ausgestalten und befestigen³². Sie dürften die alte Kaiserpfalz zu Gelnhausen dazu ansehen haben, die Flanke der Besitzungen an der unteren Kahl zu schützen. Und am 28. November 1227 trägt Friedrich von Kälberau seine Burg Rannenberg³³ im Tausch mit dem castrum Wildenstein³⁴ dem Mainzer Erzstift zu Lehen auf. Damit haben die zerstreuten Mainzer Besitzungen im westlichen Kahlgrund einen Mittelpunkt, der den Mainzer Anspruch an der unteren Kahl unterstreicht³⁵. Als Ergebnis bleibt festzuhalten: Der Ausbau der Mainzer Stellung muß notwendig zu einer Auseinandersetzung mit den Rieneckern führen. Zunächst aber erfordert die Sicherung des Besitzes noch Ruhe vor dem großen Sturm, der im 13. Jahrhundert wichtige territorialpolitische Entscheidungen, vor allem unter Erzbischof Werner von Eppstein, herbeiführt.

2. Die Grafen von Rieneck

Der stärkste Widersacher des Erzstifts im Kampf um die Landeshoheit steht im Osten: das Grafengeschlecht der Rienecker. Gegen Ende der Stauferzeit werden die Grafen das Mainzer Territorium in seiner Substanz angreifen! – Sie treten uns in zahlreichen Eigenschaften entgegen: als Inhaber der Hochvogtei über das Erzstift Mainz seit dem 11. Jahrhundert³⁶ und in Verbindung damit des Burggrafenamts von Mainz, als Erbtruchsesse im Hochstift Würzburg, als Vögte mehrerer Klöster und des Stifts St. Peter und Alexander³⁷ sowie als Inhaber einer Schutzvogtei über die »freien Leute« im Spessart³⁸. Die Grafen leiteten ihren Anspruch auf das Freigericht von den Reichslehensbriefen ab, die 1391 beginnen³⁹ und ein rieneckisches Reichslehen über die »fryen lute ... an der Kalde« bezeugen. Klein vermutet, daß die Rienecker diesen Besitz vom Reich zu Lehen nahmen, um

³⁰ Klein 78 f.

³¹ 1220, Confoederatio cum principibus ecclesiasticis (MG, Const. II, 89 f.).

³² Klein 79.

³³ Die Rolle der Rannenburg übernimmt später die mainzische Burg Alzenau über dem Dorf Wilmundheim.

³⁴ Gudenus I, 926.

³⁵ Klein 81.

³⁶ Cramer, Wildbann 82.

³⁷ Stein 65.

³⁸ Gudenus V, 374.

³⁹ HUB IV, 572.

ihm eine gesicherte Stellung zu geben; er nimmt eine Ausweitung anfänglich vorhandener Rechte an⁴⁰. Die Genealogie der älteren Mitglieder des Grafenhauses ist unsicher⁴¹. Die Geschlechterfolge ist erst mit dem Grafen Gerhard, der seit 1084 mehrmals als *prefectus Moguntinus* oder *comes de Moguncia* vorkommt und von dem Klein Beziehungen zu dem um 1084 auftauchenden Grafen Gerhard von Berbach für nicht ausgeschlossen hält⁴², gesichert. Gerhards Tochter Agnes leitet durch ihre Vermählung mit dem brabantischen Grafen Arnold von Loon eine neue Linie ein. Drei Generationen lang bleiben die Looner und Rienecker Besitzungen vereint. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts geht die ostfränkische Linie mit ihrem Herrschaftszentrum um die Saalemündung wieder ihren eigenen Weg. Im 13. Jahrhundert reicht das rieneckische Einflußgebiet von Kinzig- und Sinnquelle bis zu Tauber und Jagst, von Dörnigheim bei Hanau bis zum beanspruchten Grumbach nördlich von Würzburg⁴³. Der Ausgangspunkt dieser Machtausdehnung war der rieneckische Besitz an der unteren Sinn, der sich auf der Grenzscheide zwischen Rhein- und Ostfranken wie ein Keil zwischen das Mainzer und das Würzburger Territorium legte. Von hier aus erstreckte sich ihr Einflußgebiet über das Lohrtal und den oberen Biebergrund bis zu den zerstreuten, aber nicht unbedeutenden Alloden im Kahlgrund: Königshofen, Großblankenbach, Schöllkrippen, Krombach, Western, Großkahl und Großlaudenbach mit allen Nutzungen und Rechten⁴⁴. Auch seine Berechtigung in der Cent Mömbris⁴⁵ wie die Centgerichtsbarkeit, Pastorei, Renten und Gefälle, Kirchsatz nebst dem Frohnhof, Wald, Wasser und Weide, die Rieneck bis zum Aussterben der Linie Rieneck-Rothenfels im Jahre 1333 besaß, wurzeln im 12. Jahrhundert⁴⁶.

Da die Rienecker auch Vögte des Stifts Aschaffenburg sind, deckt sich ihr Einflußbereich im wesentlichen mit dem Raum, in dem das Erzstift seit der Erwerbung Aschaffenburgs an den Spessartflanken Fuß gefaßt hat⁴⁷. Als Vogt machte Rieneck Ansprüche auf das Eigentum des Stifts. Damit aber erwies es sich für seine Gegenspieler als starkes retardierendes Moment für die Entwicklung von Grundbesitz über immune Grundherrschaft zu Ge-

⁴⁰ Klein 99 f.

⁴¹ Klein 38 und Richter 36 ff.

⁴² Klein 39; Richter (37) ist der Ansicht, daß dieser Standpunkt so lange gelten müsse, bis die Forschung den Ursprung der Grafen aufgeheilt haben wird.

⁴³ Richter 37 und 41; Klein 40.

⁴⁴ Gudenus V, 597 ff.

⁴⁵ Sie lassen sich aber nicht aus der Wenzelsurkunde (Gudenus V, 374) ableiten (Klein 83).

⁴⁶ Klein (83) hält es nicht für ausgeschlossen, daß die Grafen infolge der von ihm vermuteten Verwandtschaft mit den Berbachern hier Besitz hatten.

⁴⁷ Das Fundament der rieneckischen Machtstellung *zu sehr* in dem Besitz der Vogtei über das Stift St. Peter und Alexander in Aschaffenburg zu suchen, wie Klein (34) es tut, dürfte nicht ganz gerechtfertigt sein. Bei den Rieneckern kann es sich als Inhabern der Hauptvogtei über das Erzstift nicht um ein schwaches Adelsgeschlecht gehandelt haben, da dem Vogt die kostspielige Aufgabe der militärischen Verteidigung und die Führung des bischöflichen Heeresaufgebots oblag. Des weiteren ist zu beachten, daß die Vogteigewalt zur Beherrschung eines Waldraumes nicht mehr Befugnisse gab als die Forstprivilegien (vergleiche Cramer, Wildbann 107!) und daß sie bereits im 13. Jahrhundert in zahlreiche Untervogteien zersplittert war (Stimming 112).

richtsherrschaft und von hier aus weiter zur erstrebten Landesherrschaft. Für Mainz stand fest: der Aufbau seines Hochstifts war erst möglich, wenn die Erbvögte aus dem Wege geräumt und durch Amtsvögte ersetzt waren. Rieneck blieb eine Auseinandersetzung mit Mainz, die die Entscheidung herbeiführen soll, nicht erspart.

3. Die Herren von Rannenberg

Bei den Auseinandersetzungen zur Erlangung der Landeshoheit im Freigericht dürfen nicht die schwächeren Konkurrenten übersehen werden, die sich im harten Wettkampf nicht behaupten können und auf der Strecke bleiben. So hegten z. B. die Herren von Kälberau-Rannenberg ernste Absichten und mischten in den mainzisch-rieneckischen Auseinandersetzungen tapfer auf Mainzer Seite mit.

Steiner zählt sie zum hohen Adel und vermutet ihre Abkunft von den Grafen von Berbach⁴⁸. Von den Märkern des Freigerichts waren sie mit dem Landesherrenamt betraut. Name, Stammburg und Grundbesitz deuten darauf hin, daß Kälberau der Ausgangspunkt ihres Machtbereiches ist⁴⁹. Wenn Mitglieder derselben Familie neben Kälberau auch den Namen Rannen-berg oder Crumpach (Krombach) tragen, so hängt das mit dem Wechsel des Wohnorts oder der Dienststellung zusammen⁵⁰. Im 12. Jahrhundert betreten sie die Bühne der Geschichte⁵¹. Sie treten wiederholt als Zeugen in der Reihe der freien Herren auf⁵², verlieren aber mit dem Eintritt in die mainzischen Ministerialdienste ihre Freiheit⁵³ und tragen 1227 ihre kälberauische Burg — wohl nicht ohne Druck des Erzbischofs, der alle Burgen in seine Hand zu bekommen trachtete — dem Erzstift auf⁵⁴. Ihr ursprünglicher Alodialbesitz, der mit der Zeit durch Verkauf und Erbschaft an die Geschlechter von Jossa, Bienbach, Hanau, Buchenau, Eppstein überging⁵⁵, setzte sich zusammen aus Burg, Kirchsatz und einem freien Hof in Kälberau, wozu anfangs des Jahrhunderts die Randenburg kam⁵⁶.

Bei ihren Streitigkeiten mit Rieneck, deren Ursache Klein in der Annahme von Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Rieneck und den Grafen von Berbach vermutet⁵⁷, suchen die Rannenberger naturgemäß Anlehnung bei Mainz. Diese nahen Beziehungen zur Zeit des gemeinsamen Vorgehens gegen Rieneck dürften ihnen ihre mainzischen Lehen eingebracht haben⁵⁸. Dazu

⁴⁸ Steiner, Freigericht 56.

⁴⁹ Brückner 167.

⁵⁰ Burgmannen zu Gelnhausen sind die von Crumpach, die Herren von Rannen-berg oder Kälberau stehen in Mainzer Diensten oder haben Mainzer Lehenbesitz.

⁵¹ 1133: Gudenus I, 111; 1157: Gudenus I, 266; 1158: Stumpf 68, 70; 1159: Gudenus Sylloge, 575.

⁵² Nicht erst 1298 (Gudenus I, 900), wie Steiner (61) angibt, sondern schon ab 1239 (Königsurkunde Konrads IV.).

⁵³ 1187: Stumpf 115; 1189: Gudenus I, 293 und Böhmer-Will II, 80.

⁵⁴ Gudenus I, 926; Brückner 158.

⁵⁵ Steiner, Freigericht 59; Hüb II, 229.

⁵⁶ Brückner 165.

⁵⁷ Klein 45.

⁵⁸ Brückner 165.

gehören die Niedergerichtsbarkeit zu Somborn, Hörstein und Alzenau⁵⁹, der Wildbann im Freigericht und die Vogtei über Großkrotzenburg (von Rieneck lehenbar), in Krombach⁶⁰, in Hüttengesäß und Geiselbach⁶¹, das der Abtei Seligenstadt gehörte⁶². Die Hochgerichtsbarkeit bleibt in den Händen von Mainz und Rieneck, auch das Besteuerungsrecht fehlt ihnen⁶³.

4. Die Grafen von Hanau

Nach der Verdrängung der Geschlechter Rieneck und Rannenberg stellt sich dem Erzstift auf dem Wege zur Alleinherrschaft über das Freigericht ein Hindernis in den Weg, das sich nicht beiseiteschieben läßt: die Grafen von Hanau⁶⁴. In unmittelbarer Nachbarschaft beheimatet, besitzen sie genügend Stoßkraft, um sich gegenüber den Ansprüchen der geistlichen Macht zu behaupten und eine Teilung des Erfolges zu erzwingen.

Sie erwarben sich, obwohl erst 1429 in den Grafenstand erhoben, einen zwar nicht geschlossenen, aber dennoch bedeutenden Länderbesitz, »der einem Fürstentum gleichkommt«⁶⁵. Dabei vollzog sich ihr Ausdehnungsdrang von der Main-Kinzig-Niederung aus⁶⁶ entlang der Birkenhainer Straße.

Durch den Kauf eines Fronhofs zu Somborn im Jahre 1270 faßte Hanau unter Reinhard I. im Freigericht Fuß⁶⁷. Zwischen 1309 und 1357 erwarb es sich Teile der Niedergerichtsbarkeit im Freigericht, und im Laufe des 15. Jahrhunderts muß es Teilhaber an der freigerichtlichen Centhoheit geworden sein, entweder durch Ausgleich mit Mainz oder Verwischen der Grenzlinie zwischen Nieder- und Hochgerichtsbarkeit⁶⁸. Bemerkenswert ist, daß Hanau im Zuge der Ausdehnung seines Herrschaftsbereiches gar nicht als Gegner des Erzstifts, sondern als sein Bundesgenosse an den Spessarttrand gekommen ist. Graf Reinhard ist im Streit zwischen Mainz und Rieneck

⁵⁹ Nach Brückner (167) dürfte sich die Niedergerichtsbarkeit der Rannenberger vor der rieneckisch-mainzischen Fehde auch über die Cent Mömbris erstreckt haben, da die Rannenberger häufig als Zeugen in Rienecker Urkunden auftreten.

⁶⁰ Von den Herren von Schauenburg; nach Engel (475) sind sie nur als Lehensträger vorgesehen.

⁶¹ Gemäß eines Schieds von 1250 (HUB I, 262).

⁶² Brückner 165 ff.

⁶³ HUB II, 533.

⁶⁴ Die Herkunft der Herren von Hanau ist in Dunkelheit gehüllt. Einzelheiten über die Geschichte dieses Geschlechts siehe Klein (36!). Um die Mitte des 12. Jahrhunderts tauchen in den Zeugenreihen Mainzer Urkunden (so 1144) Hanauer in höchst angesehener Stellung auf, öfters vor Angehörigen von Adelsgeschlechtern. Das castrum Hagenowe wird zuerst 1234 erwähnt (HUB I, 184). Die Hanauer waren zeitweilig Landvögte in der Wetterau.

⁶⁵ Klein 38.

⁶⁶ Von hier strahlen Straßenbündel ins Main- und Kinzigtal aus.

⁶⁷ HUB I, 455.

⁶⁸ Brückner 153. Von 1390 haben wir einen Lehensbrief der Herren von Hanau über den »Wildbann zu Hanau« (HUB IV, 546; Gudenus III, 393): Die Bulau umfaßt vom Freigericht das Gebiet nördlich der Kahl zwischen Michelbach und Kahl am Main (Klein 62).

Helfer des Erzbischofs. Hanaus Frontwechsel tritt erst ein, als es sich mit Mainz nur noch allein auf der Bühne befindet und nicht bereit ist, seine territorialen Wünsche aufzugeben.

C. Die Mächte in der Auseinandersetzung

Ziel der hier genannten Territorialmächte war es, einen Herrschaftsbereich mit fast unbegrenzten Hoheitsrechten zu gewinnen, in dem ihre Besitzungen, Rechte und Befugnisse nicht von denen anderer Mächte durchkreuzt und auseinandergerissen sind und so einem Gegner viele Angriffspunkte darboten. Sie konnten keine kleineren Gewalten in eigenem Gebiet dulden und erstrebten deshalb ihre Ausschaltung und Stärkung des Abhängigkeitsverhältnisses. Überflüssig zu betonen, daß ihnen ein exemtes Gebiet wie das Freigericht mit seiner »demokratisch« anmutenden Verfassung ein Dorn im Auge war. Bei der erstbesten Gelegenheit mußten sie ihre Hand danach ausstrecken und die vom Reich herumgezogene Schutzmauer niederlegen.

Der *Kampf um die Landeshoheit* über das Freigericht blieb nicht aus. Jahrhundertlang litt das Freigericht darunter, bis endlich die Glut der Zänkereien erlosch.

Bei allen Auseinandersetzungen dürfen wir neben dem Adel nicht die entscheidende Rolle übersehen, die hierbei die Freigerichtsinsassen spielen. Abgesehen von der Tatsache, daß sich die Adeligen gegenseitig im Wege standen, ist es nämlich in erster Linie dem Selbstbewußtsein und Freiheitsstreben der *Freimärker* zu verdanken, wenn sie am längsten von allen Freigerichten das Banner der Unabhängigkeit aufrechterhalten konnten. Trotzdem war in diesem einseitigen Kampf der Sieg der Territorialmächte lediglich eine Frage der Zeit. Den Anstrengungen der Freibauern wohnte von Anfang an der Keim der Erfolglosigkeit inne. Denn die einzige Macht, die ihnen Schutz und Halt geben konnte, besser gesagt, sollte, das *Königtum*, war seit Friedrich II. außerstande, ihre Rechte zur Geltung zu bringen und damit die Verteidigungslast zu tragen. Somit bestreiten die Adeligen den Kampf unter sich.

1. Der Streit zwischen dem Erzstift und den Grafen von Rieneck¹

Die Vorbereitungen für die Auseinandersetzung laufen im 13. Jahrhundert bereits auf Hochtouren. Die Lage spitzt sich zu. Jede Partei versucht, ihre Ausgangsstellung zu festigen und auszubauen. Mainz betreibt, begünstigt durch die Fürstengesetze von 1220 und 1231/32, eine zielbewußte Territorialpolitik. Mainz dringt jetzt weiter vor. 1227 trägt Friedrich von Kälberau, ein mainzischer Kämmerer, sein allodiales »castrum Randenberg« dem Erzstift zu Lehen auf², sicher nicht ganz ohne Druck des Erzbischofs³. Dieser neue Mittelpunkt für die zerstreuten Mainzer Besitzungen unterstreicht die Mainzer Herrschaftsansprüche an der unteren Kahl, wird aber

¹ Soweit nicht anders angegeben, nach Cramer, Wildbann 82 ff. und Klein 79 ff.

² Gudenus I, 926.

³ Brückner 168.

auch Symbol für die gefährdete Stellung von Mainz. Denn Mitte des 13. Jahrhunderts wird diese Burg den Händen des Erzbischofs von einem Gegner entwunden, der die mainzische Herrschaft gegen Ende der Stauferzeit von Osten her »in ihrer Substanz« angreift: das Grafengeschlecht der Rienecker.

Hinter dieser Gefahr tritt zunächst ein anderer, allerdings schwächerer Rivale im Freigericht zurück: das einheimische Dynastengeschlecht von Kälberau und Rannenberg mit seinem kleinen, nicht geschlossenen Herrschaftsgebiet. Mainz läßt ihm zunächst, um seine Kräfte auf den stärksten Konkurrenten zu konzentrieren, freie Hand. Denn es vertritt jetzt die Ansprüche des Stifts St. Peter und Alexander gegen dessen Vogt, der stiftisches Eigentum beansprucht. Während sich Rieneck um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert noch mit dem Ausbau seiner Stellung im Ostspessart gegen das vordrängende Herzogtum Würzburg beschäftigen muß, geht das Erzstift seine Kräfte sammeln.

Nach 1221 verschwindet, sicher zur Freude des Erzstifts, der Burggrafentitel⁴. Zur gleichen Zeit aber, um 1225, löst sich die ostfränkische Linie der Rienecker endgültig von dem brabantischen Stammesgebiet und konzentriert damit seine Interessen. Gegen Mitte des Jahrhunderts umfaßt das Einflußgebiet des Grafen den inneren Gebirgsraum fast durchgehend an drei Seiten. Cramer vermutet die Birkenhainer Straße in dieser Zeit schon in seiner Hand⁵.

Mainz versucht, der Expansion aus dem Osten durch Burgenbau und Rodung, die bekanntlich bei der Ausbildung der hochmittelalterlichen Herrschaft eine bedeutsame Rolle spielt, entgegenzuwirken. In einem Vertrag vom 17. März 1260 verpflichtet Erzbischof Werner von Eppstein die Grafen, die Rannenburg und die anderen in dieser Gegend errichteten castra niederzureißen, auf die Errichtung von Befestigungen auf Mainzer Boden zu verzichten, das Mainzer Recht weder »in nemore« noch »extra nemus Spehteshart«, also weder inner- noch außerhalb des Spessarts, der einen Teil des fundus vel patrimonium ecclesie Moguntine darstellt, »in iure suo aliquo vel honore« zu stören und neu angelegte Bifänge aufzugeben⁶. Darin kommt der mainzische Anspruch auf volle Landeshoheit ganz klar zum Ausdruck: in dem »patrimonium Moguntinum« soll das Recht auf Grund und Boden wie das Befestigungsregal nur noch Bestandteil der gleichen territorialen Gewalt sein. So verhinderte Mainz als Landesherr Rodungsversuche der Grafen, die diese Tätigkeit nicht von einem königlichen Privileg ableiten, sondern versuchen, sich gegen das Bannrecht durchzusetzen, das dem Stift vom Königtum verliehen war. Mainz erweitert auch seine geistliche Jurisdiktion. Der Aschaffener Propst erscheint als Archidiakon im Mainzer Teil des Spessarts.

1260 bricht der Streit offen aus. Der Funke entzündet sich an der Burg Wildenstein im Elsavatal; der Brand überträgt sich aber schnell ins Kahlthal,

⁴ Zuletzt 1221 (Gudenus I, 480).

⁵ 1374 beherrschen die Rienecker das Straßengeleit von Gemünden bis Gelnhausen (StAW, MB versch. Inh., 116 a, 7).

⁶ Der Forstbann umfaßt kaum das Rodungsrecht, aber das Rodungsverbot. Die Besiedlung hängt ab von der Erlaubnis des Wildbanninhabers (Cramer 84).

wo den Rieneckern die Ritter von Kälberau-Rannenbergr als Verbündete des Erzstifts gegenüberstehen⁷. 1266 befindet sich die Randenburg im Besitz der Rienecker⁸. Hier bildet sie ein wichtiges Glied im rieneckischen Burgen-system. An diesem Pfeiler schneidet sich die Burgenreihe Wildenstein-Eschau-»Landesere« rechtwinklig mit der Burgenlinie längs der Birkenhainer Land-straße. Kein Wunder, daß die Burg 1266 im Vollzug der Friedensbestim-mungen geschleift werden mußte, mit ihr wahrscheinlich auch die Burg Kälberau⁹; denn in der Folgezeit ist nur noch die Rede von »Burgbergen« zu Randenberg und Kälberau¹⁰. Bis 1271 zieht sich zwar noch der erbit-terte Kampf hin, bis er die Kräfte der Grafschaft erschöpft hat und end-gültig zum Abbruch kommt.

Der Angriff ist damit abgewiesen. Die rieneckischen vogteilichen Rechte bleiben zwar unangetastet, aber Mainz hat die Landeshoheit in seinem Ge-biet durchgesetzt.

Dennoch kommen die Rienecker nach ihrer Niederlage gegen Mainz in den Besitz eines großen Reichslehens über die freien Leute »in und umb den walde, den man nennet den Spechshart«, an der Kahl, um Aschaffenburg, Gelnhausen und Wirtheim¹¹. Diese Lehen an der oberen Kahl decken sich mit dem Raum des späteren Landgerichts Krombach.

1333 verfügen die Grafen von Wertheim über die reichslehenbaren (aber nicht altfreien!) Leute an der Kahl, im 15. Jahrhundert befinden sie sich durch Erbgang im Besitz der Herren von Isenburg; sie sollen ebenfalls zur Burg Gelnhausen gehört haben¹². Nach der Vermutung von Klein und Cramer hat Rieneck die am Spessarttrand angesetzten Siedler während der Herrschaft König Rudolfs (1273–1291) dem Reich übertragen, um sie nicht an Mainz zu verlieren. Dabei hat Rieneck seine Herrschaft sicher auch über die echten Königsleute ausgedehnt, die noch aus der staufischen Siedlungs-tätigkeit stammten. Rieneck war auch im Besitz der Centgerichtsherrschaft zu Mömbris¹³, aber nicht der Landesherrschaft.

Trotz der Rieneck verbliebenen Rechte im westlichen Spessart läßt sich nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß Rieneck politisch gesehen zu-rückgeworfen ist: es erholt sich nie mehr von dieser Fehde und geht seinem langsamen Zerfall entgegen.

In den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts veräußern die Rienecker viele ihrer Besitzungen. Der Graf Ludwig schenkt am 18. Juni 1275 dem Stift Aschaffenburg — dem großen Nutznießer des vorausgegangenen Streits — zu seinem Seelenheil den dritten Teil des Zehnten zu Reichenbach und die Hälfte des Zehnten zu Afferbach und Rückersbach¹⁴. Da diese Gü-ter aber Lehen des Erzstifts sind, muß er als Ersatz die Herrschaft Grum-

⁷ Gudenus I, 674.

⁸ Brückner 165.

⁹ Gudenus I, 718 f.

¹⁰ Vergleiche Urkunde von 1309, HUB II, 814.

¹¹ HUB IV, 572 von 1391; in den »Reichsfrei«-Urkunden sind alle Gebiete ange-führt, in denen die Rienecker Besitz im Spessart hatten.

¹² HUB II, 396.

¹³ Brückner 155.

¹⁴ Gudenus III, 235.

bach, über die es zu Streitigkeiten gekommen war, neu zu Lehen übertragen¹⁵.

Die Rienecker suchen sich anscheinend im Osten dafür zu entschädigen, daß sie im Westen mit einem erheblichen Teil ihrer Besitzungen unter Mainzer Lehenshoheit geraten waren.

Bis Rieneck endgültig als zurückgedrängt betrachtet werden kann, verstreichen nach der Auseinandersetzung zwischen den beiden Kontrahenten noch hundert Jahre. Erst 1366 hat das Erzstift sein altes Wildbanngebiet zum größten Teil seinem Vogt abgerungen. Teilweise ist aber Hanau in Rienecks Erbe eingetreten¹⁶.

Mainz führt nach der politischen Ausschaltung Rienecks (Mitte 14. Jahrhundert) aufgrund des Forstbesitzes diesseits des Spessarts eine systematische Erschließung und Besiedlung durch. Es ist das Recht am Forst, das Mainz über die Orte der Cent Aschaffenburg nach Osten vordringen und dort neue Siedlungen wie Jakobs- und Heinrichsthal entstehen läßt. W. Eich¹⁷ versetzt deren Entstehung in den Zeitraum von 1400 bis 1688¹⁸. Beide Siedlungen entstehen mit zwölf weiteren Hochspessartorten als Glashüttensiedlungen¹⁹.

Inzwischen erlischt mit dem Aussterben der Linie Rieneck-Rothenfels im Jahre 1333 die rieneckische Centgerichtsherrschaft in Mömbris, und die Lehenschaft über Mömbris — die nicht die Landeshoheit einschließt — geht 1337 an das Hochstift über²⁰. Dieser allgemein in der Literatur vertretenen Ansicht widerspricht scheinbar das Quellenbild:

In den Mainzer Büchern verschiedenen Inhalts 116 a, 26 ff und in MRA 321/118, Beilage 4 und 5, sind noch für die Jahre 1519 und 1520 Lehensübertragungen der Pfarrei Mömbris durch Rieneck belegt: Nach den Mainzer Büchern verschiedenen Inhalts 116 a (Kopien der echterischen Lehenbriefe in AArchR 342/I 2 E. E. Lehensachen) verleiht Graf Philipp zu Rieneck am 16. 12. 1519 Oswald von Gonsrot (fol. 26) zu Mannlehen Mömbris halb mit seiner Zugehörung am Schloß, an Kirchsatz, Gericht, Wald, Wasser, Weide, Wiesen und Äckern, nichts ausgenommen, und Philipp Echter dem Älteren zu Mespelbrunn (fol. 27')²¹ Mömbris halb mit seiner Zu- und Ingehörung am Schloß, Kirchsatz, Wald, Wasser, Weide, Wiesen und Äckern, nichts ausgenommen, und besonders eine Wiese »auff der Kaldt« gelegen, auch dazu den »Teil Membris, den Georg Geyling seliger vor Zeiten von der Grafschaft zu Lehen getragen hat«. Ciriacus Geyling überträgt Graf Philipp (fol. 31) für sich und seine Leibeserben den Haubenstein und was dazugehört, nichts ausgenommen, dazu den Teil von

¹⁵ Vogt 2634 und 2753.

¹⁶ Ende des 13. Jahrhunderts wurde die Tochter Ludwigs III. von Rieneck-Rothenfels, Elisabeth, mit Ulrich von Hanau verheiratet. Welcher Erbteil auf ihren Gemahl übergegangen ist, läßt sich im einzelnen nicht sagen (Richter 43).

¹⁷ Unser Kahlgrund, 1956, 109.

¹⁸ Heinrichsthal wird 1679 erstmals erwähnt.

¹⁹ Um 1700 erlöschen die Raubbau treibenden Glashütten, die Siedlungen aber bleiben.

²⁰ J. D. Dahl, Geschichte und Beschreibung der Stadt Aschaffenburg, Darmstadt, 1818, 165 ff.

²¹ Siehe MRA 321/118, Beilage 5, Lehenbrief von Freitag nach Luciae 1519!

Mömbris, wie ihn zuvor sein Vater Georg Geyling von Philipps Eltern empfangen hat²².

Der Sammlung von Kopien echterscher Lehenbriefe zufolge²³ verleiht als erster Mainzer Fürst der Erzbischof Daniel 1560 — nachdem Philipp zu Rieneck ohne Leibeserben gestorben ist — neben dem Teil von Jörg Geiling halb Mömbris; den letzten Lehenbrief für die Echter, Mömbris betreffend, hat Erzbischof Johann Schweickhardt 1605 unterzeichnet.

Damit entsteht die Frage, in welcher Eigenschaft Rieneck diese Verleihung durchgeführt hat. Der Knoten löst sich wohl am einfachsten, wenn wir beweisen können, daß die Grafen von Rieneck die Centgerichtsherrschaft in Mömbris ebenso wie das Land- oder Centgericht Krombach (1325) an das Erzstift gaben, es als Lehen empfangen und als Afterlehen weiterliehen. 1334 trug Rieneck die zu seiner Grafschaft gehörigen Orte, die es selbst nicht von anderen Fürsten zu Lehen trug, dem Erzstift zu Lehen auf²⁴.

Nun zurück ins 14. Jahrhundert: 1339 läßt Erzbischof Heinrich III. durch sein Manngericht den Umfang der Lehen feststellen, die er als heimgefallen betrachtet²⁵.

War auch der Kampf um die Mitte des 14. Jahrhunderts entschieden, so bedeutet das Jahr des Heimfalls der rieneckischen Grafschaft »mit aller Gerechtigkeit und Pertinentiis samt Mannschaft«²⁶, als Graf Philipp zu Rieneck ohne Leibeserben stirbt, die Vollendung der zweiten Epoche in der Territorialpolitik am Untermain. Das alte Grafengeschlecht ist am Ende angelangt; der traurige Rest seines Besitztums (vom Südwestrand des Spessarts bis zur Fränkischen Saale) wird im wesentlichen zwischen Mainz und Hanau geteilt²⁷.

2. Die Ausschaltung der Herren von Rannenberg

Das Hindernis Rieneck ist aus dem Wege geräumt. Jetzt verstärkt Mainz seinen Druck auf das Freigericht²⁸. Hier gilt es, die Herren von Kälberau-Rannenberg auszuschalten, die im 14. Jahrhundert das »Landesherrnenamt« (= Markherrenamt) oder Landrichteramt (= Markrichteramt) durch Erbwahl faktisch ganz innehaben²⁹ und die volle Landesherrschaft erstreben. Ihre Anstrengungen erweisen sich jedoch infolge der größeren Stärke

²² Siehe auch MRA 321/118, Beilage 4, Lehenbrief von Mittwoch Conversionis Pauli, 1520!

²³ AArchR 342/I 2.

²⁴ MRA 488, VIII, 54.

²⁵ HUb II, 528.

²⁶ AArchR 342/I 2.

²⁷ Ulrich von Hanau und Ludwig von Rieneck tragen den größten Teil des Rothenfelder Güteranteils bei Mainz zu Lehen auf (Klein 98). So kann das Erzstift 1334 nach dem Aussterben der Linie Rieneck-Rothenfels den gesamten Besitz mit Ausnahme der Güter um Rothenfels selbst einziehen und gelangt damit auch in den Mitbesitz von Stadt und Burg Rieneck. Die Mitherrschaft der Hanauer in Rieneck dauert bis ins 19. Jahrhundert (Richter 43).

²⁸ Das Folgende nach Brückner 165 ff. und Steiner, Freigericht 62 ff.

²⁹ Klein 45.

der Konkurrenz als Bumerang, der zurückschlägt. Die Rannenberger verschulden mehr und mehr und setzen sich immer tiefer ins Unrecht. Sie lassen sich Vergehen gegen Stiftsuntertanen zuschuldenkommen, wodurch sie mehrfach die Exkommunikation durch die Mainzer geistlichen Richter ernten. Ihre Übergriffe in ihrer Notlage auf »arme Leute« bringen die selbstbewußte, freiheitlich gesinnte Märkerschaft gegen sie auf. Das Maß füllt sich Strich um Strich. Schließlich wird ihnen der Verkauf ihrer Dorfgerichte zum Verhängnis.

Nach einer Urkunde von 1357 verkauft Fritz von Rannenberg 1309 an die Herren Ulrich von Hanau und Eberhard von Eppenstein drei Dritteile am Gericht Somborn. Die Berechtigung dieser Ganerben erstreckt sich auf Grundbesitz, Gerichtsbarkeit, Leibeigenschaftsgefälle, auf Steuerpflicht in Fehdezeiten. Dazu kommt, was Hanau vom Hubgericht zu Somborn, Eppenstein zu Kahl und Rannenberg an Zehnten und Gefällen in der Pfarrei Wilmundsheim besaß.

Die Dorf- und Niedergerichtsbarkeit zu Somborn, Hörstein und Alzenau verkauften sie im 14. Jahrhundert stückweise an die Herren von Hanau und Eppstein. Bei diesen verkauften Gerichten »zur Hart zu Willmundsheim und zu Sonnenbrunnen« handelt es sich nach Brückner um die *Niedergerichtsbarkeit*, keinesfalls aber um die von Mainz zu Lehen getragene Centgerichtsbarkeit. Denn erstens hätte Mainz den Verkauf seiner hart errungenen Centhoheit in Hörstein und Somborn an die mächtig aufstrebenden Dynasten von Hanau und Eppstein nie geduldet oder es mit einem Einspruch genug sein lassen, und zweitens sei in der Verkaufsurkunde von 1357 der mit der Centgerichtsbarkeit in Verbindung stehende Bischofshafer ausdrücklich ausgeschlossen worden. In den Verkauf seien nur Rechte eingeschlossen, die den Rannenbergern zustehen »von gerichts wegin iz sii walt, wazzer, fischery, wiide odir wildban«, also Zubehör der Dorf- und nicht der Centgerichtsbarkeit.

Den Rannenbergern wird aber (nach Büchner) auf dem Märkerding 1357 der Verkauf ihrer Dorfgerichte deshalb zum Vorwurf gemacht, weil sie wahrscheinlich ihre Vorzugsstellung in der Mark ihrer Gerichtsherrschaft zu verdanken hatten, da man die Markherrschaft gern auf den Gerichtsherrn übertrug und weil sie in den Verkauf auch ihre Rechte an »wald, wazzer, fischery, wiide« eingeschlossen und damit Markrechte veräußert hatten.

Die Märker ziehen die Konsequenz, 1361 wird Johann von Rannenberg als Landrichter abgesetzt³⁰. Im folgenden Jahr müssen die Brüder Johann, Friedrich und Konrad von Rannenberg die öffentliche Erklärung abgeben, daß sie nicht geborene, sondern nur gewählte Herren des Landes seien und dieses nicht verkaufen und versetzen dürfen. Daraufhin kommen sie nochmals in den Besitz des Landrichteramtes. Aber 1386 werden sie auf dem Märkerding im Beisein des Abtes Volkmar von Seligenstadt endgültig des Landrichteramtes entsetzt³¹. Das Johann von Rannenberg enteignete Land wird dem Abt übergeben. Bald verschwinden die Rannenberger aus dem Freigericht, 1400 treten sie als Reichsburgmannen zu Friedberg zum letz-

³⁰ 1327 waren die Rannenberger zum letzten Mal belehnt worden (Steiner 64).

³¹ HUB IV, 412.

ten Male auf³², ihr Ausscheiden aus dem politischen Kräftespiel ist besiegelt. Mit dem Streben nach der vollen Landesherrschaft hatten sie sich überfordert. Bei der übermächtigen Konkurrenz konnte ihnen kein Erfolg beschieden sein.

3. Die Rivalität zwischen dem Erzstift und Hanau

Mainz hat die Zahl der Mitbewerber um das Freigericht reduziert, aber einer bleibt: das Geschlecht der Grafen von Hanau. Es ist dasselbe, das unter Reinhard Mainz im Streit mit Rieneck unterstützt. Mit der Übernahme der politischen Erbschaft der Grafen von Rieneck durch Eheverbindung und Bündnis nimmt es aber den entscheidenden Frontwechsel vor: 1272 verlobt sich Reinhards Sohn Ulrich I. mit Elisabeth von Rieneck³³; damit tritt sein Haus in die Ganerbenschaft des Rienecker Territoriums ein, vor allem nach dem Aussterben der Linie Rieneck-Rothenfels. Ende des 14. Jahrhunderts und anfangs des 15. Jahrhunderts haben sie mit den Herren von Eppenstein die alleinige Berechtigung an den Dorfgerichten zu Wilmundsheim, Somborn und Hörstein inne³⁴. Steiner sieht die Berechtigungen folgendermaßen verteilt: Zu Wilmundsheim stünden sie dem Hause Eppenstein und den Pfandherren von Kronenberg allein, im Gericht Somborn dagegen dem Hause Hanau zu, jedem also pro diviso. Dann aber wird Mainz so stark, daß sich Hanau unter dem Druck seines Konkurrenten zurückziehen muß, ohne jedoch ausgeschaltet zu werden. Das Kurtum legt zur Sicherung seiner Besitzungen im Freigericht und als Anhaltspunkt für weitere Erwerbungen die Burg Alzenau über dem Dorf Wilmundsheim an³⁵, und Erzbischof Johann von Mainz erhält von König Ruprecht die Erlaubnis, daß er das Dorf Wilmundsheim »mit Mauern und Graben umfaren und bevesten möge«³⁶ und daraus »ein stat« mit Jahrmarkt zu St. Bartholomä und Wochenmarkt machen kann. Gleichzeitig (1401) erhält Welmizheim (Großwelzheim), das 1400 von fremden Gerichten befreit worden ist, das Stadtrecht verliehen³⁷. Die Stadtmauer erübrigt sich aber, und Wilmundsheim bleibt ein offener Marktflecken im Schutz der Burg Alzenau, da Mainz 1425 durch wertvolle Käufe sämtlicher verpfändeter Besitzungen und Rechte des Gottfried von Eppenstein im Freigericht³⁸ seine Position stärkt. Erzbischof Conrad III. von Daun erwirbt für 38 000 rheinische Gulden Burg, Stadt und Amt Großsteinheim vor den Toren Hanaus

³² Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins V, 44.

³³ HUB I, 463.

³⁴ Cramer, Wildbann 85; Steiner, Freigericht 70.

³⁵ 1400 erstmals erwähnt (StAMB Salbuch S. 162 in einem Brief von Kurfürst Johann; Steiner, Freigericht 74).

³⁶ StAMB Salbuch S. 162; Steiner, Freigericht 241 f.

³⁷ Zettelkasten MK G 11, 255: Extrakt aus dem zu Hörstein bei dem Untergericht befindlichen Rothen Buch.

³⁸ Schon 1371 hatte Eberhard von Eppstein (HUB III, 625) das Gericht »vor dem Berge« mit Kahl an Ulrich IV. von Hanau verpfändet.

und gleichzeitig an der Einfallspforte zum Kahlgrund das Gericht vor dem Berg, Wilmundsheim, Hörstein und Kahl mit allen Gerechtigkeiten³⁹.

Der Gerichtsherr im Freigericht ist zwar der König. Die Gerichte geraten aber — wie wir sehen — immer stärker unter den Einfluß des Adels. So begegnen uns als eine Art Gerichtsherren⁴⁰ — jedoch keineswegs als Landesherren —: Rieneck bzw. seit dem Abgang der rieneckisch-rothenfelsischen Linie 1333 Mainz im Gericht Mömbris⁴¹ und Mainz und Hanau gemeinschaftlich im Somborner und Hörsteiner Gericht. Hier war Mainz bis 1372 alleiniger Centherr. Die Rannenberger trugen nämlich ihre Hafergölde im Somborner (60 Malter) und Hörsteiner Gericht (24 Malter) vom Erzstift zu Lehen. Jetzt aber haben beide Herrschaften mit Ausnahme ihrer eigenen Besitzungen und Rechte als *Mitberechtigte* ungeteilten Mitbesitz auf Grund und Boden, Steuern und Gerichten⁴².

Hanau muß im Laufe des 15. Jahrhunderts durch Ausgleich mit Mainz Teilhaber an der Centhoheit geworden sein. Brückner läßt neben dieser Vermutung offen, ob die Trennung von Nieder- und Centgerichtsbarkeit mit der Zeit verschwommen und verlorengegangen ist. Die Centhoheit folgert Brückner aus einer Haferabgabe, die in Mömbris als »hundertshaber«, in Somborn und Hörstein als »bischofshaber«⁴³ oder »bischofsfuther« erhoben wurde; ihr Vorgänger hieß Koppelfutter. Diese Abgabe könne wegen ihrer weiten Verbreitung über geschlossene Gebiete und ihrer ausdrücklichen Beziehungsetzung zu den Gerichten keine grundherrliche Einkunft sein. Brückner sieht darin den ursprünglichen Königszins, der von den neuen Gerichtsherren beansprucht wird⁴⁴.

Wir dürfen festhalten, daß Mainz seine Macht zwar ausbauen kann, sich aber Hanau daneben behauptet und an den Erfolgen im Freigericht zunächst stets Teilhaber ist. Gemeinsam setzen sie sich als Gerichtsherren durch und verdrängen das Königtum aus der Gerichtshoheit. So wird die Stelle der Lehensurkunde von 1500 verständlich, in der es heißt: »dieweil das heilige Reich an obgenanntem Freygericht in menschen gedechtnuß nye kein gerechtigkeit gehabt noch herbracht hat...«. Ein Kontakt des Freigerichts zum Reich ist kaum mehr wahrnehmbar, und die »Freiheiten« der Märker schrumpfen ein. Der von ihnen gewählte und vom Seligenstädter Abt bestätigte Landrichter ist nur noch dem Namen nach das oberste Haupt des Landes. Seit 1487 darf nach erlangter Verordnung Kaiser Friedrichs III. kein Landesherr mehr ohne Wissen und Willen von Mainz und Hanau gewählt werden⁴⁵. Die Gerichtsherren gelten jetzt neben dem »gekorenen« Landesherrn als die »geborenen« Herren⁴⁶.

Aber soviel Mainz und Hanau erreichen, eines bleibt ihnen im ganzen

³⁹ Mz. Urk. weltl. Schrank 48/54, StAMb Salbuch S 162, MJB 26.

⁴⁰ Brückner 153.

⁴¹ Hier hatte laut Märkerweistum (Steiner, Freigericht 81) der Landrichter — im Gegensatz zu den anderen Gerichten — keinen Anteil mehr am Hegen des Gerichts und den Gerichtsbußen.

⁴² Steiner, Freigericht 79.

⁴³ HUB III, 649.

⁴⁴ Brückner 153 bzw. 157.

⁴⁵ HUB III, 383; Brückner 167.

⁴⁶ Brückner 167; Steiner, Freigericht 66, 88 und 249.

15. Jahrhundert versagt: die Erringung der vollen Landeshoheit über das Freigericht. In der Lehensturkunde von 1500 kommt dies durch folgende Worte zum Ausdruck: »Die Inwoner desselben Freyengerichtes« haben »keinem herrn bisher gelobt noch gesworen«. Das haben die Märker weniger ihrem hartnäckigen Festhalten an ihren »Freiheiten« zu verdanken als dem Umstand, daß gleichzeitig mehrere Bewerber um ihren Besitz wetteifern⁴⁷.

4. Die Erringung der Landeshoheit über das Freigericht durch das Erzstift und Hanau

Im Jahre 1500 ist es endlich so weit: als letztes von allen Freigerichten der Umgebung gerät unser Freigericht unter die Landeshoheit. Kaiser Maximilian verleiht 1500 das »Freygericht mit seinen dörrfern, weylern ... gerichteten ... wassern, weiden, walden ... und *allen und yeblichen anderen seinen zugehörungen und rechten* ... den egenannten Bertholden, Erzbischoven zu Mainz und Reinhardten, Grafen zu Hanau, Iren Nachkommen und Erben gleichmessig ... zu einem rechten Mannlehen ...«⁴⁸. Damit verfügen jetzt Mainz und Hanau über das Freigericht mit »aller und jeder Oberhoheit und Herrlichkeit, Jurisdiktion, Gebot und Verbot«⁴⁹, sie üben also gemeinsam Landeshoheit, Ober- und Niedergerichtsbarkeit und ziehen die Bußen über »Injuria außerhalb peinlich Sachen« ein. Nur die geistliche Jurisdiktion steht Kurmainz allein zu⁵⁰. Ein Teil der jetzt kodifizierten Rechte ist natürlich schon längst Eigentum der neuen Landesherrn.

In dem Jahr 1500 aber nur den Schlußstrich für die Unabhängigkeit des Freigerichts zu sehen, hieße das historische Ereignis einseitig betrachten und die soziale Seite dieser Maßnahme zugunsten der Bauern und Bürger außer acht lassen. Die Verleihung der Landeshoheit bedeutet nicht nur die Schaffung der Landesherrschaft zugunsten der Fürsten, sondern sie gewährt auch den Einwohnern Schutz gegenüber dem Fehde- und Widerstandsrecht des Adels. Der Lehensturkunde nach zu schließen, war dies bitter nötig. Denn dort heißt es: »Nachdem dann die Inwoner desselben Freyengerichtes keinem herrn bisher gelobt noch gesworen und deßhalben Irre geen, on ordnung leben ... auch die gericht in demselben Freyengericht mitsamt den Inwonern desterbaß in wesen beleiben und gehandthabt werden mochten ...«⁵¹. Aber bekanntlich hinken Verfassungen hinter der Wirklichkeit her.

Die Bauern scheinen von der »sozialen« Maßnahme gar nicht erbaut zu sein, zumindest nicht von den Auflagen der Lehensturkunden wie z. B. Huldigung. Maximilian gebietet »mit diesem Brieff allen und Jeglichen Centgraffen, Schulteissen, und Inwohnern in allen Dörrfern und Weylern des freyen Gerichts Vor dem berg gegenwärtigen und künfftigen, daß sie

⁴⁷ Brückner 168.

⁴⁸ Abgedruckt bei Brückner 148; StAMb Salbuch S 162, Kopie des Roten Buches von 1592 aus dem Jahre 1735; MRA 321/118; Mz. Urk. weltl. Schrank 5/3.

⁴⁹ StAMb Salbuch S 162.

⁵⁰ StAMb HN 8/10 814.

⁵¹ MJb 26 und Brückner 148.

dem Erzbischoffen zu Mayntz und Reinharden Grafen zu Hanau für sich, Ire Nachkommen und Erben Erbhuldigung thun, geloben und schweren getrew, hold, gehorsam, und gewärtig zu sein. Ihren schaden zu warnen und bestes zu werben, und als Iren rechten Herrn mit allen stücken, wie sie von Uns und dem heiligen Reich itzt damit belehnet seyn, gehorsam und gewertig zu seyn.«⁵². Die Freigerichtsleute wollen diese Worte gar nicht im Sinne des Urhebers verstehn, kurz gesagt: sie widersetzen sich der Huldigung. Sie sehen sich ihrer Freiheit beraubt, zumal das Landrichteramt (1505) erlischt. Sie sträuben sich. Sie lassen sich erst zur Huldigung bewegen, nachdem ihnen 1529 durch die »landesherrliche Begnadigung« zugesichert wird, daß sie von Beeden, Diensten und Atzungen befreit bleiben, sofern sie nicht schon hergebracht sind, daß der Name »Freigericht« weiterbestehen darf und alle Untertanen allein der *Gesamtherrschaft* huldigen müssen⁵³.

5. Das Freigericht unter der gemeinsamen Landeshoheit von Erzstift und Hanau bis zur endgültigen Aufteilung

Mit der Verleihung des Freigerichts ist der Prozeß der Territorienbildung noch lange nicht abgeschlossen. Das neu geschaffene *Kondominat* birgt den Kern zu neuen Auseinandersetzungen in sich. Weder Mainz noch Hanau gibt sich mit dem Erworbenen zufrieden, sondern strebt nach dem Ausbau seiner Stellung und versucht, den Konkurrenten zurückzudrängen. Denn Macht geht hier vor Recht. Das Erzstift setzt in diesem Kräftespiel ganz auf seine Stärke. Diese Karte sticht zum ersten Male im Jahre 1590. Es gelingt dem Kurfürsten Daniel Brendel von Homburg unter Berufung auf die Verkaufsurkunde von 1425 für das von den Eppensteinern verkaufte Amt Steinheim, in der auch Kahl genannt wird, diesen Ort aus dem gemeinsamen Mannlehen herauszunehmen, und ins Amt Steinheim zu ziehen. Kahl erhält einen Amtsschultheißen; dem Ort bleibt nur die Marktberechtigung und Konkurrenz zur Pfarrei und zum peinlichen Gericht zu Hörstein erhalten.

Die zweite weiche Stelle, die sich eindrücken läßt, findet Mainz in dem alten Gericht und der Pfarrei *Mömbris* und setzt zur zweiten Attacke an. Diese Cent versucht es Ende des 16. Jahrhunderts nach dem Aussterben der Mitlehentträger von Mömbris, der Freiherren von Gonsrod, vom Freigericht zu trennen, nachdem es bereits 1560 das Dorf Mömbris losgelöst hat. Dieses Unterfangen erregt heftigen Widerspruch, vor allem bei Hanau. Es herrscht nämlich die Auffassung, daß nach der Verleihung des Freigerichts an Mainz und Hanau *beiden* Mömbris zusteht. In einem Brief an die Regierung des Erzstifts⁵⁴ hält es auch das Vizedomamt für ganz wahrscheinlich, daß die Pfarrei Mömbris von Mainz *und* Hanau als ein Reichsafterlehen an die Echter, Gonsrod und Milchling übertragen worden sei.

⁵² MRA 321/118; Mz. Urk. weltl. Schrank 5/3.

⁵³ MJB 26, fol. 21; Kihn 64.

⁵⁴ Aus dem Jahre 1784: MRA 475.

Wenn wir dem die Lehensbriefe von 1560 bis 1605 entgegenhalten, so sieht die Wirklichkeit etwas anders aus: die Verleihung der Mömbriser Lehen nimmt seit dem Heimfall des rieneckischen Lehens im Jahre 1560 *Mainz* vor. Es verleiht Mömbris wie bis zum Jahre 1519 Rieneck als Lehensherr den Echtern, den Gonsrod, den Geiling⁵⁵ und den Milchling, deren Anteil samt dem Fronhof und dem neunten Teil am Gericht⁵⁶ die Echter aufkaufen. Die Anteile der Echter und Gonsrod an Besitzungen⁵⁷ und Rechten⁵⁸ kommen durch Kauf und Heimfall nach dem Aussterben der Gonsrod⁵⁹ 1597 und der Echter 1665 an das Erzstift; nur der von den Milchling auf die Nachfolger der Echter, die Grafen von Ingelheim, gekommene Fronhof bleibt übrig⁶⁰.

So dürfte das Erzstift wie ehemals Rieneck in der Praxis die Stellung eines Landesherrn eingenommen haben. Dies unterstreicht auch folgende Stelle: Das Stift Mainz hat den »Kirchensatz, Gebot, Verbot, auch sonst alle Ober- und Botmäßigkeit, z. T. mit und beneben den Echtern von Mespelbrunn, z. T. auch für sich einzig und allein herbracht und versehet«⁶¹. Dagegen nützt wenig, daß Hanau sich für den rieneckischen Erben hält⁶².

Nach Zeugenaussagen haben die Centbewohner dem Grafen von Hanau nicht geschworen, sondern nur »Wasser, Weid und Waldung halber mit Handtreue angelobt«, um dadurch Waldung und Weidgerechtigkeit zu erhalten⁶³.

Hanau, dem die Hälfte der Schatzung zusteht, kann zunächst die Abtrennung der Cent verhindern; es führt einen zähen Kampf gegen die Mainzer Monopolansprüche⁶⁴. Friedliche Verträge werden zwar geschlossen, aber nicht durchgeführt. Zeitweise sind sogar die Rollen vertauscht, als nämlich König Gustav Adolf von Schweden 1631 dem Grafen von Hanau den mainzischen Anteil am Freigericht schenkt und so die Grafen zu Alleinherrn macht, bis der Westfälische Frieden Kurmainz seine vollen Obrigkeitsrechte zurückgibt. Erst nachdem der Dreißigjährige Krieg und die Pest im Freigericht gewütet und die ersten Juden ihren Einzug gehalten haben, kommt 1665 ein Vergleich zustande: Mainz erhält die Cent Mömbris⁶⁵ zugesprochen⁶⁶. Damit ist jedoch keineswegs der Ausdehnungsdrang des Erzstifts befriedigt. Allerdings steht immer noch die freie Handhabe aus. 1736

⁵⁵ Ihr Lehen übernehmen die Echter 1560: AArchR 342/I 2.

⁵⁶ MJB 26: nach Zeugenaussagen von 1609 »vor zwei Jahren«, also 1607.

⁵⁷ Die Gonsrod hatten neben Wald, Weide, Wiesen und Äckern Mömbris und das Schloß bekommen, die Echter neben Grund und Boden halb Mömbris.

⁵⁸ Gerichtsbarkeit, Patronat, großer und kleiner Zehnt: MRA 475, Extrakt aus dem Mömbriser Gerichtsprotokoll vom 30.12.1609.

⁵⁹ Steiner, Freigericht 140.

⁶⁰ MRA 475, Brief des Vizedomamts an die Mainzer Regierung vom 1.7.1784 und MRA 321/119.

⁶¹ MRA 321/119.

⁶² MRA 321/118, Druck von 1738.

⁶³ MJB 32 a, 78.

⁶⁴ MRA 321/119.

⁶⁵ Dazu gehören Brücken, Strötzbach, Frohnhofen, Rappach, Heimbach, Gunzenbach, Hohl, Rothengrund, Molkenberg, Angelsberg, Karlesberg und Wohnstadt.

⁶⁶ Kihn 82.

atmet deshalb Mainz hörbar auf: der letzte Bremsklotz, der es in seinem Vorwärtsdrängen in Richtung uneingeschränkte Herrschaft über das Freigericht gehemmt hat, weicht: die Linie Hanau-Lichtenberg stirbt aus. Die Wünsche des Erzstifts stehen vor ihrer Erfüllung: das Freigericht soll Mainz zufallen. Aber die Freude trübt sich bald: Hessen-Kassel erhebt als Erbe des erloschenen Adelsgeschlechts Einspruch und unterstreicht seine Ansprüche wie der Nebenbuhler mit Truppenbesetzung und der Entgegennahme von Huldigungen. Stöße von Streitschriften türmen sich auf. Reichsversammlung, Reichskammergericht, Reichshofrat und Kaiser werden angerufen und entscheiden widersprüchig. Zu Hannover vergleicht man sich am 16. 9. 1740 dank der Vermittlung des Königs von Großbritannien. Der Landgraf Wilhelm zu Hessen-Kassel nimmt seine Ansprüche zurück⁶⁷. Das Jahr 1748 bringt mit der Unterzeichnung des vom Kaiser vermittelten Teilungsvertrages die endgültige Lösung⁶⁸. Die alten Centen Hörstein und Alzenau werden mit dem von der Cent Somborn abgetrennten Albstadt dem Erzstift cum pleno iure territorii, allen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschieden — wie sämtliche bisher gemeinschaftlichen Renten und Gefälle — einverleibt, während die um Albstadt verkleinerte Cent Somborn dem hessisch-hanauischen Amt Altenhaßlau zugeschlagen wird. Mit dem Eintritt in den Kurmainzer Landesteil sind die Bewohner Albstadts vom Somborner Malefiz- und Blutgericht befreit. Die neue Herrschaftseinteilung währt bis zum Ende des Alten Reiches.

Die geistliche Jurisdiktion über das ganze ehemalige Freigericht behält das Erzstift. Die Jagden diesseits der Kahl nach Hörstein zu gehören Mainz privative, die jenseits der Kahl nach Hanau zu ohnehin dem Haus Hanau sub nexu feudali (als von Kurmainz zustehender Wildbanndistrikt). Der fürstlich hessen-hanauisch lehenbare Meerhof und das Hanau privative zustehende Clausengut zu Kälberau fallen zwar unter die alleinige kurmainzische Superiorität, ihre bisherigen Rechte und Gerechtigkeiten werden aber nicht geschmälert.

Die ehemals gemeinschaftlichen Untertanen mußten bisher bei Orts- oder Pfarreiwechsel nichts als das sogenannte Nachbargeld für sich und ihre Frauen zahlen, aber nicht Nachsteuer, Abzug- oder Zehntpfennig, da sie ja im gemeinschaftlichen Freigericht blieben. Bei diesem freien Abzug soll es bleiben. Aber die Gemeinschaft der Märker hört auf⁶⁹; die Markwaldung geht auf jeden Landesteil über. Dabei fallen Hessen-Kassel 1821 Morgen vom Markwald und der Sölzert zu. Die Praecipua oder privaten Einkünfte und Besitzungen bleiben unter mutuellem landeshoheitlichen Schutz, sol-

⁶⁷ MRA 321/118.

⁶⁸ Mz. Ingr.b. 101.

⁶⁹ In Wirklichkeit war diese Gemeinschaft schon vorher zerbröckelt. Es bestanden heftige Differenzen zwischen der Pfarrei Alzenau und der Gemeinde Hörstein einerseits und der Pfarrei Mömbris andererseits. Mömbris pochte zwar auf seine seit urdenklichen Zeiten hergebrachte »reciprocirliche Hut- und Triftgerechtigkeit« auch auf der Hörsteiner Gemeindeverwaltung und konnte sich auf die Zuerkennung dieser Gerechtsame durch das kurfürstliche mainzische Hofgericht in der Appellationsinstanz berufen (StAMb HN 86/23 Nr. 96). Man erkannte das aber nicht mehr an und drängte Mömbris heraus.

len aber eingetauscht werden⁷⁰. Hanau gibt dafür seine Ansprüche auf Kahl und Großwelzheim auf.

Der heute im Landkreis Alzenau liegende Teil des alten Freigerichts untersteht am Ende der territorialen Entwicklung der Mainzer Landeshoheit. Dies ist das Ergebnis einer zähen, zielbewußten Politik, die weitgehend friedliche Mittel nützte wie Kauf⁷¹ oder Einziehung von heimgefallenen Lehen, Rodung und Besiedlung, kriegerischer Bedrohung standhielt, einige Dynastengeschlechter überdauerte und ihre Erfolge nicht zuletzt starken Persönlichkeiten auf dem Thron des Erzstifts verdankt. Sie häuften in unserem Untersuchungsbereich nicht einfach wahllos verstreuten Besitz und Rechtssplitter, sondern ihre Bestrebungen zielten immer darauf hin, die verschiedensten Rechte und Gerechtsamen in einem einheitlichen Herrschaftsbereich unter eigener Landeshoheit zusammenzuschließen.

Als sehr dienlich für die Erweiterung der Mainzer Herrschaftsrechte erwies sich die *Erbleihe*⁷² des Freigerichts.

Die territorialen Ansprüche des Landesherrn gegen die zahlreichen kleinen Gewalten in die Praxis umzusetzen, ist Aufgabe einer untergeordneten Verwaltung, die das ganze Gebiet unter die Kontrolle ihrer Beamten bringt und die finanziellen Quellen in einem Sammelpunkt vereinigt.

D. Die Rivalität zwischen dem Erzstift und den Grafen von Schönborn wegen der Landeshoheit über das alte Landgericht Krombach

1. Die räumliche Ausdehnung des Landgerichts

Der heute bayerische Teil des alten Freigerichts untersteht wie das sich im Osten an die Cent Mömbris anschließende Gebiet südlich der Kahl der Mainzer Landeshoheit. Zum Abschluß des Schritt für Schritt hochgeführten Baues fehlt nur der nordöstliche Eckstein: das Landgericht Krombach¹. Hier hält sich eine kleine Herrschaft, die die Landschaftseinheit des Kahlbeckens in zwei ungleich große Teile spaltet. Eine ausführliche Beschreibung des Landgerichts ist uns erhalten in dem Landgerichts-Weistum aus dem Jahre 1496². Danach erstreckt es sich in der Mulde der oberen Kahl wie ein leicht verschobenes Rechteck in südwest-nordöstlicher Richtung. Die

⁷⁰ 1775/6 Aufteilung der Hohen Mark im Freigericht zwischen den Gemeinden des hessischen Freigerichts und den erzstiftischen Gemeinden der Pfarrei Mömbris.

⁷¹ Geld spielt beim Aufbau eines Landesstaates eine große Rolle, z. B. bei Verschuldung des Adels (durch Geldleihe gerät man in Abhängigkeit!).

⁷² Zum Unterschied von Leihe auf Zeit und auf Lebenszeit.

¹ Unter diesem Landgericht versteht man die land- oder centgerichtliche Oberherrlichkeit über Dörfer und Höfe; es ist nicht zu verwechseln mit dem späteren Amt oder Herrschaftsgericht für die gräflich schönbornschen Orte.

² Gedruckt bei Jakob Grimm, Weistümer III, 406; siehe auch MRA 487, III, 57 und HStAM MInn 28 966 von 1814.

Südgrenze bildet die Kahl zwischen dem Hundsgrund und dem Geiselbach. Den nördlichen Verbindungsbogen zwischen den beiden äußersten Endpunkten schlägt die heutige Landesgrenze. Umstritten ist vor allem die Südgrenze: Heftiger Streit entbrennt an der Nahtstelle der Gemarkungen Mömbris und Mensengesäß. Während Schönborn auf der Kahl als Hoheitsgrenze besteht, das Kondominium der Kahl verlangt und folglich Delinquenten stets auf der Mitte des Kahlsteigs ausliefert, rechnet Mainz die Mömbri- ser Gemarkung jenseits der Kahl zu seinem Hoheitsgebiet, bezieht von diesem Distrikt Schatzung und läßt hier Weg und Steg instandhalten. Dieses hartnäckige Beharren auf dem Gebiet jenseits der Kahl bleibt nicht erfolglos: Laut Reichshofratsbeschuß vom 7. August 1777 erhebt das Landgericht keinen Einspruch gegen die kurmainzische Landeshoheit in den dem Erzstift gehörigen Orten. Aber nicht nur dieser umstrittene mainzische Gebietszipfel in Mömbris zwingt die Grenzlinie zur Einbuchtung. Auch in Schimborn, Kaltenberg, Erlenbach, Blankenbach und Sommerkahl leckt Mainzer Gebiet über die Kahl und macht eine auf der Kahl verlaufende ununterbrochene Südgrenze des Landgerichts illusorisch³.

2. Die Ansprüche des Erzstifts

Das Erzstift läßt nichts unversucht, seine Ansprüche überzeugend zu begründen. Die mainzischen Hauptargumente lassen sich auf folgenden Nenner bringen: Das Erzstift sei a tempore immemoriali in continuata possessione der Landesherrlichkeit und -hoheit⁴. Es habe sie gegenüber den Büdingern stets innegehabt⁵ und die landesherrliche Autorität sowohl gleich in den ersten Jahren der Belehnung gegen die ebengenannte Dynastie, als auch bei Besitznahme des Landgerichts durch die Schönborn⁶ ausgeübt. Die adeligen Familien und die Centherrschaft des Krombacher Gerichts mußten, wenn sich ein Streit unter ihnen erhob, vom Erzstift Recht annehmen. Der jeweilige Centgerichtsherr durfte weder zu Krombach noch in den Abteior- ten Schatzungen oder Steuern ansetzen oder erheben. Bei den Krombacher Centgerichtstagungen mußte ein Mainzer Rat zugegen sein und das erzstiftische Interesse wahren⁷. Das Recht, die Salzniederlage im Landgericht zu gestatten, das dem Landesherrn nicht bestritten werden könne, sei ein »pars integrans« des Kurfürstentums⁸. Dem schönbornschen Argument, die Landeshoheit folgere aus der Centgerichtsbarkeit, hält Mainz entgegen⁹, daß in schwäbischen, fränkischen und rheinischen Landen Beispiele vorliegen, die zeigen, daß in einem Landstrich der eine Herr die landesfürstliche Hoheit, der andere die Cent- oder hohe freischliche Obrigkeit, der dritte

³ AArchR 29/VIII.

⁴ MRA 487, III.

⁵ MRA 487, V.

⁶ MRA 488, VII, 78.

⁷ MRA 487, III.

⁸ MRA 488, VII, 192.

⁹ MRA 488, VII, 190.

die Vogtei- und Erbgerichte, der vierte die sogenannten Landgerichte in Besitz habe.

Mainz wehrt sich auch strikte gegen den Versuch, aus dem Wort Oberherrlichkeit die universale Landeshoheit zu erzwingen: in die Oberherrlichkeit seien jene Regalien begriffen, die die jeweiligen Landgerichtsinhaber nebst der Cent besaßen und *unter* kurfürstlicher Oberbotmäßigkeit ausübten¹⁰.

Das Erzstift läßt es aber nicht genug sein mit schönen Worten. Als 1735 einmal dem Grafen von Schönborn gehuldigt werden sollte, erteilte Mainz auf die Beschwerde der Abtei Seligenstadt hin, die dies für eine Neuerung und ein Zunahetreten dem Erzstift als domino territoriali gegenüber hielt, seinem Oberkeller Weisung, die Huldigung zu verhindern und den Untertanen das Erscheinen und die Eidesleistung zu untersagen. Und ebenso wenig wie in den beiden Kirchen des Landgerichts, Krombach und Geiselbach, Trauergeläut für ein verstorbenes Mainzer Landesoberhaupt stattfand, ließ die Mainzer Regierung Landestruer im Landgericht für einen verstorbenen Schönborner zu.

3. Die Ansprüche der Grafen von Schönborn

Schönborn gesteht freimütig, daß das Landgericht Krombach ein Lehen aus der Hand des Kurfürsten sei, läßt aber keinen Zweifel daran, daß es als frei immediat adelig Gut vom Kurfürsten selbst erkannt und dem Obergerichtsherrn zugeeignet sei¹¹.

Schönborn leitet seine Ansprüche auf die Landesherrschaft von der Gerichtsbarkeit ab¹². Da das Landgericht das höchste Gericht des Landes sei, an dem Recht gesprochen werde in omnibus causis civilibus quam criminalibus, so komme dem Besitzer des Gerichts die Landeshoheit zu (§ 17): ius recipiendi enim appellationes est effectus iuris territorialis ac Landsassiat¹³. Die Landeshoheit sei ihm laut Lehensbrief und Weistum von 1482 mit der Formel »mit aller Oberherrlich- und Gerechtigkeit« zu Lehen übertragen, denn diese schließe — im Gegensatz zur Mainzer Auffassung — nicht nur die Kriminaljurisdiktion ein (§ 3)¹⁴. Zur Begründung seines Anspruchs auf die Landeshoheit zieht Schönborn neben dem Lehensbrief und dem Weistum von 1482¹⁵ Zeugenaussagen heran (in § 21), nach denen die Landgerichts-Bewohner keinem anderen Landesherrn als Schönborn mit Landeshuldigung zugetan seien; an Kurmainz hätten sie keine Landessteuer abzugeben, noch sei sie ihnen abgefordert worden; niemals sei ein Mainzer Mandat oder öffentliches Edikt in einem Landgerichtsort bekanntgegeben worden¹⁶. Schönborn bestreitet, jemals unter der Landeshoheit der Rien-

¹⁰ MRA 488, VII, 90.

¹¹ MRA 487, I.

¹² MRA 714/Stift 1080 V.

¹³ MRA 487, III, 159 § 20.

¹⁴ Dem Landesherrn stehen als Regalien zu: ius ferendi leges, recipiendi appellationes, iurisdictio quam criminalis quam civilis, ius venationum, recipiendi Judaeos, regulandi pondera ac mensuras, exigendi homagium (MRA 487, III, 159).

¹⁵ AArchR 29/VIII, 1.

¹⁶ MRA 487, VI.

ecker gestanden zu haben, und behauptet, die Landeshoheit des Landgerichts herrn sei seit alten Zeiten anerkannt worden von den Grafen von Rieneck, den eigenen Untertanen, von Auswärtigen, von eigenen Untergerichtsherren, vom hohen Erzstift, von dessen nachgesetzter Regierung, von Ober- und Unterbeamten, vom Kloster Seligenstadt selbst ipso facto¹⁷.

Schönborn ließ es nicht mit schönen Worten genug sein. Im Wissen um die Bedeutung der Vogteigewalt als Grundlage für die Landesherrschaft trachtete es danach, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die vier hohen Fälle¹⁸ hinaus auszudehnen¹⁹, auch wenn dieses Bestreben keinerlei Stütze in den Lebensbriefen findet und der Besitzstand diesem Begehren zuwiderläuft²⁰. Aber was tut das schon? Entscheidend ist immer die Praxis. So ließ der Graf in allen Landgerichtsorten die Visitation durch den Centschultheißen vornehmen, obwohl die Polizei unter Aufsicht der Vogteiherrschaft stand.

In den Abteioten und allen 1666 an Schönborn verpfändeten Ortschaften²¹, die 1682 durch Rückfall ans Erzstift gekommen sind, »maßten sich« die Schönborn »in Civilsachen wie in Criminalfällen aller Cognition de facto an«²², obwohl die kurfürstliche Regierung befohlen hat, die Fälle, in denen das Landgericht über Raufereien, in denen kein Blut geflossen ist, Recht gesprochen hat, beim kurfürstlichen Amt zu untersuchen und den Landschöffen in den mainzischen und abteilichen Vogteioten bekanntzumachen²³. Die Schönborn ließen sich in ihrer Absicht, die Abtei in ihrem iure vogtaico vorsätzlich zu verwirren und die erzstiftische Landeshoheit anzutasten, nicht so schnell abbringen. Ihre Wendigkeit kam ihnen dabei sehr zustatten. Sie nahmen kurfürstlich verpflichtete Bedienstete, die den abteilichen und kurfürstlichen Vogteioten vorstanden, in ihre eigene Besoldung²⁴. Sie schreckten auch nicht vor Handgreiflichkeiten zurück; 1765 ließen sie 500 Untertanen in Geiselbach einfallen, den Schultheißen gefangennehmen und ihn 18 Tage in Krombach festhalten. Mainz allerdings erwiderte diesen Handstreich auf nicht viel vornehmere Art: 1770 verhafteten mainzische Soldaten in Geiselbach den Schultheißen, rissen die Gerichtshoheitszeichen ab und richteten viel Schaden an. Derartige Mainzer Gewaltakte beschränken sich auf den Bereich der drei Abteioten. Im übrigen Landgericht übt Schönborn die landesherrlichen Rechte aus²⁵.

¹⁷ MRA 714/Stift 2080 V.

¹⁸ Mordgeschrei, Diebstahl, blutfließende Wunden und Ehr und Glimpf.

¹⁹ Es gab Irrungen über die Centgerichtsbarkeit in Fällen, die man zur Vogteilichkeit rechnete, z. B. Schwängerungsstraffälle, Visitierung des Maßes und Gewichtes, Schimpfsachen und Schlägereien (HStAM Minn 28 966).

²⁰ MRA 498, LXXVII, Gravamen 11.

²¹ Vom Untersuchungsbereich die zur Pfarrei Mömbris und zum Amt Schöllkrippen gehörigen Orte sowie Eichenberg, Schimborn und der Königshöfer Hof (ebenda).

²² MRA 487, III.

²³ MRA 498, LXXVII, Gravamen 11.

²⁴ MRA 487, III; von 1719 bis 1743 war der Kaltenberger Oberschultheiß Ludwig zugleich schönbornscher Beamter und in Aschaffenburg wohnhaft; in welcher Eigenschaft er die Geschäfte verrichtete, die der Graf für sich beanspruchte, läßt sich nicht erraten. Auch dürften sich die mainzischen Beamten gescheut haben, dem Grafen zu widersprechen, als er Vizedom zu Aschaffenburg war (MRA 498, LXXVII).

²⁵ MRA 487 III.

4. Die Territorialgeschichte des Landgerichts bis zum Schiedsspruch des Reichshofrats von 1777

Inwieweit lassen sich die Forderungen beider Konkurrenten historisch belegen? Wo liegen die Wurzeln des Landgerichts? Wessen Rechte sind die ältesten? Wem steht rechtmäßig die Landeshoheit zu? Ein Blick auf die Geschichte des Landgerichts wird uns die verschleierte Lage entwirren helfen.

Die Anstrengungen des Erzstifts, seine landesherrliche Gewalt auf die Mulde des oberen Kahlthals auszudehnen, lassen sich von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an aus schriftlichen Belegen verfolgen:

1269 erwirbt das Kloster Seligenstadt durch Abt Konrad im Rückkauf die Grundherrschaft Geiselbach und das Patronat über Krombach mit allen Rechten und Zugehörungen von dem Landesherrn, dem Erzbischof Werner von Mainz²⁶. Nachdem das Erzstift im 13. Jahrhundert die Herrschaft Geiselbach unter seine Landeshoheit gebracht hat, verstummen zunächst die Quellen über mainzische territorialpolitische Erfolge im oberen Kahlgrund, um im 14. Jahrhundert dafür um so größere Erfolge zu verkünden:

Durch Oblation der Grafen von Rieneck²⁷ wird das Landgericht Krombach im Jahre 1325 mainzisches Lehen. Mainz belehnt damit wieder die Rienecker²⁸. Unter diesem Lehen verstand man²⁹, obwohl es »mit aller seiner Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit, Zu- und Eingehörungen« verliehen worden war, keineswegs die Landeshoheit, noch weniger die Vogteilichkeit, sondern nur die *land- oder centgerichtliche Oberherrlichkeit* über Dörfer und Höfe³⁰; es ist nicht zu verwechseln mit dem späteren Amt oder Herrschaftsgericht Krombach für die gräflich schönbornschen Orte³¹.

Die Grafen von Rieneck geben das Landgericht Krombach, nachdem sie es aus der Hand des Erzbischofs von Mainz als Lehen empfangen haben, mit allen Zu- und Eingehörungen³² weiter. So tragen dieses Afterlehen die Weiprecht von Büdingen³³, eine Zeitlang gemeinsam mit den Herren von Fechenbach.

²⁶ MB versch. Inh. 107, 147: Abschrift der Urkunde von 1269 aus dem 17. Jahrhundert.

²⁷ Steiner, Freigericht 204; als Ersatz für die Zehntanteile, die Rieneck vom Erzstift zu Lehen trägt, muß Graf Rudolf von Rieneck die Herrschaft Grumbach neu zu Lehen übertragen (Vogt, Nr. 2634, 27,43; 2753).

²⁸ 1334 trugen die Grafen von Rieneck auch die zu ihrer Grafschaft gehörigen Orte, die sie nicht von anderen Fürsten zu Lehen tragen, dem Erzstift zu Lehen auf (MRA 488, VIII, 54).

²⁹ Nach einer Konfession von 1775 und nach HStAM, MInn 28 966 und MRA 716/2110.

³⁰ Somit untersteht die Herrschaft Geiselbach, dessen Landesherr das Erzstift ist, der rieneckischen landgerichtlichen Oberherrlichkeit.

³¹ Krombach selbst war ein Appertinenz von dem gräflich erbachischen Schloß Wildenstein, das die Rienecker schon 1535 vom hohen Kurhaus Pfalz zu Lehen trugen. Nach ihrem Aussterben erhielt das Haus Erbach dieses konsolidierte Lehen vom Kurhaus Pfalz in remunerationem als ein Eigentum cum appertinentiis geschenkt. Diese haben Krombach an die Reichsfreiherren von Vorburg verkauft (MRA 488, VII, 54).

³² MRA 714/Stift 2080 V § 1.

³³ Urkunde von 1520 im Mz. Leh.B. 116 a.

1432 erhält Friedrich von Fechenbach von den Rieneckern seinen Teil am Gericht Krombach verliehen³⁴; 1519 verleiht Philipp von Rieneck Oswalt von Fechenbach den halben Teil des Gerichts zu Krombach als Mannlehen³⁵.

Nach dem Erlöschen des rieneckischen Hauses fällt das dominium directum über die landgerichtliche Jurisdiktion an Kurmainz heim, weil man es für Appertinenz des rieneckischen offerierten Allods hielt³⁶.

Jetzt erhält ein Weiprecht von Büdingen die limitierte Centherrschaft im Landgericht von Mainz zugesprochen³⁷; dafür erkennt er das Landgericht als Mainzer Erblehen an³⁸. Als auch dieses Haus ausscheidet, kommt das Landgericht mit Bewilligung des Erzstifts unter der Regierung des Erzbischofs Anselm Casimir von Mainz³⁹ käuflich als Erblehen an die schon ansässigen Junker Groschlag von Dieburg und die Forstmeister von Gelnhausen. Hierbei verdoppeln sich die Unruhen aus der Zeit des Weiprecht von Büdingen, da der Junker von Groschlag widerrechtliche Prozeduren ausüben und die Bauern in Geiselbach einfallen ließ⁴⁰. Dem Geschlecht von Groschlag steht die fräischliche Obrigkeit im Landgericht Krombach und in den drei Abteierten nicht allein kraft Herbringens zu, sondern auch wegen des Vertrages, der zwischen Seligenstadt und Johann Weiprecht von Büdingen 1585 durch Vermittlung von Erzbischof Daniel zustandekam. 1596 kaufen die Groschlag von Dieburg den forstmeisterschen Anteil am Gericht⁴¹, wobei sich allerdings die Forstmeister für den Fall eines Aussterbens der Groschlag das Rückkaufsrecht sichern. Genau 70 Jahre bleiben die Groschlag im Besitz dieses Erwerbes.

Im *Wendejahr* 1666 ist das Landgericht zum letzten Male Kaufobjekt. Diesmal handelt es sich um einen Käufer, der mit Überlegung seinen Kauf tätigt und weiß, was er mit dem erworbenen Gut anfangen kann: das Haus Schönborn. Die Quellen⁴² geben uns genau Auskunft über den Verkaufsabschluß. Demnach verkaufen die Groschlag mit dem Consens des Kurfürsten Johann Philipp und des Domkapitels⁴³ am 26. Juni 1666⁴⁴ für 10 500 Reichstaler dem kurfürstlich mainzischen Geheimen Rat und Oberamtmann zu Steinheim, dem Freiherrn und Ritter Philipp Ehrwein von Schönborn, neben den Dorfschaften Huckelheim, Western, einem Anteil von

³⁴ Stein 183.

³⁵ MB versch. Inh. 116 a, 21.

³⁶ MRA 488, VIII, 54 und MRA 714/Stift 2080 V § 1.

³⁷ MRA 487, V.

³⁸ MRA 714/Stift 2080 V § 1; der Herr von Büdingen sollte die vier Centfälle rügen und teidigen mit Vorbehalt, daß im Falle der Geleits- und Nachtzeiten im Walde Frevel ausgeübt würden; diese sollten dem Erzstift als dominus territorialis zugewiesen werden (MRA 487, III).

³⁹ MRA 714/Stift 2080 V § 2; MRA 487, I; L. Schöppner (Unser Kahlgrund 1959) 93: Mainzer Lehensachen 29240.

⁴⁰ MRA 487, III.

⁴¹ Mainzer Lehen 5096.

⁴² MRA 487, I, III, 16, V und MRA 714/Stift 2080 V § 3.

⁴³ MRA 714/Stift 2080 V, § 3.

⁴⁴ Dieser Interimskaufvertrag wird durch den Lehenbrief bestätigt, der am 2. 3. 1667 auf dem Marienberg zu Würzburg ausgestellt wird. 1764 wird die Belehnung erneuert.

Schöllkrippen und dem von den Voreltern des Anselm Casimir von Gro-schlag erworbenen darangelegenen küchenmeisterischen Mannlehen⁴⁵ samt Waldungen, Gütern und den An- und Zugehörungen das zu Erblehen von Mainz erhaltene Land- und Centgericht Krombach mit »*hoher und niede-rer Jurisdiktion*, Botmäßigkeit, Recht und Gerechtigkeiten, Untertanen, Renten, Gefällen, Jagden, Fischereien und anderen Nutzbarkeiten«. Schön-born hat laut Weistum, Lehenbriefen und kurfürstlichen Reskripten die *Oberherrlichkeit über das Landgericht*.

Philipp von Schönborn, bekannt als ehrgeizig, unternehmungslustig und vermögend, kam bei diesem Geschäft die finanzielle Notlage von Mainz gelegen, um etwaigen Widerstand des Domkapitels zu überwinden. Von diesem Zeitpunkt an stehen aber wegen des Landgerichts – obwohl Kur-fürst Johann Philipp ein Bruder des Käufers ist – das Erzstift und Schönborn einander in Kampfstellung gegenüber.

Zunächst einmal will der neue Lehensträger wieder das Lehenstück vin-dizieren, das das Erzstift eingezogen hat, so u. a. die Pfarrei Mömbris, das ganze Amt Schöllkrippen und einen Teil des Dorfes Eichenberg. Un-vereinbar sind natürlich die Ansprüche der beiden in Bezug auf die Landes-hoheit über das Landgericht. Beide nehmen sie für sich in Anspruch: Mainz, weil es seit 1325 Lehensherr über das Landgericht ist, und die Schönborn, weil sie Besitzer des höchsten Gerichtes sind, das ihnen »mit aller Ober-herrlich- und Gerechtigkeit« verliehen sei⁴⁶. Schönborn will nicht einmal die Landeshoheit des Erzstifts in den Abteiorten anerkennen⁴⁷.

Beide Seiten interpretieren den Lehenbrief auf ihre Weise oder, besser ge-sagt, legen ihn zu ihren eigenen Gunsten aus. Es wird mit dem Satz argu-mentiert: quod est in territorio, est etiam de territorio⁴⁸. An eine Annä-herung der Fronten ist nicht zu denken. Der Streit schiebt sich über Jahr-zehnte den Instanzenweg hoch – bis zum kaiserlichen Reichshofrat. Hier wird er endlich am 7. August 1777 durch ein Urteil entschieden.

Danach fällt Schönborn die Landeshoheit in allen Orten zu, in denen ihm die vogteiliche Gerichtsbarkeit zusteht⁴⁹: Dörnsteinbach, Großblankenbach, Großkahl, Großlaudenbach, Huckelheim, Königshofen, Krombach, Men-sengesäß, Schöllkrippen, Western.

In den Orten Geiselbach, Omersbach, Hofstädten, Schneppenbach, Waag und Hofgut und auf den Höfen Ober- und Unterschur⁵⁰, Kaltenberger Mühle, Langenborn, Königshöfer Hof⁵¹, Hauhof, Hauenstein, Frohnbügel,

⁴⁵ Die Küchenmeister von Gelnhausen trugen es von Rieneck zu Lehen.

⁴⁶ 1767 referiert Hofrat Lieb, das Landgericht Krombach unterstehe nicht dem Kurfürsten, sondern dem Kaiser als höchster Jurisdiktion (MRA 488, VII).

⁴⁷ MRA 716/2108.

⁴⁸ MRA 492, XLVII.

⁴⁹ MRA 498, LXXVII.

⁵⁰ Das Erzstift tritt in einem Vergleich Landeshoheit und Vogteilichkeit über diese Höfe ab (ebenda).

⁵¹ Laut MRA 489, XVIII b und MRA 498, LXXVII erhält Schönborn diesen Temporalbestandshof im Vogteiamt Kaltenberg mit der Gemarkung bis an die Kahl. Der Hof sei aber als kurfürstliche Domäne, nicht als ritterschaftlich anzu-sehen.

Rothenberg und Emesehof⁵² behauptet Mainz trotz der schönbornschen Hochgerichtsbarkeit die Landesherrlichkeit⁵³. Damit bewahrt es zwar nicht den Besitzstand im Sinne von MRA 487 III, das diesen über sämtliche Gerichtsuntertanen ausdehnen möchte, so doch so weit, als er sich auf die erzstiftischen und abteilichen Vogteiorte bezieht. In Niedersteinbach erlangt sie die Familie von Forstmeister als Grundherr⁵⁴, zu Hüttengesäß Hanau, das diesen Hof immer mehr der Mainzer *iurisdictio mixta et ecclesiastica* entzieht⁵⁵. Nach diesem Urteil entsagt Mainz seinem Streben nach Landeshoheit über das Landgericht mit Ausnahme der unmittelbaren und abteilichen Orte⁵⁶, überträgt dem Vizedomamt die Wahrnehmung seiner landeshoheitlichen Rechte und die Aufrechterhaltung der abteilichen Gerechtsame⁵⁷ und erteilt der Abtei hinsichtlich der Herrschaft Geiselbach die Weisung, Schönborn nur als Centherrn zu huldigen. Das Kloster erkennt ohne weiteres die Mainzer Landeshoheit über die Abteiorde an. Andererseits aber kann auch Schönborn nicht mehr im Besitz seiner Landeshoheit gestört werden. Er hat somit in einem ursprünglichen Erblehen aufgrund seiner praktisch ausgeübten Rechte die Landeshoheit gegen den einstigen Lehnsherrn durchgedrückt.

Mit dem Schiedsspruch von 1777 sind zwar die Streitigkeiten beigelegt, aber keineswegs abgerundete Gebiete geschaffen worden, in denen der Landesherr alle wichtigen Rechte wie etwa die Gerichtsbarkeit, Lehensoberhoheit, das Finanz- und Militärwesen oder die Polizeigewalt in seiner Hand vereinigt. Wie wir am Beispiel der Herrschaft Geiselbach ersehen, können die Rechte nebeneinander stehen, ohne sich zu verzahnen. Hier ist die Abtei Seligenstadt Grundherr, und die Gerichtshoheit liegt in den Händen Schönborns, während Kurmainz die Landeshoheit durchsetzte. Die Gerichtshoheit genügte Schönborn nicht zur Gewinnung der Landesherrschaft. Dagegen zeigte sich, daß die Grundherrschaft ein wesentliches Fundament der Landesherrlichkeit und auch die Vogteilichkeit ausbaufähig war⁵⁸. Wo nämlich Schönborn Grundherrschaft und Vogteigewalt besaß und diese — und das ist wichtig — mit der nötigen Macht vereinigen konnte, die dem Willen zur Herrschaft den nötigen Rückhalt und die Stoßkraft gegenüber seinem Mitbewerber verleiht, setzte er sich mit seinen landesherrlichen Bestrebungen durch. Denn nicht der Grundherr mit den meisten Rechten, sondern mit der größten Macht wird Landesherr.

Als nicht geringes Machtmittel konnte Schönborn Geld in die Waagschale werfen: der Einsatz von 10 500 Reichstalern setzte ihn in den Besitz des

⁵² MRA 498, LXXVII.

⁵³ Die Centgrenze wird dadurch nicht verändert (MRA 206/17, fol. 212 ff.).

⁵⁴ Nach MRA 487, III, 122, erkaufen die Schönborn 1675 von Philipp Joachim Frhr. Forstmeister von Gelnhausen das reichslehenbare Dorf Niedersteinbach. Schönborn trage kraft Lehenbrief und Immissionsinstrument von 1667 das Dorf Steinbach mit aller Ober-, Herrlich- und Gerechtigkeit, Zu- und Eingehörungen zu Lehen.

⁵⁵ MRA 487, III, 101.

⁵⁶ MRA 498, LXXVII.

⁵⁷ Ebenda und MRA 716/2110. Man zog sogar Rekruten aus der Herrschaft Geiselbach.

⁵⁸ Mit der Landes- und Schutzherrschaft konnte man dem anderen hineinregieren.

Landgerichts Krombach. Kurmainz konnte da mit seiner leeren Kasse nicht mehr Schritt halten. 1666 mußte es die Dörfer Schöllkrippen (links der Kahl), Sommerkahl, Erlenbach, (Klein-)Blankenbach, (Klein-)Kahl, Edelbach und Schimborn mit allen Rechten verpfänden. Es hatte Mühe, 1682 dieses Pfand gemeinsam mit dem an Schönborn übertragenen Eichenberg und dem heimgefallenen echterischen und gonsrodschen Lehen in der Pfarrei Mömbris wieder auszulösen⁵⁹.

E. Das Ergebnis der Territorialentwicklung

1. Das Nebeneinander der Rechte

Ein so bunt schillernder Begriff wie die Landeshoheit widerstrebt jedem Versuch, ihn in ein starres Schema zu pressen. Abgesehen von dem Idealfall der durch Rodung entstandenen geschlossenen Gebiete, enthält er die verschiedensten Rechte in immer neuer Zusammensetzung. Ein Beleg dafür sei der Ort *Schöllkrippen* an der oberen Kahl: Der Ortsteil links der Kahl untersteht der Mainzer Landeshoheit, Centgerichtsbarkeit und Vogteilichkeit. Schöllkrippen auf der Gasse gehört in all diesen Punkten zu Schönborn¹. Schöllkrippen-Waag (steuerbar zum Ritterschaftskanton Wetterau) und Hofgut (steuerbar zum Ritterschaftskanton Odenwald) unterstehen zwar der Mainzer Landes- und Schutzherrschaft, ihr oberster Gerichtsherr jedoch ist Schönborn².

Die Stellung des Landesherrn ist aber keineswegs in Frage gestellt, wenn einzelne Rechte und Gewalten wie etwa die Gerichtshoheit in anderen Händen ruhen, wenn also die Rechte nebeneinander liegen, anstatt sich zu verzahnen. Wir müssen uns mit der Tatsache abfinden, daß jede Landschaft ihre eigene Form der Landeshoheit gebildet hat, und eben die territorialen Verhältnisse ins Auge fassen, wie wir sie als Ergebnis einer jahrhundertlangen Entwicklung vorfinden. Diese erhält in unserem Untersuchungsbereich ihren Abschluß mit dem Jahre 1777, das die Klärung der Verhältnisse im Landgericht Krombach bringt. Als Hauptsieger gingen aus dem zähen Ringen die Mächte hervor, die über fähige und willensstarke Persönlichkeiten verfügten und die nötige Macht einsetzen konnten: das Erzstift und das Haus Schönborn.

⁵⁹ Mz. Leh.B. 45, fol. 220/222.

¹ Die kleine Polizei übt im Widerspruch zu Schönborn Mainz aus.

² Schönborn erhebt auch das Judenschutzgeld auf dem Hofgut.

2. Die Verdichtung zur Landeshoheit

a) Das Erzstift Mainz

Das Mainzer Hoheitsgebiet beginnt an den westlichen Eckpfeilern Dettingen, Kahl am Main und Albstadt, schließt die ehemaligen Freigerichtscenten Hörstein, Alzenau und Mömbris ein, greift nach Norden zur Herrschaft Geiselbach und anderen Stellen im Landgericht Krombach aus, folgt im Süden der mittleren und oberen Kahl bis zur Quelle und läuft im Rodungsgebiet des Hochspessarts aus.

Dieser zuletzt erwähnte Raum östlich von Mömbris gehört von alters her als Teil des Aschaffener Forsts zum Erzstift. Denn hier hat sich auf der Grundlage des Wildbanns, über den Kurmainz als Eigenkirchenherr des Stifts St. Peter und Alexander verfügte, die Mainzer Landeshoheit entwickelt.

Seit 1665³ ist das Erzstift alleiniger Herr über die alte Cent Mömbris, und seit dem Teilungsvertrag von 1748 herrscht es über die Gerichte Hörstein und Alzenau einschließlich Albstadt cum pleno iure territorii, mit allen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten — nichts davon ausgeschieden — wie sämtlichen bisher gemeinschaftlichen Renten und Gefällen.

Die Landeshoheit über die Herrschaft Geiselbach, die es bereits im 13. Jahrhundert gewonnen hat, erhält es durch Reichshofratsurteil vom 7. Oktober 1777 gleichzeitig mit der Zusicherung seiner landesherrlichen Befugnisse über Schneppenbach, Waag und Hofgut sowie über die Höfe Ober- und Unterschur, Kaltenberger Mühle, Langenborn, Königshöfer Hof, Hauhof, Hauenstein, Frohnbügel, Rothenberg und Emesehof bestätigt. Geiselbach liegt allerdings nicht im kurfürstlichen Territorium, sondern in der erzbischöflichen Diözese; Kurmainz hat dort das brachium saeculare⁴.

Die Huldigung: Die Huldigung steht dem Erzstift in seinem Hoheitsgebiet zu.

Im ehemaligen Freigericht huldigten die Einwohner bis zur Abtrennung von Kahl (1590), der Cent Mömbris (1665) bzw. bis zur endgültigen Teilung des Freigerichts (1748) dem Erzstift und den Grafen von Hanau. Der Erzbischof übertrug seine Vollmacht, Huldigung entgegenzunehmen, im allgemeinen dem Vizedom zu Aschaffenburg und dem Amtmann zu Steinheim⁵.

Ein Verzeichnis der Herdstätten im Freigericht aus der Zeit anfangs des 17. Jahrhunderts vermittelt uns ein Bild über die Anzahl der Huldigungen⁶:

Hörstein	151
Großwelzheim	23 (sind alle bei der Huldigung)
Pfarrei Hörstein	174

³ Kihn 82.

⁴ MRA 488, VIII.

⁵ Mz. Ingr.b. 79, fol. 133'.

⁶ Mz. Ingr.b. 79, fol. 135'.

Alzenau	72
Wasserlos	63
Kälberau	31
Michelbach	70
Hemsbach	15 (sind alle bei der Huldigung)
Pfarrei Alzenau	251
Pfarrei Somborn (Albstadt 27)	199

Die Untertanen dieser drei Pfarreien haben sämtlich Huldigung geleistet. Die Untertanen der Cent Mömbris jedoch bezeichneten schon vor ihrem Ausscheiden aus dem Verband des Freigerichts die Huldigung vor beiden Herrschaften als eine Neuerung und behaupteten, sie zu leisten nicht schuldig zu sein⁷.

Das führte zur Erhitzung der Reibereien, die erst mit der Abtrennung der Cent vom Freigerichtsverband beendet werden. Der Huldigungseinnahme in den drei Abteiertorten, die dem Abt von Seligenstadt dem Herkommen gemäß unbeschadet der kurfürstlichen Rechte gestattet ist⁸, wohnte als oberlandesherrlicher Beamter der Keller zu Aschaffenburg bei⁹.

Das Weiderecht: Kurmainz mußte in den Freigerichtscenten, solange sie zum Freigericht gehörten, seine Weidgerechtigkeit mit Hanau teilen¹⁰. Dies bestand bis zur Abtrennung der Cent Mömbris fest auf seinem Anteil am gesamten Freigerichtswald, einschließlich in der Cent Mömbris. Da die Mömbriser Bewohner Mitmärker des Freigerichts seien, nahm es für sich das Recht in Anspruch, diesen ohne Consens des Erzbischofs die althergebrachte Trift und den Weidgang zu sperren¹¹. Mainz bestritt diese Forderung und behauptete, Hanau habe im Gericht Mömbris nie Wald gehabt¹² und setzte sich darüber hinweg, bis es seinen Konkurrenten auf die verkleinerte Cent Somborn abgedrängt hatte und die Hoheit allein besaß¹³.

Im Bereich des Freigerichts sind folgende Schäfereien bekannt¹⁴:

Die Schäferei des Kurfürsten in Alzenau¹⁵ wurde durch den Keller in Aschaffenburg verliehen; ihr Schäfer ist zinspflichtig.

Hanau besaß eine Schäferei zu Michelbach¹⁶ und eine auf dem Meerhof¹⁷.

⁷ Ebenda.

⁸ Der neugewählte Prälat ist durch Huldigungseid vor dem Vizedomamtsdirektor verpflichtet (MRA 716/2108).

⁹ MRA 716/2108, 1–21.

¹⁰ Auch die Wald- und Feldrugen standen beiden Herrschaften zu. Jeder Wildschaden in den Freigerichtswäldern wurde von den Freigerichtsförstern gerügt (MJb 32, 64).

¹¹ MJb 32 a, 79.

¹² MRA 321/118, Pkt. 27.

¹³ Es bezieht Weide-, Käse- und Pferdgeld (MRA 487 IV).

¹⁴ StAMb Salbuch S 162.

¹⁵ StAMb HN 8/10 814.

¹⁶ StAMb Salbuch S 162.

¹⁷ StAMb HN 8/10 814.

Von den beiden Schäfereien zu Wasserlos gehörte eine den Freiherren von Hohenneck und eine denen von Buchenau¹⁸.

Weitere Schäfereibesitzer waren zu Albstadt die Herren von Reiffenberg¹⁹ und von Hutten zu gleichen Teilen, zu Hörstein der Abt von Seligenstadt und zu Welzheim die Königstein.

Die Jagdhoheit: Die Jagdhoheit im Freigerichtsgebiet ist durch den Freigerichtsteilungsvertrag von 1748 so geregelt, daß die Jagden links der Kahl²⁰ Mainz privative, auf der rechten Seite²¹ dem Haus Hanau sub nexu feudali²² zustehen.

Vorher war die Lage nicht ganz so einfach. Beim Quellenstudium zeichnen sich folgende Verhältnisse ab:

Im Hahnenkamm kam Mainz alle Jagd zu²³. Wenn die Gonsrod im Hahnenkamm, in seinem Vorland bis zur Kahl und in der Sölzert Rot- und Schwarzwild jagen durften²⁴, so nur als Lehenträger von Mainz²⁵. Die Echter von Mespelbrunn haben hier auch nur nach Hasen gestellt²⁶.

Im Birkenhain, der in der Gemarkung des benachbarten Geiselbach liegt, stand die große Jagd dem Kurfürsten als Landesherrn zu, die kleine dem Abt von Seligenstadt als Grundherrn²⁷. Jagte der Graf von Hanau im Birkenhain, beschwerte sich der Abt beim Erzbischof »gegen die Anmaßung der Jagensgerechtigkeit« in seinem Wald²⁸.

Die kleine Jagd war an kleinere Herrschaften vergeben. So übte das Kloster Seligenstadt die kleine Jagd aus von Seligenstadt bis zur Michelbacher Brücke²⁹. Auf den Feldern zu Wasserlos übten die Freiherren von Bicken-Hohenneck die kleine Jagd neben der Abtei Seligenstadt aus³⁰; in Kälberau waren die Junker von Buchenau als Vasallen der Herrschaft Hanau zum kleinen Weidwerk berechtigt³¹. Die kleine Koppeljagd im Revier Sternberg³² ist den Grafen von Ingelheim entsprechend dem Jagdbeschreibungsprotokoll vom 18. September 1785 zugebilligt. Als Privatvergünstigung des Landesherrn Mainz können die von Ingelheim dieses Jagdrecht nicht durch eine Urkunde belegen, aus der zu entnehmen ist, wie weit sich die Gerechtigkeit erstreckt; sie bezeichnen es als seit urdenklichen Zeiten hergebracht, ohne daß jemand widersprochen hätte³³. In dem Huckelheimer Wald und

¹⁸ StAMb Salbuch S 162.

¹⁹ Sie scheinen den Kurfürsten als Lehensherrn und nicht als Landesherrn anzusehen.

²⁰ Diese Hoheit gilt auch für das Gebiet östlich der Cent Mömbris über Schimborn (MRA 498, LXXVII) hinaus.

²¹ Also in der Pfarrei Somborn (StAMb HN 8/10 814).

²² Nämlich als von Kurmainz lehenrühriger Wildbannbezirk.

²³ MRA 321/118, Pkt. 28; MJb 32, 64; MJb 32 a, 80.

²⁴ MRA 321/118.

²⁵ MJb 32 a, 77.

²⁶ Ebenda.

²⁷ MRA 716/2101.

²⁸ Ebenda.

²⁹ StAMb HN 8/10 814.

³⁰ In alten Zeiten wurde dem widersprochen (StAMb HN 8/10 814).

³¹ Ebenda.

³² Nicht aber die unumschränkte Jagd!

³³ MRA 475, VI.

in allen zwischen Schöllkrippen und Krombach gelegenen Distrikten³⁴ steht dem Erzstift aufgrund eines Vertrages vom 1. 9. 1682 die hohe Jagd titulo emtionis zu; die kleine Jagd zu Schneppenbach, Waag, Hofgut und Langenborn ist seit 1756 Zankapfel zwischen dem Erzstift und den Grafen von Schönborn³⁵.

Die Fischereigerechtigkeit: Das Erzstift erhebt Anspruch auf die Fischerei in der Kahl, in allen Wässern des Landgerichts Krombach und den davon abgeleiteten Mühlgräben³⁶. Die Fischwasseranteile in der Pfarrei Mömbris waren früher an Kurmainz und an die Echter von Mespelbrunn verteilt³⁷. Die einzelnen Strecken waren genau abgesteckt, einmal für Mainz, dann wieder für die Echter: von Gunzenbach und Hohl bis in den Rothengrund an die Mühle besitzt Mainz das Fischereirecht, von hier bis in die Kinnwiesen gehört es den Echtern, von hier bis an die Kleewiesen Mainz, von hier bis an die Kahl und die Kahl hinauf bis an die Schimmernwiese, bis zur Au den Echtern, von der Au bis nach der Strütt auf den Steg beim Pfarrhof zu Mömbris Mainz, vom Durmschlag bis auf die Kellerauer Brücke den Echtern. Echterisch war auch ein Wässerlein von der Hemsbach bis zur Kahl³⁸.

Anlaß zu viel Streit zwischen Hanau, Mainz und dem Kloster Seligenstadt gab die Frage nach dem Inhaber der Fischereirechte in Geiselbach³⁹. Das Vizedomamt bestritt die Behauptung Hanaus, Graf Reinhard zu Hanau habe 1510 die Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit auf dem Fischwasser der Geiselbach bis an den Omersbacher Schlag von den Küchenmeistern von Wächtersbach erkauft und dem Amt Altenhaßlau inkorporiert, und schrieb dieses Recht dem Erzstift zu⁴⁰. Ausgeübt wird die Fischerei auf dem Geiselbach von der Abtei Seligenstadt⁴¹.

Der Rekrutenzug: Vor der Aufteilung des Freigerichts standen auch Reis, Musterung und Folg den beiden Herrschaften zu gleichen Teilen zu. In Wirklichkeit ist aber nie eine Mannschaft daraus gezogen oder geführt worden⁴².

Auch in Schneppenbach, Waag und Hofgut, die der Ritterschaft steuerbar sind, hat Kurmainz nie das *ius sequelae et armorum* ausgeübt. Da die Aufgerufenen jedoch auf Vorladung erschienen, hat man sie dem Abteilungsdistrikt einverleibt⁴³.

³⁴ Darunter die Gemarkungen von Laudenbach, Kahl, Huckelheim, Western, Schöllkrippen, Schneppenbach, Waag, Hofgut, Blankenbach und Polstert (MRA 498, LXXXVII).

³⁵ MRA 498, LXXXVII.

³⁶ Die Einsprüche der Schönborn von 1777 dringen beim kaiserlichen Reichshofrat nicht durch (ebenda).

³⁷ MRA 475, Nr. 7, Pkt. 22.

³⁸ MJB 32, 61.

³⁹ MRA 325/247.

⁴⁰ Ebenda.

⁴¹ MRA 498, LXXXVII.

⁴² StAMB HN 8/10 814.

⁴³ MRA 230/282 I.

Die Abteierte haben sich konskribieren lassen. Einem Kaltenberger Protokollarauszug von 1786 zufolge hatte hier Mainz den Militärzug in außerordentlichen Fällen, Kriegsführen und Kriegssteuer⁴⁴. Auf die einmal von den Groschlag als Inhabern des Landgerichts Krombach erhobene Forderung, Reis und Folge zu leisten, war der Abt angewiesen, nicht einzugehen⁴⁵, sondern hierüber jederzeit dem Kurfürsten als Ordinarius und Landesfürsten Anzeige zu machen⁴⁶.

Die Bewohner der Cent Mömbris wurden nicht zu Folg, Reis oder Zug gefordert, wurden mit keiner Wehr besetzt und auch nicht gemustert, waren also frei vom Rekrutenzug. Dasselbe galt für die Orte der Amtsvogtei Alzenau⁴⁷ im Oberamt Steinheim. Dagegen stellen die Orte Rückersbach, Breunsberg, Daxberg und Reichenbach, die zum Goldbacher Distrikt der Vogtei Kaltenberg gehören, Rekruten, ebenso die Orte des Kaltenberger Distrikts⁴⁸. Das Geleit ist nicht Herkommens⁴⁹.

b) Die Grafen von Schönborn

Im Norden von hessen-hanauischem Besitz und auf den drei anderen Seiten von Mainzer Hoheitsgebiet umgeben, liegt das schönbornsche Territorium in der Mulde der oberen Kahl auf der rechten Flußseite beisammen. Hier steht den Grafen laut Urteil des kaiserlichen Reichshofrates vom 7. 10. 1777 die Landeshoheit über alle Orte zu, in denen sie die vogteiliche Gerechtigkeit ausüben⁵⁰. Hier sind sie schon über hundert Jahre oberste Gerichtsherren.

Nach Aussage der Quellen verfügen die Schönborn über folgende landesherrliche Rechte im Landgericht⁵¹:

die Jurisdiktion, das Recht, Untertanen in Schutz und Schirm aufzunehmen, Gebot und Verbot und Verordnungen zu machen, Appellationen anzunehmen, Besthaupt, Fastnachtshühner, Lagergeld, Atzung, Einzugsfelder, Nachsteuer und Leibeigenschaftsabgaben zu erheben, Schultheiß und Gericht zu setzen und zu entsetzen, Frohnden, forstliche Obrigkeit⁵², Jagd, Ungeld und Weinschank, Gewicht, Elle und Maß zu bestimmen, Monopole zu er-

⁴⁴ Steiner, Freigericht 211.

⁴⁵ MRA 716/2108.

⁴⁶ Ebenda.

⁴⁷ Albstadt, Alzenau, Großwelzheim, Hemsbach, Hörstein, Kälberau, Kahl, Michelbach und Wasserlos.

⁴⁸ Edelbach, Kleinlaudenbach, Kleinkahl, Kleinblankenbach, Schöllkrippen links der Kahl, Erlenbach, Sommerkahl, Eichenberg, Rottenberg und Schimborn (MRA 230/282 I).

⁴⁹ StAMb HN 8/10 814.

⁵⁰ Großkahl, Großlaudenbach, Huckelheim, Western, Schöllkrippen auf der Gasse, Krombach, Großblankenbach, Königshofen, Mensengesäß, Dörnsteinbach (MRA 498, LXXVII).

⁵¹ MRA 487, III.

⁵² Ab 1770 übt der Graf von Schönborn im Huckelheimer Wald die forstliche Obrigkeit unbestritten aus. Der Graf hat freies Verfügungsrecht über seine Waldungen, nicht aber über die anderer Herren in seinem Landgerichtsbezirk (MRA 498 LXXVII).

teilen, Juden in Schutz aufzunehmen, Bergwerke zu halten⁵³ und den Berg zu Händen einzuziehen und Soldaten anzuwerben. Aus einem Rechnungsextrakt⁵⁴ sei ersichtlich, daß der Possessor von Krombach schon 1620 anwerben ließ. MRA 488 VII, 7 begründet das Recht des Hauses Schönborn, im Landgericht Soldaten anzuwerben, damit, daß es in Ansicht seiner Güter im Schutz und Schirm des Hauses Österreich für immediat erklärt sei. In MRA 498, VII ist sogar die Rede von einem sechsmonatlichen »Abtriebsrecht«, das den Inhaber in die Lage versetzt, »Ausländer«, d. h. Untertanen benachbarter Herrschaften, die Besitz in ihrem Gebiet erworben haben, zu vertreiben, und das von dem Grafen von Schönborn gegen die kurmainzischen Untertanen angewandt werden soll.

Die hohe Jagd: Die *hohe* wie die *kleine Jagd* übt Schönborn unwidersprochen aus in den Gemarkungen seiner Orte und auf den Höfen Hauhof, Königshofen, Hauenstein⁵⁵, Polstert, Ober- und Unterschur⁵⁶. Das ist natürlich nicht seit eh und je der Fall. Kurmainz besteht auf der hohen Jagd im Huckelheimer Wald und zwischen Schöllkrippen und Krombach⁵⁷ aufgrund eines Vertrages vom 1. September 1682 titulo emtionis, in Schneppenbach und Waag als Landes- und Vogteiherr⁵⁸ und bestreitet zwischen 1766 und 1770 Schönborn sogar die Befugnis, ohne Zustimmung des kurfürstlichen Forstamtes im Huckelheimer Wald Holz zu fällen, also die forstliche Obrigkeit. Ab 1777 tritt das Erzstift die hohe Jagd im Landgericht in allen Orten ab, die der Schönborner Landeshoheit unterworfen sind.

In den Gemarkungen der unmittelbar angrenzenden Abteiorde und der Höfe Rothenberg, Frohnbügel und Emesehof hat das Kloster Seligenstadt die große und die kleine Jagd inne. Zu Niedersteinbach und auf den Höfen Hüttengesäß und Hüttenberg verfügen darüber die Eigentümer.

Neben der hohen Jagd verfügt Schönborn selbstverständlich auch über die kleine Jagd in den Gemarkungen *seiner Orte*. Die kleine Jagd auf den Gemarkungen von Schneppenbach, Waag, Hofgut und Langenborn gehörte ab 1764 gemeinschaftlich den mainzischen und schönbornschen Jägern⁵⁹. Vorher und nachher gab es Streitereien. Schließlich behauptete die kurfürstliche Regierung ihren Besitzstand, während Schönborn auf die kleine Mitjagd an diesen Orten verzichtete⁶⁰.

Die Weidegerechtigkeit: Nach einem Geiselbacher Weistum sollen im Landgericht vier Schäferereien gewesen sein, nämlich zu Geiselbach, Rodenbach, Königshofen und auf dem Hüttenberg⁶¹. Laut kurfürstlichem Regierungs-

⁵³ Das Erzstift erhebt keinen Einspruch gegen das Anlegen von Bergwerken zu Großkahl und Huckelheim seit 1759 (ebenda).

⁵⁴ MRA 488, VIII, 40.

⁵⁵ Der Freiherr von Geiling erhebt Anspruch auf die kleine Jagd zu Hauenstein.

⁵⁶ MRA 498, LXXVII.

⁵⁷ Umfassend die Gemarkungen von Laudенbach, Kahl, Huckelheim, Western, Schöllkrippen, Schneppenbach, Waag, Hofgut und Blankenbach.

⁵⁸ MRA 498, LXXVII, auch für das Folgende.

⁵⁹ AArchR 29/VIII, 1.

⁶⁰ MRA 498, LXXVII, Gravamen 8.

⁶¹ MRA 714/Stift 2080 I, Abschrift des Geiselbacher Weistums.

entscheid vom 2. 5. 1783 genießt die Abtei Seligenstadt den Pferch zu Geiselbach mit Ausschuß der Untertanen⁶².

Die Schäfereien zu Hüttenberg und Königshofen, einst den Junkern von Fechenbach bzw. denen von Pflaumheim gehörig, sind abgegangen. Wohin ihr Trieb ging, ist unbekannt.

Die Schäferei zu Huckelheim, vermutlich mit der in der Rodenbach identisch, wird von den Schönborn verpachtet. Ihr stehen als Weide die Gemarkungen von Kahl, Laudenbach, Huckelheim und Western zur Verfügung.

Die Schafe in den übrigen Dörfern und Höfen werden auf dem Eigentum gehalten. Bei jeder »Übertreibung« strafft das Landgericht Krombach⁶³.

Die Fischereigerechtigkeit: Schönborn besitzt seit dem Vergleich mit Mainz unbestritten die Bäche und Mühlgräben und die Fischereirechte im Landgericht; ausgenommen sind nur die Gemarkungen von Schneppenbach, Waag und Hofgut⁶⁴.

Vorher beanspruchte Kurmainz das Eigentum aller das Landgericht durchströmenden Bäche und Wässer und die Fischerei darin. Es hatte die Bäche und Fischwasser mit der Fischereigerechtigkeit den Echtern zu Mannlehen gegeben, 1665 diese Rechte aber nach dem Aussterben dieses Geschlechts zurückgenommen⁶⁵. So wurde die Kahl vor 1693 laut Zeugnis der Aschaffenburgischen Oberkellereirechnungen, wonach die Oberkellerei das Wasserfallgeld von allen an der Kahl und im schönbornschen Landgericht stehenden Mühlen zu ziehen hatte, von Mainz allein als Eigentum befischt⁶⁶. Bald aber wurden die kurmainzischen Bachförster an der Befischung der Mühlgeräte gehindert — mit Billigung des Grafen von Schönborn⁶⁷. Dieser verlangt jetzt die Fischereigerechtigkeit unter Bezug auf ein vor 14 Jahren (also 1763) abgehaltenes instrumentarium notariale und als Territorialherr von Huckelheim und Western für sich. Er betrachtet den Abschnitt der Kahl entlang seines Gebietes als gemeinsame Grenze und benutzt ihn, auch wenn sich Mainz dagegen wehrt⁶⁸.

Mit dem Urteil von 1777 ist die Sachlage klar: Schönborn steht in seinem Territorium die Fischereigerechtigkeit zu, in Geiselbach wird sie von der Abtei Seligenstadt ausgeübt, in der Gemarkung des Hofes Hüttengesäß vom Besitzer des Hofes.

An dieser Stelle sei die Frage der Floßbarmachung der Kahl gestreift. Sie ist — kurz gesagt — sehr schwierig: Zunächst sprechen natürliche Gründe dagegen. In dem flachen Bach würden die Ufer zu stark beschädigt und das Laichen der Forellen gestört werden. Zum andern darf nicht übersehen werden, daß die Kahl mehrere Hoheitsgebiete durchfließt.

⁶² Die Abtei und die Untertanen sollten je 200 Schafe halten.

⁶³ MRA 714/Stift 2080 I.

⁶⁴ MRA 498, LXXVII.

⁶⁵ MRA 489, fol. 1—389.

⁶⁶ MRA 489, XV.

⁶⁷ MRA 489, XIV.

⁶⁸ MRA 489, XV.

Rekrutenzug: Die zur Ritterschaft steuerbaren Orte müssen Soldaten stellen, die zu keiner Ritterschaft steuerbaren Orte⁶⁹ haben ihrem Herrn noch keine Soldaten zur Verfügung gestellt, der Graf hat jedoch in Krombach schon einige Rekruten zu seinen Haussoldaten gezogen. Gegen 1765 wollte der schönbornsche Beamte den zur Ritterschaft Odenwald steuerbaren Gemeinden⁷⁰ einen Vorteil verschaffen, indem er sich erbot, ihre jeweils zwei Rekruten anzuwerben. Er warb, und das Handgeld wurde nach dem Schatzungsfuß erhoben. Der mainzische Einspruch ist laut Hofratsbeschuß unberechtigt.

IV. Die Formen der Territorienbildung

A. Die Verwaltung

1. Die Verwaltung im Mainzer Territorium

a) Die Verwaltung im Vizedomamt

Bei der Untersuchung des Verwaltungsapparates sind im *Hobeitsgebiet des Erzsifts* Schwerpunkte für den Raum des Landkreises Alzenau in *Aschaffenburg* als dem *Hauptort des Vizedomamts* und in *Steinheim* als dem *Sitz eines mainzischen Oberamtes*, in dem Hochgerichts-, Verwaltungs- und Militärbefugnisse vereinigt sind, gelegen.

Im Bereich der *Oberkellerei Aschaffenburg* werden die beiden östlichen Eckpfeiler unseres Untersuchungsgebiets, die Spessart-Rodungsinseln *Heinrichsthal* und *Jakobsthal*, in MRA 206/78 von 1665 als zu Kellerei und Vogteiamt *Rothenbuch* gehörig aufgeführt, nicht aber in MRA 206/19 von 1657 und in MJb 32 b von 1668. Das ändert nichts an der Tatsache, daß beide Orte in dieses Amt hineinwachsen¹.

Das *Amt Schöllkrippen* umfaßt die mainzischen Orte zwischen dem Spessarttrand und dem linken Kahlufer von der Kahlquelle bis Schimborn. Die folgende Tabelle² führt unter Zuhilfenahme der vorhandenen einschlägigen Quellen die zugehörigen Orte an und zeigt die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Amt auf.

⁶⁹ Mit keiner Schatzung belegt sind Blankenbach, Königshofen, Krombach, Mensengesäß und die Höfe im Landgerichtsdistrikt. In den zur wetterauischen Ritterschaft steuerbaren Orten Dörnsteinbach, Niedersteinbach, Schneppenbach und Waag gibt es in Wirklichkeit auch keinen Rekrutenzug (MRA 498 LXXVII).

⁷⁰ Huckelheim, Kahl, Laudенbach, die Gasse, das Hofgut und Western (MRA 498, LXXVII).

¹ AArchR 125/I; AArchR 132/21.

² Anregung von Christ; siehe auch Christ, Aschaffenburg 88!

Das Amt Schöllkrippen

	MRA 1/55	MRA 206/17	MJb 3 (1576)	MJb 32a (1625)	SalSt 87 f. (1654)	MRA 206/19 (1657)	MRA 206/78 (1665)	L 1625 Tom I (1770)
Sailauf	—	—	—	—	—	—	—	x?
Feldkahl	—	—	—	x	—	x	—	x?
Rottenberg	—	—	—	x	—	x	—	x?
Eichenberg	—	—	—	x	—	x	—	x?
Sommerkahl	o	o	o	x	—	x	x	x?
Erlenbach	o	o	o	x	—	x	x	x
Kl.-Blankenbach	o	o	o	x	x	x	x	x
Schöllkrippen (l. d. Kahl)	o	o	o	x	x	x	x	x
Kl.-Laudenbach	o	o	o	x	x	x	x	x
Kleinkahl	o	o	o	x	x	x	x	x
Edelbach	o	o	o	x	x	x	x	x
Kaltenberg	o	—	—	x	x	x	x	—
Steinhof	—	—	—	x	x	x	x	—
Reuschberg	—	—	o	—	—	—	—	—
Schabernack	—	—	o	—	—	—	—	—
Ernstkirchen	—	—	o	—	—	—	—	—
Schimborn	—	—	—	—	—	—	—	—
					mit Hof Sternberg			mit Waag, Schnep- penbach und Vorm- wald

o einst zum Amt Kahl gehörig

x zum Amt Schöllkrippen gehörig

x? nach MPA 150 eher zum Amt Bessenbach gehörig

Der Tabelle ist zu entnehmen, daß das Amt Schöllkrippen vor dem 17. Jahrhundert noch gar nicht bestanden hat. Ihm ging das kleinere *Amt Kahl* (= Kleinkahl)³ *mit Schöllkrippen* (links der Kahl) selbst sowie den Orten Sommerkahl, Kleinblankenbach, Erlenbach, Kleinlaudenbach, Edelbach und Kleinkahl voraus. Im 17. Jahrhundert ist das ganze Amt Khaill⁴

³ MRA Mz. ält. Kriegsakte 1/55; MRA 206/17; MJb 3.

⁴ MJb 3.

im Amt Schöllkrippen mit seinem oben beschriebenen Umfang aufgegangen⁵.

Das 1771 genannte *Amt »Kaltenberg-Schöllkrippen«*⁶ hat zwar seinen Namen erweitert, schließt aber noch den gleichen Kern ein. Es scheint — wie Christ vermutet — in seiner Grundgestalt auf einen Rienecker Herrschaftsbezirk, der später ulnerischer Lehenssitz war, zurückzugehen⁷.

1652 war es noch teilweise an die Ulner von Dieburg verlehnt⁸. Von 1669–1682 waren sogar Schöllkrippen links der Kahl, Sommerkahl, Erlenbach, Kleinblankenbach, Kleinkahl, Edelbach und Schimborn mit allen Rechten an Schönborn verpfändet⁹.

Um 1770 sind das Amt Schöllkrippen und das Amt Bessenbach nicht mehr voneinander zu trennen¹⁰. So läßt sich zu dieser Zeit schon nicht mehr bestimmen, welchem Amt Feldkahl, Rottenberg, Eichenberg und Sommerkahl zugehören. 1772¹¹ erlischt die Erinnerung an dieses Amt mit der Bezeichnung *Oberschultheiß Schöllkrippen und Bessenbach*¹².

Zum Amt *Afferbach/Johannesberg* gehören¹³:

	MJb 3 (1576)	MJb 32a (1625)	MRA 1/102 (1633)	SalbSt 87 f. (1654)	MRA 206/19 (1657)	MRA 206/78 (1665)	MJb 32b (1668)	L 1631 Tom VII,7 (1770)
Reichenbach	x	x	x	x	x	x	x	x
Rückersbach	x	x	x	—	x	x	x	x
Hohl diesseits (Hohl-Johannes- berg?)	x	—	—	—	x	—	x	x
Sternberg	x	—	—	x	x	x	x	—
Breunsberg	—	—	x	x	x	x	x	x
Daxberg	—	—	x	x	x	x	x	x
Schimborn	—	—	—	x	—	x ebenso Feldkahl und Rot- tenberg ¹⁴	—	—

⁵ MJb 32 b; StAD Salb. Stark. 87 f.; MRA 206/17; MRA 206/78.

⁶ L 1625, Tom. I. ⁷ Gudenus, I, 596. ⁸ Mz. Leh.B. 39 fol. 217/217'.

⁹ Ebenda fol. 92; Mz. Leh.B. 40 fol. 54–55'.

¹⁰ MJb 32 b und L 1625, Tom. I; Christ, Aschaffenburg 88 und 91.

¹¹ L 1629, Tom. I.

¹² Feldkahl, Rottenberg, Eichenberg, Amt Schöllkrippen, Sommerkahl, Schimborn, Pfarrei Mömbris, Sailauf, Keilberg, Waldaschaff, Straßbessenbach, Gailbach, Soden (MPA 150, Hof- und Staatskalender 1752/59 und 1761. Die Pfarrei Mömbris hatte ungefähr die Stellung eines Amtes (Christ, Aschaffenburg 89).

¹³ Siehe Christ, Aschaffenburg 87!

¹⁴ Ebenfalls genannt sind Johannesberg, Oberafferbach, Steinbach, Glattbach, Goldbach, Niederafferbach, Hösbach, Wenighösbach, Sailauf.

Die südlich der alten Cent Mömbris gelegenen Orte¹⁵ werden mit Ausnahme von Breunsberg und Daxberg, deren Zugehörigkeit erst seit 1633 belegt ist, beim Amt Afferbach/Johannesberg genannt. Ihm wurde auch Schimborn zwischen 1633 und 1665 zugeschrieben.

Feldkahl, Rottenberg und Eichenberg werden vorübergehend¹⁶ beim Amt Schöllkrippen, Feldkahl und Rottenberg 1665¹⁷ beim Amt Afferbach/Johannesberg genannt. Diese drei Orte stehen in keiner Verbindung mit einem Ort des Amtes Afferbach/Johannesberg. Entweder liegen sie auf früh besiedeltem Gebiet oder zwischen größeren älteren Herrschaftskomplexen, von denen sie keinem gehörten.

Eichenberg hatte eine eigene Fautei, die nebst ihren Gefällen ein kurmainzisches Lehen sei, womit laut MRA 498 LXXVII Heinrich von Joß, Carl von Braunheim, Johann von Lautern und ab 1660 titulo emtionis Schimborn belehnt waren¹⁸.

Die *Verwaltungsreform von 1772* bildet den ersten Versuch zur Umgestaltung des inneren gewachsenen Staatsgefüges in ein von rationalen Grundsätzen bestimmtes Herrschaftsgebäude. Ihre Notwendigkeit ergab sich von selbst: die Kompetenzen der einzelnen Beamtengruppen überschritten sich, die Rechtsprechung war nicht einer einheitlichen Beamtenschaft anvertraut, die Amtsbereiche der damit vertrauten Organe wie des Centgrafen vorm Spessart oder des Oberschultheißen von Kaltenberg waren oft weitläufig und daher schwer zu übersehen. Sie beabsichtigte, die Kellereien, die nur für Kameralangelegenheiten zuständig waren, in Mittelpunkte der Lokalverwaltung in administrativer und gerichtlicher Hinsicht zu verwandeln. Zehn Jahre später, 1782, verlieren sie im Zuge der neuerlichen Trennung der Finanz von Verwaltung und Rechtssprechung wieder die nichtkameralen Befugnisse, die auf die Amtsvögte übergehen. Diesen obliegt jetzt die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung, besonders die Gerichtsbarkeit. Hand in Hand mit den Reformen gehen die neuen Kellerei-Einteilungen.

Obwohl der bis 1772 in Kaltenberg amtierende Oberschultheiß schon bei der Erhebung der herrschaftlichen Gefälle im Rahmen der Oberkellerei mitgewirkt hat¹⁹, gibt es die selbständige *Kellerei Kaltenberg* erst seit 1772²⁰. Sie wurde aus einem Bezirk der Oberkellerei geschaffen. Diese Kellerei besteht seit ihrer Gründung aus einem einzigen Vogteiamt, das sich bis 1782 nach seinem Amtssitz Vogteiamt Schöllkrippen, ab 1783 Vogteiamt Kaltenberg nennt²¹.

Den Grundbestand dieser Amtsvogtei bildet die ehemalige Oberschultheißerei Kaltenberg mit der Pfarrei Mömbris²², dem Amt Schöllkrippen und

¹⁵ Einschließlich Mömbris-Hohl; MRA 206/19 spricht von Hohl im Rothengrund.

¹⁶ 1625, 1657.

¹⁷ MRA 206/78.

¹⁸ AArchR 29/VIII, 1 erwähnt die Fautei als schönbornsche Gerechtsame zu Eichenberg, die aber außer Betrieb sei.

¹⁹ L 1626, Tom. II, 57.

²⁰ Ebenda.

²¹ Hof- und Staatskalender 1775, 1776, 1781, 1782, 1783; Christ, Aschaffenburg 91.

²² Seit 1664/5.

den elf Orten Feldkahl, Rottenberg, Eichenberg, Sommerkahl, Schimborn, Sailauf, Keilberg, Waldaschaff, Straßbessenbach, Gailbach und Soden²³. 1772 kommen die »Pfarrei« Johannesberg und der Weiberhof aus dem Amtsbereich des Centrafen vorm Spessart dazu²⁴ und noch vor 1782 aus der Amtsvogtei Schweinheim in der Oberkellerei Aschaffenburg Unterafferbach, Wenighösbach einschließlich Münchhof²⁵.

Der Umfang der Kellerei deckt sich allerdings nur anfangs ganz mit seinem Vogteiamt; denn Wenighösbach, Münchhof und Unterafferbach verbleiben in Kameralangelegenheiten bei der Oberkellerei Aschaffenburg²⁶.

Durch Zusammenlegung der Kellereien Kaltenberg und Rothenbuch entsteht die Amtskellerei Rothenbuch-Kaltenberg, die zwei Vogteiämter umfaßt und von Rothenbuch aus mit gemeinsamer Rechnungsführung verwaltet werden soll. Da der Spessartort nicht genügend Sicherheit bietet, bezieht die Kellerei ihren Sitz in Aschaffenburg²⁷.

In den Verwaltungsbereich des Vizedomamts zählt mit einer Unterbrechung²⁸ auch die *Herrschaft Geiselbach*²⁹, als deren Landesherr Kurmainz 1777 durch Reichshofratsurteil bestätigt worden ist. Durch diesen Entscheid fanden die langjährigen Streitigkeiten um die Abteiorde ein Ende.

Bereits im Interregnum begannen die Wirren. Die Abtei verstieß – vermutlich unter äußerem Druck – gegen die Auflage des Kaufvertrags, wonach sie keine Güter an einen Ritter oder Rittersohn verkaufen sollte³⁰. So geriet die Vogtei anfangs des 14. Jahrhunderts nach dem Tod der Gelnhäuser Patrizierin Irmgard Ungefüge, die die veräußerten Rechte für das Kloster zurückgekauft hatte³¹, in die Hände des fehde- und raublustigen Ritters Erphe von Orb. Die Abtei war bald nur noch dem Namen nach Herr von Geiselbach, und die Untertanen litten unter schweren Steuern, unberechtigten Frondiensten³², Plünderungen und ständiger Bedrohung, bis eine Bulle von Papst Pius II. der Abtei offiziell wieder die Herrschaft zurückgab. In der Wirklichkeit ging unter Abt Reinhard der innere Zerfall so weit, daß die Vögte mit den abteilichen Besitzungen nach Belieben schalteten und walteten, die Pfarrei Geiselbach ohne Einwilligung des Abtes gründeten und mit Weltgeistlichen besetzten. Die Bestätigung der abteilichen Herrlichkeit und Gerechtigkeit in den Abteiorde und damit der alten Ordnung³³ findet sich in dem Vogteiweistum von 1493³⁴.

²³ AArchR 125/I.

²⁴ Christ, Aschaffenburg 88 ff.

²⁵ MRA 206/17 fol. 214/218.

²⁶ AArchR 132/XXI,4; MRA 206/17, fol. 214/218; MPA 152/2579, fol. 37; MPA 179/XXX und XXXIII.

²⁷ Böhl 27.

²⁸ AArchR 125/I und Kurmainzer Hof- und Staatskalender von 1783.

²⁹ AArchR 125/I und 2. Hof- und Staatskalender von 1783 und AArchR 132/XXI, 4 vom Jahre 1791.

³⁰ Engel 476.

³¹ MB versch. Inh. 151, Blatt 7 ff.

³² Engel 478.

³³ Die Abtei kaufte 1499 den Rechtsanspruch der Burgmannen (M. Schäfer, AGBl. 20, Nr. 8/9, 81).

³⁴ Engel 487 ff.; StAW Gericht Alzenau 23/2051; 3 Abschriften aus dem 16. Jahrhundert, im Gericht Alzenau 23/20, 2 Abschriften aus dem 18. Jahrhundert.

Erneute Gefahr entstand den Abteiorten im 18. Jahrhundert in Gestalt der Grafen von Schönborn, die ihre Centhoheit auf die Landes- und Vogteigewalt ausdehnen wollten. Das oben erwähnte Reichshofratsurteil von 1777 drängte jedoch die Grafen zurück, indem es ihnen lediglich die Centgerichtsbarkeit zuerkannte, dem Erzstift jedoch die Landeshoheit bestätigte.

Das Erzstift übertrug die Wahrnehmung seiner landesherrlichen Rechte und die Aufrechterhaltung der abteilichen Gerechtsame — die Verwaltung der Ziviljustiz, die Polizei über alle Gegenstände, namentlich auch das Forstruggericht — zunächst dem Vizedomamt, dann dem Oberamt Steinheim, auch dem Amt Alzenau und zuletzt wieder dem Vizedomamt Aschaffenburg³⁵. Nach einem Protokollarauszug von 1786 werden der abteiliche Beamte, der die Nachfolge des Vogts angetreten hat, und der Schultheiß zu Geiselbach vom Vizedomamt verpflichtet, das Gericht vom Amt Kaltenberg. Die Gerichtsbarkeit wird nämlich in der Herrschaft Geiselbach besonders administriert.

Auch *Dettingen* am Main, das mit Kleinostheim und Mainaschaff zusammen die Stellung eines Amtes innehat und ein Gericht bildet³⁶, zählte zum Verband der Oberkellerei Aschaffenburg. Es gehörte zur Cent vorm Spessart, wurde 1669 der Kellerei Bachgau überwiesen, erscheint aber im 18. Jahrhundert wieder in der Oberkellerei Aschaffenburg. Hier bleibt es seit 1772 endgültig. 1782 wird es dem Vogteiamt Schweinheim dieser Oberkellerei zugewiesen³⁷.

Bei der Reform von 1772 lehnt sich die Vogteieinteilung eng an die Kellereibezirke an, die in Amtsvogteien gegliedert erscheinen und schon vor 1772 den äußeren Rahmen für die Untergerichtssprengel abgeben³⁸. Nur die Grenzen von Kellerei und Vogteiamt Kaltenberg überschneiden sich³⁹.

b) Die Verwaltung im Oberamt Steinheim

Abgesehen von dem vorübergehenden Ausscheiden der Abteiorte im vorletzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts fehlen im Verwaltungsbereich des Vizedomamts die Orte der ehemaligen Freigerichtscenten Hörstein und Alzenau, die nach dem mainzisch-hanauischen Kondominat seit 1748 der alleinigen Mainzer Landeshoheit unterstehen. Die *Amtsordnung von 1733*, die unter dem Kondominat durch Vertrag zwischen Erzbischof Philipp Carl und Graf Johann Reinhard von Hanau vereinbart worden war⁴⁰, sah folgende Verwaltung vor:

³⁵ Rottmayer, Ausgabe von 1840, 87.

³⁶ Christ, Aschaffenburg 89; jeder Ort hat aber seinen eigenen kurfürstlichen Schultheißen und besondere Gerichtsleute (MRA 1632, Tom. VIII, 3).

³⁷ AArchR 132/21; Statistische Sammlung I; nach AArchR 125/I und 2. Hof- und Staatskalender von 1783 wird Dettingen 1782 mit dem Fautheibezirk zu Seligenstadt vom Vizedomamt getrennt und dem Oberamt Steinheim angegliedert.

³⁸ MPA 150.

³⁹ Bei Wenighösbach, Münchhof und Unterafferbach.

⁴⁰ Mz. Ingr.B. 100.

Den Landrichter⁴¹ ersetzt der *Amtmann*⁴², der stets zugegen sein und deshalb im Amt seinen Wohnsitz haben soll; er wohnt wie der Landrichter des Freigerichts auf der Burg Alzenau.

Er wird von der Gesamtregierung⁴³ besoldet, ist angewiesen auf Holz, Wein und Früchte der Untertanen, die Fischerei auf der Kahl und die Grundstücke am Schloß Alzenau. Er hat im allgemeinen die Verpflichtungen, wie sie einst dem Landrichter oblagen. Unter seiner Aufsicht stehen Gerichte, Mark, Gemeindeangelegenheit und Polizei. Der Amtmann bestellt die Gerichtsschöffen, Förster, Zöllner und Diener, muß das iudicium ordinarium in allen Rechtssachen konstituieren, ins gemeinschaftliche Amtsprotokoll eintragen und die Parteien durch Güte und Spruch voneinander setzen. Er darf aber nur Strafen bis zu fünf Gulden aussprechen, die mit höherem Betrag werden an die Herren oder ihre Regierung weitergeleitet.

In die Angelegenheiten der Centen mischt sich der Amtmann nicht ein; er ist anfangs nur Appellationsinstanz⁴⁴, sitzt den Markgerichten vor und hat die obere Verwaltung der Wald- und Weidmark inne. Den Amtskellern in ihre Handlungen einzugreifen, soll er tunlichst vermeiden, ihre Verstöße jedoch melden.

Die Malefiz-, Pfarr- und übrigen Amtskosten, die bisher vom Centgrafen willkürlich festgelegt worden sind, sollen mit »Vorwissen und Gutbefinden des gemeinsamen Amtmanns und beiderseitiger Amtskeller angesetzt, erhoben, ausbezahlt und errechnet werden«. Der Amtmann hört also die Rechnungen ab. Haus, Hof oder Gut soll er nicht ohne Genehmigung durch den Oberherrn kaufen. Alle diese Kompetenzen zusammenfassend bezeichnet Falk⁴⁵ den Amtmann als den Vertreter des Landesherrn, der die Aufgaben des Burggrafen, Zivilbeamten und Richters vereinigt.

Die *Keller*, von denen bis zur Freigerichtsteilung der eine in Hanau, der andere⁴⁶ abwechselnd zu Alzenau und Steinheim sitzt, haben bis 1733 nichts mit der Wahrung der iurisdictionalia zu tun⁴⁷. Von jetzt an sollen sie bei allen Amtstagen den Beisitz cum voto haben und bei Abwesenheit des Amtmannes die Amtstage halten und schleunigst unparteiisch Recht sprechen in den Jurisdiktionsfällen. Ab 1782 übernimmt der Amtskeller zu Alzenau, der neben dem Amtsvogt beibehalten wird, die Rezeptur der unteren Cent Bachgau.

Weitere Beamte sind der Landbereiter, die Förster und Zöllner. Der Landbereiter untersteht dem Amtmann und besorgt die Polizei⁴⁸. Dreißig Förster führen Aufsicht über die Wälder, und die Zöllner zu Wasserlos, Hörstein,

⁴¹ Der letzte Landrichter, Balthasar Forstmeister, entsagte 1505 seines Amtes (MRA 321/118, Beilage 10).

⁴² StAD Weistum, Konv. 106 (Kopie der 1606 angelegten Kopie des freigerichtlichen Amtsbuches); zeitweilig sind es zwei Amtmänner.

⁴³ Vor 1748.

⁴⁴ Später sind dies abwechselnd Mainz und Hanau.

⁴⁵ Falk 33.

⁴⁶ Der mainzische Keller.

⁴⁷ Mz. Urk. weltl. Schrank 33/9.

⁴⁸ Ihm sind z. B. die Sicherheit der Straßen, die Ordnung bei den Hinrichtungen, die Entrichtung der Zölle anvertraut.

Michelbach, Alzenau und Mömbris erheben Wein-, Weg-, Land- und Jundenzölle⁴⁹. Schließlich ist jede Ortschaft mit einem besonderen Schultheißen, Gericht und Gerichtsschreiber versehen⁵⁰.

Gleichzeitig mit der Amtsordnung von 1733 wird eine neue *Waldordnung*⁵¹ erlassen, da die im Jahre 1566 verfaßte und 1573 und 1578 erneuerte⁵² den Verhältnissen nicht mehr gerecht wurde. Diese besagte, daß der Wald dem Freigericht zum Nutzen offenstehe und jeder Ortschaft ein Stück Hegwald zum Hegen und Beforsten aufgetragen sei⁵³. So bezolten die Orte Wasserlos, Alzenau, Kälberau, Kahl, Großwelzheim, Hohl, Brücken, Mömbris, Rothengrund, Hemsbach und Gunzenbach den südlich der Kahl gelegenen Wald »Wüstenbach« und Michelbach, Maisenhausen, Albstadt, Bernbach, Trages, Rappach, Strötzbach, Frohnhofen, Hüttengesäß und Dörstgesäß den nördlich der Kahl gelegenen Sölzert. Diese starke Nutzung hält der Wald auf die Dauer nicht aus. Aufgrund der starken Vermehrung der Menschen und ihrer Feuerstätten und wegen des weitverbreiteten Waldfrevels sind die Waldungen schnell verwüstet. Der Mangel an Brennholz soll durch die zusätzliche Ausgabe von »Loosholz« aus den gemeinen Hekken gemildert werden. Bauholz steht nur noch in beschränktem Maße zur Verfügung. Der Verkauf von Holz aus den gelichteten Waldungen von Großwelzheim, Hörstein, Alzenau und Somborn auf einem Markt bleibt bis zur Wiederaufforstung untersagt. Schweine dürfen zur Sommerzeit nicht mehr in die offenen Wälder getrieben werden, für Schafherden und Geißen wird die Waldweide ganz verboten. Die Durchführung der Markordnung sollen die Markförster gewährleisten. Vergehen kommen vor die jährlich stattfindenden Förstergerichte⁵⁴ zu Somborn und Alzenau bzw. Hörstein, Waldaufsicht und Wildschutz werden im Rahmen der Lokalverwaltung besorgt.

Soweit nicht die Größe der Waldungen besonderes Forstpersonal erfordert, wird diese Aufgabe an Amtsleute und Schultheißen übertragen; ihnen sind häufig Niederjagd und Fischfang in den Amtsbestallungen überlassen⁵⁵.

Mit der vertraglichen Aufteilung des Freigerichts zwischen Mainz und Hanau im Jahre 1748 gelangen die alten *Gerichte Hörstein und Alzenau* mit Albstadt unter rein mainzische Verwaltung. Sie werden mit Ausnahme des steinheimischen Kahl⁵⁶ in dem neu geschaffenen Amt Freigericht⁵⁷ zu-

⁴⁹ Kihn 65.

⁵⁰ MPA 150, 107.

⁵¹ MRA 328/Nr. 3, im Aktenbündel K 329/358 a und b.

⁵² MRA 314/19, 389.

⁵³ Ein Hegwald, der nur Mainz zuständig ist, muß aus der Hörster Hege erhalten werden (MJb 26, 40).

⁵⁴ Um Michaelis oder Martini (Mz. Ingr.B. 100).

⁵⁵ Vergleiche Mainzer Jurisdiktionalbücher von 1668!

⁵⁶ Kurmainzischer Hof- und Staatskalender 1774; demnach hat das Amt Steinheim zu Großauheim und Kahl einen Amtsvogt und einen Zöllner und der Ort Kahl einen Amtsschultheißen.

⁵⁷ Mit Amtmann, Amtskeller, Amtsphysisus, Amtsschreiber, Amtsschreibereiverseher, je einen Centgrafen in den Pfarreien Alzenau und Hörstein, Zöllner zu Alzenau, Großwelzheim, Hörstein, Michelbach und Wasserlos, einen Marktmeister zu Wasserlos, auch Fruchtmesser und Förster und einen Landsknecht.

sammengefaßt, das wie der Fautheibezirk zu Seligenstadt in der zum Vizedomamt Aschaffenburg gehörigen Kellerei Bachgau liegt⁵⁸. 1782 aber werden beide Bezirke vom Vizedomamt Aschaffenburg getrennt und als Amtsvogtei Alzenau – um Kahl erweitert⁵⁹ – und als Stadt- und Amtsvogtei Seligenstadt – vorübergehend mit den *Abteiorten*⁶⁰ – gleichzeitig dem durch Kurfürst Friedrich Karl Josef von Erthal im Zuge einer Verwaltungserneuerungsorganisation erhobenen *Oberamt Steinheim* im Vizedomamt Rheingau unterstellt⁶¹.

Die Orte beider Vogteien sind der gleichzeitig entstehenden Kellerei Alzenau und Seligenstadt angegliedert⁶². Diese schließt die jenseits des Mains gelegenen Orte Froschhausen, Kleinkrotzenburg, Kleinwelzheim, Mainflingen, Seligenstadt und Zellhausen mit ein⁶³. Kahl allerdings bleibt der Kellerei Steinheim und Dieburg zugeordnet⁶⁴. Die Verrichtungen der im Oberamt Steinheim wirkenden Amtsvögte und Amtskeller entsprechen ganz denen im Vizedomamt Aschaffenburg⁶⁵. Der Kellereiverwalter zu Alzenau ist einer der zwei Beisitzer am Oberamt Steinheim⁶⁶.

2. Krombach als Verwaltungszentrale für das Landgericht Krombach

Für die schönbornschen Orte im oberen Kahlthal⁶⁷ wie auch im benachbarten Gebiet⁶⁸ gibt es nur eine Zentrale: das Land- oder Herrschaftsgericht Krombach. Von hier aus wird alles gelenkt und geleitet: die Verwaltung, das Rechtswesen und das Finanzwesen. Hier sitzen die schönbornschen Beamten. Gemäß einer gräflichen Beamteninstruktion vom 26. 6. 1772 unterstehen dem gräflichen Amt Aschaffenburg der Centschultheiß und der Vogteischultheiß zu Krombach und die Vorsteher zu Dörnsteinbach, Königshofen, Mensengesäß, Ober- und Unterwestern, Schimborn und Schöllkrippen als Unterorgane⁶⁹. Die 1779 erlassene »Polizeiordnung für die Gräflisch-Schönbornschen Untertanen« berücksichtigt als umfassendes Landesgesetz alle Fragen des Zusammenlebens. Sie zeigt einen Ausbau der Verwaltung nach sozialen Gesichtspunkten. Seit dem Kauf im Jahre 1666 versuchen

⁵⁸ Kurmainzischer Hof- und Staatskalender 1774.

⁵⁹ AArchR 37/XXIX, 10.

⁶⁰ AArchR 132/XXI, 4 bezieht 1791 die Abteiorde wieder ins Vizedomamt Aschaffenburg ein.

⁶¹ AArchR 125/I und Kurmainzischer Hof- und Staatskalender von 1783.

⁶² StAD Abt. I, Besitzergreifung der Entschädigungslande, Konv. 17, Fasz. 3, fol. 123 und Kurmainzischer Hof- und Staatskalender von 1784.

⁶³ StAD Abt. I, Besitzergreifung der Entschädigungslande, Konv. 17, Fasz. 3. fol. 123.

⁶⁴ Ebenda.

⁶⁵ AArchR 125/I; dem Amtsvogt stehen zur Seite: Amtsschreiber, Amtsbote, Landbereiter und Centgraf.

⁶⁶ Der Oberamtmann ist meist durch einen Amtsverweser ersetzt (StAD Abt. I, Verhältnisse mit Kurmainz, Konv. 74).

⁶⁷ Sie sind uns bekannt aus der Territorialgeschichte.

⁶⁸ Wie der lautersche Hof mit der Herrschaft Weiler, der 1659 mit dem Landgericht vereinigt wurde (MRA 206/17 fol. 214'/218').

⁶⁹ Frdl. Auskunft von Dr. Max Domarus.

die Grafen, das Mannlehen, das zunächst nur die Centgerichtsbarkeit zum Inhalt hat, unter die Landeshoheit zu bringen, die ihnen 1777 durch Reichshofratsurteil zugebilligt wird für die Orte, in denen sie die Niedergerichtsbarkeit ausüben. In einer tabellarischen Amtsbeschreibung von 1788 erhebt das Amt Krombach Gefälle in 16 Dörfern und 9 Höfen des Landgerichts und außerhalb in 9 schönbornschen Dörfern und 28 mainzischen Orten⁷⁰.

B. Die Hochgerichtsbarkeit

1. Die Hochgerichtsbarkeit im Mainzer Territorium

a) Die Hochgerichtsbarkeit im Vizedomamt

Im Vizedomamtsbezirk wurde bis zum Jahre 1526 die Hochgerichtsbarkeit in zwei Centen getrennt ausgeübt: in der Cent Spessart¹ mit dem Centsitz Rothenbuch, wozu Heinrichsthal, Jakobsthal und die Forstbezirke Schöllkrippen und Heinrichsthal² gehören, und in der Cent vorm Spessart, in deren Gebiet ein Großteil unseres Untersuchungsgebietes liegt.

Bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts (1248/9) werden Dettingen, Rückersbach, Reichenbach, Rottenberg, Königshofen und Schöllkrippen als zu dieser Cent gehörig genannt³. Drei Jahrhunderte später (um 1550) hat sich die Zahl der dazu zählenden Orte erweitert um Daxberg, Breunsberg, Eichenberg, Schimborn, Feldkahl, Edelbach, Blankenbach, Erlenbach, Laudenberg und (Klein-) Kahl⁴. Aber nicht überall in dieser Cent ist die Stellung des Erzstifts unangefochten. Auf den Höfen Reuschberg und Schabernack sowie auf der Forstmühle macht der Freiherr von Dalberg die mainzische Centgerichtsbarkeit strittig, auf dem Daxbergerhof der Graf von Schönborn und auf Frohnhofen der Graf von Ingelheim. Diese Güter werden für ritterschaftlich ausgegeben; von keiner Seite kann ein actus possessorius vorgelegt werden. Diese Güter sind weder schatzbar, noch wurde ein Betrag zu den Centkosten von ihnen gefordert⁵.

Um eine bessere Übersicht zu gewährleisten, wird der umfangreiche Centbezirk nach Vogteiämtern, die mit der Hochgerichtsbarkeit natürlich nichts zu tun haben, aufgegliedert:

Während die *Vogteiämter Schweinheim* mit Dettingen und *Rothenbuch*⁶ mit Heinrichsthal und Jakobsthal lediglich Eckzipfel unseres Untersuchungs-

⁷⁰ Mitteilung Dr. Domarus.

¹ Ohne eigenes Personal; die Centkosten werden nach dem Schatzungsfuß erhoben.

² Laut MRA 206/17, fol. 214 ff. gehören alle Waldbewohner zur Cent Spessart.

³ StAD Hs 76 fol. 27/8.

⁴ MRA 217/6 Türkensteuerverzeichnis.

⁵ MRA 206/17, fol. 217.

⁶ Zur Cent Spessart gehörig.

gebietes festhalten, dominiert östlich des Hahnenkamms das *Vogteiamt Kaltenberg*, indem es die Pfarreien Mömbris und Johannesberg, das Amt Schöllkrippen sowie Schimborn, Feldkahl, Sommerkahl, Eichenberg und Rottenberg einschließt⁷.

Die alte *Freigerichtscnt Mömbris* ist bereits seit 1625 mit allen Criminalia nach Aschaffenburg zuständig⁸, also kein eigener Hochgerichtssprengel mehr, bevor sie 1664/5 ganz dem Vizedomamt zu Aschaffenburg unterstellt wird: das Gericht zu Mömbris verweist in allen wichtigen Sachen die Streitenden an das Landgericht zu Aschaffenburg⁹; die Malefizpersonen werden in die Cent Aschaffenburg geliefert¹⁰.

Vor der Einverleibung der Cent ins Vizedomamt wurde das Gericht für alle Malefizsachen¹¹ im Namen des Erzstifts und der Echter von Mespelbrunn von einem gemeinsamen Centgrafen oder Schultheißen¹² geboten und unter Beisitz von vierzehn Schöffen¹³ gehegt, erforderlichenfalls wurde im Wäldchen auf der Hohen Mark ein Hochgericht vorgesehen¹⁴, aber wegen der Kosten nicht immer gehalten¹⁵; die in MJB 32, 53 angeführten Zeugen können sich an kein gehaltenes Centgericht erinnern.

Der Centsitz der Cent vorm Spessart ist Aschaffenburg¹⁶. Die Gefangenen werden an der Grenze der auswärtigen Centortschaften von den Vizedomamtuntertanen abgeholt. Den Kriminalprozeß für das ganze Vizedomamt führt der Aschaffener Schultheiß. Ihm unterstehen ein zeitlicher Centgraf, ein Amtsschreiber, die Centschultheißen, Cent- und Blutschöffen. Die Stelle des Centdieners vertritt ein zeitlicher Amtsdienier, und für einen Kerkermeister sind zwei Stadtknechte aufgestellt, die im Beisein des zeitlichen Wachtmeisters auf- und zuschließen. Die dem Centgrafen angezeigten geringen Centfälle wie Schlägereien und blutfließende Wunden werden unter Zuziehung des Amtsschreibers untersucht und mit Arrest oder einer geringen Geldbuße bestraft, wovon an den Centgrafen ein Teil entfällt und an die Oberkellerei drei Teile geliefert werden.

Bei einem der vier hohen Fälle wird der Verhaftete vom Centgrafen im Beisein des Centaktuars und Amtsschreibers verhört. Das Ergebnis wird mit Protokoll an die erzstiftische Landesregierung eingeschickt. Auf Befehl von oben führt dann der Stadtschultheiß das weitere Inquisitionsprotokoll¹⁷.

⁷ Blankenbach, Breunsberg, Brücken, Daxberg, Edelbach, Eichenberg, Erlenbach, Ernstkirchen, Feldkahl, Gunzenbach, Heimbach, Hohl, Kleinkahl, Laudenschach, Mömbris, Rappach, Reichenbach, Rothengrund, Rottenberg, Rückersbach, Schimborn, Schöllkrippen, Sommerkahl, Sternberg, Strötzbach.

⁸ MJB 32 a, 73.

⁹ MJB 32, 57.

¹⁰ MJB 32 a, 75.

¹¹ MRA 321/118, Artikel 12; MRA 475, Nr. 7, Pkt. 6; MJB 32, 54.

¹² Vom Erzbischof von Mainz erhält er anstelle einer Besoldung Fronfreiheit, von den Echtern zwei Malter Korn und vier Gulden, einen kleinen Zehnt zu Western und Huckelheim und Fronfreiheit (MJB 32, 53; MRA 321/118; MRA 475, Nr. 7, Pkt. 5).

¹³ MJB 32, 54; MRA 475, Nr. 7, Pkt. 8.

¹⁴ MJB 32, 54.

¹⁵ MJB 32 a, 73; MRA 321/119, Artikel 11.

¹⁶ MRA 206/17, Pkt. 12.

¹⁷ MRA 206/17, Pkt. 2.

Der Centgraf empfängt jährlich von den Centortschaften 14 Gulden und 57 Kreuzer Centgeld und für jedes Verhör in einem Streitfall einen Gulden und 30 Kreuzer. Der in einem Centfall schuldige Teil entrichtet an jede Gerichtsperson (einschließlich Schöffen und Wachtmeister) 30 Kreuzer.

Dieses Landgericht¹⁸ wird bis 1716 geführt. Der Vizedom hat seit 1526 einen großen Einfluß darauf. Er hat den Vorsitz, und die Appellation liegt in der Hand eines Kollegiums, dessen Vorsitzender er ist. Er trägt die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit und ist somit Wahrer der herrschaftlichen Belange des Kurstaates. 1772 verliert er im Zuge der ersten Verwaltungsreform richterliche Befugnisse an die Keller, die ihrerseits in der zweiten Reform im Jahre 1782 die Justiz in erster Instanz an die Amtsvogteien weitergeben müssen¹⁹.

b) Die Hochgerichtsbarkeit im Oberamt Steinheim

Bis 1748 hat die alte Gerichtsverfassung Bestand für die Cent Hörstein. Die alten Freigerichtscenten Hörstein und Alzenau unterstehen seit dem Teilungsvertrag von 1748 der alleinigen Mainzer Gerichtshoheit. Sie werden um Albstadt erweitert und zum Amt Freigericht zusammengefaßt. Kahl, das 1590 zum Amt Steinheim gezogen wurde, war ja nie aus dem Zuständigkeitsbereich des peinlichen Gerichts Hörstein ausgeschieden. Die Bewohner von Albstadt werden jetzt vom Somborner Malefiz- und Blutgericht befreit²⁰. Das Amt Freigericht ist keine Cent²¹, sondern gehört zur Cent Steinheim²². Hier werden alle strafbaren Handlungen leichter und schwerer Art wie Raub, Diebstahl, Betrug, Brandstiftung und Körperverletzung durch Schlägerei oder gar Totschlag und Mord geahndet.

Das *Erzstift* war in diesen alten Freigerichtscenten schon früh *Centherr*, und zwar nach Brückner²³ vor 1372 ganz allein. Brückner schließt dies daraus, daß die Rannenberger im Somborner und Hörsteiner Gericht die Hafergilde von Mainz zu Lehen trugen, die er wegen ihrer weiten Verbreitung über geschlossene Gebiete und ihrer ausdrücklichen Beziehungsetzung zu den Gerichten für eine gerichtsherrliche Abgabe hält. Laut Quellenaussage²⁴ erwarb aber 1425 Erzbischof Conrad das Gericht vor dem Berg, Wilmundsheim, Hörstein und Kahl mit allen Gerechtigkeiten – mit Ausnahme natürlich der Landeshoheit.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts muß *Hanau* Teilhaber an der freigerichtlichen Centhoheit geworden sein; entweder durch Ausgleich mit Mainz oder

¹⁸ Der Oberschultheiß von Schöllkrippen ist hier Beisitzer; es werden auch Käufe, Verkäufe und Währungen eingetragen und Streitigkeiten um Güter geschlichtet.

¹⁹ Ab 1782 ist das Vizedomamt die zweite Instanz, von wo die Berufung nach Mainz geht.

²⁰ Mz. Ingr.B. 101.

²¹ MRA 206/17, fol. 22' (1765/84).

²² Die freie Ritterschaft am Mittelrhein klagt gegen das mainzische Gericht zu Steinheim, das die Immedietät und Gerichtsbarkeit der im Freigericht gelegenen Rittergüter, besonders des Gutes zu Wasserlos, strittig macht (V 1014).

²³ Brückner 157.

²⁴ Mz. Urk. weltl. Schrank 48/54; StAMb Salbuch S 162; MJb 26.

dadurch, daß die Grenzlinien zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit verwischten — was Brückner nicht für ausgeschlossen hält²⁵.

Nach der Besitznahme des Freigerichts müssen beide Landesherren die alte *Gerichtsordnung* von den Schöffen aufschreiben lassen, um daraus eine neue zu bilden²⁶.

Die neue Verfassung hat bis zur Teilung des Freigerichts im Jahre 1748 Bestand. Sie deckt sich im wesentlichen mit der alten, so daß wir nur auf Veränderungen hinweisen brauchen.

Die für die Kriminal- oder peinlichen Sachen zuständigen *Centgerichte* werden unter dem mainzisch-hanauischen Kondominat im Namen beider Herren gehegt, »die darüber Fried und Bann tun«²⁷.

Das *Märkerding* findet auf Wunsch der Märker bei beider Herren Gefallen am Dienstag nach Gallus zu Wilmundsheim auf dem Berg statt. Es soll mit 32 Förstern besetzt sein. Da die Förster nicht ausreichen, läßt der Amtmann einen Märkermeister wählen, der beider Herren Bestätigung bedarf²⁸.

Die *Centgrafen* und Schöffen werden in den Gerichten Hörstein, Somborn und Wilmundsheim landesherrlich bestellt, im Gericht Mömbris dagegen gerichtsherrlich²⁹. Ihre Vereidigung nimmt das Amt vor³⁰.

Neben dem zur Cent bestellten Oberrichter, dem Centgrafen und den Schöffen, die sich durch nichts beeinflussen lassen und nach bestem Gewissen und Verständnis urteilen sollen, sind ein Amtmann, Rechnungsschreiber und sonstige Beamte verordnet³¹. Der adelige und rechtsgelehrte Amtmann setzt an und teidigt die Strafen³². Nach gewissem Urteil soll der Centgraf die nötige Hilfe tun. Wenn der nicht kann, sollen ihn die Amtsleute beider Herren zu Steinheim bzw. Hanau unterstützen³³.

Für die »armen Leute« — Zinsbauern, die auf fremdem Eigentum sitzen — sollen zwei Fürsprecher als Anwälte bestellt werden³⁴.

Das alte *Hörsteiner Halsgericht*, das »uffm Sand« zwischen Hörstein und Kahl stattfand, ist vorübergehend eingegangen, aus Mitteln der Pfarreien Alzenau und Hörstein aber wieder aufgerichtet worden³⁵. Dadurch wurde Hörstein die Autorität, die weitgehend an die Durchführung der Gerichtsbarkeit gebunden ist, zurückgegeben und den Klägern der Weg zu entfernten Gerichten und damit viele Mühe, Kosten und Umstände erspart³⁶.

²⁵ Brückner 153.

²⁶ MRA 321/118, Nr. 7; MJb 26; StAMb Salbuch S 162; StAMb HN 8/10 814.

²⁷ MRA 321/112; zu gewissen Zeiten werden die Centgerichte durch Amtsverhöre ersetzt (StAMb HN 8/10 814).

²⁸ MRA 321/118, Beilage 10.

²⁹ Steiner, Freigericht 130.

³⁰ StAMb HN 8/10 814.

³¹ MRA 314/18.

³² StAMb HN 8/10 814.

³³ MRA 321/118.

³⁴ MJb 26.

³⁵ StAMb HN 8/10 814.

³⁶ MPA 150.

2. Die Hochgerichtsbarkeit im schönbornschen Territorium

In dem Land- oder Herrschaftsgericht für die gräfllich-schönbornschen Orte zu Krombach üben die Grafen von Schönborn seit der Besitznahme im Jahre 1666 die Hochgerichtsbarkeit aus³⁷ und verfügen somit über die *iurisdictio omnimoda*. In ihre Centherrschaft³⁸ sind auch die kurfürstlichen Höfe im Landgericht und die Herrschaft Geiselbach eingeschlossen³⁹, die jedoch dem mainzischen bzw. abteilichen Niedergericht unterworfen bleiben⁴⁰. Schönborn erhielt diese Rechte durch das Reichshofratsurteil 1777 bestätigt.

Schließlich beansprucht Schönborn die Hochgerichtsbarkeit über Niedersteinbach, sieht sich aber hier ständigen Anfechtungen ausgesetzt. Selbst die Quelle⁴¹, die Niedersteinbach im Verband der gräflichen Cent nennt, bezeichnet die Centverhältnisse in dem reichsritterschaftlichen Ort als umstritten. Das Erzstift setzt dem schönbornschen Anspruch auf die von ihm »zu Lehen tragende Centgerichtsbarkeit«⁴² die Behauptung entgegen, er sei vom Reichsgericht zurückgewiesen worden⁴³. Auch die Besitzer der Höfe Hauenstein und Hüttenberg wollen dem Grafen keine Zivilgerichtsbarkeit zugestehen⁴⁴. Der Graf von Schönborn will nicht Landgerichtsinhaber⁴⁵, sondern -herr genannt werden und will die Gerichtsbarkeit nicht auf die Cent beschränkt, sondern auch die Polizeifälle dazugezogen haben⁴⁶, obwohl diese den Vogteiherrschaften zustehen. Mächtige Gerichtsherren waren hier im Mittelalter die Grafen von Rieneck. Durch Oblation⁴⁷ wurde das Land- oder Centgericht Krombach, bestehend in der landgerichtlichen Oberherrschaft über Dörfer und Höfe, mainzisches Lehen. Nach dem Erlöschen des rieneckischen Hauses in der Mitte des 16. Jahrhunderts fällt das *dominium directum* über die landgerichtliche Jurisdiktion an Kurmainz heim, weil man es für ein Appertinenz des rieneckischen offerierten Allods hält⁴⁸. Das Erzstift belehnt mit dieser Centgerichtsbarkeit Ruprecht von Büdingen, einen Grafen von Erbach und die Herren von Groschlag und Vörsburg⁴⁹.

Die oberfräischliche Jurisdiktion ist auf die vier besonderen Fälle be-

³⁷ AArchR 342/II, 2; das Landgericht hat durch seinen Centschöffen den *Centkostenbeitrag* von »ausseitigen« Untertanen in Schneppenbach, Waag und Hofgut eingenommen und sie gepfändet, als sie den Betrag wegen vizedomamtlicher Inhibition verweigerten (MRA 488 I–VII, 4).

³⁸ Krombach ist Sitz des Beamten, der die Centgerichtsbarkeit ausübt (MRA 206/17, fol. 218').

³⁹ MRA 487 III, 199.

⁴⁰ MRA 498 LXXVII.

⁴¹ MRA 468, LXXVII. U.fasz. I.

⁴² MRA 553.

⁴³ MRA 553 und MRA 489, XVIII b.

⁴⁴ MRA 498, LXXVII.

⁴⁵ Der Graf ist vom Erzstift über das Landgericht Krombach mit der Cent belehnt (MRA 206/17, fol. 217).

⁴⁶ MRA 498, LXXVII.

⁴⁷ Steiner, Freigericht 204.

⁴⁸ MRA 488, VII, 54 und MRA 714/Stift 2080, V, § 1.

⁴⁹ MRA 498, LXXVII.

schränkt. Sie findet Anwendung bei Mordgeschrei, Diebstahl⁵⁰, blutfließenden Wunden sowie Ehr und Glimpf, wie sie nexu feudali vom Erzstift überkommen ist⁵¹.

Für die Abhaltung des Landgerichts sind keine bestimmten Zeiten festgelegt. Es wird in Abständen von »mehr oder weniger als fünf Jahren«⁵² einberufen. Dann müssen alle in den Landgerichtsorten angestellten Centschöffen und die Angeklagten anwesend sein. Nach MRA 487, I besteht für alle Untertanen auf Eigentum oder Lehensgut die Pflicht, persönlich beim Landgericht zu erscheinen und zu huldigen. Jeder Landgerichtseinwohner und Hofbesitzer gibt dem Centknecht jährlich einen sechspfündigen Laib Brot, das Centbrot; Zahlungssäumige können vom Landgerichtsinhaber gepfändet werden⁵³. Die sich ergebenden Centkosten werden von dem Amt Krombach »in capita der centbaren Untertanen repartiert und erhoben«⁵⁴.

Das Gefüge der Gerichtsorganisation ist sowohl im alten Freigericht wie in der Cent vorm Spessart wie im Landgericht Krombach von politischen Verhältnissen kaum berührt worden bis zum Übergang in die Verwaltungsorganisation des Mainzer Hochstifts bzw. des schönbornschen Kleinterritoriums. Ihr Bestand läßt sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen. Somit bilden sie das Gerüst für den Aufbau der späteren Hoheitsgebiete⁵⁵.

C. Die Niedergerichtsbarkeit

1. Das Untergerichtswesen im Mainzer Territorium

a) Das Untergerichtswesen im Vizedomamt

Untergerichtsherr für das gesamte Vizedomamtsgebiet einschließlich der Mainzer Höfe im Landgericht Krombach, aber mit Ausnahme der Herrschaft Geiselbach, ist das Erzstift.

Bis zum Aussterben der Echter von Mespelbrunn muß Mainz in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Vogteiherrschaft zu Mömbris noch mit diesen teilen¹. Die anderen Träger der niedergerichtlichen Rechte verschwinden bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts.

⁵⁰ Diebstahl wird deshalb so hoch bestraft, weil bis ins Spätmittelalter Grund und Boden die Grundlage der Herrschaft und Staatsgewalt ist — wie heute das Kapital.

⁵¹ MRA 487, III; AArchR 487, III.

⁵² AArchR 29/VIII, 1.

⁵³ MRA 498 und MRA 206/17, 13.

⁵⁴ MRA 206/17, fol. 218.

⁵⁵ Cramer, Wildbann 96.

¹ Ein gemeinsamer Centgraf oder Schultheiß hält das Vogteigericht über Frevel, Bußen, Schlägereien und Scheltwort (ein bestimmter Gerichtstermin besteht nicht) (MRA 475, Nr. 7, Kopie des alten Mömbriser Grünen Gerichtsbuches von 1609; MJb 32, 53; MRA 321/119, Artikel 9; MJb 32 a, 74).

Unter ihnen waren die Rienecker, deren Rechte in der Cent Mömbris schon im 12. Jahrhundert wurzeln, die bedeutendsten. Vom 14. Jahrhundert bis zum Aussterben ihres Hauses besitzen sie die Vogtei im Gericht Affholderbach, wozu Rückersbach und Reichenbach gehören². Von ihnen tragen je zur Hälfte die Echter von Mespelbrunn und die Freiherren von Gonsrod die Pfarrei Mömbris mit ihren Rechten zu Lehen³. Auch kleinere Herrschaften wie die Geiling und Milchling haben zeitweise daran Anteil.

Nach dem Erlöschen der rieneckischen Gerichtsherrschaft 1333 tragen die Echter und Gonsrod das Lehen von Mainz weiter bis zum Ende ihrer Geschlechter. Die Gonsrod treten Ende des 16. Jahrhunderts ab.

Während die alten Träger des Untergerichtswesens abtreten, entstehen die Ämter, die ältere Herrschaftsverhältnisse oft bis ins 17. und 18. Jahrhundert bewahren.

Das in den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts erwähnte *Amt Kabl*⁴ wird bis zum 17. Jahrhundert vom *Amt Schöllkrippen* verdrängt und geht ganz in diesem auf⁵. 1771 erweitert zwar das Amt seinen Namen auf *Amt Kaltenberg-Schöllkrippen*⁶, verändert aber nicht seinen Kern⁷. Die Bezeichnung »Oberschultheiß Schöllkrippen und Bessenbach« erhält bis 1772 die Erinnerung an dieses Amt⁸. In MJB 32 b und L 1625, Tom. I von 1770 sind Amt Bessenbach und Amt Schöllkrippen nicht mehr getrennt⁹. Seit dem 17. Jahrhundert erweitert das Amt Afferbach-Johannesberg seinen Bereich auf Breunsberg, Daxberg und Schimborn¹⁰.

In jedem dieser Ämter einen eigenen Untergerichtsbezirk zu bilden, war wegen des Analphabetentums undurchführbar. Die »Untergerichte« werden von den drei Jurisdiktionbeamten der Oberkellerei und dem Oberkeller abgehalten¹¹.

Die zweite Instanz für die Untergerichtsurteile (in Sachen von 30 bis 100 Gulden, bei über 100 Gulden Weiterleitung ans Hofgericht in Mainz) ist ein Appellationskollegium in Aschaffenburg. Sein großer Mangel besteht darin, daß in der Berufungsinstanz die meisten Beamten mitwirken, die die Untergerichtsurteile fällen.

Die Ausübung der Untergerichtsbarkeit ist also an das Landgericht zu Aschaffenburg und damit an den äußeren Rahmen der Centverfassung gebunden. Diese Zentralisation hat jedoch ein Ende im Jahre 1716, als das Aschaffenburg Landgericht aufhört zu bestehen.

Seit dem 1. 1. 1756 bildet das »Mainzer Landrecht« die Grundlage der Rechtssprechung. Es ersetzt ältere Rechte¹² und langjährige Observanz. Mit

² In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts befindet sich die Niedergerichtsbarkeit mit den anderen Rechten in der Hand von Kurmainz (MJB 3, fol. 1').

³ Gudenus V, 596 ff.

⁴ MJB 3; MRA 217/6 (Türkensteuerverzeichnis); MRA Mz.ält. Kriegsakte 1/55.

⁵ MJB 32 b; MRA 206/17; MRA 206/78; StAD Salb. Stark 87.

⁶ L 1625, Tom. I.

⁷ Christ, Aschaffenburg 88.

⁸ L 1625, Tom. I.

⁹ Christ, Historischer Atlas Aschaffenburg 91.

¹⁰ Seit 1633 erwähnt, Schimborn allerdings nur bis 1665.

¹¹ MPA 150 fol. 31/32.

¹² Bis zum Dreißigjährigen Krieg die Solmsische Landesordnung, danach die

der Reform von 1772, die den Kellern u. a. die Aufsicht über das Justizwesen, die zweite Instanz in Zivilsachen und Mitwirkung bei Cent- und Kriminalfällen in die Hände legt, wird der Versuch unternommen, in den Kellereien Mittelpunkte des Gerichtswesens zu schaffen. Nach zehn Jahren wird er rückgängig gemacht und die Gerichtsbarkeit den Amtsvogteien anvertraut.

Das Vogteiamt der 1772 entstandenen Kellerei Kaltenberg¹³ nennt sich bis 1782 nach seinem Amtssitz Vogteiamt Schöllkrippen, ab 1783 Vogteiamt Kaltenberg¹⁴. Sein Grundbestand, die ehemalige Oberschultheißerei Kaltenberg mit der Pfarrei Mömbris, das Amt Schöllkrippen, die Orte Eichenberg, Feldkahl, Rottenberg, Schimborn und Sommerkahl nebst sechs Orten des angrenzenden Landkreises Aschaffenburg¹⁵ umfassend, wird 1772 um die »Pfarrei Johannesberg« sowie den Weiberhof aus dem Amtsbereich des Centgrafen vorm Spessart¹⁶ und vor 1782 noch um zwei Orte aus der Amtsvogtei Schweinheim¹⁷ erweitert.

Die Spessardörfer Heinrichsthal und Jakobsthal werden der Kellerei und dem Vogteiamt Rothenbuch zugeteilt und Dettingen wird der Amtsvogtei Schweinheim in der Oberkellerei Aschaffenburg zugewiesen. Es bildet mit Kleinostheim und Mainaschaff ein Gericht, das sich mit der stiftischen grundherrlichen Administration der alten Ossenheimer Mark deckt¹⁸. Alle drei Dörfer dieses Gerichts haben einen kurfürstlichen Schultheißen und besondere Gerichtsleute¹⁹. Wegen der Schriftunkundigkeit der meisten Gerichtsleute wird das Untergericht 1771 vom Centgrafen besorgt.

Die Vogteienteilung lehnt sich eng an die Kellereibezirke an. Diese geben schon vor 1772 den äußeren Rahmen für die Untergerichtssprengel ab²⁰. Nur bei Unterafferbach, Wenighösbach und Münchhof überschneiden sich Kellerei- und Vogteiamtsgrenze.

Mit der vorgezeichneten Lage wollten sich die benachbarten Grafen von Schönborn nicht einverstanden erklären und versuchten unter Zurückdrängung der Mainzer Ansprüche, die eigenen Machtbefugnisse auszuweiten.

So beanspruchten sie die vogteiliche Gerichtsbarkeit über den zur Pfarrei Mömbris gehörigen gräflich ingelheimischen Erbbestandshof Frohnhofen. Sie beriefen sich hierbei auf ein von alters her gehaltenes und abgegangenes

»Maintzische Stadtgerichts-Ordnung« und »die allgemeinen Kayserlichen Rechte« (Christ, Aschaffenburg 91).

¹³ L 1626, Tom. II, 57.

¹⁴ Der Amtsvogt besucht einmal im Vierteljahr die Amtsorte; für jede Vogtei sind wöchentlich zwei Amtstage vorgesehen, davon ein Tag für die Vogtetica, der andere fürs Jurisdiktional-, Polizei- und Ökonomiewesen (Christ 100).

¹⁵ Gailbach, Keilberg, Sailauf, Soden, Straßbessenbach und Waldaschaff (AArchR 125/I).

¹⁶ Christ, Aschaffenburg 100.

¹⁷ Unterafferbach und Wenighösbach mit dem Münchhof, die aber in Kameralangelegenheiten in der Oberkellerei Aschaffenburg verbleiben (MRA 206/17, fol. 214/218).

¹⁸ Christ, Aschaffenburg 89.

¹⁹ L 1632, Tom. VIII, 3.

²⁰ MRA 150.

jährliches Gericht, an dem die Eigentümer des Fronhofs einen Beisitzer hatten und neun Strafantheile bezogen²¹.

Zu Eichenberg forderten sie die vogteiliche Gerichtsbarkeit als Zubehör des Hofs Sailauf und hielten sogar das Vogteigericht, als ihr Schultheiß zugleich Mainzer Landschöffe war²².

In diesen Fällen ziehen sie ebenso wie auf dem Daxberger Hof und auf ihrem Lehen zu Schimborn, das sie bekanntlich von 1666 bis 1682 innehatten, ihre Forderung zurück, so daß das Erzstift über die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit verfügt²³.

Zu Schneppenbach, Waag und Hofgut blieb die mainzische Vogteilichkeit so gut wie unangetastet²⁴. Lediglich 1752 weigerten sich einmal der schönbornsche Beamte dem Kaltenberger Oberschultheißen gegenüber, seine eigenen Iudicata durch einen anderen als den schönbornschen Landsknecht exequieren zu lassen, und der Graf wollte dem Erzstift in dem Hofgut nur die Hubgerichtsbarkeit zugestehen.

Auf den Höfen Hauhof, Langenborn und Königshofen übte Schönborn bis 1714 die vogteiliche Obrigkeit aus. Beim Konkurs des Hofbeständers zu Königshofen war aber das Vogteiamt zu Schöllkrippen Richter, und in Kriegszeiten machten die Hofbeständer Führen mit anderen kurmainzischen Untertanen²⁵.

Schließlich war auch der Erbbeständer auf der Kaltenberger Mühle kein schönbornscher Untertan: 1774 wurde bei Absterben einer Erbbeständerwitwe das Inventarium auf dem Kaltenberger Amt gemacht und der Ausruhschein bei der Hochzeit eines Erbbeständers hier zur Unterschrift vorgelegt²⁶. Auf den Höfen Schabernack, Reuschberg und Forstmühle verlangte der Freiherr von Dalberg die vogteiliche Gerichtsbarkeit für sich, da die Güter ritterschaftlich seien.

Das Erzstift war aber keineswegs in die Defensive gedrängt. Es begnügte sich nicht damit, seine Rechte zu verteidigen. Es wollte vielmehr die uneingeschränkte Vogteilichkeit über das Landgericht Krombach erzwingen²⁷.

b) Das Untergerichtswesen im Oberamt Steinheim

In den Abteiorten übt die Abtei Seligenstadt die Niedergerichtsbarkeit aus; die Freigerichtscenten Hörstein und Alzenau dagegen unterstehen seit der endgültigen Teilung des Freigerichts (1748) zusammen mit Albstadt der alleinigen Untergerichtsherrschaft des Erzstifts. Ihr Gerichtsort ist Alzenau im Oberamt Steinheim.

Dieses Stadium markiert den Endstand der Entwicklung.

Im 14. Jahrhundert trugen die *Rannenberger* die Niedergerichtsbarkeit in den drei Freigerichtscenten vor dem Hahnenkamm von Mainz zu Lehen.

²¹ AArchR 132/21.

²² MRA 498 LXXVII, 120, Lit. A.

²³ MRA 498 LXXVII, 120, Lit. A; MRA 132/21; AArchR 29/VIII, 1.

²⁴ MRA 487, III und V; HStAM MInn 28 966.

²⁵ MRA 498, LXXVII.

²⁶ Ebenda, Gravamen 7.

²⁷ MRA 487, V.

Der stückweise Verkauf dieser Gerichtsrechte an die Herren von *Hanau* und *Eppenstein*²⁸ führte zu ihrer Absetzung auf dem Märkerding 1386. So haben die Hanauer und Eppensteiner anfangs des 15. Jahrhunderts die alleinige Berechtigung an den Dorfgerichten inne, und zwar zu Wilmundsheim und Hörstein die Eppensteiner mit den Pfandherren von Kronenberg, im Gericht Somborn die Hanauer, beide pro diviso.

Nach der Belehnung mit dem Freigericht ließen das Erzstift und Hanau unter Erzbischof Daniel und Graf Philipp die gebräuchliche Gerichtsordnung von den Schöffen aufschreiben, damit eine beständige Ordnung daraus entstehen könne. Das Ergebnis war die Einführung einer *Untergerichtsordnung*²⁹ und eines *Landrechts* im Jahre 1564³⁰. Diese Verfassung hatte im wesentlichen bis zum Jahre 1748 Bestand.

Die Zuständigkeit der Landgerichte erstreckt sich auf die Niedergerichtsbarkeit³¹ und die öffentliche Gerichtsbarkeit über Eigen.

Die Gerichtsbußen verteilen sich zu zwei Dritteln auf die Landrichter und zu einem Drittel auf die beiden Gerichtsherren³².

Nach dem Vergleich zwischen Kurfürst Albert und der Herrschaft Hanau 1538 sollen die Appellationssachen von den Untergerichten für Mainz nach Aschaffenburg gehen und die für Hanau in der dortigen Schreiberei verhandelt werden. Jeder Teil soll dem anderen den Tag der Publikation und Eröffnung des Urteils anzeigen. Zur Verständigung soll die Herrschaft Hanau einen Rat nach Aschaffenburg und der Kurfürst einen nach Hanau schicken³³.

Ordentlich bestellte Untergerichte finden sich — wie die Amtsordnung von 1733 hervorhebt — im Freigerichtsbezirk keine. Der Grund dafür liegt einfach im Mangel an fähigen Gerichtspersonen. Denn die meisten Personen, die als Richter hätten fungieren sollen, konnten nicht lesen und schreiben und kannten weder das kurfürstliche Landrecht noch die gemeinen Rechte³⁴.

Der *Centgraf* in jeder Pfarrei hörte in geringen Fällen die Untertanen an und entschied Klagen von einem Streitwert, der die Achtguldengrenze nicht überschritt. Nach 1748 bleiben die Centgrafen in Alzenau und Hörstein neben dem amtierenden Keller noch in Funktion, ihre Stellen werden aber 1782 aufgehoben und dafür Landschöffen mit der Personalfreiheit und mit dem Genuß der Akzidentien angestellt.

Der gemeinsam aufgestellte *Amtmann* muß das iudicium ordinarium in allen Rechtssachen konstituieren, ins gemeinschaftliche Amtsprotokoll eintragen und die Parteien durch Güte oder Spruch voneinander setzen.

²⁸ Urkunden von 1309, 1311, 1339, 1357, 1358 im HUB II. Nr. 81, 102, 533 und III 217, 218, 277.

²⁹ Sie handelt über Gerichtspersonen, Eide, Klage, Ladung und Urteile (MRA 314/19).

³⁰ MRA 321/118, Nr. 7; MJb 26; StAMb Salbuch S 162.

³¹ Dazu gehören Injurien, Frevel und Bußen außerhalb der peinlichen Sachen (StAMb Salbuch 162).

³² Ebenda.

³³ Mz. Urk. weltl. Schrank 32/40.

³⁴ MPA 150, 66.

Beträgt die in lite verfangene Hauptsumme keine zwanzig Gulden, bleibt es bei dem Spruch des Amtes. Bei Summen zwischen 20 und 50 Gulden kann ein weiteres Urteil eingeholt werden. In den Summen über 50 Gulden sollen die Appellationen vom ersten Urteil an das kurfürstliche Hofgericht nach Mainz und vom zweiten an das gräfllich hanauische Hofgericht weitergeleitet und dort entschieden werden.

Trotz der Abnahme der Zivilinstanz bleibt den Landstadt- und Ortsgerichten eine Befugnis von geringer Erheblichkeit und die Beobachtung der Polizeiordnung³⁵.

Die Stellung der *Keller* erfährt schon vor 1772 eine Stärkung. Da bei Abwesenheit des gemeinschaftlichen Amtmanns die Amtstage im Freigericht nicht ordentlich gehalten und dadurch die geschwinde Justiz der Untertanen der Erfordernis nach nicht gehandhabt werden konnte, erhalten die Keller beider Herrschaften an allen Amtstagen den Beisitz cum voto und das Recht, in Abwesenheit des Amtmanns die gewöhnlichen, erforderlichenfalls auch außerordentlichen Amtstage im Amt zu halten und schleunigst unparteiische Justiz den klagenden Parteien zu erteilen³⁶. 1782 gehen die Niedergerichtsbefugnisse vom Amtskeller auf den Amtsvogt über.

Die zum Amt gehörigen Ortschaften sind nach dem Bericht des Amtmanns zu Alzenau³⁷ mit einem besonderen Schultheißen, einem Ortsuntergericht und einem Gerichtsschreiber versehen.

Unter den *Sondergerichten* im Untersuchungsbereich, d. h. den Dorf- oder Bauerngerichten im Freigericht, war das *Hubgericht* zu Brischos das bedeutendste.

Brischos war ein Weiler, der schon 1442 ausgegangen ist. Seine Bewohner pfarrten zur Kirche in Kahl und gehörten in das dortige Zivilgericht, in Kriminalfällen zum Centgericht Hörstein³⁸.

Das Gericht wurde auf einem besonders abgesteinten Platz *unter freiem Himmel* in einem Felddistrikt zwischen Alzenau und Kahl bis zum Jahre 1772 *am Tag nach Martini* gehalten, wegen der kalten Jahreszeit aber auf den 15. September *vorverlegt*³⁹.

Dem Versuch der stiftischen Deputierten, die Hübner zur Verlegung des Distrikts in eine Ortschaft, Alzenau oder Hörstein, zu bewegen, widerfuhr stets nur Ablehnung. Die Hübner bestanden auf ihrem alten Gerichtsort. So mußte das Kollegiatstift nachgeben, um sich die Pachtlieferung zu erhalten und nicht eine gleiche Unordnung herbeizuführen, wie sie zwischen 1750 und 1778, als kein Gericht gehalten wurde, entstanden war. Das Recht, die jährliche Gerichtshaltung zu begehren, stand den Hübnern seit dem Vergleich von 1771 zu. Als in den Kriegszeiten zwischen 1795 und 1801 die Gerichtssitzungen erneut ausfielen, drohten die Hübner wieder mit der Einstellung der Pachtlieferung. So fand am 23. 9. 1801 das Hubgericht erneut statt⁴⁰.

³⁵ MPA 150.

³⁶ Mz. Urk. weltl. Schrank 33/9.

³⁷ MPA 150, 61.

³⁸ Kittel 264.

³⁹ MPA 4/128.

⁴⁰ Ebenda.

Gerichtsherr war das Stift St. Peter und Alexander in Aschaffenburg⁴¹, die in Brischos liegenden Güter waren dem Erzstift und der Grafschaft Hanau zu Schutz und Schirm anvertraut⁴².

Brischos war als Mitgift der Äbtissin Irmentrud von Eppenstein in den Besitz des Klosters Altenmünster gelangt⁴³; dieses verkaufte 1445 das Gericht mit allen Rechten und Zugehörungen.

Das Gericht wurde von den Landesherrschaften geduldet, da es zu umständlich war, die Händel zwischen Zehnt-, Hub- und Zinsherren und den Amtsuntertanen auf die nur ein- oder zweimal gehaltenen Landgerichte aufzuschieben⁴⁴. Da das Gericht bis zur Teilung des Freigerichts im Namen des Erzstifts und Hanaus gehegt wird, wohnen den Sitzungen die Schultheißen aus Kahl und Altenhaßlau bei. Die *Durchführung* liegt in den Händen des Stiftschultheißen in Aschaffenburg, den sieben vom Stift ernannten Gerichtsschöffen, von denen je zwei aus Alzenau und Wasserlos kommen und je einer in Großwelzheim, Kahl und Großkrotzenburg wohnt⁴⁵, und des Amtsvogts in Alzenau als Exekutivrichter⁴⁶.

Alle in der Gemarkung Begüterten sind verpflichtet zu erscheinen. Vorgelesen werden die Hübner von Alzenau, Kälberau, Michelbach, Wasserlos, Hörstein, Großwelzheim, Kahl und Großkrotzenburg. Von den Fehlenden erhebt das Stift eine Geldstrafe von 30 Kreuzern⁴⁷.

Das Gericht bleibt unter der landesherrlichen Jurisdiktion und Botmäßigkeit stehen und darf nicht über seine festgelegten Befugnisse hinaus ausgedehnt werden. Es ist lediglich ein Hubgericht für den Zweck, daß die Güter nicht auseinandergerissen und Zins und Pacht nicht vertauscht werden, und es ist zuständig für die Währung, Gültverschreibungen oder Hypotheken, die Eheberatungen und die Vornahme von Besitzübertragungen⁴⁸; es werden hier die in der Gemarkung begangenen Feldfrevel gerügt, die Besthäupter und Ruggelder an das Stift gezahlt⁴⁹.

Das Stift ernennt und verpflichtet den Heimberger, die Flurschützen und Steinsetzer in Brischos⁵⁰.

In den 1750er Jahren macht der Amtskeller zu Alzenau dem Stift die Währung und Besthäupter strittig mit der Begründung, bei der Teilung des Freigerichts sei die Terminei von Brischos an Kurmainz gezogen worden. Das Stift beruft sich jedoch auf den Kaufvertrag von 1445, der die Bußen, Frevel und Rugstrafen begründe, auf den langjährigen Besitz, die Stifts-

⁴¹ StAMb HN 86/23; Nr. 1577 und MRA 666/211; Weistum vom 12.11.1575; danach haben die Erben eines Verstorbenen, der in der Gemarkung ein Gut besaß, den Herren von Aschaffenburg als *Gerichts-* und Grundherren ein Besthaupt zu entrichten.

⁴² Beiden Herren fallen in diesem Gericht Schutz- und Exekutionshafer zu (MRA 339/500).

⁴³ Kittel 267.

⁴⁴ MRA 711/2067 I, 169.

⁴⁵ StAMb HN 8/10 814.

⁴⁶ MPA 4/128.

⁴⁷ Ebenda.

⁴⁸ MRA 711/2067, I.

⁴⁹ MPA 4/128.

⁵⁰ Ebenda.

Listen-Meistereirechnungen aus der Zeit von 1723 bis 1736, die Extrakte aus den sogen. Brischoser Gerichtsprotokollen über die Besthaupttätigkeit vom 13. 11. 1724, auf einen Fall, in dem das Stift sogar von einer Mainzer Regierung gegen einen störenden, die Amtshilfe verweigernden Freigerichtsamtmannt unterstützt worden sei, und vor allem auf das Weistum vom 12. 1. 1575, das klar besagt, daß dem Stift das Besthaupt gebührt⁵¹.

Dennoch wird am 12. 11. 1762 in einem Regierungsbeschuß unter Vorbehalt des Wegrechens die Besthaupttätigung der Hofkammer überlassen, und die Währungen werden nur so weit dem Stift gestattet, daß die Hübner von Zeit zu Zeit die Güterkäufe bei dem Brischoser Gericht anzeigen und den Währschilling und Währwein bezahlen. Die Immission und Ausfertigung der Kaufbriefe, die vorher dem zeitlichen Stiftschultheiß zustanden, sollen von dem Vogteiamt vorgenommen werden. Das Kollegiatstift will sich zwar nicht in einen Prozeß mit der kurfürstlichen Hofkammer einlassen, hofft aber, in Güte seine Sache durchsetzen zu können.

1772 wurden auf dem Gericht die letzten Währungen vorgenommen. Die Hübner wurden bei jeder Sitzung ebenso erfolglos ermahnt, Kauf und Verkauf anzugeben, wie die Schöffen, die Besthauptfälle anzuzeigen.

So blieben von den Gerechtsamen die Bestellung und Verpflichtung eines Heimbergers, der Schützen und Steinsetzer. Zur Ausübung dieser Gerechtsame und zur Erfüllung des Vergleichs und Erhaltung des Pachts bleibt das Gericht weiterhin notwendig⁵².

Zu *Wasserlos* hält das Kloster Seligenstadt ein weiteres Hubgericht⁵³, das Fladen- oder Martins- oder Abtsgericht⁵⁴, und zwar in einer Hofscheune jeweils vierzehn Tage nach Ostern.

Hier werden Währungen vorgenommen, die des Klosters zehntbare, in der Wasserloser Terminei gelegenen Güter betreffen⁵⁵.

Dieses Gericht⁵⁶ ist »samt der fautheilichen Zivilobrigkeit wie den Appellationssachen dem Gotteshaus zu Seligenstadt unwidersprechlich zuständig und angehörig«, wird aber vom Freigericht hart bedrängt. So wird es über Appellationssachen in die gemeine Obrigkeit des freien Gerichts gezogen. Hierbei muß der Abt auf seine althergebrachten Gerechtsame verzichten, ebenso auf die pfandbarliche Schuldenverschreibung, die zuvor jederzeit vor dem Gericht zu Wasserlos über die im Gericht gelegenen Güter auf-

⁵¹ MRA 666/211; hieraus läßt sich auf einen Leibeigenschaftsverband auf grundherrlicher Basis schließen.

⁵² MPA 4/128.

⁵³ Seligenstadt nimmt für sich in Anspruch, früher als Mainz und Hanau belehnt worden zu sein, einen gewissen, der landesherrlichen Superiorität und Jurisdiktion nicht unterworfenen *districtum agrorum* erhalten und über seine Erb- und Zinsleute in gewissen Fällen eine separierte Niedergerichtsbarkeit gehabt zu haben (MRA 711/2067).

⁵⁴ Auf dem Fladengericht präsentierten die Klosterhofleute vier Fladen oder Kuchen, wovon einer dem Prälaten aufgehoben wurde, die drei anderen jedoch verzehrt wurden (MRA 711/2067).

⁵⁵ StAMB HN 8/10 814.

⁵⁶ Es wird vermöge der kurfürstlichen Untergerichtsordnung gehalten (StAD Weistum, Konv. 106, fol. 21).

gebracht wurde. Sie soll ans Amt gezogen werden in die Kompetenz des Amtsschreibers⁵⁷.

Schultheiß, Schöffen und einen Gerichtsfauth bestellt der Abt, der jährlich eine gewisse Menge Früchte als Schutzkorn und -hafer an Kurmainz abgeliefert; dies wird von Anfang an für den Schutzherrn gehalten⁵⁸.

Der Amtmann von Steinheim, Philipp von Bicken⁵⁹, trägt das Gericht seit dem Absterben des Lorenz von Schwalbach 1569 zu Lehen.

Im Jahre 1760 liefen die Verhandlungen endgültig aus⁶⁰.

Als weiteres Sondergericht erwähnt Steiner⁶¹ das eppensteinische Gericht zu *Kahl*. Es ist ein Hübner- und Fautheigericht, wird 1337 erstmals erwähnt, hat die weit älteren Besitzungen und Berechtigungen in den Orten Hörstein, Kahl und Bruchhausen⁶² unter Schultheißen- und Schöffenaufsicht zu wahren und zu rügen.

Zu diesem Gericht, das jedes Jahr am Montag nach Laetare stattfindet, müssen alle erscheinen, die auf den mainzischen Sattelhöfen in Hörstein, Großwelzheim und Kahl Güter haben. Was sie im Verlauf des Jahres erheiratet, ererbt, gekauft und verkauft haben, müssen sie hier vom Gericht empfangen⁶³.

Durch Verpfändung kommt es hier mit den Besitzungen daselbst 1393 an die Herrschaft Kronberg und durch Kauf 1425 an Mainz, obwohl Hanau auch Ansprüche erhebt⁶⁴.

Zu *Somborn* schließlich besaß das Stift St. Peter und Alexander in Gemeinschaft mit den Herren von Reiffenberg und von Hutten ausweislich des alten Jurisdiktionalbuches ebenfalls ein Hubgericht, das aber schon seit dem 17. Jahrhundert abgegangen ist.

2. Das Untergerichtswesen im außermainzischen Territorium

a) Im schönbornschen Landgericht Krombach

Im Landgericht oder Amt Krombach⁶⁵ liegt die Niedergerichtsbarkeit unbestritten in den Händen der Grafen von Schönborn als den Vogteiherrn. Denn auf ihr beruht die im Reichshofratsurteil von 1777 zugesicherte schönbornsche Landeshoheit.

Über den übernommenen Teil der ausgestorbenen Herren von Vöhring in vogtaicis empfangen die Schönborn 1724 die Huldigung⁶⁶.

⁵⁷ MRA 711/2067, I.

⁵⁸ Ebenda.

⁵⁹ MRA 339/500 und StAD Weistum, Konv. 106, fol. 21.

⁶⁰ MRA 339/500.

⁶¹ Steiner, Freigericht 50.

⁶² Heute Wüstung.

⁶³ MJB 26, Weistum über die Gerechtsame des Kurfürsten zu Mainz in der Keltergasse zu Hörstein 1563.

⁶⁴ Steiner, Freigericht 50.

⁶⁵ Darunter versteht man im Gegensatz zum alten, in der Centgerichtsbarkeit bestehenden rieneckischen bzw. späteren mainzischen Lehen das Zentrum aller zur schönbornschen Landeshoheit gehörigen Orte.

⁶⁶ MRA 714/Stift 2080, I.

Auf Ober- und Unterschur bleibt der mainzische Einspruch gegen die Ausübung der Vogteigewalt durch die Schönborn rein verbal, da die Inhaber der Güter unter die Gemeinde Krombach verteilt sind⁶⁷.

Im alten Landgericht Krombach waren zur Durchführung der Niedergerichtsbarkeit vier Untergerichte eingesetzt⁶⁸:

1. das Gericht zu *Geisselbach* des *Abts von Seligenstadt* auf seinem Besitz,
2. das Gericht zu *Königshofen und Krombach* der Herren *von Rieneck* modo *von Vorburg* und schließlich der *Schönborn*⁶⁹,
3. das Gericht zu *Western* der Herren *von Groschlag* modo *von Schönborn*,
4. das Gericht zu *Schneppenbach* der Junker *von Hutten und Schwalbach* und *von Reiffenberg* auf ihrem Eigentum.

Das Landgerichtsweistum von 1496 erwähnt außerdem als zeitweilige Gerichtsherren die *Gonsrod* auf ihrem Eigentum zu Königshofen und die *Ulner* zu Kalde (Großkahl) für Großkahl, Laudenbach und Schöllkrippen auf der Gasse⁷⁰. Die Ulner verfügen hier über das Recht, das Gericht, den Schultheißen und alle bürgerliche Ordnung zu setzen und zu entsetzen, Gebote und Verbote zu verordnen, zu pfänden und zu strafen.

Das Untergericht der Herren von *Rieneck* modo von *Vorburg* fand jährlich dreimal statt wegen Krombach, Königshofen und Blankenbach zu Walpurgis, Martini und Weihnachten⁷¹. Das erste wird zu Königshofen auf einem bischöflichen Hof gehalten, das zweite und dritte zu Krombach. Die Kosten für das erste Gericht erlegt der Erzbischof, für die beiden anderen Gerichte müssen die Nachbarn zu Krombach aufkommen. Mainz erhob die beim ersten Gericht entstandenen Kosten und zog neben den Strafen, die in neun gewissen Monaten anfallen, den Pacht von Ober- und Unterschur.

Die Gerichte achteten darauf, ob dem Eigentum der Herren Abbruch geschehe an Gütern. Die höchste Buße, die sie nach alten Land- und Centgerichtsweistümern erteilen, beträgt fünf Gulden.

Die Junker der Untergerichte sollen keine Gebote und Neuerungen ohne Wissen und Willen des Gerichtsherren einführen. Wer im Landgericht seßhaft oder belehnt ist, kann nirgends denn in diesem Landgericht belangt werden⁷².

Das Landvolk und alle, die im Landgericht sitzen, sollen nur vor den Gerichtsherren appellieren; wer nicht im Landgericht sitzt, soll sich an die Land- und Centgerichtsobrigkeit wenden⁷³.

⁶⁷ AArchR 29/VIII, 1 und MRA 487, V, Pkt. 80.

⁶⁸ MRA 487, I.

⁶⁹ In MRA 498 LXXVII ist die Rede von einem gräfllich-schönbornschen Gericht zu *Schimborn*, zu dem auch die schönbornschen Untertanen zu Königshofen und Blankenbach gehören. Da nach dem »vorgebrachten« Gerichtsweistum es gleichgültig sein soll, in welchem der drei Orte das Gericht gehalten wird, handelt es sich wohl um das Untergericht Königshofen, zu dem Schimborn gehörte, das ja von 1666 bis 1682 an Schönborn verpfändet war.

⁷⁰ Grimm, Weistümer III, 407; siehe auch L. Schöppner (Unser Kahlgrund) 1959, 90.

⁷¹ MRA 498, LXXVII und 487, V, Pkt. 3 ad 80.

⁷² MRA 487, III, § 20.

⁷³ MRA 487, I.

Im Gegensatz zu den übrigen Landgerichtsinsassen, die ihr Recht beim Landgerichtsherrn suchen, haben die Abteiuntertanen ihren Oberhof zu Seligenstadt. Sie sollen nach einer kurfürstlichen Verordnung vom 2. 5. 1783 ihre Appellation in Sachen unter 100 Gulden an den Prälaten, bei höherem Wert an das kurfürstliche Hofgericht führen.

Damit bekommt Schönborn die Abteiorte ebensowenig unter seine Niedergerichtsherrschaft wie das Gericht zu Schnepfenbach, das das Erzstift käuflich erwarb.

Das Gericht zu Königshofen und Krombach, das zu einem ungewissen Zeitpunkt wegen zu hoher Atzkosten eingegangen ist, übernimmt der Graf und empfängt 1724 die Huldigung dafür⁷⁴.

Abgesehen vom eigenen Landgericht übten die Schönborn auch über die zwischen 1666 bis 1682 verpfändeten erzstiftischen, zur Pfarrei Mömbris und zum Amt Schöllkrippen gehörigen Orte einschließlich Schimborn⁷⁵, Eichenberg und Hof Königshofen noch nach ihrer Auslösung durch Mainz vogteiliche Rechte aus. Wenn die Beamten diesem Treiben nicht widersprachen, so nur deshalb, weil der Graf von Schönborn Vizedom zu Aschaffenburg war⁷⁶.

Schönborn läßt nichts unversucht, unklar abgesteckte Grenzen zu seinen Gunsten zu verschieben und liefert somit einen weiteren Beweis für die Fragwürdigkeit dauerhafter Zustände. Denn die Zugehörigkeit der Orte in der Kaltenberger Oberschultheißerei zum Vizedomamt ist nur nominell, wenn der Kaltenberger Oberschultheiß gleichzeitig schönbornscher Beamter ist. In diesem Falle ist nie ganz ersichtlich, in welcher Eigenschaft der Oberschultheiß seine Geschäfte tätigt.

b) Die kleineren Untergerichtsherrschaften

Das Gericht der Abtei *Seligenstadt* in der *Herrschaft Geiselbach* wurde ehemals von klösterlichen, dann von abteilichen Konsulenten zu Seligenstadt oder von anderen Beamten, z. B. zu Großkrotzenburg, versehen⁷⁷. Die Appellationen laufen in Sachen von einem unter 100 Gulden liegenden Wert nach Seligenstadt, wenn der Wert diese Grenze übersteigt, ans kurfürstliche Hofgericht.

Wie die Abtei Seligenstadt auf der Vogteilichkeit über ihre Orte im Landgericht⁷⁸ und die Höfe Rothenberg, Frohnbügel und Emesehof⁷⁹ bestand, so prätendierte sie der Herr *von Geiling* über den *Hof Hauenstein*, den er von Mainz zu Lehen trug⁸⁰.

Der in der Pfarrei Mömbris gelegene gräflich *ingelheimsche Hof Frohnhofen* erkennt als ein immediates Gut die Mainzer Jurisdiktion nicht an⁸¹.

⁷⁴ MRA 498 LXXVII bzw. MRA 714/2080 I.

⁷⁵ Nach Mz. Vik. Akte 105/254 V/24 stehen dem Grafen von Schönborn über Schimborn und Daxberg die Vogteilichkeit und das Patronatsrecht zu.

⁷⁶ MRA 498, LXXVII.

⁷⁷ HStAM MInn 28 966.

⁷⁸ MRA 487, I und MRA 714/Stift 2080 I.

⁷⁹ MRA 498, LXXVII und 497, V.

⁸⁰ AArchR 35/XXIV, Nr. 10.

⁸¹ MRA 498, LXXVII.

Einer ingelheimschen Quelle zufolge⁸² übt das Grafengeschlecht offenbar unbehelligt hier die Rechtssprechung aus. Das scheint aber für das spätere 18. Jahrhundert nicht mehr zuzutreffen. In einem amtlichen Vizedomamtbericht⁸³ wird ausdrücklich festgestellt, daß auf dem Frohnhof im Vogteiamt Kaltenberg die mainzische Landeshoheit und Jurisdiktion gegen den Widerspruch Ingelheims aufrechterhalten wird. Vermutlich liegt hier ein Widerspruch zwischen den Rechtsbefugnissen und der tatsächlichen Lage vor.

Es wäre denkbar, daß die Quellenangaben zugunsten einer mainzischen Jurisdiktion lediglich die rechtliche Lage, nicht aber den tatsächlichen Befund widerspiegeln, oder daß Ingelheim keine Jurisdiktion in Frohnhofen zustand, er sich aber eine solche angemäßt hat. Wahrscheinlich ist aber, daß — wie es auch sonst auf Adels- oder Klostergrütern vorkam — den Grafen von Ingelheim als den Grundherren nur ein Teil der Niedergerichtsbarkeit zustand und der Rest bei Mainz als dem Landesherrn lag. Somit hätten beide Seiten recht, wenn sie sich die Niedergerichtsbarkeit zuschreiben. Nicht ausgeschlossen wäre auch, daß sich mainzische und ingelheimsche Jurisdiktionshandlungen abwechselten, ohne daß eine generelle Klärung erfolgte.

Zu *Niedersteinbach* sind die Freiherren von *Forstmeister* Vogteiherrn⁸⁴.

D. Die Grundherrschaft

In diesem Abschnitt übergehen wir die kleinen grundherrlichen Berechtigungen — sie finden in der Statistik Berücksichtigung — und verfolgen die zeitliche und räumliche Entwicklung der großen Grundherrschaften, wie die des Erzstifts, der Grafen von Schönborn und des Klosters Seligenstadt. Wegen der engen Verwobenheit des Oberstifts Aschaffenburg und des Klosters Seligenstadt mit dem Erzstift behandeln wir deren grundherrschaftliche Entfaltung in Unterkapiteln der Grundherrschaft des Erzstifts. Ausgegangene Grundherrschaften finden Erwähnung an geeigneter Stelle.

1. Das Erzstift und seine Mediaten

a) Die Schenkungen

Der Anfang des mainzischen Grundbesitzes liegt in dem herrschaftlich zersplitterten Gebiet des frühen Mittelalters¹ und beruht auf Schenkungen. Wenn aus dem 10. Jahrhundert Urkunden fehlen, so spricht das nicht da-

⁸² Ingelh. Arch. Mesp. III A, Nr. 40.

⁸³ MRA 474/I fol. 2 ff. von 1787; auch AArchR 132/XXI von 1791 spricht sich für eine kurmainzische Jurisdiktion in Frohnhofen aus.

⁸⁴ MRA 475.

¹ Zum Folgenden: Klein 34 f.

gegen, daß auch in diesem Zeitabschnitt die Schenkungen ans Erzstift weitergeflossen sind, zumal die Annahme von Schenkungen sich bei dem engen Zusammenwirken von Königtum und Erzstift im 10. Jahrhundert in das allgemeine Zeitbild einfügt. Klein nimmt einen starken Verlust an Königsurkunden an.

Die Immunität, die sich bei einzelnen Reichskirchen seit dem Ausgang des 9. Jahrhunderts von der niederen Gerichtsbarkeit auch auf hohe ausdehnt, hob den Erzbischof vom Grundbesitzer empor zum Grundherren, für den ein Vogt die Rechtssprechung und Verwaltung ausübte².

b) Das Oberstift Aschaffenburg

Als Kernstock des Mainzer Besitzes am Untermain erweisen sich die Besitzungen des Stifts St. Peter und Alexander. In ihnen gewinnt das Erzstift, dessen Gebiet wie alle geistlichen Territorien unter dem Mangel an Geschlossenheit leidet, seinen größten zusammenhängenden Teil³. Schon am 29. August 975 hat Kaiser Otto II. der Aschaffener Kirche zur Ausstattung die ihm vom Herzog Otto geschenkten Einkünfte der Orte Kleinostheim und Dettingen zugewiesen⁴. Herzog Otto schenkte laut Urkunde vom 18. April 980 auch sein »predium« in beiden Orten dem Kaiser zur Weitergabe an das Stift⁵.

Die Papsturkunde aus dem Jahre 1184 von Papst Lucius III., die dem Stift seine Güter bestätigt, weist die wichtigsten Bestandteile der Aschaffener Grundherrschaft auf, wie die Villikationsbezirke Dettingen, Somborn, Ernstkirchen und Lohrhaupten⁶.

Aus dem Jahre 1382 ist ein Hofkauf zu Dettingen erwähnt⁷. Bei der Abgrenzung des ganzen Pfarrguts mit Wiesen, Pfarrfeld und Bauten in Ernstkirchen im Jahre 1737, die auf einer älteren Pfarrgutbeschreibung beruht, ergeben sich 15 Vermessungsgrundstücke.

Die Grenzlinie des Aschaffener Forsts umschließt in ihrem Verlauf von Dettingen am Main quer über den Hahnenkamm zur Kahl, dieser aufwärts bis fast zur Quelle und weiter nach Osten entlang der Birkenhainer Straße zusammenhängenden stiftischen Besitz.

Cramer⁸ vermutet, daß das Stift den Forstbesitz im Anschluß an die Besitzerwerbungen erhalten hat.

Außerhalb der Forstgrenze im Freigerichtsbezirk verfügt das Stift über Höfe in Kälberau, Großwelzheim, Hörstein, Michelbach, Brischos, Albstadt

² Die »eigentliche Grundlage« des Mainzer Besitzes am Untermain und den rechtlichen Hintergrund der ganzen Entwicklung sieht Klein in der Mainzer Forstgerechtigkeit im Spessart. Das Erzstift verfügt als Eigenkirchenherr des Stifts St. Peter und Alexander über den Wildbann, der sich über die Nordgrenze des Aschaffener Forsts hinaus erstreckt. Damit zählt nicht nur das Gebiet südlich dieser Linie zum Mainzer Herrschaftsbereich.

³ Klein 105.

⁴ MG DO II, 117.

⁵ MG DO II, 215 und Klein 58.

⁶ Gudenus I, 286 und Klein 69.

⁷ Stiftsnecrologium 3366.

⁸ Cramer, Wildbann 71.

und Somborn, wie sie eine Stiftsurkunde von 1134 aufführt⁹ und spätere Quellen bezeugen.

In Hörstein bezieht das Stift Kornzins von einem Hof¹⁰, ebenso wie in Wasserlos¹¹ und Kahl¹². Nach 1200 erhält es zu Albstadt 2 Höfe¹³ und 1292 zu Großwelzheim einen Hof¹⁴ geschenkt, bei einem Vergleich fällt ihm zu Kälberau ein Hof mit Zubehör zu¹⁵. Hier kauft es 1372 einen Hof mit Hofreite, der allerdings 1629 bei einer Feldvermessung nicht mehr auffindbar ist. Er dürfte wie andere stiftische Höfe in Alzenau und Wasserlos durch Verkauf in andere Hände gelangt sein.

Zu Kahl sind 1442 2 Höfe und eine leere Hofreite mit Gärten und Bleichwasen mit 209 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen als Besitz nachgewiesen.

Zu Alzenau, in dessen Gemarkung heute der 1445 vom Kloster Altenmünster zu Mainz samt Gütern und Rechten gekaufte Gerichtsbezirk Brischos¹⁶ liegt, erwirbt das Stift 1399 einige Güter¹⁷.

Seine Besitzungen in Mömbris läßt es 1762 absteinen.

Das Erzstift drängt das Stift, vermutlich bald nach dessen Übergang an Mainz, auf seine Grundherrschaft zurück und bezieht es stärker ins Mainzer Territorium ein. Die Übernahme des Stifts vermehrt Besitz und Rechte des Erzstifts und ist deshalb trotz der vielen folgenden Streitigkeiten zwischen Mainz und Aschaffenburg als eine Stärkung der Mainzer Machtposition zu werten.

c) Das Kloster Seligenstadt

Während der Regierungszeit Heinrichs IV. fällt dem Erzstift am 14. 6. 1063 mit dem Kloster Seligenstadt die langersehnte Verfügung über die zweite große Grundherrschaft im Vorland zum Kahlgrund zu¹⁸. Als Sprungbrett hierher diente die Bulau, die 1059 beim Vorstoß in den großen Reichsgutkomplex an der Kinzigmündung in Mainzer Hand gekommen sein muß.

Die Abtei hatte den Lorsche Einfluß aus ihrer Umgebung am Main bei Dettingen und Großwelzheim verdrängt und den eigenen Einflußbereich auf dem rechten Mainufer bis Geiselbach¹⁹ ausgedehnt. Sie erwirbt im Freigericht durch Kauf, Meßstiftung, Schenkung oder Mitgift den ausgedehntesten Grundbesitz. Ihr gehört zu beiden Seiten des Hahnenkamms

⁹ Klein 21.

¹⁰ 1191 und 1317.

¹¹ 13. und 14. Jahrhundert.

¹² 1334, Stiftsnecrologium 4141.

¹³ Stiftsnecrologium 3478.

¹⁴ HUB I, 720.

¹⁵ Stiftsarchiv Aschaffenburg 3098–3100.

¹⁶ Stiftsurkunde 1105.

¹⁷ Gudenus II, 353.

¹⁸ HUB I, 307.

¹⁹ Nach Büttner (Mainlande 122) im 12. Jahrhundert: 1269 erwirbt Abt Konrad die Grundherrschaft Geiselbach mit allen Rechten und Zugehörungen vom Landesherren Erzbischof Werner von Mainz im Rückkauf (MB versch. Inh. 107, 147).

fast Ort für Ort²⁰, und sie hat mehrere Villikationen ausgebildet²¹. Seligenstädter Fronhöfe sind nachgewiesen zu Hörstein²², Wasserlos und Geiselbach mit Omersbach und Hofstädten²³.

Seit dem 10./11. Jahrhundert gehören der Abtei Zehnte, Güter und Gefälle zu Wasserlos mit seiner Schultheißerei zur Überwachung, ebenso in Hemsbach, Alzenau und Brischos. Zu Hörstein bezieht die Abtei Gefälle aus 17 Erbbestandsgütern.

Für Kälberau ist die Schenkung eines Hofs im Jahre 1285 durch die Rannenberger bekannt²⁴. In einem 1753 renovierten Kälberauer Lagerbuch sind 20 klostereigene Grundstücke von 66 Morgen beschrieben. Eine Stiftung von zwei Mühlen zu Kahl datiert aus dem Jahre 1293, als dem Kloster zu Großwolzheim ein Hof vermacht wird; hier erhält es 1330 bei der Entscheidung einer Streitsache einen Hof zugesprochen. Die Erbbestandshöfe entrichten ihre Gefälle.

Von den Herren von Bruchhausen übernimmt es deren Feudal- und Allodialgüter²⁵. 1386 erweitert sich der abteiliche Grundbesitz um das im Zusammenhang mit der Absetzung vom Landrichteramt enteignete Land der Rannenberger²⁶.

Die Eigenkirche zu Alzenau steht auf klostereigenem Grund und Boden. Seit 1397 ist die Abtei in ruhigem Besitz der Pfarrei Alzenau und der dazugehörigen Güter, Zehnten und sonstigen Gefällen. Um 1400 werden 50 Morgen Land und um 1520 Gefälle des Klosters in Kahl erwähnt.

In Alzenau und Michelbach, wo im 16. Jahrhundert vom Klosterhof die Rede ist, kauft 1753 das Kloster Güter, darunter einen Weinberg. Der gekaufte Hof Maisenhausen umfaßt 202 Morgen Ackerland, 220 Morgen Wald, 50 Morgen Wiesen, 20 Morgen Ödung und 8 Morgen Weinberg. Zwischen 1617 und 1702 werden Beschwerden des Klosters laut gegen die Herren von Buchenau und deren Verwalter in Kälberau wegen Beeinträchtigungen des Klosters zu Kälberau und Alzenau.

Bei der Aufhebung der Abtei 1803 werden zu Kälberau noch eineinhalb Morgen Weinberg und ein Erbgut verzeichnet, das in ein Zinsgut umgewandelt wird.

Der Häuserackerhof zu Dettingen war ein abteiliches Gut.

Während es sich bei den meisten Orten am Hahnenkamm, wie Dettingen, Großwolzheim, Kahl, Wasserlos, Kälberau, Alzenau, Hemsbach, Michel-

²⁰ Das älteste Zinsregister des Klosters vom Jahre 1000 etwa (abgedruckt in NA 13 (1888), 607 ff.) zählt Einkünfte in mehr als 30 Ortschaften der Umgebung auf.

²¹ In der Regel werden nur Fronhof, Pfarrei und Zehntrechte bekannt (Cramer, Wildbann 70). J. Koch (247 ff.) gibt eine ausführliche Übersicht über den abteilichen Grundbesitz.

²² 1642 wissen Zeugen von keiner Gerechtigkeit oder Freiheit, die der Abt auf seinem Hof zu Hörstein haben sollte; sie ist im Lauf der Zeit geschwunden (StAMb HN 86/23, Nr. 2328).

²³ Cramer, Wildbann 70.

²⁴ Gudenus II, 245.

²⁵ Brückner 166.

²⁶ Gudenus 168 und Steiner, Freigericht 67.

bach, Krombach nur um Streubesitz handelt, verfügt das Kloster zu Hörstein über Dauerbesitz, vor allem an Weinbergen²⁷.

Dabei muß beachtet werden, daß 1331 das Klostervermögen in das Abtsgut und in das unveräußerliche Konventsgut geschieden wird.

In der Herrschaft Geiselbach besitzt die Abtei eine zusammenhängende Grundherrschaft, die die Niedergerichtsbarkeit einschließt. Die Abteidörfer sollen die Dotation der Abtei sein²⁸. Frohnbügel wurde von Frau von Dalberg²⁹ erkauft, wie Rothenberg und Polstert erworben wurden, ist unbekannt³⁰.

Nachdem der Abt im 15. Jahrhundert aufgrund des Mißbrauchs der Rechte durch die Schutzvögte nur noch dem Namen nach Herr gewesen ist, läßt der Abt Ludwig am 20. 3. 1527 in Geiselbach in einem Weistum festhalten³¹: der Abt ist Grundherr und übt durch einen Faut die niedere Gerichtsbarkeit aus und erläßt Gebot und Verbot, hat die Schäferei und den Birkenhain, den er nicht verkaufen, verpfänden, kohlen oder aschen darf. In seinem Eigentum sind 18 große und neun kleine Lehen oder Landsiedelgüter. Jeder Hintersasse ist verpflichtet, Besthaupt, Forstlosung und ein Fastnachtshuhn zu entrichten.

Die Kirche zu Krombach, die schon zur Abtei gehörte, als die Pfarrei Geiselbach noch nicht abgetrennt war, stand in *mansu et huba regia et fundo abbatae*.

Das Pfarrgut zu Krombach von 59 Morgen ist nach 18schuhigem Rutenmaß³², dasjenige zu Geiselbach von 24 Morgen mit dem 12schuhigen Rutenmaß gemessen³³.

Zehntberechtigungen der Abtei wurden genannt zu Blankenbach, Dörnsteinbach, Königshofen, Mensengesäß, Niedersteinbach und Krombach.

d) Erfolglose Versuche anderer Klöster

Auf der Grundlage des alten Königsguts, an dem es anfangs nicht gemangelt haben darf, obwohl es urkundlich nur in Form von Streubesitz, z. B. in Hörstein, feststellbar ist, schalten sich früh Reichsklöster in die Entwicklung ein. Dank zahlreicher Schenkungen treten kleinere und größere Grundbesitzer hervor, die zwar bestrebt sind, zu ihrer Grundherrlichkeit andere Rechte zu gewinnen, aber unter großer Zerstreuung leiden³⁴. Zu ihnen gehören das Kloster Schmerlenbach mit seinem Gut zu Michelbach, das Kloster Schlüchtern mit einem Hof zu Albstadt oder das Kloster Selbold mit Gütern und Zehnten in Hüttengesäß und Mittlau. Selbst das

²⁷ 1662 standen in Hörstein 47 Weinbauern 25 Ackerleute gegenüber.

²⁸ MRA 498 LXXVII; 1269 erkaufte Abt Konrad das Gebiet von Geiselbach vom Erzbisum für das Kloster im Rückkauf; das Kloster hatte es schon vorher besessen.

²⁹ MRA 498, LXXVII.

³⁰ MRA 716/Stift 2101.

³¹ Steiner, Freigericht 209.

³² 1 Morgen = 4293 qm.

³³ 1 Morgen = 1904 qm (StAD, Handschrift 15/10).

³⁴ Klein 31.

Kloster Lorsch kann in Großwelzheim und Dettingen zu keinem geschlossenen Besitz kommen, obwohl die Urkunden im Codex Laureshamensis³⁵ von der Schenkung von über 100 Morgen Land, von einigen Hofgütern (mansus), Klosterhöfen und Huben im Mainland in den letzten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts, also vor dem Niedergang des Klosters, berichten.

Umfangreicher als der Grundbesitz des Klosters Lorsch, der sich längs des Mains von Mainflingen bis Offenbach erstreckt, ist der Besitz der Abtei Fulda. Da sich Schenkungen nicht lenken lassen, liegt er gezwungenermaßen verstreut. An der unteren Kinzig häufen sich die Güter des Klosters, sein Besitz greift aber auch auf linksmainisches Gebiet über³⁶, wo das Kloster im Raum von Großostheim und Großumstadt die Gerichtsbarkeit innehat. Im Kahlgrund hat das Kloster Anteil an der Gegend um Hörstein, die in der Grafschaft der fuldischen Lehensträger, der Grafen von Berbach, liegt³⁷.

Die Quellen erwähnen fuldische Güter und Gefälle in Hörstein und Kälberau erst im späten Mittelalter. So verkaufen 1336 die Herren von Jossa dem Abt des Klosters Fulda Besitzungen und Rechte zu Kälberau. Die Quellen erwähnen als fuldische Lehen den Burgstadel, zwölf Morgen Weinberg, Zehnten, Acker, Wiesen, Wald und den Kirchsatz. Die Güter und Rechte gehen auf die Herren von Jossa, Hanau, Breubach und Buchenau über³⁸. Der fuldische Hof zu Hörstein wird als kurhessisches Eigentum in Erbbestand gegeben.

e) Die Ausbauzeit

Unter den Nachfolgern Heinrichs IV. hören die königlichen Schenkungen auf, die Nachrichten über Mainzer Besitzerwerb werden selten³⁹. Ab und zu erfahren wir von Gütern Mainzer Klöster, so 1139 und 1189 von St. Peter zu Mainz in Hörstein⁴⁰.

Das Erschlaffen der Ausbreitung des Erzstifts findet seine Erklärung in dem Nachlassen der königlichen Schenkungen unter den Nachfolgern Heinrichs IV. und im Auftreten eines Gegenpols in Kaiser Friedrich Barbarossa, der stärker als seine Vorgänger das Gut des Reiches für dessen Zwecke in Anspruch nimmt.

Besonderen Wert scheinen die Erzbischöfe auf die Sicherung ihrer Besitzungen durch Befestigungen gelegt zu haben⁴¹. Im 13. Jahrhundert erhalten unter der kraftvollen Führung der vier Eppsteiner auf dem Bischofsthron die zerstreuten Mainzer Besitzungen im unteren Kahlthal einen Mittelpunkt:

³⁵ Nr. 3437 bis 3445.

³⁶ 776 schenkt König Pippin dem Kloster des Heiligen Bonifatius die villa Autmundistat (= Großumstadt) (MG DKarol. I, 21; CDF 28), 801 erhält es Güter in Bieber bei Offenbach und um 1024 den Comitatus Stoddenstat (= Stockstadt am Main) (MG DH II, 509; CDF 738).

³⁷ Klein 31.

³⁸ Steiner, Freigericht 60 und 164.

³⁹ Klein 108.

⁴⁰ Böhmer-Will I, 18 und II, 222.

⁴¹ Klein 77.

Friedrich von Kälberau trägt im Tausch mit dem castrum Wildenstein⁴² die Burg Rannenberg dem Erzstift zu Lehen auf.

Der Ausbau der Mainzer Stellung am Untermain mußte notwendig zu einer Auseinandersetzung mit dem stark aufkommenden Grafengeschlecht der Rienecker führen.

Rieneck erhebt als Inhaber der Vogtei über das Stift St. Peter und Alexander Ansprüche auf das Eigentum seines Schützlings und breitet sich in dessen Eigentum im Spessart aus. Bis 1187 ist nur spärlicher rieneckischer Besitz bekannt. Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts treten langsam rieneckische Güter und Gerechtsame an verschiedenen Stellen hervor⁴³. Klein hält es nicht für ausgeschlossen, daß sich rieneckischer Besitz an der Kahl auf eine mögliche Verwandtschaft mit den Berbachern zurückführen läßt.

Die rieneckischen Allode an der oberen Kahl sind nicht unbedeutend: Königshofen, Großblankenbach, Schöllkrippen, Krombach, Western, Großkahl⁴⁴. Damit steht dieses Adelsgeschlecht den Mainzer Plänen im Wege. Das Erzstift macht sich zum Anwalt seines Eigenstifts und muß in einem Zusammenspiel von offenem Machtgebrauch und stillem Ausbau des umstrittenen Gebiets die volle Verfügung über einen großen Teil seines Forsts zurückgewinnen. Dann erst kann es darangehen, diesseits des Spessarts eine systematische Erschließung und Besiedlung durchzuführen, in deren Rahmen die Glashüttensiedlungen Heinrichs- und Jakobsthal entstehen⁴⁵.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß Rieneck nur politisch zurückgedrängt wird, seinen Grundbesitz und seine Rechte im westlichen Spessart aber bewahrt, auch wenn es im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts manche Besitzungen veräußert, wie etwa Zehntanteile zu Reichenbach und Rückersbach ans Stift⁴⁶.

Vom Jahre 1391 sind Lehenbriefe der Grafen erhalten, wonach sie vom Reich erneut die Herrschaft erhalten haben über die »fryen lute ... an der Kalde«⁴⁷, die wohl im später reichsritterschaftlichen Landgericht Krombach zu suchen sind.

1559 fällt der rieneckische Besitz, nachdem das Haus Rieneck abgetreten ist, an Kurmainz heim. Die Rienecker hatten bekanntlich alle zu ihrer Grafschaft gehörigen Orte, die sie nicht von anderen Fürsten zu Lehen trugen, 1334 vom Erzstift als Lehen angenommen, so daß sie die Lehenbriefe für das Mömbriser Lehen bis 1519 als Lehensträger ausstellten⁴⁸.

Das Geschlecht der Rannenberger spielt zeitweise im Freigericht eine nicht unbedeutende Rolle. Die nahen Beziehungen zum Erzstift während des gemeinsamen Vorgehens gegen Rieneck dürften ihm seine Mainzer Lehen eingebracht haben⁴⁹: die Niedergerichtsbarkeit zu Somborn, Hörstein und

⁴² Gudenus I, 926.

⁴³ Klein 82 f.

⁴⁴ Gudenus V, 596.

⁴⁵ Klein 108 f.

⁴⁶ Gudenus III, 235.

⁴⁷ HUB IV, 672.

⁴⁸ Klein 100.

⁴⁹ Brückner 165.

Alzenau, den Wildbann im Freigericht, die Vogtei in Geiselbach, Hütten-
gesäß und Krombach.

Der ursprüngliche Allodialbesitz, bestehend in Burg, Kirchsatz und einem
Freihof in Kälberau und seit Beginn des 13. Jahrhunderts auch in der
Randenburg, geht mit der Zeit durch Verkauf und Erbschaft an die Ge-
schlechter von Jossa, Bienbach, Hanau, Buchenau und Eppstein über⁵⁰. Der
Verkauf der Gerichte zu Somborn, Hörstein und Alzenau an die Herren
von Hanau und Eppstein, der auch Berechtigungen auf Grundbesitz ein-
schließt, führt zur Absetzung der Rannenberger vom Landrichteramt im
Jahre 1386. Ihr Land wird enteignet und dem Kloster Seligenstadt über-
geben⁵¹.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gelingt dem Erzstift ein wertvol-
ler Kauf: 1425 erwirbt es für 38 000 Gulden von den Eppsteinern Burg,
Stadt und Amt Großsteinheim vor dem Freigericht⁵². Zur Kaufmasse ge-
hören sämtliche verpfändete Besitzungen und Rechte im Freigericht des Gott-
fried von Eppstein, die Gerichte Wilmundsheim und Hörstein und das
Dorf Kahl. Das Weistum von 1455 führt Mainz und Hanau als Mitbe-
rechtigte in den Gerichten Somborn und Hörstein an⁵³. Beide Herrschaften
haben ungeteilten Mitbesitz auf Grund und Boden, auf Steuern und Ge-
richte mit Ausnahme der Besitzungen, die jedem der beiden einzeln zu-
stehen. So verfügt das Erzstift selbständig über das Dorf Kahl, das Schloß
Alzenau mit umliegenden Gütern⁵⁴, den Marktflecken Wilmundsheim mit
dem dortigen Meerhof und über die Lehenschaft über Mömbris.

Einen Höhepunkt in der Entwicklung stellt das Jahr 1500 dar: Die Le-
hensurkunde spricht dem Erzstift und Hanau das Freigericht »mit seinen
dörffern, weylern ... wassern, weiden, walden ...« und allen Hoheits-
rechten gemeinsam zu. Damit gibt sich Mainz nicht zufrieden, es will Ha-
nau beiseiteschieben, um alleiniger Herr zu sein.

f) Hanau als Teilhaber

Nach 1372 teilen sich die Grafen von Hanau mit dem Erzstift in Grund
und Boden, Steuern und Gerichte in den Centen Somborn und Hörstein,
seit 1500 im ganzen Freigericht⁵⁵. Sie gelangen damit von der Main-
Kinzig-Niederung über die Bulau⁵⁶ in den Kahlgrund und zur Birkenhai-
ner Straße.

Im Freigericht hat Hanau schon im Jahre 1270 Fuß gefaßt durch den Kauf
eines Fronhofs zu Somborn⁵⁷. Nach dem Aussterben der Linie Rieneck-

⁵⁰ HUB III, 229.

⁵¹ Brückner 168.

⁵² MJb 26; StAMb, Salbuch S 162.

⁵³ Steiner 78 f.

⁵⁴ MRA 319/58; StAMb HN 8/10814; StAMb Salbuch S 162.

⁵⁵ Steiner, Freigericht 79.

⁵⁶ Von 1390 haben die Herren von Hanau einen Lehenbrief über den »Wildbann
zu Hanau« (HUB IV, 546); die Bulau reicht von Westen her bis zur unteren Kahl
zwischen Kahl am Main und Michelbach in unser Gebiet.

⁵⁷ HUB I, 455.

Rothenfels im Jahre 1339 tritt Hanau durch die Verlobung von Reinhard's Sohn Ulrich I. mit Elisabeth von Rieneck⁵⁸ in die Ganerbenschaft des Rienecker Territoriums ein⁵⁹.

Die Hanauer Besitzungen sind nicht unbedeutend, liegen aber verstreut: der Meerhof bei Alzenau und das Clausengut zu Kälberau bis 1748⁶⁰, eine Mühle zu Kahl⁶¹, Güter zu Brischos⁶² und seit 1717 die Emmerichshöfe⁶³.

Beim Erlöschen des Hauses übernimmt Hessen-Kassel seine Ansprüche. In der endgültigen Teilung des Freigerichts muß es sich mit der verkleinerten Cent Somborn begnügen, die privatständischen Einkünfte und Besitzungen sollen ausgetauscht werden. Somit bleibt den Grafen von Hanau eine beständige Grundherrschaft in unserem Untersuchungsbereich versagt.

g) Die Ausdehnung bis zum oberen Kahlthal im 17. und 18. Jahrhundert

Nach dem Aussterben der Gonsrod Ende des 16. Jahrhunderts und der Echter im Jahre 1665 übernimmt das Erzstift durch Kauf und Heimfall deren Anteile an Besitzungen und Rechten (Gerichtsbarkeit, Patronat, großer und kleiner Zehnt) in der Pfarrei Mömbris⁶⁴. Nur Frohnhofen geht von den Milchling auf die Nachfolger der Echter, die Grafen von Ingelheim, über⁶⁵. Das Dorf Mömbris kann Mainz schon 1560 in seine eigene Verfügungsgewalt bringen.

Das einstige echterische Mannlehen über den halben Teil von Mömbris mit »seiner Zu- und Ingehörung an Schloß, Kirchsatz, Gericht, Wald, Wasser, Weide, Wiesen und Acker, nichts ausgenommen«⁶⁶ bestätigen die Lehenbriefe aus den Jahren 1426, 1432, 1452, 1481, 1498, 1560 und 1605⁶⁷ sowie ein Lehenbrief von 1519⁶⁸. In echterischem Besitz befanden sich auch der Hauenstein und der Teil von Mömbris, den Jörg Geiling 1446 von Rieneck als Mannlehen erhalten hat⁶⁹, und zwar 1519 zunächst nur vorübergehend⁷⁰ — denn Ciriacus Geiling erhielt 1520 diesen Teil wieder⁷¹ — 1560 aber endgültig⁷². Die andere Hälfte von Mömbris hatte neben den Echtern seit 1519 Oswald von Gonsrod inne⁷³.

⁵⁸ HUB I, 463.

⁵⁹ Cramer, Wildbann 85.

⁶⁰ Mz. Urk. weltl. Schr. 33/35.

⁶¹ Steiner 73, Anm. 3.

⁶² StAMb Salbuch S 162.

⁶³ Steiner, Freigericht 188.

⁶⁴ MRA 475 und MRA 321/119.

⁶⁵ Der Graf von Ingelheim sitzt mit Mainz bis 1738 im Mömbriser Gericht. Frohnhofen kann so keine unmittelbare Eigenschaft zugeordnet werden. Die Beständer schulden Fron (MRA 475).

⁶⁶ Lehenbrief von Freitag nach Lucia, 1519.

⁶⁷ Als Kopien in den AArchR 342/I, 2 erhalten.

⁶⁸ MB versch. Inh. 116 a, fol. 27' und MRA 321/118, Beilage 5.

⁶⁹ AArchR 342/I, 2; nach dem Aussterben der Echter ist der Hof Hauenstein wohl an Mainz übergegangen (Steiner, Freigericht 142).

⁷⁰ MB versch. Inh. 116 a, fol. 27'.

⁷¹ Ebenda, fol. 31 und MRA 321/118, Beilage 4.

⁷² AArchR 342/I, 2.

⁷³ MB versch. Inh. 116 a, fol. 26.

Die Mainzer Bestrebungen laufen jetzt darauf hinaus, Stück für Stück vom gemeinsamen Freigericht loszubrechen und die Grafen von Schönborn im Landgericht Krombach zurückzudrängen,

So zieht das Erzstift 1580 Kahl mit dem Kahler Reißig an sich und sondert es von der Hohen Mark ab.

1669 beansprucht es die Mainzer- oder Keltergasse zu Hörstein mit allen hohen und niederen Rechten⁷⁴. In dieser Gasse stehen des Erzbischofs Kelter und zwei Sattelhöfe, die mit fünf anderen in Großwelzheim und Kahl ans Gericht zu Kahl gewiesen sind⁷⁵. Hier darf kein Centgraf oder Büttel pfänden, sondern nur der Schultheiß zu Kahl.

Von 1668 bis 1682 sind die erzstiftischen Orte, die zur Pfarrei Mömbris und zum Amt Schöllkrippen gehören, nebst Schimborn, Eichenberg und Hof Königshofen an Schönborn verpfändet. Mainz gelingt es aber, die Pfandschaft wieder auszulösen.

Zu Schimborn besitzt das Erzstift das Wiesmanns- und Landschreiberlehen und ist gleichzeitig im Besitz der Untertaneneinnahme, der ungewissen Frohnden, aller landeshoheitlichen und Gerichtsrechte⁷⁶.

Die Ortsherrschaft zu Schneppenbach steht dem Erzstift zu⁷⁷. Ehedem besaßen die Familien von Hutten und von Reiffenberg diesen Ort mit Waag, Hofgut und dem reichsritterschaftlichen Hof Langenborn mit der Mühle⁷⁸ gemeinsam, in den 1660er Jahren verfügten die Reiffenberg allein über ihn mit Gütern, Untertanen, Renten, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, überließen ihn aber schließlich den Herren von Günderröde. Von ihnen kaufte ihn das Erzstift durch Bezahlung des Pfandschillings⁷⁹.

Wie die Kaltenberger oder Steigerwaldsmühle (eine Erbbestandsmühle), der Temporalbestandshof Königshofen oder Geisenhof⁸⁰ sowie Ober- und Unterschur⁸¹ ans Erzstift kamen, davon fehlt jede Nachricht. Das verwundert nicht bei der dürftigen Quellenlage, die darauf zurückzuführen ist, daß die genaue Fixierung der Rechte oft nur zu ihrer Verteidigung gegenüber dem Erzstift geschah.

Über einen Vergleich zwischen Mainz und Schönborn, in dem das Erzstift die Königshöfer Erbbestandsmühle, die Kameralwiesen jenseits der Kahl, den sogenannten Geisenhof samt seiner bis an die Kahl reichenden Gemar-

⁷⁴ MRA 320/89.

⁷⁵ Nach einem Weistum im Mz. Ingr.b. 26.

⁷⁶ MRA 498 LXXXVII.

⁷⁷ AArchR 342/II, 2.

⁷⁸ AArchR 29/VIII, 1; MRA 504, Nr. 5, Tom II.

⁷⁹ Vermutlich nachdem der Herr von Reiffenberg in Haft gewesen war. Die Güter der Untertanen zu Schneppenbach und Waag belaufen sich auf 500 Morgen Äcker, 80 Morgen Wiesen und 20 Morgen Viehweide (AArchR 342/II, 2). Die Herren von Bassenheim beabsichtigten die Auslösung der Besitzungen der vormals reiffenbergischen Herrschaft.

⁸⁰ Die Bestände des Geisenhofes bestanden wie die der Höfe Hauhof und Langenborn darauf, daß ihre Höfe frei verliehen seien (MRA 487 V).

⁸¹ Ober- und Unterschur, die von Kurmainzer Seite als Erbbestandshöfe angegeben werden, haben durch Aufteilung unter die Krombacher Nachbarn ohne Consens des dominus directus diese Eigenschaft verloren und sind Zinsgüter geworden (AArchR 29/VIII, 1 Lit. B).

kung, den Hauhof⁸² sowie Ober- und Unterschur abtritt, ist in der Repositur weder ein Kauf- noch ein Tauschbrief zu finden⁸³.

Die rund 60 Morgen Äcker auf dem sog. Ruhberg (Ruperg) bei Alzenau, die bisher ein gemeinschaftlicher Amtmann benutzte, werden im Vergleich mit Hanau von 1733 dem Erzstift mit allem Nutzen zugesprochen⁸⁴. Wenige Jahre später, 1748, gehören dem Erzstift die alten Centen Hörstein und Alzenau (um Albstadt erweitert) ganz allein⁸⁵.

Damit ist das Übergewicht des durch Kauf und Tausch abgerundeten Mainzer Gebietes drückend geworden; nur die schönbornsche Herrschaft an der oberen Kahl vermag sich dagegen zu wehren.

2. Die Grafen von Schönborn

Die Grafen von Schönborn treten zwar erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf den Plan, verstehen es aber dank ihrer Kaufkraft, rechts der oberen Kahl eine selbständige Herrschaft aufzubauen und gegenüber dem erzstiftischen Druck zu behaupten.

Von Junker Franz von Ulner zu Dieburg erwirbt 1665 Philipp Ehrwein von Schönborn Großkahl und Großlaudenbach mit allen Rechten, Waldung, Jagd und Fischerei⁸⁶. Die Ulner hatten beide Orte schon 1522 nach den Groschlag mit Western von Philipp von Rieneck als Mannlehen empfangen⁸⁷. Die Groschlag besaßen als Gerichtsherren von Western auch in Kahl und Laudенbach Güter und Untertanen, genauso wie die Ulner als Dorf- und Gerichtsherren welche in Huckelheim und Western hatten⁸⁸.

Mit der Übernahme des Landgerichts Krombach im Jahre 1666 von den Groschlag von Dieburg kauft Schönborn auch die Ortschaften Huckelheim, Western, Schöllkrippen auf der Gasse und das von den Voreltern des Anselm Casimir von Groschlag erworbene küchenmeistersche Mannlehen⁸⁹ samt

⁸² Im Tausch gegen eine Wiese bei Weiler.

⁸³ MRA 498, LXXXVII.

⁸⁴ Mz. Urk. weltl. Schr. 33/9; MRA 328/358, I.

⁸⁵ Die Klausen von Kälberau und der Meerhof, die in diesem Mainzer Gebiet liegen und der alleinigen Superiorität des Erzstifts unterstehen (Steiner, 261, siehe unter 11!), verbleiben aber privative weiterhin dem Grafen von Hanau. Sie wurden als Hanauer »Praecipua« aus dem Vertrag von 1748 ausgeklammert und sollten einer besonderen Regelung unterworfen werden.

⁸⁶ Die Belehnung durch Mainz erfolgte am 23. 1. 1666.

⁸⁷ MB versch. Inh. 116 a, fol. 21 und 23; die Ulner werden schon seit 1409 als Lehensträger genannt.

⁸⁸ MK 28 Lehen 5075.

⁸⁹ Es umfaßt die Flurlagen rechts der Westerkahl von Huckelheim und Oberwestern: das »Herford-« und »Müllerlehen« zu Western und das »Hauen-« und »Trachenlehen« zu Huckelheim. Ein drittes Lehen, das Gröllerlehen zu Huckelheim mit einer Ziegelhütte, dem Schafhof und dem Groschlagschen Wald, war in das Eigentum der Dorfherrn Groschlag übergegangen (StAW, MK 28, Lehen 5074). Das Lehen ist benannt nach seinen Lehensträgern, den Küchenmeistern von Wächtersbach oder Gelnhausen; nach deren Aussterben werden die Groschlag damit belehnt.

Waldungen, Gütern, An- und Zugehörungen und erhält sie von Mainz zu Lehen⁹⁰.

Somit läuft der Übergabe des Landgerichts Krombach der Übergang der genannten groschlagschen und ulnerschen Güter und Rechte parallel.

Ein Lehenbrief, der eine Mainzer Lehenschaft über Großblankenbach, Krombach und Königshofen bestätigt, läßt sich in der Mainzer Repositur nicht finden. Vor den Schönborn besaßen diese alten rienedekischen Allode⁹¹ ein Graf von Erbach und die Familie von Vorburg. Krombach war ursprünglich ein Appertinenz des gräflich erbachischen Schlosses Wildenstein. Die Grafen von Rieneck trugen es schon 1335 vom Kurhaus Pfalz zu Lehen, das 1559 dieses konsolidierte Lehen dem Haus Erbach in remunerationem als Eigentum cum appertinentiis schenkte. Die Erbacher verkauften Krombach den Reichsfreiherrn von Vorburg⁹². Die eben genannten Orte Großblankenbach, Königshofen und Krombach, sowie Mensengesäß und Dörnsteinbach, das eine Pfandschaft der Herren von Geiling war, führt Schönborn im Gegensatz zu den lehenbaren Orten seines Landgerichts als Eigentum.

Die 1666 erworbene Pfandschaft über die erzstiftischen Orte in der Pfarrei Mömbris und im Amt Schöllkrippen einschließlich Schimborn, Eichenberg und Hof Königshofen löst das Erzstift 1682 wieder ein.

Außerhalb seines Landgerichts besitzt Schönborn Lehengüter zu Daxberg⁹³, Güter und Gerechtsame zu Eichenberg und Reichenbach⁹⁴; von den fünf Lehen im Mainzischen Schimborn erhebt es auf dem Hof-, Köler- und Mergelslehen, die einst die Familie von Lauter besaß⁹⁵, die Beständnis⁹⁶.

Während sich die Grundherrschaft in den Orten des schönbornschen Herrschaftsgerichts Krombach auf die volle Gerichtshoheit gründet, beruht sie sonst auf bloßer Lehensherrlichkeit.

Wie schon bei der erzstiftischen Grundherrschaft erwähnt wurde, sei auch hier festgestellt, daß von einer Übergabe der Königshöfer Erbbestandmühle und der Höfe Geisenhof, Hauhof, Ober- und Unterschur vom Erzstift an die Schönborn im Rahmen eines Vergleichs weder Kauf- noch Tauschbriefe in der kurfürstlichen Repositur vorliegen⁹⁷.

⁹⁰ MRA 487 V; das Mannlehen an der Kahl zwischen der Westerkahl und der Kahl umfaßt mit Huckelheim, Western, Großkahl, Großlaudenbach und Schöllkrippen rechts der Kahl über 1800 Morgen. Die Güter auf der Höhe von Unterwestern rechts des Baches haben folgendes Schicksal: das Hofgut ist eingegangen, das Heiligengut aufgeteilt, der Polsterhof (ca. 18 ha zwischen Hofgut und Hauenlehen) seit Ende des 17. Jahrhunderts Privatbesitz, oft von mehreren Besitzern.

⁹¹ Gudenus V, 596.

⁹² MRA 488, VIII, 43.

⁹³ HStAM MInn 28 966; AArchR 132/31.

⁹⁴ AArchR 29/VIII, 1, Lit. A.

⁹⁵ AArchR 342/II, 2.

⁹⁶ AArchR 29/VIII, 1, Lit. A.

⁹⁷ MRA 498, LXXVII.

E. Die Belastung der bauerlichen Untertanen im 17. und 18. Jahrhundert

1. Grundherrliche Belastung

Zinsen: Anstelle einer Aufzählung der Zinsberechtigung der Grundherren sei auf die beiden Hauptarten hingewiesen, in der der Zins eingehoben wurde, auf den *Grundzins* und *Lebenszins*. Als *Grundzins* wird den Grundherren meist Geld entrichtet¹. Für neugerodete Weingärten erhalten die Freigerichtsherren Erbzins² gezahlt. Die Lieferung des Lebenszinses geschieht meist in Form von Getreide, Flachs oder Federvieh³.

Frohnden: Wo das grundherrliche Verhältnis festliegt, werden Frondienste geleistet. So fronen z. B. die mainzischen Untertanen in der Pfarrei Mömbris zum Heimbachhof und die echterischen nach Frohnhofen⁴. Die Überwachung der Fronpflicht obliegt den Hubgerichten.

Die Erwähnung von Frondiensten verebbt langsam; an die Stelle der Frohnden treten Natural- und Geldleistungen. Es bleiben lediglich Weg-, Burg- und Mauerleistungen.

2. Leistungen für den Leihherrn

Mit den Leistungen für den Grundherrn fallen oft die für den Leihherrn zusammen. Denn im Mittelalter gilt der Rechtsgrundsatz »Luft macht eigen«, d. h. auf wessen Grund und Boden man sitzt, dessen Leibeigener ist man, da man dessen Schutz genießt.

Leibeigene finden sich im Altsiedelland häufiger als im Rodungsgebiet. Die Freigerichtsbewohner sind beileibe nicht alle Freibauern oder Königsleute, die sich wohl einer Art Rodungsfreiheit erfreuen, bis 1500 nur das Reich über sich anerkennen und damit von jeder landesherrlichen Gewalt ausgeklammert sind.

Die meisten Leibeigenen im Freigericht unterstehen wie überhaupt im gesamten Untersuchungsbereich dem Erzstift, dann folgen Hanau als Mitberechtigter im Freigericht mit Ausnahme der Pfarrei Mömbris, Rieneck (in der Frühzeit), die Abtei Seligenstadt und die adeligen Familien Echter, Groschlag, Reiffenberg und Forstmeister.

Im Landgericht Krombach besitzen die Grafen von Schönborn wie ihre Vorgänger das Recht, Besthaupt und vielerorts Leihhühner (Fastnachts- und Burkarts-hühner), Martinsgänse und Ostereier⁵ zu verlangen, ebenso wie auf ihren außerhalb des Landgerichts gelegenen Lehen⁶.

Die Landgerichtsinsassen entrichteten das Besthaupt und Leihhühner, wollen aber nicht dem Namen nach Leibeigene sein. Bei Erhöhung des Besthaupts beschwerten sich die Betroffenen energisch.

Die Abziehenden müssen die Manumissions- und Leibeigenschaftsgebühren hinterlegen. Die schönbornschen Untertanen zahlen in Emigrationsfällen zwar keine Manumissionstaxe, aber gewisse Leibeigenschaftsgebühren. Auch die Untertanen zu Schnepfenbach, Waag und Hofgut, die wegen dieser Abgaben einen Prozeß füh-

¹ MRA 498, LXXXI, AArchR 29/VIII, 1, Lit. A.

² MRA 339/500.

³ MJb 32 b, LG 6601.

⁴ MRA 319/58.

⁵ MRA 498, LXXXI, AArchR 29/VIII, 1, Lit. A.

⁶ Z. B. Schimborn und Daxbergerhof.

ren, müssen einstweilen bei Abreisen Manumissions- und Leibeigenschaftsgebühren deponieren⁷.

Dem Kloster Seligenstadt wird die Einzahlung von Leibeigenschaftsabgaben belegt durch Documenta und Lagerbücher. Die Einwohner der Abteiorthe entrichten aber keine Leibeigenschafts- und Manumissionsgebühren, ebenso die Einwohner von Niedersteinbach, die davon ihre Freiheit von der Leibeigenschaft ableiten.

Das Stift Aschaffenburg beweist seine Berechtigung zum Besthaupt zu Alzenau, Wasserlos, Großwelzheim und Kahl mit den Stifts-Listen-Meistereirechnungen von 1723–1736⁸. Die Leibsbeth von den Ämtern Johannesberg⁹ und Schöllkrippen geht an die Oberkellerei zu Aschaffenburg.

Das Besthaupt beim Todesfall oder das Bestkleid als Heiratsabgabe sind Nachfolger der Kopfsteuer, die wohl auf die spätromische capitatio und iugatio zurückgeht. Diese wurde ursprünglich nur von den »freien« Franken zum Zeichen der Freiheit gezahlt, wandelte sich aber seit dem 12. Jahrhundert zum Kennzeichen der Untergebenheit.

Im Freigericht werden drei verschiedene Arten von Leibsbeeden eingezogen¹⁰. Die kurmainzische Beth entrichten alle, die sich aus dem kurmainzischen Gebiet ins Freigericht begaben und die hanauische alle aus dem hanauischen Gebiet Kommenden.

Die Beederlingsbeed zahlen diejenigen, die aus fremden Orten ins Freigericht ziehen. Die hanauische Leibsbeth ist im mainzischen Freigericht nur wenig bedeutend¹¹, die kurmainzischen Beedleute im hanauischen Freigerichtsanteil sind zahlreich und folglich ihre Abgaben beträchtlich. Nach MRA 323/213 vom Jahre 1676 beläuft sich die Anzahl der kurfürstlichen Leibeigenen, die ihre Leibsbeed an die Kellerei Steinheim liefern, in der Pfarrei Hörstein auf 16 Männer und 19 Frauen, in der Pfarrei Alzenau auf 21 Männer und 18 Frauen und in der Pfarrei Somborn auf 25 Männer und 28 Frauen.

3. Leistungen für den Träger der Staatshoheitsrechte

Dingliche Leistungen: Die hierher gehörigen Leistungen sind vielfältiger Natur. Im Landgericht Krombach wird alljährlich ebenso wie im Mainzer Hoheitsgebiet ein sechs Pfund schweres *Centbrot* von jedem Einwohner und Hofbesitzer an den Centknecht gegeben. Die anfallenden *Centkosten* werden entsprechend der Kopfbzahl auf die Centuntertanen verteilt¹².

Stimming neigt dazu, im *Koppelfutter*¹³ des 14. Jahrhunderts eine Leistung an den Gerichtsherrn zu erblicken, da diese Abgabe ausdrücklich mit den Centen in Verbindung gebracht und in 93 Orten eines geschlossenen Bezirkes erhoben wurde. Klein fragt, ob das Koppelfutter nicht eine aus den Forstgerechtigkeiten erwachsene Abgabe sein könne. Er hält es für möglich¹⁴, daß es auf dem Boden des Wild-

⁷ MRA 498, LXXVII.

⁸ MRA 666/211.

⁹ MJB 32 b; laut MJB 32 a, 75, erhält der Erzbischof von Mainz von den auf der Johannesberger Mark Begüterten Rauchhafer.

¹⁰ MRA 323/213; im 17. Jahrhundert kommt vorübergehend auch eine Königsbeed vor.

¹¹ MRA 323/214.

¹² HStAM Minn 28 966.

¹³ Futter bedeutet nach Schröder-Künßberg ursprünglich Futter für die Pferde durchreisender Beamter, dann Abgabe.

¹⁴ Klein 94.

bannbezirks für die Rodungserlaubnis gegeben, von Mainz dann auf die anderen Dörfer seines Einflußbereichs allgemein übertragen und mit den Gerichten in Verbindung gebracht wurde.

Jüngere Abgaben sind der »Bischofshaber«, den das Erzstift laut Weistum von Wilmundsheim aus dem 16. Jahrhundert empfängt¹⁵, der »Hundshaber« des Gerichts Mömbris¹⁶ und das »Bischofsfuder« in Krombach, Dettingen oder dem Amt Johannesberg¹⁷. Auch diese Leistungen werden mit den Gerichten in Verbindung gebracht.

Für die Brischoser Terminei und das dortige Gericht zahlt das Stift Aschaffenburg seit Jahrhunderten dem Erzstift und dem gräflichen Hause Hanau in recognitionem protectionis im Jahre 8 Malter *Schutzhafer*. Die Beamten beider Landesherren empfangen ihn auf dem sog. steinernen Stiftshaus zu Hörstein.

Seit dem Freigerichtsteilungsvertrag steht der Schutzhafer dem Erzstift allein zu. Das Stift weigert sich aber, der Forderung des Amtskellers zu Alzenau auf Lieferung des Hafers nach Alzenau entgegenzukommen¹⁸.

Die *Waldbußen* im Freigericht stehen beiden Herrschaften zu¹⁹. Zu den Forstabgaben zählen der *Laubhafer* und das *Forstlosgeld*²⁰. Einmal führen die Bewohner von Schnepfenbach und Waag Beschwerde gegen den Centgrafen vorm Spesart, weil sie zuviel zahlen sollten²¹. Das Recht der kurfürstlichen Hofkammer, alle drei Jahre durch die Oberkellerei zu Aschaffenburg in den Freigerichts- und Abteiorten, in den Ämtern Kahl und Johannesberg und an verschiedenen Stellen im Landgericht Krombach die vier besten Hammel von 100 aussuchen zu lassen, die sogenannte *Wildhämmelei*, beruht auf dem Wildbannrecht²².

Die Befugnis, Juden in Schutz aufzunehmen, war früher ein kaiserliches Reservatum gewesen, das seit Karl V. den Landesherren verstatet wurde²³. Die Juden sind gute Geldlieferanten. Im Freigericht zahlen sie jährlich²⁴ an die Gesamtherrschaft 10 Gulden *Schutzgeld*, wovon $\frac{5}{6}$ dem Erzstift und $\frac{1}{6}$ der Grafschaft Hanau zustehen (die anderen Gefälle im Freigericht sind so verteilt, daß Mainz jeweils $\frac{3}{4}$ und Hanau $\frac{1}{4}$ zufallen)²⁵. Die Wohngemeinden verlangen für die Nutznießung von Weide und Wasser 5 Gulden von den Juden. Das ebenfalls zu leistende Kopfgeld wird dem Reichtum entsprechend abgestuft.

Zu Waag und auf dem Hofgut tritt Schönborn im 18. Jahrhundert das Judenschutzrecht an Mainz ab²⁶, das oft das Schutzgeld einverlangt, auch wenn die Juden den Schutz der Schönborn genießen.

Wer sich in einem Freigerichtsort niederlassen will, muß ursprünglich *Einzugsgeld* entrichten. Dabei wird von Leuten fremder Herrschaft die ganze Summe verlangt und von den aus einem anderen Freigerichtsort Zuziehenden nur die halbe²⁷. Laut Ingrossaturbuch 100 wird das Einzugsgeld dann aber lediglich in Hörstein verlangt, das viele Onera tragen muß. Die Freigerichtsangehörigen der beiden Herrschaften dagegen brauchen beim Wechsel des Ortes oder der Pfarrei außer

¹⁵ Steiner, Freigericht 279.

¹⁶ Mjb 32 a, fol. 78.

¹⁷ Mjb 32 b.

¹⁸ MRA 666/211.

¹⁹ StAMb HN 8/10 814.

²⁰ MRA 339/500.

²¹ LG 6601.

²² Mjb 32 b.

²³ MRA 487 III.

²⁴ Mz. Ingr.b. 100, fol. 22.

²⁵ MRA 328/358, I und Mz. Ingr.b. 101.

²⁶ MRA 498, LXXVII.

²⁷ StAMb HN 8/10 814.

dem sogenannten Nachbargeld²⁸ nichts zu zahlen, auch keine Nachsteuer. Dabei bleibt es auch nach der Teilung des Freigerichts²⁹.

Im Amt Johannesberg bleibt das Einzugsgeld bei der Gemeinde. Hier ist es für die Männer höher angesetzt als für die Frauen. Während die Freigerichtsleute beim Orts- oder Pfarreiwechsel keine *Nachsteuer* zu entrichten brauchen, läßt 1740 der gräflich-schönbornsche Beamte die in Mainzer Hoheitsgebiet Ziehenden Nachsteuer zahlen, obwohl zuvor der Ortswechsel nicht durch Abgaben erschwert war. Daraufhin verlangt im Jahre 1779 die kurfürstliche Regierung von ihnen in schönbornsche Orte überwechselnden Leibeigenen eine Nachsteuer zu erheben³⁰.

Schönborn steht im ganzen Landgericht die Einhebung der Nachsteuer zu. Auf seinen Lehen zu Schimborn kann es dieses Recht mit dem Schimborner Gerichtsweistum und einigen »actus possessorii« begründen. Auch bei Exportierung des Vermögens erhebt Schönborn Nachsteuer³¹. Von den kurmainzischen Untertanen, die in den benachbarten Orten Kahl, Laudenbach und Schöllkrippen stark begütert sind, verlangt es *Ausmärkerabgaben*, bewirkt damit aber heftigen Widerspruch. Dennoch pfändet es 1779, obwohl es nicht bescheinigen kann, daß aus dem erwähnten Anlaß jemals Hühner geliefert oder bezahlt worden sind, unter Berufung auf das Kahler Weistum die Widersprechenden³².

Der Oberschultheiß und die Vizedombeamten unterstützen die Schimborner, die die Zahlung der *Beständnis* verweigern unter dem Vorwand, sie sei ihnen zu schwer. Die Beständnis ist eine Geld- oder Naturalabgabe, die ein Beständer im Alienationsfall, d. h. bei Erbschaft, Kauf oder Tausch zu entrichten hatte, in unserem Falle jeder Beständner auf schönbornschen Lehen zu Schimborn und Eichenberg an den Grafen, an Schöffen und Schultheißen³³. Nach 1757 hörte die Beständniszahlung auf.

Der *Guldenzoll* fällt im Freigericht dem Erzstift zu zwei Dritteln und Hanau zu einem Drittel zu. Für jedes Fuder, das verkauft wird, wird ein Gulden erhoben³⁴.

Accis, Ohm- und Uffschlaggeld von Bier, Wein und Branntwein, also gewisse Arten von Getränkesteuer, fordern das Erzstift und die Grafen von Schönborn als Landesherren in ihren Territorien, nicht aber der Freiherr von Forstmeister oder die Abtei Seligenstadt³⁵.

In der Pfarrei Mömbris übt der Centgraf den Weinschank so frei, als ob er zu seinem Dienst gehörte³⁶. Gemeine Nachbarn, die in diesem Gericht anzupapfen begähren, »verohmgelten« dem Bischof und den Echtern (bis zu ihrem Aussterben) vom Fuder einen Gulden.

Auf dem Frohnhof sind die Grafen von Ingelheim als die Nachfolger der Echtern berechtigt, alle neun Jahre auf der Kirchweih zu Mömbris Wein, Branntwein und andere Getränke accisfrei allein ausschenken zu lassen. Sie beanspruchen auch unter Berufung auf einen Extrakt des Grünen Buchs (fol. 3) von 1686 den Fleischaccis, da Backen und Schlachten mit dem Weinausschank verbunden seien. Das

²⁸ In StAMb HN 8/10 814 heißt es, daß jeder, der die Lande von Mainz oder Hanau verläßt, Nachsteuer zahlen muß.

²⁹ Mz. Ingr.b. 101.

³⁰ MRA 498, LXXVII, Gravamen 11.

³¹ AArchR 29/VIII, 1.

³² MRA 498, LXXXI.

³³ MRA 498, Gravamen 9.

³⁴ MJb 26.

³⁵ MRA 498, LXXVII.

³⁶ MJb 32, fol. 58, MRA 475, Nr. 7.

Amt Kaltenberg wendet dagegen ein, das Schlachten genieße der Centgraf als Besoldungsanteil und vom Backen sei nie etwas erhoben worden³⁷.

In der Cent vorm Spessart stehen *Geschoß, Steuer, Schatzung* und *Atzung* dem Erzstift zu³⁸.

Im Freigericht muß es sich bis zur Teilung im Jahre 1748 mit Hanau in Steuer und Schatzung teilen³⁹.

Die Bewohner der Pfarrei Mömbris geben kein Geschoß, wohl aber die Türken-schatzung von den gemeinen Gütern an Mainz und die Echter⁴⁰.

Das Vizedomamt ist angewiesen⁴¹, von den Untertanen in den Abteiorten die Schatzung und das Kopfgeld als Ausfluß der Landeshoheit zu erheben und sich all das liefern zu lassen, was sonst jährlich dem Kloster Seligenstadt gezahlt wurde seit 1596 aufgrund von »uralten klösterlichen Dokumenten«. Jüngere Quellen⁴² bestätigen, daß die Abtei Seligenstadt für die Abteiorte Schatzungen an das Kurfürstliche Kriegsamt zu Mainz liefert.

Gemeinsam mit dem forstmeisterischen Niedersteinbach und den seit 1777 im mainzischen Vogteiamt Kaltenberg gelegenen Schnepfenbach und Waag ist das schönbornsche Dörnsteinbach in den mittelhhein-wetterauischen Ritterschaftskanton steuerbar⁴³. Im Gegensatz dazu entrichten die schönbornschen Orte Großkahl, Großlaudenbach, Huckelheim, Schöllkrippen auf der Gasse sowie Ober- und Unterwestern mit dem der mainzischen Landeshoheit unterstehenden Hofgut die Steuern in den fränkischen Ritterschaftskanton Odenwald. Mit Ausnahme von Schöllkrippen und Großlaudenbach, wo das Vogteiamt Kaltenberg Eingriffe unternimmt, übt die Ritterschaft das Besteuerungsrecht unbehelligt aus⁴⁴.

Die Landgerichtsorte Krombach, Großblankenbach, Königshofen und Mensengesäß sowie die im Landgericht gelegenen Höfe sind zur Reichsritterschaft nicht steuerbar.

Auf die Grafen von Schönborn ist von den Vorgängern das Recht übergegangen, die *Reichsschatzung* oder *Römermonate* unter der Bezeichnung Lagergeld zu erheben⁴⁵; es wird auch außerhalb des Landgerichts erhoben.

Persönliche Leistungen (Frohnden): Eine Reihe von Fronleistungen entbehrt einer Beziehung zur Grundherrschaft, entspringt oft mehreren Wurzeln und wird in verschiedenen Formen, zumeist bis Ende des 18. Jahrhunderts, verrichtet: es sind Leistungen für den Landesherren.

Im gemeinsamen Freigericht wird keine Fron für eine Herrschaft geleistet, höchstens das Amtshaus mit Brennholz versehen oder einem zeitlichen Amtmann Frucht- und Weinbestellung abgehalten⁴⁶. Die Bewohner des Gerichts Mömbris dagegen sind dem Kurfürsten schon bald nach der Unterstellung unter dessen Landeshoheit »bis in die Heimbach mit der Handfron gewärtig«; sie schneiden Korn und Hafer, mähen Gras in der Heu- und Grummeternte, dörren es und fahren es in die Scheune. Der Kurfürst und die Echter haben gleichviele Frontage. Ein Fröner erhält in der Heu- und Kornernte pro Tag sieben Brote, ein Haferrechner

³⁷ MRA 475, XXI.

³⁸ Mjb 3.

³⁹ StAMb HN 8/10 814.

⁴⁰ Mjb 32, fol. 57; MRA 475, Nr. 7.

⁴¹ MRA 716/2108.

⁴² MRA 498, LXXVII.

⁴³ MRA 487, V; AArchR 132/XXI, 4: Die Ritterschaft erhielt hier, wenigstens grundsätzlich, noch Steuern; HStAM MIInn 28966.

⁴⁴ MRA 491, XXXVII.

⁴⁵ MRA 488, VIII.

⁴⁶ StAMb HN 8/10 814.

nur fünf Brote⁴⁷. Diese Frohnden, zu denen die Untertanen verpflichtet sind, sind ungemessen. Ungemessene Frohnden stehen dem Vizedomamt im ganzen Raum der Cent vorm Spessart zu; nur Schimborn und Daxberg erfreuen sich der Fronfreiheit, sie werden in possessione libertatis geschützt⁴⁸. Die schönbornschen Untertanen im Landgericht Krombach mit Ausnahme von Dörnsteinbach sollen ungemessene Frohnden schulden. Dem widersprechen sie und zahlen ein gewisses Redemtionsgeld, verrichten aber noch die Jagdfrohnden.

Die kurfürstlichen Untertanen zu Schneppenbach, Waag und Hofgut verrichten nur gemessene Frohnden: beim Bauen auf dem Hof Langenborn oder auf einer herrschaftlichen Wiese bei Schneppenbach. Weitere Frohnden zu leisten, z. B. Wege zu reparieren, einen Wagen zum kaiserlichen Truppentransport zu stellen und Früchte aufnehmen zu lassen, weigern sie sich.

Die Untertanen in den Abteiorten wollen ebenfalls nur gemessene Fron schuldig sein, was Anlaß zu einem Prozeß gibt, der erst 1783 entschieden wird.

Die Bewohner von Oberschur machen jährlich für den Erzbischof nichts als Herbstfuhren vom Bischberg herein ins Schloß; der schönbornschen Herrschaft jedoch müssen sie fronen oder Frongeld zahlen wie die Nachbarn, da die Fron nicht auf Güter, sondern auf den Mann geschlagen wird⁴⁹.

Von den Niedersteinbachern werden nur gemessene Frohnden verlangt.

4. Abgaben an die Kirche

Neben den gewöhnlichen Zinsverpflichtungen gegenüber geistlichen Grundherren belasten die Kirchenzehnten die Bauern wirtschaftlich recht erheblich. Es kommt vor, daß ein armer Ort wie Feldkahl nicht in der Lage ist, den ganzen Heuzehnt zu zahlen⁵⁰. Nach dem Zehntrecht wird der zehnte Teil der Früchte und Einkünfte des Grundbesitzes dem Privateigentum entzogen und als kirchliches Eigentum erklärt. Der *große Zehnt* schließt das Getreide (Hafer, Korn und Weizen) ein, der *Kleinzehnt* bezieht sich auf die übrigen landwirtschaftlichen Produkte wie Wein, Heu und alle Nahrung, die von Tieren herkommt.

Eigentümer der Zehnten war im allgemeinen und zunächst die Pfarrkirche in ihrem Bezirk. Die Zuweisung des Zehntbezirks war ein wichtiger Akt bei der Errichtung einer Pfarrkirche. In der Erzdiözese Mainz war das Zehntrecht ihre Hauptdotations. Selbst die königlichen Kammergüter und die Einkünfte des Fiskus an Zins und Strafgeldern waren zehntpflichtig⁵¹. So erklärt sich, daß der Pfarrer von Geiselbach sich energisch gegen die Aufhebung des großen und kleinen Zehnts wendet. Er macht geltend, die Pfarrei könne ohne sie nicht bestehen.

Als die bedeutendsten Dezimatoren, die zur Einziehung der gesetzlichen Abgaben an die Kirche, der Decima, berechtigt waren, stellen sich das Erzstift, das Kollegiatstift Aschaffenburg und die Abtei Seligenstadt vor.

In den Pfarreien Krombach, Geiselbach und Alzenau mit Ausnahme von Kälberau ist die *Abtei Seligenstadt* decimator universalis.

Die Grafen von Schönborn, die in abgesteinten Bezirken in Hemsbach und in Daxberg Zehnten erheben, eignen sich in den Orten, die ihnen vogteilich zugehören, den Zehnt an.

In Michelbach, Wilmundsheim und Kälberau waren die Rannenberger teilweise Inhaber der Zehnten bis zu ihrer Exkommunikation. Erst von da ab befindet sich

⁴⁷ MJb 32 und 32a, fol. 75; MRA 321/118 und 475, Nr. 7, Gravamen 11.

⁴⁸ Mz. Vik. Akte 105/254 V, 24.

⁴⁹ MRA 487 V, Anlage 2 zu 80.

⁵⁰ Mz. Vik. Akte 33/89 IV, Nr. 47.

⁵¹ Amrhein, Kultusbaurecht 14.

die Abtei in ruhigem Besitz der Zehnten. Dem Abt steht die Pfarrkollation zu, er bestellt den Pfarrherrn und erhält den Pfarrhof⁵². Der Zehnt zu Kälberau bleibt wie in Edelsbach als hanauisches Lehen in den Händen verschiedener Adliger. Dies ist keineswegs ein seltener Fall, daß Zehntanteile verliehen oder ganz veräußert werden.

Der Zuständigkeitsbereich des *Stiftes Aschaffenburg* erstreckt sich von der oberen Kahl über den Hahnenkamm bis zum Main. Das Stift ist als Dezimator zur Entgegennahme des Zehnts im ganzen Pfarreibezirk Ernstkirchen und im benachbarten Feldkahl⁵³ berechtigt. In Kleinostheim und Dettingen gehört ihm der Frucht- und Weinzehnt, in der Pfarrei Johannesberg stehen ihm zwei Drittel und in der Pfarrei Hörstein ein Drittel⁵⁴ des Zehnts zu.

Die andern zwei Drittel des Zehnts zu Hörstein bezog der *Erzbischof von Mainz*⁵⁵, wahrscheinlich als Stiftspropst von Aschaffenburg⁵⁶. Seit 1695 gebührt ihm auch der gesamte Zehnt in der Pfarrei Mömbris⁵⁷, wo zuvor der Pfarrer für die Entgegennahme des großen und kleinen Zehnts dem Erzstift und den Echtern jährlich je 30 Gulden gab⁵⁸.

Als Nutznießer des Zehnts in Daxberg seit 1694⁵⁹ muß der Erzbischof den Pfarrer besolden.

Auch Rottenberg und Eichenberg erkennen das Erzstift als Zehntherrn an; sie liefern den großen Zehnt in die Kellerei Aschaffenburg, den kleinen dagegen, bestehend aus Lämmern, Spanferkeln, Gänsen und anderem Federvieh⁶⁰, dem Schultheiß von Schöllkrippen.

Ein Teil des Zehnts kann auch in der Pfarrei bleiben, z. B. der Weinzehnt in der Pfarrei Kleinostheim oder ein Drittel des Zehnts in der Pfarrei Johannesberg⁶¹.

Das Kloster Schmerlenbach erhebt den Zehnt in Breunsberg.

⁵² StAD Salbuch Starkenburg.

⁵³ Mz. Vik. Akte 33/89, IV, Nr. 47.

⁵⁴ MRA 662/112.

⁵⁵ Ebenda.

⁵⁶ Amrhein, Kultusbaurecht 55.

⁵⁷ MJb 32 fol. 70, MJb 34.

⁵⁸ MJb 32.

⁵⁹ MRA 498, LXXXI.

⁶⁰ MJb 34.

⁶¹ Amrhein, Kultusbaurecht 56 und 58.

V. Die politischen Verhältnisse am Ende des Alten Reiches

Vorbemerkung zur Ämterstatistik

Die vorangegangene Untersuchung ergab, daß am Ende des Alten Reiches geschlossene Herrschaftsbereiche nur klein sind, daß sie immer wieder durchlöchert werden und daß sich die Hoheitsrechte verzahnen. Dieses Erkenntnis spiegelt auch die Ortsstatistik wider, in der die Träger der einzelnen Herrschaftsfaktoren in jeder einzelnen Siedlung aufgeführt werden. Welchen Umfang aber die Rechte der Herrschaftsträger um 1800 laut Quellenangaben haben, welche Orte und Höfe sie einschließen und in welchen Bezirken sich Verwaltung und Gerichtswesen aufbauen, das zeigt die vorangestellte Ämterstatistik. In ihr erstarrt die historische Dynamik zu dem Bild eines Zustandes, das unter den Veränderungen während der Säkularisierung und der Mediatisierung wieder zerfließt.

Bei der Übersicht der Hoheitsträger, die im Untersuchungsbereich nur Grundherrschaft haben, sind lediglich die Orte und Höfe angeführt, in denen sie grundherrliche Besitzungen bzw. Gefälle haben. Die genaueren Bestimmungen bietet die Ortsstatistik.

ÄMTERSTATISTIK

I. Landeshoheit

a) Erzstift Mainz

Vizedomamt Aschaffenburg:

1. VA Kaltenberg
2. VA Rothenbuch
3. VA Schweinheim

Oberamt Steinheim:

VA Alzenau

b) Graf von Schönborn-Wiesentheid

Amt Krombach

c) Landeshoheit ungeklärt

Niedersteinbach (Frhr. Forstmeister von Gelnhausen)

II. Hochgerichtsbarkeit

a) Erzstift Mainz

1. Cent vorm Spessart (Sitz Aschaffenburg):

Einem Amtsrichter obliegt die Spezialinquisition und die Exekutive für die Vogteien; die Centorte tragen zu den Centkosten bei.

Im VA Kaltenberg¹:

Angelsberg	Kleinlaudenbach
Breunsberg	Mömbris
Brücken	Molkenberg
Daxberg	Rappach
Edelbach	Reichenberg
Eichenberg	Rothengrund
Erlenbach	Rottenberg
Feldkahl	Rückersbach mit Sternberg
Gunzenbach	Schöllkrippen links der Kahl
Heimbach	Schimborn
beide Hohl	Sommerkahl mit Vormwald
Kleinblankenbach	Strötzbach
Kleinkahl	

Strittig:

Glas- oder Daxbergerhof (Graf von Schönborn-Wiesentheid)

Frohnhofen — Pfarrei Mömbris (Graf von Ingelheim)

Forstmühle, Reuschberg und Schabernack bei Schöllkrippen (Frhr. von Dalberg).

Diese Höfe werden als ritterschaftlich ausgegeben; keine Seite besitzt aber einen actus possessorius, und es wird weder zu den Centkosten der Cent vorm Spessart ein Beitrag gefordert, noch sind diese Güter schatzbar².

Außerhalb des Untersuchungsbereichs:

Johannesberg, Oberafferbach, Sailauf, Steinbach, Unterafferbach, Wenighösbach und die zu diesen Orten gehörigen Höfe.

Im VA Schweinheim:

Dettingen

2. Cent Spessart (Sitz Rothenbuch):

Sie hat kein eigenes Personal; die Centkosten werden von den Untertanen nach dem Schatzungsfuß erhoben.

Heinrichsthal	Forstbezirke Heinrichsthal
Jakobsthal	Schöllkrippen

3. Cent Steinheim (Sitz Steinheim):

Der Oberamtmann führt den Vorsitz und hat die Oberaufsicht über die Centgrafen, Centdiener.

¹ Die Einteilung dieses Centbezirks nach Vogteiämtern hat nichts mit der Hochgerichtsbarkeit zu tun, sondern dient nur der Übersicht.

² MRA 206/17, fol. 217.

Im VA Alzenau:

Albstadt	Kälberau
Alzenau	Kahl
Großwelzheim	Michelbach
Hemsbach	Wasserlos
Hörstein	

b) Graf von Schönborn-Wiesentheid

Landgericht Krombach (Sitz Krombach):

Centschultheiß. Die Centkosten werden als Centbrot von den Einwohnern nach der Kopfbzahl erhoben.

Unter eigener Niedergerichtsbarkeit:

Dörnsteinbach	Krombach
Großblankenbach	Mensengesäß
Großkahl	Oberwestern
Großlaudenbach	Schöllkrippen auf der Gasse
Huckelheim	Unterwestern
Königshofen	

Unter fremder Niedergerichtsbarkeit:

Geiselbach	Langenborn
Hauenstein	Niedersteinbach
Hauhof	Omersbach
Hofgut	Schnepfenbach
Hofstädten	Waag
Kaltenberger Mühle	

Außerhalb des Untersuchungsbereichs:

Büschling, Heppenhof, Lauterhöfe, Waldmichelbach und Weiler.

III. Niedergerichtsbarkeit

a) Erzstift Mainz

Im Vizedomamt Aschaffenburg

1. VA Kaltenberg (Sitz Gut Kaltenberg bei Schimborn):

Amtsvogt, Amtsvogteischreiber, Vogteidiener

Breunsberg	Hohl—Johannesberg
Daxberg	Kleinblankenbach
Edelbach	Kleinkahl
Eichenberg	Kleinlaudenbach
Erlenbach	Mömbris mit Angelsberg
Feldkahl	Brücken
Geisenhof oder	Frohnhofen ³
Königshöfer Hof	Gunzenbach

³ Hier prätendiert der Graf von Ingelheim die Niedergerichtsbarkeit, ohne durchzudringen.

Heimbach	Rottenberg
Hohl	Rückersbach
Molkenberg	Schimborn
Rappach	Schneppenbach
Rothengrund und	Schöllkrippen links der Kahl sowie Hofgut
Strötzbach	Langenborn und Waag
Reichenbach	Sommerkahl mit Vormwald

Strittig:

Hof Hauenstein (Graf von Schönborn und Freiherr Geiling von Altheim).

Außerhalb des Untersuchungsbereichs:

Johannesberg, Oberafferbach, Sailauf, Steinbach, Unterafferbach und Wenighösbach mit Münchhof.

2. VA *Rothenbuch*:

Heinrichsthal	Jakobsthal
---------------	------------

3. VA *Schweinheim*:

Dettingen

Im Oberamt Steinheim

Amtsverweser, Oberamtsbeisitzer, Amtsschreiber, Amtsregistrator, Amtsboten; zum Oberamt gehöriges Personal: Stadt- und Amtsphysikus, Amtschirurgus (Steinheim), Adjunktus, Centchirurgus (Dieburg), Marktmeister, Centdiener (Steinheim und Dieburg), Polizeidiener (Steinheim und Dieburg)

4. VA *Alzenau*:

Amtsvogt, Amtsvogteischreiber, Marktmeister, Vogteidiener, Zollbereiter

Albstadt	Kälberau
Alzenau	Kahl
Großwelzheim	Michelbach
Hemsbach	Wasserlos
Hörstein	

b) Graf von Schönborn-Wiesentheid

Amt Krombach (Sitz Hof Schöneberg bei Krombach):

Amtmann, Amtsschreiber

Daxbergerhof	Königshofen
Dörnsteinbach	Krombach
Großblankenbach	Mensengesäß
Großkahl	Oberwestern
Großlaudenbach	Schöllkrippen auf der Gasse
Huckelheim	Unterwestern

Außerhalb des Untersuchungsbereichs:
Froschhausen, Kleinkrotzenburg, Kleinwelzheim, Mainflingen, Seligenstadt und Zellhausen.

2. Kellerei Steinheim-Dieburg:

Amtskeller, Wasserzöllner zu Steinheim, Zollnachgänger, Zollbereiter,
herrschaftlicher Fruchtmesser, Jäger, Förster

Kahl am Main (1 Zöllner)

b) Graf von Schönborn-Wiesentheid

Amt Krombach:

Zuständig für alle Orte dieses Amts.

Für die Orte außerhalb des Untersuchungsbereichs ist das gräflich schönbornsche Rentamt Weiler zuständig.

c) Freiherr Forstmeister von Gelnhausen

Grundherrliches Amt Niedersteinbach:

Niedersteinbach

d) Abtei Seligenstadt

Herrschaft Geiselbach:

Geiselbach
Hofstädten

V. Hoheitsträger, die im Untersuchungsbereich nur Grundherrschaft haben

Kirche St. Agatha Aschaffenburg: Dettingen.

Kollegiatstift Aschaffenburg: Albstadt, Alzenau, Breunsberg, Daxberg, Dettingen, Edelbach, Eichenberg, Erlenbach, Ernstkirchen, Feldkahl, Großweilheim, Gunzenbach, Hörstein, Hohl-Johannesberg, Kälberau, Kahl, Kaltenberg, Kleinblankenbach, Kleinkahl, Reichenbach, Rückersbach, Schöllkrippen, Sternberg, Wasserlos.

Muttergottespfarrei Aschaffenburg: Dettingen.

Freiherr von Benzel-Sternau: Emmerichshofen.

Freiherr von Boineburg: Kälberau.

Freifrau von des Bordes: Hörstein.

Baron de Chateler: Emmerichshofen, Großwelzheim, Hüttenberg, Wasserlos.

Freiherr von Dalberg: Albstadt, Dörsthöfe, Forstmühle, Reuschberg, Schabernack.

Freiherr von Deel: Emmerichshofen.

Kirche Dettingen: Dettingen, Hörstein.

Pfarrei Dieburg: Kahl.
 Freiherr von Edelsheim: Albstadt.
 Pfarrei Ernstkirchen: Kleinkahl, Schöllkrippen.
 Freiherr Geiling von Altheim: Ameisenhof, Hauenstein.
 Pfarrei Geiselbach: Niedersteinbach.
 Rentnerei Gelnhausen: Schöllkrippen.
 Kirche Hörstein: Hörstein.
 Graf von Ingelheim: Dörsthöfe, Frohnhofen.
 Klaus Kälberau: Albstadt.
 Pfarrgut Krombach: Krombach.
 Freiherr von Linden: Meerhof.
 Kirche Mainaschaff: Dettingen.
 Freiherr Neu zu Steschen: Dettingen.
 Kirche Schimborn: Daxberg, Großblankenbach, Königshofen, Niedersteinbach.
 Kloster Schmerlenbach: Alzenau, Feldkahl, Hörstein, Wasserlos.
 Kirche Somborn: Albstadt.
 Freiherr Waitz von Eschen: Emmerichshofen.
 Freiherr von Wrede: Michelbach, Streumühle.

VI. Kirchliche Organisation

Im Untersuchungsbereich bestanden nur katholische Pfarreien.

Erzbistum Mainz, geistliches Kommissariat Aschaffenburg

1. Landkapitel Rottgau:
 Die Pfarreien Alzenau, Hörstein und Mömbris
 Filialen der jenseitigen Pfarreien Kleinostheim und Somborn
2. Landkapitel Monthad:
 Filialen der jenseitigen Pfarrei Johannesberg
3. Landkapitel Lohr:
 Die Pfarreien Ernstkirchen, Geiselbach und Krombach
 Filialen der jenseitigen Pfarreien Sailauf und Wiesen.

Vorbemerkung zur Ortsstatistik

Im Gegensatz zur Ortsstatistik des 19. Jahrhunderts sind hier alle Orte und Höfe einzeln aufgeführt. Hinweise auf die kleineren Siedlungen finden sich auch bei den größeren Orten, denen sie später einverleibt werden. Diese Trennung ist notwendig, weil die Herrschaften der beiden sich meist nicht decken.

Die herrschaftlichen Verhältnisse ließen sich in den meisten Fällen klären. Schwierigkeiten bereiteten lediglich die grundherrschaftlichen Verhältnisse. Denn einwandfrei lassen sie sich nur für geschlossene Höfe feststellen. Der Verlust einschlägigen Quellenmaterials und die vielfach fließenden Verhältnisse sind der Grund für das Fehlen genauer Angaben in mehreren Fällen. Im Falle des Erzstifts Mainz und des Grafen von Schönborn läßt sich obendrein die Grundherrschaft nicht mehr im einzelnen bestimmen. Wenn also nur belegbare Grundherrschaften berücksichtigt werden können, muß das Bild lückenhaft bleiben. Oft wurde von den späteren Angaben in Katastern rückgeschlossen. In diesen Fällen ist das Jahr, aus dem die Angabe stammt, in Klammern angegeben. Wo eine Jahresangabe fehlt, ist das Jahr 1800 gemeint. Bei einzelnen Orten können die Gebäude, die den Gemeinden gehörten, oder die Besitzungen adeliger Familien, geistlicher Körperschaften und milder Stiftungen angeführt werden, die bis 1787 von der Besteuerung befreit waren.

Die Angaben über die Einwohner und Häuserzahlen geben die Verhältnisse entweder kurz vor oder kurz nach 1800 wieder. Die Vorstersche Tabelle von 1781 berücksichtigt leider nur wenige Orte; die alten Freigerichtsorte im Oberamt Steinheim werden erst 1804 im Landgräfllich Hessischen Staats- und Adreßkalender berücksichtigt. Einen guten Vergleich bieten die Angaben der Statistischen Sammlung I aus dem Jahre 1808, von Ketterer aus dem Jahre 1814 und der Montgelasstatistik von 1815. Die Zahlen aus dem Jahre 1830 sind Rottmayers Statistisch-topographischem Handbuch entnommen.

Die Konfessionsangabe konnte bei den Pfarreien wegbleiben, da sie alle katholisch sind.

In dieser Statistik bedeutet LH Landeshoheit, HG Hochgerichtsbarkeit, NG Niedergerichtsbarkeit, G Grundherrschaft.

ORTSSTATISTIK

Albstadt

1804: 200 Einw.

1830: 455 Einw., 63 Whsr.

Kath. Kirchdorf mit Albstädter Mühle

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

Pf.: Somborn

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Erzstift Mainz; Frhr. von Dalberg: Hofgut (1849); Frhr. von Edelsheim: Pacht (1748/49); Klausengut zu Kälberau: Zins (1748/49); Kloster Seligenstadt: Pacht (1748/49)¹; Kollegiatstift Aschaffenburg: Güter, Pacht und Zins (18. Jh.)²; Pfarrkirche zu Somborn: Pacht (1748/49).

¹ 1480: 115 Morgen Acker und Wiesen erworben.

² Das Kollegiatstift besaß hier schon im 13. Jahrhundert zwei Höfe.

Alzenau

1804: 423 Einw.

1820: 772 Einw.

Kath. Stadt, Pfarrei, Vogteiamtssitz auf der Burg, Stadtmühle. → Meerhof

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

Pf.: Alzenau; Patronat: Abtei Seligenstadt

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Erzstift Mainz¹; Kloster Schmerlenbach: Pacht und Zins; Kloster Seligenstadt: verschiedene Objekte²; Kollegiatstift Aschaffenburg: Pacht³.

¹ Das Erzstift verfügt über das Schloß, die umliegenden Güter und über Alzenau. Der Kurfürst erhält 5 Morgen Weinberg auf dem Schloßberg (1663), der Weihbischof von Erfurt zwei Behausungen samt Scheuer und zweieinhalb Morgen Weingut. 1733 werden die rund 60 Morgen Acker auf dem Ruhberg dem Erzstift zugesprochen.

² Das Kloster Seligenstadt besitzt zu Alzenau und Brischos seit dem 10./11. Jahrhundert Güter und Gefälle; es erhält 1175 Güter, 1311 eine Mühle, die das Kloster später den Rittern von Schelris in Erbpacht verleiht, 1317 den Hof unterm Kirchberg, der 1487 als ein Hof von ca. 130 Morgen erwähnt wird, 1340 den Abtshof, 1663 in der Gemarkung Brischos eine Behausung samt Scheuer; auch 1753 ist Güterkauf durch das Kloster erwähnt; die Eigenkirche steht auf kloster-eigenem Grund; die Pfarrei ist mit den dazugehörigen Gütern und Gefällen seit 1397 im Besitz der Abtei Seligenstadt.

³ In Alzenau gelangten stiftische Höfe durch Verkauf wieder in andere Hände; das Kollegiatstift besaß in der Gemarkung Brischos verschiedene Objekte; bereits 1399 erwarb es einige Höfe.

Ameisenhof bei Omersbach

Kath. Hof, zersplittert (1850)

LH: Erzstift Mainz, Vizedomamt Aschaffenburg

Pf.: Geiselbach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Abtei Seligenstadt, Herrschaft Geiselbach

G: Freiherr von Geiling¹

¹ Soll ein hanauisches Lehen sein (MRA 498 LXXVII).

Angelsberg bei Mömbris

Kath. Weiler

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Mömbris

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz

Breunsberg 1781: 78 Einw., 15 Whsr.
1814: 104 Einw., 23 Whsr.
Kath. Dorf
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Johannesberg
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz; der Besitz des Kollegiatstifts Aschaffenburg ist unbestimmt¹.

¹ 1708 fand die letzte Feldvermessung zu Breunsberg statt; es ist weder ein Lagerbuch noch eine Güterbeschreibung vorhanden.

Brücken bei Mömbris 1781: 96 Einw., 15 Whsr.
1815: 21 Whsr.
1830: 167 Einw.
Kath. Dorf, 1 Mühle
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Mömbris
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz

Daxberg 1808: 128 Einw.
1814: 142 Einw., 25 Whsr.
Kath. Kirchdorf
→ Daxbergerhof
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Mömbris
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz; Kirche Schimborn: Grundzins und Gülten (1849); Kollegiatstift Aschaffenburg: Grundzins und Gülten; Graf von Schönborn: Grundzins von Lehensgütern (1849)

Daxbergerhof oder Glashof bei Daxberg 1814: 2 Hsr.
1830: 11 Einw., 1 Whs.
Kath. Domänenhof, mit Ausnahme des Waldes in Temporalbestand
LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach
Pf.: Mömbris
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart¹
NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach
G: Graf von Schönborn²

¹ Vom Grafen von Schönborn strittig gemacht.

² Der Hof ist als ritterschaftlich und unmittelbar anerkannt.

Dettingen

1808: 374 Christen

1815: 382 Einw., 73 Whsr.

Kath. Kirchdorf

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Schweinheim

Pf.: Kleinostheim

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Schweinheim

G: Erzstift Mainz: Grundzins und Gült (1849)¹; Abtei Seligenstadt: Häuserackerhof und Pacht²; Kollegiatstift Aschaffenburg: die Oberkellerei Aschaffenburg erhebt Zinskorn vom Wäldchen Lindig³; Gemeinde Dettingen: Grundzins und Gült (1849); Kirche St. Agatha zu Aschaffenburg: Gült (1849); Muttergottespfarrkirche zu Aschaffenburg: Gült (1849); Kirche Dettingen: Gült (1849); Kirche Mainaschaff: Gült (1849); Frhr. Neu zu Steschen: Grundzins (1849).

¹ An die Oberkellerei bzw. an das spätere Rentamt Aschaffenburg.

² Schon um 1400 besaß die Abtei in Dettingen 42 Morgen Ackerland.

³ Stiftischer Besitz hier seit dem Ende des 10. Jahrhunderts; auch 1382 ist ein Hofkauf erwähnt.

Dörnsteinbach

1808: 208 Einw.

1814: 247 Einw., 45 Whsr.

Kath. Dorf

LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach

Pf.: Krombach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach

G: Graf von Schönborn¹; Steuer zum mittelhhein-wetterauischen Ritterkanton.

¹ Dörnsteinbach ist eine Pfandschaft der Geiling zu Babenhausen; die geilingischen Güter bestanden aus 44 Morgen Wiesen und 110 Morgen Ackerland.

Dörsthöfe bei Michelbach

Kath. Weiler

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

Pf.: Alzenau

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Graf von Ingelheim: 1 Hof¹; Frhr. von Dalberg: 1 Hof

¹ Dieser Hof ist eingegangen (1850).

Edelbach

1781: 176 Einw., 32 Whsr.

1814: 240 Einw., 41 Whsr.

Kath. Dorf, 2 Mühlen, 1 Ziegelhütte

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Ernstkirchen

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz; Kollegiatstift Aschaffenburg¹.

¹ Um 1800 nicht mehr genau belegbar.

Ehlingshof bei Königshofen

1830: 10 Einw., 2 Whsr.

Kath. Hof

LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach

Pf.: Krombach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach

G: Graf von Schönborn

Eichenberg

1781: 103 Einw., 47 Whsr.

1808: 252 Einw.

Kath. Kirchdorf, 1 Ziegelhütte, 1 Mühle

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Sailauf

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz; Graf von Schönborn: verschiedene Güter und Gerechtsame, die er zu Erblehen trägt (18. Jh.)¹; Kollegiatstift Aschaffenburg: Zins.

¹ Die schönbornschen Güter stammen von der ausgestorbenen Familie von Lauter.

Emmerichshofen bei Kahl am Main

1820: 17 Einw., 2 Whsr.

Schloß mit 2 Höfen,

ist ein Temporalbestandgut

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

Pf.: Hörstein

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Freiherr von Benzel-Sternau: 1. Hof; Freiherr von Deel: 2. Hof; Marquis de Chateler: 3. Hof¹.

¹ Der Marquis übernahm den Hof 1800 von dem Freiherrn von Buchenröder, der ihn 1789 vom Freiherrn von Linden gekauft hatte (StAW, Gericht Alzenau 8/1195). 1813 wird der Hof abgerissen, das Gut mit dem des Freiherrn von Deel vereinigt.

Erlenbach

1781: 41 Einw., 9 Whsr.

1808: 66 Einw.

1814: 73 Einw., 12 Whsr.

Kath. Dorf

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Ernstkirchen

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz: Martinszins vom Haus Nr. 4 (1849)¹; Kollegiatstift Aschaffenburg².

¹ Die anderen Grundbesitzungen sind von grundherrlichen Abgaben wie Gült und Zins frei (1849).

² Um 1800 nicht mehr genau belegbar.

Ernstkirchen bei Schöllkrippen

1815: 12 Einw., 3 Hsr.

Kath. Weiler

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Ernstkirchen; Patronat: Kapitel des Stifts Sankt Peter und Alexander in Aschaffenburg

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Kollegiatstift Aschaffenburg: das stiftische Pfarrhaus und das Schulhaus sind immunfrei (1850); der von molitorsche Hof ist ein Stiftshof¹.

¹ Ernstkirchen war als Villikationsbezirk schon im 12. Jahrhundert ein wichtiger Bestandteil der stiftischen Grundherrschaft. 1737 besitzt das Stift 15 Vermessungsgrundstücke.

Feldkahl

1808: 311 Einw.

1814: 322 Einw., 46 Whsr.

Kath. Kirchdorf

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Sailauf

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz; Kollegiatstift Aschaffenburg¹; Kloster Schmerlenbach: Grundzins und Pacht von 2 Lehen.

¹ Nicht mehr bestimmbar.

Flederichsmühle bei Königshofen

Kath. Hof

LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach

Pf.: Krombach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach

G: Graf von Schönborn¹

¹ Von der Mühle wird Wasserfallzins entrichtet (1850).

Forstmühle bei Schöllkrippen

1815: 5 Einw.

Kath. Hof

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg¹

Pf.: Ernstkirchen

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart²

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Frhr. von Dalberg

¹ Frhr. von Dalberg beansprucht gegen den Widerspruch des Erzstifts die Mühle als ritterschaftlich.

² Die erzstiftische Hochgerichtsbarkeit wird vom Frhrn. von Dalberg strittig gemacht.

Frohnbügel bei Geiselbach

Kath. Hof, ein Temporalbestandgut
LH: Erzstift Mainz, Vizedomamt Aschaffenburg
Pf.: Geiselbach
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Abtei Seligenstadt, Herrschaft Geiselbach
G: Abtei Seligenstadt¹

¹ Die Abtei hat Frohnbügel von der Familie von Vorburg gekauft.

Frohnhofen bei Mömbris 1815: 3 Whsr.
1830: 27 Einw.

Kath. Hof, Erbbestandgut
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Mömbris
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart; vom Grafen von Ingelheim strittig gemacht.
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg, aber Graf von Ingelheim beansprucht auch jurisdiktionelle Befugnisse.
G: Graf von Ingelheim¹

¹ Mainz widerspricht der ingelheimschen Behauptung, Frohnhofen sei adeligfrei.

Gasse zu Schöllkrippen 1808: 98 Christen, 14 Juden

Kath., Teil des Marktes Schöllkrippen
LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach
Pf.: Ernstkirchen
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach
G: Graf von Schönborn; zum fränkischen Ritterkanton Odenwald steuerbar.

Geiselbach 1830: 547 Einw., 81 Whsr.

Kath. Pfarrdorf, Sitz der Herrschaft und früheren Vogtei Geiselbach
→ Frohnbügel
LH: Erzstift Mainz, Vizedomamt Aschaffenburg
Pf.: Geiselbach; Patronat: Abtei Seligenstadt
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Abtei Seligenstadt, Herrschaft Geiselbach
G: Abtei Seligenstadt¹

¹ 1269 erwirbt die Abtei Seligenstadt den Ort neu. 18 große und 9 kleinere Lehen oder Landsiedelgüter sind Eigentum des Abts in den Abteiorthen (1527).

Glashütte oder Glaswerk bei Großkahl 1830: 90 Einw., 10 Hsr.

Kath. Hof
LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach

Pf.: Ernstkirchen
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach
G: Graf von Schönborn

Großblankenbach 1808: 132 Einw.
1814: 154 Einw., 25 Wshr.
Kath. Dorf
LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach
Pf.: Krombach
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach
G: Graf von Schönborn¹; zu keiner Ritterschaft steuerbar; Kirche Schimborn: Grundzins und Korngült (1851).

¹ Großblankenbach soll mainzisches Lehen sein. Der Graf von Schönborn fordert auch Zinsen, Gülte und andere Gefälle von den zum Funkenlehen gehörigen Objekten, die damit ebenfalls von der Kirche Schimborn belegt sind, sowie von den zum Sattelbergelehen gehörigen Grundstücken und von den zum Kollmannslehen gehörigen Objekten (1851).

Großkahl 1808: 377 Einw.
1814: 363 Einw., 42 Hsr.
Kath. Dorf mit einem Bergwerkhaus
→ Glashütte und Wesemichhof
LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach
Pf.: Ernstkirchen
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach
G: Graf von Schönborn; zum fränkischen Ritterkanton Odenwald steuerbar.

Großlaudenbach 1808: 168 Einw.
1814: 197 Einw., 32 Hsr.
Kath. Dorf, 1 Mühle
LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach
Pf.: Ernstkirchen
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach
G: Graf von Schönborn; zum fränkischen Ritterkanton Odenwald steuerbar.

Großwelzheim 1804: 254 Einw.
1820: 320 Einw.
Kath. Kirchdorf
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau
Pf.: Hörstein
HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Erzstift Mainz; Kollegiatstift Aschaffenburg: Güter¹; Abtei Seligenstadt: Güter²; Baron de Chateler: 1 Hofgut

¹ Das Kollegiatstift ist hier schon früh begütert; 1292 wird die Schenkung eines Hofes erwähnt.

² 1292 wird der Abtei ein Hof vermacht und 1330 wird ihr einer zugesprochen.

Gunzenbach bei Mömbris 1781: 190 Einw.
1815: 56 Whsr.
1830: 221 Einw.
Kath. Dorf
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Mömbris
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau
G: Erzstift Mainz; Kollegiatstift Aschaffenburg: Besitz nicht mehr genau bestimmbar.

Hauenstein bei Krombach 1830: 36 Einw., 3 Whsr.

Kath. Hof
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Krombach
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach; aber Frhr. Geiling von Altheim will dem Grafen keine Zivilgerichtsbarkeit zugestehen.
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg¹
G: Frhr. Geiling von Altheim

¹ Sie ist vom Grafen von Schönborn und vom Frhrn. von Geiling, der 1795 den Hof cum omni iure vom Erzstift als Lehen erhält, bestritten. Laut MRA 230/282 behauptet hier das Vizedomamt Aschaffenburg weder die Landesherrlichkeit noch die Gerichtsbarkeit.

Hauhof bei Schimborn 1814: 4 Einw.

Kath. Hof
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Krombach
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz¹

¹ Der Hof ist als kurfürstliche Domäne anzusehen: über einen Tausch des Hauhofs zwischen dem Erzstift und dem Grafen von Schönborn in einem Vergleich ist in der Mainzer Repositur weder ein Kauf- noch ein Tauschbrief zu finden.

Heimbach bei Mömbris 1815: 6 Whsr.
1830: 89 Einw.

Kath. Weiler
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Mömbris
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz

Heimbachshof bei Mömbris

1815: 3 Whsr.

Kath. Hof

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Mömbris

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz

Heinrichsthal

1808: 404 Einw.

1814: 435 Einw., 74 Hsr.

Kath. Kirchdorf, 1 Mühle

Ober- und Unterlohrgrund

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Rothenbuch

Pf.: Wiesen

HG: Erzstift Mainz, Cent Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Rothenbuch

G: Erzstift Mainz

Hemsbach

1830: 215 Einw., 41 Whsr.

Kath. Kirchdorf

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

Pf.: Alzenau

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Erzstift Mainz; Abtei Seligenstadt: verschiedene Objekte¹.

¹ Die Abtei besaß hier seit dem 10./11. Jahrhundert reichen Besitz an Gütern und Gefällen.

Herrenmühle zu Michelbach

Kath. Hof, Haus Nr. 138

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

Pf.: Alzenau

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Erzstift Mainz

Hörstein

1804: 782 Einw.

1820: 1042 Einw.

1830: 196 Hsr.

Kath. Markt

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

Pf.: Hörstein; Patronat: Erzstift Mainz

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Erzstift Mainz: verschiedene Objekte¹; Kollegiatstift Aschaffenburg: Güter und Gefälle (19. Jh.)²; Abtei Seligenstadt: Dauerbesitz³; Kloster Schmerlenbach: Pacht und Grundzins (19. Jh.); Freifrau von des

Bordes, ein Alzenauer und die Kirchen Dettingen und Hörstein:
Grundzins (1849).

¹ Besitzt Zins- und Hubgüter von etlichen Weingärten, den Zehnthof gemeinsam mit dem Kollegiatstift Aschaffenburg (19. Jh.); Grundzins (1849). Schon 1669 beansprucht es die Mainzer- oder Keltergasse, in der des Erzbischofs Kelter und 2 Sattelhöfe stehen.

² Grundzins (1849); das Stift hat hier schon im 12./13. Jahrhundert einen Hof.

³ Die Abtei erwirbt hier seit dem 13. Jahrhundert Höfe, Weinberge und Felder; der Dauerbesitz besteht vor allem aus Weinbergen (über 40 Morgen); im 19. Jahrhundert bezieht die Abtei Gefälle aus 17 Erbbestandsgütern.

Hofgut bei Schöllkrippen

1781: 133 Einw.

1815: 179 Einw.

Kath. Dorf

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg¹

Pf.: Ernstkirchen

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz: Lehenhafer vom Reiffenbergschen Lehen in der Markung Hofgut (1850)².

¹ Die ritterschaftliche Collectation (zum fränkischen Ritterkanton Odenwald) war zwar anerkannt, es fehlte aber das Reskript, wonach Hofgut als ritterschaftlich und unmittelbar anzusehen sei.

² Durch Kauf erworben.

Hofstädten

1830: 243 Einw., 50 Whsr.

Kath. Dorf

LH: Erzstift Mainz, Vizedomamt Aschaffenburg

Pf.: Geiselbach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Abtei Seligenstadt, Herrschaft Geiselbach

G: Abtei Seligenstadt

Hohl bei Johannesberg

1814: 79 Einw., 16 Whsr.

Kath. Dorf

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Johannesberg

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Kollegiatstift Aschaffenburg: das stiftische Pfarrhaus ist immunfrei.

Hohl bei Mömbris

1781: 76 Einw., 17 Whsr.

1815: 21 Whsr.

1830: 138 Einw.

Kath. Dorf

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Mömbris

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz

Huckelheim

1808: 391 Einw.

1814: 400 Einw., 75 Whsr.

Kath. Dorf

LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach

Pf.: für Huckelheim rechts der Western: Geiselbach

für Huckelheim links der Western: Ernstkirchen

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach

G: Graf von Schönborn¹; Steuer zum fränkischen Ritterkanton Odenwald.

¹ Schönborn trägt den Ort mit allen Nutzungen und Rechten vom Erzstift Mainz zu Lehen; es hat ihn 1666 von den Herren von Groschlag gekauft.

Hüttenberg bei Mensengesäß

Kath. Einödhof

LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach

Pf.: zu keiner gehörig¹

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach

G: Marquis de Chateler²

¹ MRA 498 LXXVII.

² Der Besitzer will die Zivilgerichtsbarkeit Schönborn nicht zugestehen. Der Hof wird als ritterschaftlich, 1850 als freieigen ausgegeben.

Jakobsthal

1781: 166 Einw., 35 Whsr.

1814: 199 Einw., 35 Whsr.

Kath. Dorf

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Rothenbuch

Pf.: Wiesen

HG: Erzstift Mainz, Cent Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Rothenbuch

G: Erzstift Mainz, Kellerei Rothenbuch-Kaltenberg: alleiniger Zins- und Gültherr (1849).

Kälberau

1804: 173 Einw.

1820: 232 Einw.

1830: 44 Whsr.

Kath. Dorf mit dem Klausengut

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

Pf.: Alzenau

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Erzstift Mainz; Kollegiatstift Aschaffenburg: Güter und Gefälle; Abtei Seligenstadt: 1½ Morgen Weinberg und 1 Erbgut (1803)¹; Frhr. von Buchenau: ¾ des Klausenguts; Frhr. von Boineburg: ¼ des Klausenguts; Graf von Schönborn: Korn- und Haferpacht (1849) und Güter².

¹ 1753 sind noch 20 klostereigene Grundstücke von 66 Morgen verzeichnet.

² Von der Familie von Vorburg gekauft (Schönbornsches Archiv zu Wiesentheid, Urkundenarchiv A I, Nr. 328).

Kahl am Main

1830: 519 Einw., 83 Whsr.
(ohne → Emmerichshofen)

Kath. Dorf mit der Ziegelhütte, der Sandmühle, den 2 Lohmühlen, den 2 oberen Fallermühlen, den 2 Schäfereimühlen

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

Pf.: Hörstein

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Erzstift Mainz: Zinsen und Gülten (1849)¹; Kollegiatstift Aschaffenburg: verschiedene Objekte, um 1800 nicht mehr genau belegbar²; Abtei Seligenstadt: Korngült (1849)³; Pfarrei Dieburg: Korngült (1849); Gemeinde Kahl: Grundzins (1849).

¹ 1580 trennt das Erzstift Kahl mit dem Kahler Reisig von der Hohen Mark ab; seitdem ist Kahl ein praecipuum des Erzstifts.

² 1 Hof wird 1334 erworben; 1442 sind 2 Höfe und 1 leere Hofreite mit Gärten und Bleichrasen mit 209 Morgen Feld und 9 Morgen Wiesen nachgewiesen.

³ 1293 werden der Abtei 2 Mühlen vermacht, um 1400 werden 50 Morgen Land erwähnt, um 1520 Gefälle der Abtei.

Kaltenberg bei Schimborn

1781: 9 Einw.
1814: 17 Einw., 2 Whsr.

Kath. Erbbestandgut,

Sitz des gleichnamigen kurmainzischen Amtes

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Krombach

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz; Kollegiatstift Aschaffenburg: Korngült; eine zum Hof gehörige Wiese ist freieigen oder unbelastet (1850).

Kaltenberger Mühle bei Schimborn

1814: 9 Einw.

Kath. Erbbestandsmühle

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Krombach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz¹

¹ Die Kaltenberger Mühle ist als kurfürstliche Domäne anzusehen; wie sie ans Erzstift kam, davon fehlt jede Nachricht.

Kleinblankenbach

1781: 97 Einw., 24 Whsr.
1814: 98 Einw., 20 Whsr.

Kath. Dorf und 1 Mühle

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Ernstkirchen

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz: Mühlenzins an Korn und Geld von 2 Mühlen (1851); Graf von Schönborn: Bodenzins und Hühnergeld vom Haus Nummer 2 (1851); Kollegiatstift¹; abgesehen von den genannten Ausnahmen, sind 1851 die Grundbesitzungen von grundherrlichen Abgaben wie Zins und Gült frei.

¹ Um 1800 nicht mehr genau belegbar.

Kleinkahl 1781: 138 Einw., 22 Whsr.
1814: 118 Einw., 25 Whsr.
Kath. Kirchdorf, 1 Mühle
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Ernstkirchen
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz: Fronablösungsgeld von einem Haus und Wasserfallzins in Korn von einer Mühle (1850) und Wiesengült; Kollegiatstift Aschaffenburg¹.

¹ Im einzelnen nicht mehr feststellbar.

Kleinlaudenbach 1781: 82 Einw., 13 Whsr.
1814: 124 Einw., 21 Whsr.
Kath. Dorf, 2 Mühlen
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Ernstkirchen
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz: Gülden und Zins (1851).

Königshofen 1808: 216 Einw.
1814: 280 Einw., 23 Whsr.
Kath. Dorf
→ Ehlingshof, Flederichsmühle,
Königshöfer- oder Geisenhof
LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach
Pf.: Krombach
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach
G: Graf von Schönborn: das Dorf ist sein Eigentum¹; er erhält Grundzins von den zum Fuchslenhen gehörigen Gründen, Besitzveränderungsgefälle von den Grundstücken des Kollmanns- und Wiesmannslehens und Wasserfallzins von 2 Mühlen (1850); Kirche Schimborn: Grundzins von Äckern und Wiesen der Gemarkung (1850).

¹ 1850 sind die Gemeindebesitzungen freieigen oder unbelastet.

Königshöfer Hof oder Geisenhof 1830: 14 Einw., 1 Whs.
Kath. Hof, ein Temporalbestandshof¹
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Krombach
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Graf von Schönborn²

¹ Früher Erbbestandshof.

² Er erhält den Hof Ende des 18. Jahrhunderts mit der Gemarkung bis an die Kahl vom Erzstift abgetreten, das ihn auf unbekannte Weise erhalten hat. 1850 sind die Gebäude und Gründe des Hofes freieigen oder unbelastet.

Krombach 1808: 911 Einw.
1814: 986 Einw., 179 Whsr.
Kath. Pfarrdorf
→ Hauenstein, Oberschur, Schöneberg, Unterschur
LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach
Pf.: Krombach; Patronat: Abtei Seligenstadt
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach
G: Graf von Schönborn: ihm ist das Dorf eigen; Pfarrgut Krombach:
Grundzins vom Mühlengut Unterkrombach.

Langenborn bei Schöllkrippen 1815: 10 Einw., 1 Whs.

Kath. Hof mit 1 Mühle
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg¹
Pf.: Krombach
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz²

¹ Die ritterschaftliche Collectation für diesen Temporalbestandshof ist zwar anerkannt; es steht aber das Reskript aus, wonach Langenborn als ritterschaftlich und unmittelbar anzusehen ist.

² Ab 1807 Eigentum des Grafen Waldbot von Bassenheim.

Maisenhausen bei Michelbach 1830: 18 Einw., 1 Whs.

Kath. Hof, ein Erbbestandsgut
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau
Pf.: Alzenau
HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau
G: Abtei Seligenstadt

Meerhof bei Alzenau

Kath. Hof
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau
Pf.: Hörstein
HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau
G: Frhr. von Linden

Mensengesäß

1808: 189 Einw.

1814: 208 Einw., 39 Whsr.

Kath. Dorf

→ Hüttenberg

LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach

Pf.: Krombach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach

G: Graf von Schönborn: ihm ist das Dorf eigen¹.

¹ Mit Ausnahme der gemeindlichen Besitzungen, die freieigen und unbelastet sind, gehören sämtliche Besitzungen in der Gemarkung dem Grafen (1850).

Michelbach

1804: 327 Einw.

1820: 613 Einw.

1830: 843 Einw., 130 Whsr.

Kath. Kirchdorf

→ Dörsthöfe, Herrenmühle, Maisenhausen,

Streumühle

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

Pf.: Alzenau

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Erzstift Mainz; Kollegiatstift Aschaffenburg: Güter und Gefälle; Abtei Seligenstadt: Pacht¹; Graf von Schönborn: mit 2 Gütern belehnt (18. Jh.); Frhr. v. Wrede: 1 Schloßgut.

¹ Die Abtei besaß hier bereits 1302 Güter und 1402 1 Morgen Weingarten.

Mömbris

1781: 245 Einw., 41 Whsr.

1808: 1070 Einw.¹1814: 1186 Einw., 235 Whsr.¹

1820: 383 Einw.

Kath. Pfarrdorf

→ Angelsberg, Brücken, Frohnhofen,

Gunzenbach, Heimbach, Heimbachshof,

Hohl, Molkenberg, Rappach, Rothengrund,

Strötzbach

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Mömbris; Patronat: Erzstift Mainz

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz; das Pfarrhaus ist immunfrei.

¹ Diese Zahlen gelten für die ganze Pfarrei!

Molkenberg bei Mömbris

Kath. Weiler

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Mömbris

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz

Niedersteinbach

1814: 200 Einw., 29 Whsr.

Kath. Dorf mit 1 Mühle

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg; strittig gemacht durch den Frhrn. Forstmeister von Gelnhausen¹

Pf.: Krombach²

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach (strittig)

NG: Frhr. Forstmeister von Gelnhausen, Amt Niedersteinbach

G: Frhr. Forstmeister von Gelnhausen: Steuer zum mittelrhein-wetter-
auischen Ritterkanton; Pfarrei Geiselbach: Gülden; Kirche Schimborn:
Grundzins; ein Teil der Besitzungen ist freieigen (1850).

¹ Niedersteinbach wird als Reichslehen ausgegeben.

² Ab 1829 Filiale zur Pfarrei Mömbris.

Oberlohrgrund bei Heinrichsthal

Kath. Weiler

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Rothenbuch

Pf.: Wiesen

HG: Erzstift Mainz, Cent Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Rothenbuch

G: Erzstift Mainz

Oberschur bei Krombach

Kath. Hof, ein Zinsgut¹

LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach²

Pf.: Krombach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach

G: Graf von Schönborn³.

¹ Oberschur war im Erbbestand, obgleich der Erbbestandsbrief fehlt, wurde aber durch Aufteilung Zinsgut.

² Laut MRA 498 LXXVII trat das Erzstift Mainz die Landeshoheit und die Vogteilichkeit über Ober- und Unterschur ab; der Zeitpunkt liegt nicht fest; 1777 wird das Erzstift noch in seinen Rechnungen bestätigt, 1815 geht der Hof für 3 Jahre vom Landgericht Kaltenberg ans Herrschaftsgericht Krombach über.

³ Oberschur kam auf unbekannte Weise ans Erzstift, von ihm an Schönborn.

Oberwestern

1808: 344 Einw.

1814: 336 Einw., 67 Whsr.

Kath. Kirchdorf

→ Polsterhof

LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach

Pf.: Ernstkirchen

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach

G: Graf von Schönborn: Zinsen und Gülten¹; Steuer zum fränkischen Ritterkanton Odenwald.

¹ Der Graf übernimmt 1666 die groschlagischen und ulnerschen Güter und Untertanen und wird im 18. Jahrhundert vom Erzstift Mainz zu Western mit Gütern belehnt.

Omersbach

1830: 320 Einw., 56 Whsr.

Kath. Dorf

→ Ameisenhof, Rothenbergerhof, Teufelsmühle

LH: Erzstift Mainz, Vizedomamt Aschaffenburg

Pf.: Geiselbach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Abtei Seligenstadt, Herrschaft Geiselbach

G: Abtei Seligenstadt

Polsterhof bei Oberwestern

Kath. Hof

LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach

Pf.: Ernstkirchen

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach

G: Abtei Seligenstadt¹

¹ Wie die Abtei den Polsterhof erworben hat, ist unbekannt.

Rappach bei Mömbris

1781: 103 Einw., 20 Whsr.

Kath. Dorf

1815: 21 Whsr.

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

1830: 165 Einw.

Pf.: Mömbris

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz

Reichenbach

1781: 148 Einw., 36 Whsr.

Kath. Dorf, 2 Mühlen

1808: 143 Einw.,

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

1814: 166 Einw., 35 Whsr.

Pf.: Johannesberg

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz: Grundzins (1849); Kollegiatstift Aschaffenburg¹; Graf von Schönborn: Grundzins (1849)².

¹ Im einzelnen nicht mehr bestimmbar.

² Der Graf trägt hier Lehen vom Erzstift Mainz.

Reuschberg bei Schöllkrippen

1815: 10 Einw., 2 Whsr.

Kath. Hof

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg¹

Pf.: Ernstkirchen

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart²

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Frhr. von Dalberg

¹ Die ritterschaftliche Collectation ist anerkannt; das Reskript, aus dem zu ersehen ist, ob Reuschberg als ritterschaftlich und unmittelbar anzusehen ist, fehlt.

² Der Freiherr von Dalberg macht sie dem Erzstift strittig.

Röderhof bei Schöllkrippen

Kath. Hof

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Ernstkirchen

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz

Rothenbergerhof bei Omersbach

Kath. Hof

LH: Erzstift Mainz, Vizedomamt Aschaffenburg

Pf.: Geiselbach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Abtei Seligenstadt, Herrschaft Geiselbach

G: Abtei Seligenstadt

Rothengrund bei Mömbris

1781: 88 Einw., 24 Whsr.

1830: 73 Einw.

Kath. Dorf, 1 Mühle

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Mömbris

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz

Rottenberg

1781: 221 Einw., 44 Whsr.

1808: 258 Einw.

1814: 276 Einw., 45 Whsr.

Kath. Kirchdorf

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Sailauf

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz: Getreidegült und Grundzins, von 2 Erbbestandsgütern Handlohn (1849)¹

¹ Von den beiden Erbbestandsgütern ist ein Gut bodenzinseigen, das andere ist von der Grundbarkeit abgelöst. Alle übrigen Besitzungen sind teils beitragspflichtig zur gemeindlichen Getreidegült, teils freieigen.

Rückersbach 1781: 125 Einw., 24 Whsr.
 1808: 176 Einw.
 Kath. Kirchdorf 1814: 180 Einw., 34 Whsr.
 → Sternberg
 LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
 Pf.: Johannesberg
 HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
 NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
 G: Erzstift Mainz: Grundzins (1849); Kollegiatstift Aschaffenburg:
 Korn und Hafer in Erbpacht (1849)¹.

¹ Außer den 4 Häusern des Sternberger Erbbestandsgutes sind hier keine Grundbesitzungen mit geteiltem Eigentum oder Obereigentum.

Schabernack bei Schöllkrippen 1815: 6 Einw., 1 Whs.

Kath. Hof
 LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg¹
 Pf.: Ernstkirchen
 HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart²
 NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
 G: Freiherr von Dalberg

¹ Die ritterschaftliche Collectation ist anerkannt; es fehlt aber das Reskript, das besagt, daß Schabernack als ritterschaftlich und unmittelbar anzusehen ist.

² Sie wird dem Erzstift durch den Freiherrn von Dalberg strittig gemacht.

Schimborn 1781: 302 Einw., 47 Whsr.
 1808: 356 Einw.
 Kath. Kirchdorf, 2 Mühlen 1814: 352 Einw., 60 Whsr.
 → Hauhof, Kaltenberg, Kaltenberger-
 oder Steigerwaldsmühle
 LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
 Pf.: Mömbris
 HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
 NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
 G: Erzstift Mainz: das Wiesmanns- und Landschreiberlehen und die
 Grund- und Handlohnbarkeit bei der oberen und unteren Mühle, die
 das Erzstift in Erbbestand besaß (1850); Graf von Schönborn: Korn-
 gült von den Mainz steuerbaren Hof-, Köhler- und Mergelslehen¹;
 die Gemeinde lehnt aber den schönbornschen Grundzins ab. Mit Aus-
 nahme von gemeindlichen Besitzungen, die freieigen oder unbelastet
 sind, sind die Besitzungen in der Gemeinde eigen (1850).

¹ Die Lehengüter sind schönbornisch, die Höfe selbst mainzisch.

Schneppenbach 1781: 195 Einw., 40 Whsr.
 1808: 288 Einw.
 Kath. Kirchdorf 1814: 294 Einw., 45 Whsr.
 LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
 Pf.: Krombach
 HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz¹

¹ Die Orths herrschaft steht dem Erzstift Mainz zu mit Gütern etc. durch Kauf; die Güter der erzstiftischen Untertanen hier und in Waag beliefen sich auf 500 Morgen Acker, 80 Morgen Wiese und 20 Morgen Viehweide. Schneppenbach war zum mittelhhein-wetterauischen Ritterkanton steuerbar.

Schöllkrippen 1781: 234 Einw. (der Teil
des Amtes Kalten-
berg), 92 Whsr.
Kath. Markt¹ 1808: 229 Christen, 3 Juden
→ Ernstkirchen, Forstmühle, Gasse, Hof-
gut, Langenborn, Reuschberg, Röderhof,
Schabernack, Strohmühle, Waag
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Ernstkirchen
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart, für den Ortsteil links der Kahl;
Graf von Schönborn, Landgericht Krombach, für den Ortsteil rechts
der Kahl
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz: Gült und Zins, speziell von 3 Häusern Grundzins
(1850); Graf von Schönborn: trägt Güter vom Erzstift zu Lehen,
Gült; alle übrigen Gefälle dieser Herrschaft werden von den Grund-
besitzern widersprochen und nicht gereicht (1850); Kollegiatstift
Aschaffenburg: Abgaben, die an Grund und Boden haften (1850); ein
Stiftshof ist der adeligfreie hanxlederscher Hof; Renterei Gelnhausen:
Zins (1850); Pfarrei Ernstkirchen: Abgaben, die auf Grund und Bo-
den haften (1850).

¹ Die Einwohner Schöllkrippens auf beiden Seiten der Kahl tragen miteinander
Einquartierungen, halten einen Hirten, bauen ein gemeinschaftliches Hirtenhaus und
den Kahler Steg.

Schöneberg bei Krombach

Kath. Hof, Sitz des schönbornschen Landgerichts Krombach
LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach
Pf.: Krombach
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach
G: Graf von Schönborn

Sommerkahl 1781: 460 Einw., 86 Whsr.
1808: 581 Einw.
Kath. Dorf, 5 Mühlen 1814: 632 Einw., 101 Whsr.
→ Vormwald (mit Vormwald)
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Ernstkirchen
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz

Sternberg bei Rückerbach

2 kath. Höfe und 1 Jagdhaus (Erbbestandshof)

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Johannesberg

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Kollegiatstift Aschaffenburg: die Höfe gehören dem Stiftsherrn, die Hofleute aber mit aller Obrigkeit dem Erzbischof von Mainz; das herrschaftliche Jägerhaus ist kammerfrei.

Streumühle bei Michelbach

Kath. Hof

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

Pf.: Alzenau

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Frhr. von Wrede

Strötzbach bei Mömbris

1815: 20 Wshr.

1830: 170 Einw.

Kath. Dorf, 1 Mühle

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Mömbris

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz

Strohmühle zu Schöllkrippen

1815: 11 Einw., 1 Wshs.

Kath. Mühle

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

Pf.: Ernstkirchen

HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg

G: Erzstift Mainz

Teufelsmühle bei Omersbach

Kath. Hof

LH: Erzstift Mainz, Vizedomamt Aschaffenburg

Pf.: Geiselbach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Abtei Seligenstadt, Herrschaft Geiselbach

G: Abtei Seligenstadt

Unterlohrgrund bei Heinrichsthal

Kath. Hof

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Rothenbuch

Pf.: Wiesen
HG: Erzstift Mainz, Cent Spessart
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Rothenbuch
G: Erzstift Mainz

Unterschur bei Krombach 1830: 32 Einw., 9 Whsr.

Kath. Hof, im Erbbestand¹
LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach²
Pf.: Krombach
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach
G: Graf von Schönborn

¹ Der Erbbestandsbrief fehlt; der Hof ist aber durch Aufteilung Zinsgut geworden.

² Kurmainz tritt sie zusammen mit der Niedergerichtsbarkeit in einem Vergleich ab.

Unterwestern 1808: 211 Einw.
1814: 218 Einw., 41 Whsr.

Kath. Dorf, 1 Mühle, 1 Ziegelhütte
LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach
Pf.: Ernstkirchen
HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach
G: Graf von Schönborn¹; zum fränkischen Ritterkanton Odenwald steuerbar.

¹ Die Güter und Rechte sind von den Herren von Groschlag erkauf.

Vormwald bei Sommerkahl 1830: 144 Einw., 26 Whsr.

Kath. Dorf
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
Pf.: Ernstkirchen
HG: Erzstift Mainz, Cent vorm Spessart
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz

Waag bei Schöllkrippen 1808: 236 Christen, 27 Ju-
den (in Waag und
Hofgut)

Kath. Dorf
LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg 1830: 165 Einw., 25 Whsr.
Pf.: Krombach

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach
NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Kaltenberg
G: Erzstift Mainz: Lehenhafer vom Reiffenbergschen Lehen in der Ge-
markung; der Ort ist zum mittelhhein-wetterauischen Ritterkanton
steuerbar¹.

¹ Die ritterschaftliche Collectionation ist anerkannt; es fehlt aber das Reskript, nach dem der Ort als ritterschaftlich und unmittelbar anzusehen ist.

Wasserlos

1804: 405 Einw.

1830: 599 Einw., 108 Whsr.

Kath. Kirchdorf, 1 Hofgut, 1 Mühle

LH: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau¹

Pf.: Alzenau

HG: Erzstift Mainz, Cent Steinheim

NG: Erzstift Mainz, Vogteiamt Alzenau

G: Erzstift Mainz: Güter; Kollegiatstift Aschaffenburg: Güter und Gefälle²; Abtei Seligenstadt: Güter und Gefälle³; Marquis de Chateler: das Schloß, das hoheneckische Wohnhaus (ein Pächterhaus), Scheunen, 1 Schweizerhaus und mehrere andere ökonomische Gebäude, Äcker, Wiesen und Weinberge; Gülten und Zinsen⁴; Kloster Schmerlenbach: Pacht und Grundzins.

¹ Das Rittergut ist vom mittelhheinischen Ritterdirektorium in Anspruch genommen worden, das Erzstift bestreitet aber die Unmittelbarkeit und behauptet seine Gerichtsbarkeit, so daß Hofgut wie Mühle des Marquis nicht als freiadelig anzusehen sind.

² Das Kollegiatstift hatte hier schon im 13./14. Jahrhundert einen Hof.

³ Der Besitz der Abtei Seligenstadt an Häusern, Gütern, Äckern, Weinbergen und Gefällen reicht bis ins 10./11. Jahrhundert zurück.

⁴ Das Rittergut wie das hoheneckische Gut enthalten mehrere offenbar bürgerliche Güter; die archivalischen Nachrichten sind gänzlich mangelhaft.

Wesemichhof bei Großkahl

1830: 6 Einw., 1 Whs.

Kath. Hof

LH: Graf von Schönborn, Amt Krombach

Pf.: Ernstkirchen

HG: Graf von Schönborn, Landgericht Krombach

NG: Graf von Schönborn, Amt Krombach

G: Graf von Schönborn; zum fränkischen Ritterkanton Odenwald steuerbar.

TEIL II

DER LANDKREIS ALZENA
SEIT DEM ENDE DES ALTEN REICHES

I. Die vorbayerische Zeit

A. Die Auflösung der alten Herrschaftsgebiete

Das Bild des Raumes Alzenau am Ende des Alten Reiches ist, wenigstens auf den ersten Blick hin, überraschend übersichtlich. Mit Ausnahme des gräflich schönbornschen Landgerichts Krombach untersteht er der Mainzer Landeshoheit. Verwaltungstechnisch zerfällt der Mainzer Anteil in zwei Bereiche. Die alten Freigerichtscenten Hörstein und Alzenau gehören zum Oberamt Steinheim im Vizedomamt Rheingau, das sich östlich daran anschließende Mainzer Gebiet wird vom Vizedomamt Aschaffenburg verwaltet.

Die Bebenstöße, die von der Französischen Revolution in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts ausgehen, machen vor unserem Untersuchungsbereich halt; vom Sturm der napoleonischen Wirren bleibt der Kahlgrund aber nicht verschont. Unter seinem Druck bricht das Gebäude der alten Herrschaft trotz seiner Zählebigkeit zusammen. Die alten Hausherren machen nach und nach Bayern Platz. Beim Wiederaufbau können nicht mehr alle alten Bauteile Verwendung finden. Bis der Neubau steht, der in mehreren Bauabschnitten erstellt wird, müssen verschiedene Umplanungen vorgenommen werden.

Als dieses Herrschaftssystem bei den Säkularisationsverhandlungen zum erstenmal zur Diskussion gestellt wird, setzt ein so heftiger Wettbewerb von verschiedenen Seiten ein, daß der Kurerzkanzler den im Oberamt Steinheim gelegenen unteren Kahlgrund nicht zu halten vermag. Bereits 1802 brechen die Amtsvogtei Alzenau¹ mit den ehemaligen Freigerichtscenten Alzenau und Hörstein und die Herrschaft Geiselbach als Bestandteil der aufgelösten Abtei Seligenstadt aus dem einstigen Mainzer Kurstaat heraus und bilden die nordöstliche Spitze der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, die 1806 zum Großherzogtum erhoben wird². Es gelingt aber dem Fürstprimas Dalberg mit Hilfe des Artikels 25 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 11. 2. 1803, das bisher vom Vizedomamt Aschaffenburg verwaltete Gebiet³ in das Fürstentum Aschaffenburg seines »Erzkanzlerischen Kurstaats« zu retten. Er ist damit der einzige geistliche Würdenträger, der

¹ Reichsdeputationshauptschluß § 7.

² Durch die Rheinischen Bundesakte vom 12. 7. 1806 erhält der Landgraf Ludwig X. von Hessen-Darmstadt den Titel eines Großherzogs (Blaß 53).

³ Die Herrschaft Geiselbach ausgenommen.

sich — dank der Kontinuität der Reichsverfassung und seiner guten Beziehung zu Napoleon⁴ — ein Herrschaftsgebiet sichern kann. Dalberg fällt sogar im Anschluß an jahrelange Streitigkeiten mit dem Kurfürstentum Hessen-Kassel um das Landgericht Krombach, die zu einer vorübergehenden hessischen Besetzung führen, dank der Gunst des von ihm verehrten Kaisers⁵ 1806 nach der Unterzeichnung der Rheinbundakte⁶ und nach dem Vertrag vom 29. 9. 1806 zwischen dem Fürstprimas und dem Großherzog von Hessen durch Mediatisierung die Souveränität über das gräflich schönbornsche Landgericht Krombach⁷ und wenig später auch über das forstmeisterische grundherrliche Amt Niedersteinbach und das bislang ingelheimische Frohnhofen⁸ in der Gemeinde Mömbris zu⁹.

Die eingeleitete Entwicklung ist aber nur von kurzer Dauer. Schon 1813 ist ihr Ende da. Bis zu diesem Zeitpunkt kann man auch den Eindruck gewinnen, als habe sich die Säkularisation in unserem Untersuchungsbereich nicht durchgesetzt. Befindet sich doch ein wesentlicher Teil des Kahlgrunds nach wie vor in der Hand eines hohen geistlichen Herrn, dessen Fürstentum sogar im Jahre 1810 von seinem Gönner zum Großherzogtum Frankfurt erhoben wird. Aber die endgültige Säkularisation bleibt nicht aus. Der Fürstprimas verpaßt den Anschluß an die Verbündeten und damit die Möglichkeit, sich seinen Herrschaftsbereich zu erhalten. Er verliert seine im Schatten der napoleonischen Zwangsherrschaft entstandene willkürliche Staatsbildung. Hierbei wechselt der obere Kahlgrund zum letzten Male seinen Herrn. Die etappenweise Übernahme des Kahlgrunds aus der Enge privaten Fürsteneigentums in ein größeres, öffentlich-rechtliches Staatsgebiet endet für unseren Untersuchungsbereich mit der Einverleibung des bisher großherzoglich hessen-darmstädtischen Amts Alzenau im Jahre 1816.

⁴ Böhl 3.

⁵ Vgl. Christ, Aschaffenburg 172.

⁶ Am 12. 7. 1806 in Paris unterzeichnet.

⁷ Statistische Sammlung 1.

⁸ Soweit es vom Grafen von Ingelheim beansprucht werden konnte.

⁹ Christ stellt (Aschaffenburg 170 ff.) Entstehen und Aufbau des Dalbergstaates aufgrund exakter Quellenstudien überzeugend dar und dabei manche bisher geltende Auffassung richtig. Indem wir seinen Ergebnissen folgen, verweisen wir vor allem auf eine Reihe von Maßnahmen, die zwischen 1810 und 1813 der Angleichung des Großherzogtums Frankfurt an die französischen Verhältnisse dienen: die Einführung des Code Napoleon als Zivilgesetzbuch, eine neue Verwaltungsordnung, eine veränderte Justizverfassung, die Einregistrierung und die französische Zivil- und Kriminalprozeßordnung. Bei dieser Neuordnung werden, wie Christ ausführt, die Grundsätze der Trennung von Rechtssprechung und Verwaltung, sowie die Gleichheit aller vor dem Gesetz, wie sie sich in der Aufhebung der ausschließlichen Rechte des Adels zu bestimmten Ämtern, Diensten und Würden und der Gerichtsverfassung von 1812 zeigen, angewandt, das Prinzip der Kollegialität in der Exekutive von der Einzelverantwortung abgelöst und pseudodemokratische Elemente in den Verwaltungsapparat eingeführt.

B. Die Neuordnung bis zum Übergang an Bayern

1. Im Großherzogtum Hessen-Darmstadt

Die Besitznahme der als Vogtei Alzenau zusammengefaßten ehemaligen Gerichte Alzenau und Hörstein und der aus den drei alten Abteioten bestehenden Vogtei Geiselbach als Entschädigungslande durch *Hessen-Darmstadt* im Herbst 1802 ist nur schwer zu verfolgen. Der einst reichhaltige *Quellenschatz* des hierfür zuständigen Staatsarchivs Darmstadt ist in den Bombennächten des letzten Krieges zu einem Restbestand zusammengeschmolzen; das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt aber beginnt sein Erscheinen erst im Jahre 1819, zu einem Zeitpunkt also, da unser Gebietsanteil schon wieder aus dem Staatsverband ausgeschieden ist. Von den Sammlungen der hessen-darmstädtischen Gesetze und Verordnungen, die zum Teil bis 1803 zurückreichen, ließen die Flammen nur wenige Patente, die sich auf unseren Untersuchungsbereich beziehen, verschont. So blieben als Grundlage der Untersuchung im wesentlichen das von Eigenbrodt in Darmstadt herausgebrachte vierbändige Handbuch der großherzoglich-hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an und das zwischen 1834 und 1839 in Darmstadt erschienene siebenbändige Archiv der großherzoglichen Gesetze und Verordnungen für die Zeit vom August 1806 bis Ende 1837.

Wir wollen aber auch nicht übersehen, daß die Umorganisation beim staatlichen Neuaufbau in dem unserem Gebietsanteil übergeordneten hessen-darmstädtischen *Fürstentum Starkenburg* nicht so tiefgreifend und umwälzend war wie etwa im Dalbergstaat, wo eine Angleichung an französische Verhältnisse betrieben wurde, und daß der Raum an der unteren Kahl schon vor der Säkularisation in den Verwaltungsapparat des Oberamts Steinheim eingebaut war. Daran ändert sich auch unter Hessen-Darmstadt nichts¹.

a) Die provisorische Verwaltung

Wie aus der Instruktion für den zur Besitzergreifung des Oberamts Steinheim und der Abtei Seligenstadt eingesetzten Kommissar² zu ersehen ist, behält die bis zur Organisation mit der Verwaltung beauftragte und das ganze Jahr 1803 hindurch tätige Kommission die bisherigen Lokalbehörden weiter³.

An die Stelle des kurmainzischen Hofgerichts tritt in »Zivil- und peinlichen Sachen« provisorisch die darmstädtische Regierung. In den »übrigen Legiminal- und Cameralgegenständen« berichten die Vogteiamter, in deren Zuständigkeitsbereich nach wie vor Verwaltung und Untergericht vereinigt sind, an die darmstädtische Generalkommission⁴.

Die Ortschaften der hessischen *Vogtei Alzenau* verfügen über je einen Schultheiß, einen Landzöllner und einen Acciser⁵, wobei in Hörstein noch ein

¹ Landgräfl. Hessischer Staats- und Adreßkalender vom Jahre 1804, Darmstadt.

² StAD, Abt. I, Besitzergreifung der Entschädigungslande, Konv. 17, Fasz. 3, fol. 1–140.

³ Ebenda, § 3; siehe auch Eigenbrodt I, 23 und Blaß 38!

⁴ Ebenda § 2.

⁵ Landgräfl. hessischer Staats- und Adreßkalender, Darmstadt, 1804, 131 f.

Zehntinspektor⁶ hinzukommt; die drei Orte der Vogtei Geiselbach haben zusammen nur einen Schultheißen⁷.

Es kommt ein anderer Unterschied hinzu: während Alzenau unverändert Sitz der Vogteiverwaltung und damit des Amtsvogts und des ihm unterstellten Amtspersonals⁸ bleibt, verlegt der Landgraf von Hessen-Darmstadt die Vogteiverwaltung von Geiselbach nach *Seligenstadt* in die Amtsverwaltung der vormaligen Abtei Seligenstadt⁹.

Im Jahre 1811 zerreißt aber das Band zwischen Seligenstadt und den ehemaligen Abteiornten¹⁰; sie vergrößern in Zukunft die Vogtei Alzenau, an deren Sitz infolge der Beiordnung der Kameralverwaltung zur übrigen Verwaltung die Justiz-, Polizei- und Kameraldienerschaft beisammen ist¹¹.

b) Organisation der Staatsbehörde im Jahre 1803

Am 12. Oktober 1803 erscheint in zwei Organisationsedikten die inzwischen ausgearbeitete Organisation der Staatsbehörde, die für das ganze Land Geltung haben soll¹². Nach dem § 1 des ersten Organisationsedikts, in dem die Einteilung Hessen-Darmstadts in drei Provinzen bestimmt wird, befindet sich der hessendarmstädtische Teil unseres Untersuchungsbereichs im Fürstentum **Starkenburger**.

Als den »Zentralpunkt der ganzen Staatsverwaltung« unter der unmittelbaren Direktion des Regenten bezeichnet der § 3 des ersten Organisationsedikts das »Geheimratskollegium oder das Ministerium«, das sich in drei Geschäftsbereiche gliedert. Für das innerstaatliche Leben ist das Ministerium des Innern zuständig. In seinen Geschäftsbereich gehören unter anderem die Inspektion und Direktion über das gesamte Zivil- und Kriminaljustizwesen, alle Polizeisachen und die Gesetzgebung. Im einzelnen handelt es sich, wie der § 1 des 2. Organisationsedikts genauer festlegt, um die Aufsicht über alle hohen und niederen Gerichtshöfe, Justiz- und Polizeibeamten und ihre Subalternen, um die Dienstentlassung und Besetzung bei allen Justiz- und Polizeiämtern, die Verfassung und Einteilung der Gerichtsbezirke des Landes, die Rekurse über verzögerte und verweigernde Justiz und die Aufsicht über die Straf-, Sicherheits- und Besserungsanstalten.

Die Berührungsstelle zwischen dem Staat und den Untertanen sind die *Unterge-richte*, in denen Justiz und Verwaltung noch vereinigt sind. Bis 1803 sind die Unterge-richte unter der Aufsicht des Hofgerichts nur untersuchende Behörde, der

⁶ Großherzoglich hessischer Civil-Etat, Darmstadt, 1812, 101.

⁷ Ebenda und Landgräfllich hessischer Staats- und Adreßkalender, Darmstadt, 1804, 132.

⁸ Amtsschreiber, Amtschirurg, Amtsdienner.

⁹ Die bisherige schönbornsche Hochgerichtsbarkeit ist natürlich hinfällig; laut dem in einem Vergleich zwischen dem Fürstprimas und Hessen-Darmstadt aufgestellten Grundsatz ist kein Souverän schuldig, irgendeine fremde Jurisdiktion in seinem Gebiet zu dulden (MRA 489 XVIII b).

¹⁰ Das Gericht in den Abteiornten wurde ehemals von klostergerichtlichen, dann von abteilichen Konsulenten zu Seligenstadt oder von anderen Beamten, z. B. von Krotzenburg her, versehen.

¹¹ Justizamtsverwalter, Amtsschreiber, Amtsdienner, Amtspophysikus, Amtschirurg, Rentamtman, Rentamtsdienner, Fruchtmesser, Zollbereiter (Großherzog. hess. Civil-Etat vom Jahre 1812, 101).

¹² Zu diesem Thema erscheint wenigstens ein Exkurs nötig; er gründet sich, soweit nicht anders angegeben, auf Eigenbrodt I, 23 ff. und Bläß 38 ff.

§ 5 des 2. Organisationsedikts verleiht aber den Land- und Stadtrichtern in geringeren Strafsachen¹³ die Entscheidungsbefugnis.

Eine der wichtigsten Neuerungen der Organisation des Jahres 1803 ist die Trennung von Justiz und Verwaltung bei den *Mittelbehörden*. Während auf der untersten Instanz in der Provinz Starkenburg Justiz und Verwaltung erst im Jahre 1821 getrennt werden, wobei die Verwaltung den Landräten und die Gerichtsbarkeit den Land- und Stadtrichtern zugeht, wird im Oberamt Steinheim als der Mittelbehörde zwischen den Vogteien Alzenau und Geiselbach und der Regierung des Fürstentums Starkenburg die Trennung von Justiz und Verwaltung bereits von den beiden Organisationsedikten von 1803 herbeigeführt¹⁴. Diese Maßnahme löste eine für beide Staatsfunktionen unzweckmäßige Verbindung, die noch mehr für die Verwaltung als für die Justiz nachteilig war. Sie wurde weder vom Volk noch von den Organen der Justiz angeregt, sondern ergab sich zwangsläufig aus den Bedürfnissen der Staatsverfassung¹⁵.

Die *Verwaltung* wird dem Regierungskollegium überlassen. Bisher war es Justiz- und Verwaltungsbehörde, ab 1803 ist es auf die Verwaltungstätigkeit beschränkt. Sein Zuständigkeitsbereich ist im § 6 des 1. Organisationsedikts genau umrissen.

Die *Justiz* wird dem eigens für die Provinz Starkenburg eingerichteten *Hofgericht* übertragen. Es ist in allen Fällen der bürgerlichen und der Strafrechtspflege, in denen die Untergerichte nicht strafen können, urteilende Behörde. Für den Fall, daß gegen die von einem Untergericht erlassene Strafe zu körperlicher Züchtigung, mehr als achttägiger Arbeit oder Gefängnis Berufung eingelegt wird, ist das Hofgericht Revisionsinstanz. Wenn das Urteil auf mehr als einen dreitägigen bürgerlichen Arrest erkennt und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld dartun will, ist es nach § 7 des 1. Organisationsedikts Appellationsinstanz.

Höchste Gerichtsbehörde für das gesamte hessen-darmstädtische Gebiet ist laut § 4 des 1. Organisationsedikts das *Oberappellationsgericht*, dem die Leitung der Justizpflege obliegt. Ihm steht die letzte Entscheidung zu als Revisionsgericht bei Zuchthausstrafen von zwei Jahren an oder bei diesen ebenbürtigen Strafen und als Oberappellationsgericht in Fällen, in denen der Angeklagte eine mehr als bürgerliche Arreststrafe erhält, aber seine volle Unschuld beweisen will.

Das neue Zivil- und Kriminalgesetzbuch wird von einer dem Ministerium des Innern unterstehenden Gesetzgebungskommission¹⁶ ausgearbeitet. Das *Strafverfahren* entwickelt sich in Hessen-Darmstadt zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum Inquisitionsprozeß¹⁷ fort¹⁸. Er wird von der Regierung in Darmstadt allein anerkannt¹⁹, kann aber nicht ganz den seit 1726 vorgeschriebenen ordentlichen peinlichen Anklageprozeß verdrängen.

Der § 19 der Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der *Standesherren* des Großherzogtums vom 1. August 1807 gesteht ebenso wie die Rheinbundakte den Standesherren die »basse et moyenne justice« zu. Sie üben demnach im Gegensatz zu den Gerichtsherren, die nur einzelne Höfe und Mühlen besitzen und

¹³ Wie die bürgerlichen und polizeilichen Vergehen, auf denen keine Zuchthaus- oder höhere Strafe steht, Schmähungen und wörtliche Injurien, Tätlichkeiten und Realinjurien ohne gröbere Körperverletzung, alle Defraudationen oder Unterschleife gegen gewisse herrschaftliche, Gemeinde- und Privatberechtigungen, kleinere Betrügereien und Verfälschungen, die kleinen ersten und zweiten nicht qualifizierten Diebstähle und geringere Unzuchtfälle (Blaß 40).

¹⁴ Blaß 80 f.

¹⁵ Zentgraf 149.

¹⁶ Eingesetzt nach § 5 des 1. Organisationsedikts.

¹⁷ = schriftliches Untersuchungsverfahren.

¹⁸ Die Spezialinquisition wird durch das peinliche Gericht vorgenommen.

¹⁹ Seit den beiden Organisationsedikten vom 12. 10. 1803.

denen deshalb die peinliche Gerichtsbarkeit versagt wird²⁰, an den Untergerichten und Justizkanzleien ihrer Standesbezirke die Kriminalgerichtsbarkeit in 1. und 2. Instanz über Amtssässige und in 1. Instanz über Schriftsässige²¹. Berufungen gegen das von der Justizkanzlei in Kriminalsachen gefällte Urteil laufen zum Oberappellationsgericht. Urteile mit Todes- oder mehr als dreijähriger Zuchthausstrafe bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium²².

Die Standesherrn der Provinz Starkenburg selbst sind für ihre Person dem Oberappellationsgericht zu Darmstadt unterworfen, ihre Verwaltungsbehörden dem Hofgericht der Provinz²³.

Das *peinliche* Gericht²⁴ besteht nur in der Provinz Starkenburg weiter. Deshalb bittet die Regierung in Darmstadt am 16. 2. 1813 das Ministerium, es aufzulösen. Aber das Hofgericht setzt sich, wenn auch nicht beständig, für die Beibehaltung ein. So hat das peinliche Gericht es lediglich dieser Unterstützung zu verdanken, daß seine Aufhebung erst am 19. 6. 1822 erfolgt.

Bei allen Regelungen zur Umorganisation und staatlichen Neuordnung hemmt die *ablehnende Haltung der Bewohner* der Vogtei Alzenau, die sich immer noch ihrer früheren Rechte bewußt und allem schnellen Wechsel und neuen Pflichten abhold sind, die Ausrichtung auf die neue Obrigkeit.

2. Im Fürstentum Aschaffenburg und Großherzogtum Frankfurt

a) Anteil und Verwaltung des Fürstentums im Untersuchungsbereich

Das Fürstentum Aschaffenburg schiebt sich in der Nachfolge des kurmainzischen Vizedomamts Aschaffenburg vom Süden her in unseren Untersuchungsbereich vor und übernimmt dabei die *Vogtei Kaltenberg*, das zur Vogtei Schweinheim gehörige *Dettingen* und die beiden in der Vogtei Rothenbuch gelegenen Spessartorte *Heinrichsthal* und *Jakobsthal* und erhält 1806 zusätzlich die Souveränität über das schönbornsche *Patrimonialamt Krombach*²⁵. Hiervon unterstellt ihm der Graf von Schönborn in einer Abmachung im Jahre 1809²⁶ mit Ausnahme von Weiler und Waldmichelbach alle seine außerhalb des Krombacher Gerichtssprengels gelegenen Streubesitzungen. Dabei werden dem Vogteiamt Kaltenberg der Schöllkrippener Ortsteil Gasse²⁷ und der Daxberger Hof²⁸ zugewiesen. Dafür tauscht

²⁰ Deklaration über die standesrechtlichen Verhältnisse der unmittelbaren Ritterschaft vom 1. 12. 1807 (Archiv der großherzoglichen Gesetze und Verordnungen I, 161 ff.; Blaß 56).

²¹ Gemäß den Bestimmungen des § 5 des 2. Organisationsedikts vom 12. 10. 1803.
²² § 19, Absatz 3 und 4 des 2. Organisationsedikts vom 12. 10. 1803.

²³ Die Häupter der standesherrlichen Familien — und auch deren Angehörige zu ihren Lebzeiten — können nur von einem Gericht abgeurteilt werden, das aus ihren Standesgenossen gebildet ist (Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn des Großherzogtums vom 1. August 1807, § 13. StAD, Abt. I, Besitzergreifung der Entschädigungslande, Konv. 32).

²⁴ Es hat seinen Sitz in Darmstadt und ist dem Hofgericht untergeordnet.

²⁵ Hier bleiben die administrativen wie auch die finanziellen Verhältnisse zunächst in einem provisorischen Zustand (Ketterer 80).

²⁶ Unter Beibehalt der lehenbaren Grundgefälle.

²⁷ HStAM MInn 28966; MRA 489 XVIII b.

²⁸ Der Daxberger Wald wird dem Amt Krombach bloß zur Tätigung der Rügen überlassen (MRA 489 XVIII b; MK LG 4141).

er das Recht, eine eigene Souveränitätsrezeptur zu halten, und die Gerichtsbarkeit über die drei Höfe in seinem Patrimonialamt, Hüttenberg²⁹, Geisenhof und Langenborn, ein³⁰. Der Graf von Schönborn kann sich aber nicht entschließen, etwas von seinem Gerichtsbezirk absondern zu lassen, und bestreitet deshalb Fortdauer und Geltung dieser Übereinkunft. Er zeigt obendrein großes Interesse an dem benachbarten Niedersteinbach und an Schneppenbach als Verbindungsstück zwischen den beiden Teilen seines Gerichts. Diese Wünsche erfüllen sich aber nicht.

Bis 1811 führen die genannten *Vogteiämter* mit ihren Vogteischreibern und -dienern ihre bisherigen Verwaltungs- und gerichtlichen Aufgaben weiter³¹. Sie sind die Zivilgerichte 1. Instanz³²; bis zur Höhe von 15 Thalern Geldstrafe und 8 Tagen Gefängnis stehen ihnen die Polizeieinzelstellen zur Aburteilung zu.

Erwähnt sei noch, daß die alten *Centen* vorm und im Spessart weiterbestehen und ihre Kassen sogar noch Beiträge von ihren Untertanen einheben, obwohl die Kriminaljustiz dem Inhaber der Souveränität zusteht³³ und damit den Centen keine praktische Bedeutung mehr zukommen kann³⁴.

Die *Finanzverfassung* bleibt im Kahlgrund in ihren Grundlagen ziemlich unberührt. Die Kellerei Rothenbuch-Kaltenberg als Sammelbecken der Staatseinkünfte wird auch unter der Leitung des Finanzwesens durch die Landes- und Finanzdirektion³⁵ beibehalten. Neu ist allerdings die Errichtung einer Souveränitätsrezeptur in Krombach für das dortige Patrimonialamt im Zusammenhang mit der Mediatisierung. Hierin dürfen die Schönborn weiterhin selbst die Staatssteuern erheben³⁶.

Auch die Neuordnung des Finanzwesens im Großherzogtum Frankfurt durch Verordnung vom 12. 12. 1810 läßt wesentliche Elemente der bisherigen Kameralverfassung bestehen³⁷. So führen die Kellereien und die Souveränitätsrezeptur Krombach ihre Tätigkeit als Bezirkseinnehmereien weiter³⁸. Dabei kommt das 1810 der Distriktsmairie Kaltenberg zugeteilte ehemals reichsritterschaftliche Niedersteinbach laut MRA 553 in den Bezirk der Bezirkseinnehmerei Rothenbuch-Kaltenberg zu liegen³⁹.

Auch die Mitwirkung der örtlichen Instanzen bleibt zur Unterstreichung der wichtigen Rolle der Gemeinde erhalten: die Bürgermeister oder Ge-

²⁹ Der Hof Hüttenberg des Marquis de Chateler gelangt erst durch Reskript vom 22. 1. 1808 ans Vogteiamt Kaltenberg (MRA 489 XVIII b).

³⁰ MRA 489 XVIII b; HStAM MInn 28966.

³¹ Das gestattet ihnen der § 12 des Organisationspatents vom 18. 7. 1803, der die bisherige Amtsverfassung weiterbestehen läßt (MRA 479).

³² Sie vollziehen die Urteile (MRA 474) und haben das Recht, bei schweren Kriminalfällen die Spezialuntersuchung zu führen (AArchR 130, XI, 3).

³³ Rheinische Bundesakte, Art. 26.

³⁴ Christ, Aschaffenburg 175.

³⁵ MRA 458.

³⁶ Darmstädter 163; Böhl 89.

³⁷ Fft. Reg. Bl. I, 247 ff.; Christ, Aschaffenburg 177; Böhl 85.

³⁸ Seit 1. 4. 1811: Statistische Sammlung 5, fol. 34 ff.

³⁹ Im Gegensatz dazu führt der Staatskalender des Großherzogtums Frankfurt vom Jahre 1812 auf Seite 236 und 253 Niedersteinbach in der Bezirkseinnehmerei Aschaffenburg. Diese Quelle ist nur halbamtlich; außerdem gehört Niedersteinbach ab 1816 zum RA Rothenbuch.

meindegelderheber erheben die direkten Steuern⁴⁰. Die Zahl der Landzöllner und Akzisen, die in den Gemeinden ihren Sitz haben und die indirekten Abgaben einziehen, wächst seit der kurfürstlichen Zeit entsprechend dem Steuerdruck⁴¹.

Die Bezirkskassen unterstehen nach der Auflösung der provisorisch zur Ermittlung der Finanzlage eingerichteten Departementshauptkasse zu Aschaffenburg⁴² — wie seit 1782 die mainzischen Kellereien — unmittelbar der Zentralbehörde⁴³.

b) Die Umwandlung in ein Departement des Großherzogtums Frankfurt

Mit der Erhebung des fürstprimatischen Staates zum Großherzogtum Frankfurt durch den Pariser Staatsvertrag vom 16. Februar 1810 wird das Fürstentum Aschaffenburg in ein Departement umgewandelt und nach französischem Muster neu organisiert. Die diesem Zweck dienende Verwaltungsordnung des Großherzogtums vom 27. Oktober⁴⁴ bringt mehrere Änderungen⁴⁵. Sie wirken sich natürlich bis in den fürstprimatischen Anteil des Kahlgrundes aus.

Die Reform läßt zwar die Einteilung der Vogteiämter bestehen, sie werden jedoch in Distrikte oder *Distriktsmairien* umbenannt⁴⁶. Die Distriktsmairien sollen die reibungslose Abwicklung der Geschäfte zwischen den ihnen unterstehenden Mairien⁴⁷ und der Präfektur des Departements Aschaffenburg⁴⁸ gewährleisten. Sie übernehmen die Verwaltungsbefugnisse der bisherigen Ämter. Diesen bleibt bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung des Großherzogtums Frankfurt am 1. 1. 1813 die 1. Zivilinstanz.

Die *Distriktsmaires* leiten die Befehle und Instruktionen des Departementspräfekten an die Gemeinde weiter, fassen Gutachten ab und erstatten Bericht; eigene Entscheidungsgewalt besitzen sie nicht; lediglich über die Maires auf dem Land kommt ihnen ein Aufsichtsrecht zu. Von den Vollmachten der mainzischen und primatischen Amtsvögte bleiben ihnen nur die Verwaltungsbefugnisse⁴⁹. In der Praxis üben sie allerdings, auch im Distrikt Kaltenberg, noch nach 1813 die Rechtspflege, da sie einstweilen die Funktion des Friedensrichters übernehmen⁵⁰. Der Distriktsmaire von Kaltenberg ist gleichzeitig Patrimonialamtmannt des forstmeisterischen Patrimonialamtes Niedersteinbach, das 1810 zur Vergrößerung der Distriktsmairie bei-

⁴⁰ Die Finanzverwaltung im Großherzogtum Frankfurt gliedert sich in direkte Steuern, indirekte Abgaben und Domänenangelegenheiten (Darmstädter 174 ff., Böhl 85 ff.).

⁴¹ Christ, Aschaffenburg 182; vgl. Hof- und Staatskalender 1791 und 1812!

⁴² Verordnung vom 26. 7. 1813: Fft. Reg. Bl. III, 52 ff.

⁴³ Christ, Aschaffenburg 182.

⁴⁴ Fft. Reg. Bl. I, 18, 113 ff. und 149.

⁴⁵ Umfassend und übersichtlich bei Christ, Aschaffenburg 179 ff.

⁴⁶ Auch das Amtspersonal ändert lediglich seine Amtsbezeichnungen (Böhl 118).

⁴⁷ Die Mairien, auch Munizipalitäten genannt, sind die Gemeinden.

⁴⁸ Sie wurden als solche in der Verwaltungsordnung vom 27. 10. 1810 vorgesehen (Fft. Reg. Bl. I, 135 f.; Darmstädter 117 f.).

⁴⁹ Winkopp 151.

⁵⁰ Hof- u. Staatskal. 1812, 196 ff.; Böhl 53.

trägt. Es wird ihr nämlich nach der Unterstellung unter die Souveränität des Großherzogs von Frankfurt durch die Rheinischen Bundesakte⁵¹ ebenso wie Frohnhofen in administrativer und gerichtlicher Hinsicht zugewiesen⁵².

In dem schönbornschen Mediatamt Krombach, wo die administrativen und finanziellen Verhältnisse in einem provisorischen Zustand verharren und nur die Gerichtsverfassung eine gerichtliche Norm erhalten hat⁵³, werden die standesherrlichen Beamten gleichzeitig zum Distriktsmaire und zu Hoheitsbeamten ernannt⁵⁴. Der als Patrimonialamtmannt fungierende Distriktsmaire erhebt auch die Hoheitsgefälle⁵⁵.

Dieses Patrimonialamt nimmt eine gewisse *Sonderstellung* ein: es wird auch nach dem 1. 1. 1813 als Distriktsmairie und damit als Friedensgericht weitergeführt. Auch wird es, obwohl ihm als ehemals reichsritterschaftlichem Gebiet weder die 2. Instanz noch die Strafgerichtsbarkeit zukommt, in administrativer Hinsicht den standesherrlichen Ämtern des Fürstentums gleichgestellt und bildet wie diese eine Souveränitätsrezeptur bzw. Bezirkseinnehmeri⁵⁶. Hierin versehen die herrschaftlichen Justizbeamten das Kameralwesen mit. Die Literatur spiegelt diese bis zur Vereinigung mit Bayern währende Zwitterstellung, die sich aus dem ritterschaftlichen Charakter des Gebietes und der standesherrlichen Qualität der Familie Schönborn ergibt⁵⁷, wider: Ketterer⁵⁸ bezeichnet die schönbornschen Besitzungen als standesherrlich, Darmstädter⁵⁹ als grundherrlich. Laut Bericht des Präfekten Will an die königlich-bayerische Hofkommission vom 8. 9. 1814 zählt das Amt Krombach zu den standesherrlichen Gebieten; Schönborn habe lediglich keine 2. Zivilinstanz gebildet und damit gerichtlich mit den Grundherren auf einer Stufe gestanden⁶⁰. Jedenfalls schwindet die Machtstellung

⁵¹ Der Auftrag der hessen-darmstädtischen Regierung nach dem Tod des letzten Forstmeisters, im Namen ihrer großherzoglichen Souveränität von Niedersteinbach Besitz zu ergreifen (StAD, Abt. I, Besitzergreifung der Entschädigungslande, Konv. 3, extractus protocolli ministerii vom 26. 3. 1807, Nr. 58), kommt zu spät.

⁵² Statistische Sammlung 1 und Hof- und Staatskal. 1812, 96 und 196 ff. bzw. Fft. Reg. Bl. II, 153 ff. Die Herrschaftswaldungen unterstehen dem Forstmeister im Spessart und werden von zwei Revierförstern zu Sailauf und Schöllkrippen beobachtet.

⁵³ Durch die Verordnung vom 21. 4. 1809 und in der Folge durch die Prozeßordnung vom 7. 10. 1812.

⁵⁴ Ketterer 80.

⁵⁵ Winkopp 405.

⁵⁶ Statistische Sammlung 1; Staats-Calender für das Großherzogtum Frankfurt 1812, 236; Christ, Aschaffenburg 189, Anm. 158.

⁵⁷ Christ, Aschaffenburg 189.

⁵⁸ Wie Ketterer (80) ausführt, werden im Gegensatz zu Bayern den mediatisierten Standesherrn im Fürstentum Aschaffenburg Wasser- und Landzölle, das Ungeld, die persönlichen Abgaben der Leibeigenschaft, die Bannrechte und Revenuen oft belassen, während sie der Konzessionsgelder, der Zoll- und Mautfreiheit und der Chausseegeldbefreiung entbehren.

⁵⁹ Darmstädter 49 und 240, Anm. 1.

⁶⁰ Sie bilden in Zivilsachen also nur noch die 1. Instanz und verhängen nur noch Polizeistrafen bis 10 Reichsthaler und 3 Tage Haft (Fft. Reg. Bl. II, 154 f.); in Kriminalfällen assistieren sie dem Oberlandgericht bzw. ab 1813 dem Appellationshof in Aschaffenburg (MRA 206/6, § 14; Christ, Aschaffenburg 189, Anm. 158).

des Grafen Schönborn im oberen Kahlthal nicht unmittelbar mit Beginn der Mediatisierung. Während die adelige Herrschaft in Niedersteinbach mit dem Tod des letzten Freiherrn Forstmeister von selbst endet, vermag der Graf noch lange seine Position zu halten.

Die Distriktsmairie Kaltenberg hat 26 Gemeinden oder *Mairien*, die Distriktsmairie Krombach elf⁶¹.

Die Mairie als die unterste Stufe im Verwaltungsaufbau des Großherzogtums ist eine Weiterbildung der seit 1772 im Kurfürstentum bestehenden Polizeigemeinde, die aber weiterhin neben ihrer gemeindlichen Selbstverwaltung ein Organ staatlicher Exekutive bleibt⁶².

Der *Maire* ist als Vertreter der Gemeinde nur für die bäuerliche Realgemeinde zuständig, als Vertreter der staatlichen Obrigkeit auch für alle seiner Polizeiaufsicht unterstehenden Weiler, Einzelgehöfte, Mühlen und sonstigen Gebäude. Als letzterer handhabt er die öffentliche Sicherheit, die Markt- und Baupolizei, die Friedenswahrung und die Aufsicht über das Staatseigentum, wirkt er bei der Steuerverteilung und Rekrutenaushebung mit, führt er die Zivilstandsregister⁶³.

Da die angestrebte Trennung von Rechtssprechung und Verwaltung nicht sofort wirksam werden kann, sind die Maires bis zur Justizreform von 1812 auch Richter in Bagatellsachen. Die neue Alleinverantwortlichkeit des Maires wird durch Verordnung vom 10. 6. 1813⁶⁴ zugunsten des herkömmlichen Magistratssystems wieder aufgegeben. Wegen wiederholten Amtsmissbrauchs wird jedem Maire ein Bürgermeister zur Verwaltung der Gemeindecinkünfte zugeteilt. Außer zwei Feldgeschworenen sind dem Maire auch Mairieadjunkte unterstellt, die in der Regel den früheren Gerichtsleuten bzw. Ratsverwandten entsprechen⁶⁵. Ihre Zahl richtet sich nach der Größe des Ortes und schwankt zwischen eins und vier.

Im Munizipalrat, der allerdings nur zweimal im Jahr zusammentreten soll und dessen Kompetenz sich in erster Linie auf Angelegenheiten der Realgemeinde erstreckt, steht dem Maire eine Vertreterkörperschaft zur Seite. Öffentliche Funktionen kommen ihm nicht zu; der Maire allein vertritt die Gemeinde nach außen hin⁶⁶.

Da die verschiedenen Ämter in Personalunion bleiben, dauern die herrschenden Verhältnisse in der *Rechtspflege* trotz einiger Änderungen fort. So kann auf eine nähere Darstellung des Justizwesens verzichtet werden; es hat eine ausführliche Behandlung im Historischen Atlas des Nachbarkreises Aschaffenburg gefunden. Lediglich auf die wirkliche Neuerung sei hingewiesen, daß die Privilegierten ihre Sonderrechte⁶⁷ und damit ihre eigenen

⁶¹ Ketterer 79.

⁶² Fft. Reg. Bl. I, 137 ff.; Darmstädter 120 ff.; Böhl 54 ff.; Christ, Aschaffenburg 180.

⁶³ Fft. Reg. Bl. I, 170 ff.

⁶⁴ Fft. Reg. Bl. II, 699 ff.

⁶⁵ Fft. Reg. Bl. I, 153 ff.; Verordnung vom 19. 11. 1810, die die Umbenennung der bisherigen Instanz verfügt.

⁶⁶ Zu diesem Abschnitt s. näher Darmstädter 117 ff.

⁶⁷ Die Domänen der Standesherren, zu denen ja der Graf von Schönborn zählt, werden bereits seit 1809 besteuert (Steuerreglement vom 29. 7. 1809).

Gerichtsstellen verlieren⁶⁸. Hiervon bleibt nur der katholische Klerus verschont. Für ihn ist die 1. Instanz das erzbischöfliche geistliche Gericht Aschaffenburg und die zweite das ebenfalls in Aschaffenburg sitzende regensburgische Metropolitengericht⁶⁹.

⁶⁸ Die adeligen Klagen werden künftig entsprechend der Höhe des Streitwerts vor dem Friedensrichter oder dem Departementgericht behandelt (Darmstädter 155).

⁶⁹ Fft. Reg. Bl. II, 164; AArchR 130 XI, 3, fol. 122; Darmstädter 239.

II. Die bayerische Zeit

A. Die Übernahme des Untersuchungsbereichs durch Bayern

1. Vom ehemaligen Großherzogtum Frankfurt

Die unsichere politische Lage, die häufigen Änderungen in Verwaltung und Rechtsprechung und deren Angleichung an französische Verhältnisse fördern Unbehagen unter der Kahlgrundbevölkerung; im gleichen Maße steigt das Verlangen nach einer dauerhaften, Schutz und Sicherheit gewährenden Herrschaft. Am ersten erfüllt sich diese Hoffnung den Bewohnern des südlichen Kahlgrunds. Denn Dalberg benötigt zum Erhalt seines Staatsgebildes der Stütze Napoleons. Je schwächer sie wird, desto unhaltbarer wird seine Stellung, bis er schließlich den Verbündeten weichen muß. Damit schließt das Kapitel der Zugehörigkeit des südlichen Kahlgrunds zum Großherzogtum Frankfurt, das neue Kapitel »Bayern« beginnt.

Bayern nimmt bei der Einteilung des neugewonnenen Gebiets in Landgerichte Rücksicht auf die bisherige Ämtereinteilung und läßt die Behörden unter der Oberleitung des als Generalgouverneur eingesetzten Prinzen Philipp von Hessen-Homburg provisorisch weiterarbeiten. Aber alle Einrichtungen aus der Dalbergzeit, die dem Wesen der Untertanen nicht entsprechen, werden durch Verordnungen beseitigt. So verschwinden die gegen den Willen des Volkes eingeführte Einregistrierung¹ und die französische Gesetzgebung². Diese wird durch die alten Gesetze und Landrechte ersetzt.

In der Zwischenzeit handeln Österreich und Bayern den Pariser Vertrag vom 3. 6. 1814 aus, der Bayern im Austausch gegen Tirol und Vorarlberg neben dem Großherzogtum Würzburg auch das großherzoglich frankfurtische Departement mit seinem Anteil am Kahlgrund unter dem Namen »Fürstentum Aschaffenburg« zuspricht. Am 26. Juni wird der Vertrag verwirklicht³. Damit gehören 1814 die Orte des Untersuchungsbereichs mit Ausnahme derjenigen des hessisch-darmstädtischen Amts Alzenau zu Bayern.

¹ Ketterer 241 ff.

² Code civil, Code pénal und die Prozeßordnung (Ketterer 249 ff.).

³ Übergabevollmacht für Frhr. v. Hügel vom 20. 6. 1814; Übernahmepatent für Wrede v. 19. 6. 1814 (Abg. Int. Bl. 1814, Nr. 52, Reg. Bl. 1814, 1260 ff.); Übergabeprotokoll vom 26. 6. 1814 (Abg. Int. Bl. 1814, Nr. 52; siehe auch Ketterer 226 ff.!).

2. Vom Großherzogtum Hessen-Darmstadt

Zwei Jahre später folgt auch das 1811 um die Vogtei Geiselbach erweiterte hessen-darmstädtische Amt Alzenau nach, als der Großherzog von Hessen-Darmstadt Eigentum und Souveränitätsrechte darüber Bayern überläßt⁴. Bayern beansprucht bereits im Pariser Geheimvertrag zwischen Österreich und Bayern das Amt Alzenau, um eine bessere Verbindung der ihm von Österreich zugesicherten Rheinpfalz und der Festung Mainz mit seiner Westgrenze zu gewinnen⁵. Hessen-Darmstadt widersetzt sich nicht dieser Forderung. Abgesehen von der Klage über den Verlust der schönen Wälder im Alzenauer Bezirk fällt in den Vorverhandlungen kaum ein Wort des Bedauerns⁶. Der Großherzog erbietet sich sogar in seiner ersten Weisung an seinen Generalbevollmächtigten auf dem Wiener Kongreß, Türckheim, zum Austausch des für ihn entlegenen Amts Alzenau gegen den nahegelegenen bayerischen Teil des Bachgau⁷. So wird der bayerischen Staatsführung im Münchner Vertrag vom 14. 4. 1816 gestattet, die bayerische Landesgrenze am 1. 6. 1816 um das Amt Alzenau herumzulegen⁸ und sie somit weiter nach Westen zu verlagern.

Damit ist die letzte der jahrhundertealten Verbindungen von unserem Untersuchungsbereich zu den Staatsgebilden im Rhein-Main-Gebiet durchschnitten. Die Blickrichtung wechselt von Westen nach Osten; eine neue Epoche fängt an.

Die selbstbewußten »Freigerichtler«, die sich den Anordnungen der Darmstädter Regierung nur unwillig gefügt haben, begrüßen die Übernahme durch Bayern. Zwei Monate danach wird das Amt Alzenau in ein Landgericht umgewandelt.

B. Das Hineinwachsen des Untersuchungsbereichs in den bayerischen Staat

1. Die Neuorganisation

Bayern ist bestrebt, das vorübergehende Eigenleben der übernommenen Gebiete rasch zu beenden und die Neuerwerbungen in den Staatskörper hineinwachsen zu lassen. Mit Wirkung vom 30. 3. 1817 löst es die Hofkommission auf, der alle Polizei-, Finanz- und Justizbehörden im Bereich des ehemaligen Fürstentums Aschaf-

⁴ Patent über die Territorialabtretungen an Bayern vom 8. 7. 1816 (StAD Abt. I, Besitzergreifung der Entschädigungslande, Konv. 16; siehe auch Archiv der Großherzoglich-Hessischen Gesetze und Verordnungen, Bd. II (1814–1819), Darmstadt 1834, 246 ff.!).

⁵ Festschrift der Provinz Rheinhessen zur Hundertjahrfeier 1816–1916 (Beiträge zur rheinhessischen Geschichte) Mainz 1916, 261.

⁶ Ebenda 232.

⁷ Ebenda 237.

⁸ Reg. Bl. 1816, 588; im Artikel 3 des am 30. 6. 1816 zwischen dem Kaiser von Österreich, dem König von Preußen und dem Großherzog von Hessen abgeschlossenen Frankfurter Vertrags ist die Gebietsabtretung näher geregelt.

fenburg unterstanden und der die Verwaltung der neu erworbenen Ämter anvertraut war¹.

Durch die königliche Verordnung vom 2. 2. 1817 wird der Kahlgrund mit anderen bayerischen Neuerwerbungen dem neugebildeten Untermainkreis einverleibt². Dieser ist der Vorläufer des heutigen Regierungsbezirks Unterfranken³ und trug vorübergehend die Bezeichnung Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg⁴ und Regierungsbezirk Mainfranken⁵. Die weltlichen und geistlichen Oberbehörden für den Kahlgrund haben von nun an ihren Sitz im Zentrum des Untermainkreises, Würzburg.

Die Kahlgrundbewohner finden bei ihrem Anschluß an Bayern ein Staatsgebilde vor, in dem Montgelas daran arbeitet, einen vollen Staatsabsolutismus durchzusetzen. Steuerprivilegien sowie Käufllichkeit und Erbllichkeit der Ämter und die Anwartschaft darauf sind abgeschafft⁶, die private Gerichtsbarkeit auf Grundherrschaft und Hofmarken ist eingeschränkt⁷, die Selbständigkeit der Gemeinden beschritten, Studiengang und Prüfung der Beamten sind durch strenge Vorschriften geregelt, der Geistlichkeit sind Schulunterricht und Lehrerbildung entzogen, die Kirche ist zu einem Teil des Staates gemacht.

Da das Großherzogtum Frankfurt ebenso wie das Königreich Bayern ein Rheinbundstaat war, ist der Bevölkerung der Geist der Reformen nicht neu.

Nach dem Sturz von Montgelas kann die neue Verfassung oder »Konstitution« am 26. 5. 1818 erlassen werden. Sie wird, wie Karl Bosl herausstellt⁸, neben Dynastie und Beamtentum die Grundsäule des neuen Staates.

2. Vom Landgericht zum Landratsamt

a) Entstehung und Funktion der Landgerichte als Verwaltungs- und richterliche Behörden

Damit die neu erworbenen Gebiete sich rasch und reibungslos an die bayerischen Verhältnisse anpassen, werden die französischen Gesetzbücher⁹ mit Wirkung vom 1. 2. 1814 ebenso wie die Friedensgerichte abgeschafft¹⁰. Um volle Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz wiederherzustellen¹¹, werden die Landgerichte ein-

¹ Böhl 38 ff.; Ketterer 271.

² Reg. Bl. 1817, 52 ff.

³ Diese Bezeichnung wird 1946 eingeführt.

⁴ Seit 1. 1. 1838 (Verordnung vom 29. 11. 1837, Reg. Bl. 1837, 793 ff.); durch die Umbenennung sollte der historischen Entwicklung Rechnung getragen werden.

⁵ Eine Verordnung v. 20. 5. 1938 bewirkte diese Namensänderung.

⁶ Durch das Organisationspatent von 1810.

⁷ Die Deklarationen von 1807 und 1808 fügten die eingeschränkte grundherrliche Gerichtsbarkeit in den Gerichts- und Verwaltungsorganismus des Staates ein und beraubten sie durch Umwandlung der *iurisdictio propria* in eine *iurisdictio delegata* ihrer Eigenberechtigung (Böhl 123).

⁸ Ein Verfassungsentwurf von 1808 nach westfälischem Vorbild beseitigte bereits die Landstände und sicherte die wichtigsten Grundrechte (Bosl, Geschichte Bayerns II, 83 f.).

⁹ Verordnung vom 16. 1. 1814.

¹⁰ Fft. Reg. Bl. III, 249 ff.

¹¹ Reg. Abgaben 1943/45, Nr. 11392 fol. 3/4a; Böhl 119 ff.; Christ, Aschaffenburg 193.

geführt. Sie entstehen im Oktober 1814 durch Umbenennung¹² der Distriktsmairien. Es sollen keine gewachsenen Gebilde unnötigerweise aufgelöst werden.

Nach dem Vorbild der Landgerichte im Inn-Eisack-Kreis wird das Landgericht *Kaltenberg* wie das Landgericht Aschaffenburg und das Landgericht Rothenbuch als ein Landgericht 2. Klasse eingestuft¹³, das Landgericht *Alzenau* 1816 dementsprechend als ein drittklassiges. Das schönbornsche Herrschaftsgericht *Krombach* wird beibehalten. Die Landgerichte werden im Gegensatz zu den bisherigen bayerischen als Einzelgerichte geführt und die bisherigen Distriktsmairies als Landrichter übernommen¹⁴; sie sind, wie schon die kurmainzischen Amtsvögte, gleichzeitig Richter und Verwaltungsbeamte. Die Steuerhoheit ist dem Landrichter entzogen; für das Finanzwesen werden Rentämter eingerichtet.

Da dem Landrichter nur ein Aktuar zur Seite steht, dürfen die Landgerichte nicht zu groß sein. Die Landgerichte Alzenau und Kaltenberg¹⁵ entsprechen dieser Forderung. Lediglich Niedersteinbach soll das Landgericht Kaltenberg entsprechend einem Vorschlag in einem Gutachten, das Aretin am 18. 9. 1814 dem König von Bayern unterbreitet¹⁶, an das Herrschaftsgericht Krombach abgeben. Dies geht auch wirklich gemeinsam mit Edelbach, Kleinkahl, Kleinlaudenbach, Schnepfenbach, den Höfen Geisenhof, Hauenstein, Hauhof, Hüttenberg, Oberschur und der Kaltenberger Mühle 1815 dorthin, um allerdings drei Jahre später wieder zurückzukehren¹⁷. Heinrichsthal und Jakobsthal, die später dem Landgericht Schöllkrippen zugesprochen werden, will man zwecks Verkleinerung des ausgedehnten Landgerichts Rothenbuch ans Landgericht Frammersbach geben. Das Landgericht Rothenbuch soll aber Waldmichelbach und Weiler erhalten, deren Entfernung zu ihrem übergeordneten Herrschaftsgericht Krombach im Gegensatz zu den Forderungen des Edikts von 1812 stünden. Die Frage der Errichtung von Herrschafts- und Ortsgerichten bleibt zunächst noch offen. Für die Konstituierung der adeligen Gerichtsbezirke gilt der 1. 10. 1815 als endgültiger Termin. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht angesprochene Gerichtsbarkeit soll dem Staat anheimfallen¹⁸. Aber die Distriktsmairie Krombach wird als Herrschaftsgericht weitergeführt. Hier bleiben den Schönborn Justiz und Verwaltung erhalten; ihre Souveränitätsrezeptur dagegen wird mit dem staatlichen Rentamt Rothenbuch vereinigt.

Die Leibeigenschaftsgebühren fallen fortan weg und mit der allgemeinen Reform des indirekten Steuerwesens und der Zölle in den folgenden Jahren auch die besonderen Rechte der Standesherrn¹⁹.

¹² Abg. Int. Bl. 1814, Nr. 67, Verordnung vom 10. 10. 1814.

¹³ StBibl.M, Handschriftenabtlg., Cod. Germ. 6844, Bd. 25, Lit. A.

¹⁴ Abg. Int. Bl. 1814, Nr. 104.

¹⁵ Siehe Gutachten der Lokalinstanzen vom 15. 9. 1814 (Reg. Abg. 1843/45, Nr. 11392 fol. 5/8)!

¹⁶ Reg. Abg. 1943/45, Nr. 11392 fol. 33/39; Christ, Aschaffenburg 193.

¹⁷ HStAM MInn 54299; StBibl.M Handschriftenabtlg. Codex Germ. 6844, Bd. 24 und 6852, Bd. 23.

¹⁸ Reg. Abg. 1943/45 Nr. 11392 fol. 67; siehe auch Christ, Aschaffenburg 195.

¹⁹ Böhl 124.

b) Die Entwicklung vom Landgericht zum Amtsgericht

Die Geschichte der Landgerichte nimmt einen etwas unruhigen Anfang. Zunächst folgt das Landgericht Alzenau erst nach zwei Jahren den anderen Landgerichten nach Bayern. Dann verändern die Verschiebungen zwischen dem Landgericht Kaltenberg und dem Herrschaftsgericht Krombach die im wesentlichen festliegenden Umrisse der Landgerichtsbezirke: von 1815 bis 1818 finden sich – wie schon angeführt – Edelbach, Kleinkahl, Kleinlaudenbach, Niedersteinbach, Schneppenbach, die Höfe Geisenhof, Hauenstein, Hauhof, Hüttenberg, Oberschur²⁰ und die Kaltenberger Mühle vom Landgericht Kaltenberg vorübergehend beim Herrschaftsgericht Krombach²¹.

Die nächsten zehn Jahre verlaufen ruhig, bis die königliche Entschließung vom 30. 6. 1828²² das Gefüge ins Gleiten bringt: das Landgericht *Kaltenberg* wird *aufgelöst* und unter die Landgerichte Aschaffenburg und Alzenau aufgeteilt. An das Landgericht Aschaffenburg fällt der mittlere und südliche Teil, nämlich die Orte Breunsberg, Eichenberg, Feldkahl, Hohl-Johannesberg, Reichenbach, Rottenberg, Rückersbach mit Sternberg vom Untersuchungsbereich und Johannesberg, Oberafferbach, Sailauf, Steinbach, Unterafferbach, Wenighösbach und die Höfe Rauenthal, Hagel-, Münch-, Lauter- und Weiberhof, die heute außerhalb liegen. Die übrigen Orte vergrößern das Landgericht Alzenau; es sind dies Daxberg, Edelbach, Erlenbach, Kleinblankenbach, Kleinkahl, Kleinlaudenbach, die Gemeinde Mömbriß, Niedersteinbach, Schimborn, Schneppenbach, Schöllkrippen, Waag und Sommerkahl mit Vormwald.

Damit reißt die alte, auf der kurmainzischen Vogteiamtsverfassung von 1772 und 1782 fußende Tradition ab; neue Formationen zeichnen sich ab. Das Schwergewicht rückt nach Westen zum Landgericht Alzenau, das sich jetzt langsam in den Vordergrund schiebt und als Zentrum des zukünftigen Landkreises herauschält, zumal es zum Landgericht 1. Klasse erhoben wird²³ und das Herrschaftsgericht Krombach übernimmt, das 1848 aufgelöst wird. Hierbei ist aber das Landgericht Alzenau für die damaligen Verhältnisse zu stark angewachsen, es muß auf einen Teil wieder verzichten:

1858 gibt es an das neugegründete Landgericht *Schöllkrippen*²⁴ zur Vereinigung mit Heinrichsthal und Jakobsthal vom Landgericht Rothenbuch und mit Eichenberg, Feldkahl und Rottenberg vom Landgericht Aschaffenburg folgende Orte ab: Dörnsteinbach, Edelbach, Geiselbach, Großblankenbach, Großkahl, Großlaudenbach, Hofstädten, Huckelheim, Kleinblankenbach, Kleinkahl, Kleinlaudenbach, Königshofen, Krombach, Oberwestern, Omersbach, Schneppenbach, Schöllkrippen, Sommerkahl und Unterwestern. Eine

²⁰ In MRA 498 LXXVII wird der Graf von Schönborn als hier berechtigt bezeichnet, denn das Erzstift habe seine Rechte in einem Vergleich abgegeben. Offensichtlich ist die Bindung zum Vogteiamt Kaltenberg doch nicht so schnell abgerissen.

²¹ HStAM MInn 54299; StBiblM Handschriftenabtlg., Codex Germ. 6844, Band 25 und 6852, Band 23.

²² Reg. Bl. 1829, 22 ff.

²³ Reg. Bl. 1829, 22 ff.

²⁴ Reg. Bl. 1858, 1164; zur Vorgeschichte siehe HStAM MInn 39837.

geringe Entschädigung erhält das Landgericht Alzenau durch die Zuteilung der im Süden angrenzenden Orte Breunsberg, Dettingen, Hohl-Johannesberg, Reichenbach und Rückersbach.

Damit liegt die heute noch gültige Grenze zwischen den Landkreisen Aschaffenburg und Alzenau fest.

Wie das äußere Bild der Landgerichte von der Ausgangssituation entrückt ist, so hat sich auch ihr Zuständigkeitsbereich geändert. Die Landgerichte erhalten zwar kleinere Straffälle zur Behandlung zugeteilt, das Gesetz vom 4. 6. 1848²⁵ entzieht ihnen aber die größeren Zivilfälle und übergibt sie dem Kreis- und Stadt- bzw. dem Bezirksgericht. Dennoch bleiben bis zum 1. Juli 1862 Justiz und Verwaltung im Landgericht vereinigt, das strikt auseinanderzuhalten ist von dem heutigen Landgericht, welches eine neue Justizbehörde darstellt.

Erst nachdem die Justizgesetzgebung die Justiz von der Verwaltung geschieden hat, übernimmt das am 1. Juli 1862 neugebildete *Bezirksamt Alzenau* die Verwaltungsaufgaben der Landgerichte Alzenau und Schöllkrippen, die sich seit 1858 in das Gebiet des heutigen Landkreises Alzenau teilen. Die gerichtlichen Funktionen verbleiben den beiden Landgerichten als untersten Justizbehörden²⁶; sie übernehmen die Bezeichnung *Amtsgericht*.

Das Amtsgericht Schöllkrippen wird während des 2. Weltkriegs zunächst stillgelegt und danach zwischen 1946 und 1950 aufgehoben²⁷ und sein Gebiet dem des Amtsgerichts Alzenau zugeschlagen²⁸, das sich mit dem Umfang des heutigen Landkreises deckt.

Die Umbildung der Gerichtsbezirke und Bezirksamter im Jahre 1879 ändert nichts am Umfang des Bezirksamts Alzenau. Heute trägt es den Namen *Landratsamt*. Der Namenswechsel vollzog sich erst im Dritten Reich gemäß der 3. Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. 11. 1938. Der Vorstand des Landratsamts ist von nun an der Landrat, sein Bezirk der Landkreis.

c) Der heutige Landkreis

Den ersten Ansatz zu übergemeindlichen Zusammenschlüssen haben wir in den Distriktsgemeinden²⁹, in denen sich nach dem Paragraphen 7 des Gemeindeedikts von 1818 mehrere Gemeinden zur Bewältigung von Aufgaben zusammenschließen, die das Leistungsvermögen der einzelnen Gemeinden übersteigen. Deshalb in dem Gemeindeedikt von 1818 den Ausgangspunkt des heutigen Landkreises zu sehen, ginge aber zu weit. Die Distriktsgemeinden sind zunächst nicht rechtskräftig und noch keine ständige Einrichtung. Sie werden nur im freien Ermessen der zuständi-

²⁵ Ges. Bl. 1848, 137 ff.; ergänzend Ges. Bl. 1850, 425 ff.: Gesetz vom 25. 7. 1850; Ges. Bl. 1852, 713 ff.: Gesetz vom 28. 5. 1852; siehe auch Christ, Aschaffenburg 196.

²⁶ Königliche Verordnung vom 24. 2. 1862 im Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. 11. 1861.

²⁷ Der genaue Zeitpunkt der förmlichen Aufhebung konnte auch vom Landgericht Aschaffenburg nicht festgestellt werden.

²⁸ Auskunft des Amtsgerichts Alzenau vom 17. 1. 1963.

²⁹ Siehe Stadler, Der Weg zur Selbstverwaltung der bayerischen Landkreise (Festschrift des Landkreisverbandes Bayern) 1962.

gen Staatsbehörden für die Erfüllung bestimmter Zwecke gebildet und nach Erreichen des Ziels wieder aufgelöst.

Körperschaftliche Rechte erhalten sie erst 1852 durch das Gesetz »die Distriktsräte betreffend« vom 28. 5.³⁰. Von nun an tragen sie staatliche Lasten und erfüllen freiwillige Leistungen. Aus diesem Grunde kann man jetzt die Distriktsgemeinden als Vorläufer des heutigen Landkreises betrachten; das Jahr 1852 gilt als das Geburtsjahr der Kreise als Selbstverwaltungseinrichtung.

Die Vertretung jeder Distriktsgemeinde ist der Distriktsrat³¹. In ihn entsendet jede Gemeinde mit weniger als 2000 Einwohnern einen Vertreter auf drei Jahre, die größeren deren zwei. Daneben stellen die höchstbesteuerten Grundbesitzer im Landgerichtsbezirk ein Achtel der Gesamtzahl der gemeindlichen Vertreter und die dieser Gruppe an Steueraufkommen nächstfolgenden 50 Grundbesitzer ein Viertel der Zahl der Gemeindevertreter als Mitglieder ab.

Die laufenden Geschäfte führen die vier Mitglieder des Distriktsausschusses³² von Alzenau und die sechs desjenigen von Schöllkrippen, die die Distriktsräte aus ihren Reihen wählen.

Die Distriktsräte und -ausschüsse unterstehen bis 1862 den Landrichtern, von da ab dem Bezirksamtmann, der als Vorstand der Distriktsausschüsse die Distriktsgemeinden laufend nach außen vertritt, nicht aber als Staatsbehörde.

Die Distriktsumlagen hebt der Distriktskassier ein.

Es läßt sich nicht übersehen, daß die Distriktsgemeinde unmündig ist: in wichtigen Dingen steht sie unter Staatskuratel, sonst unter Staatsaufsicht. Die Beschlüsse des Distriktsrats bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern.

Das Selbstverwaltungsgesetz vom 22. 5. 1919 gesteht den Distriktsgemeinden größere Selbstverwaltung zu; es entzieht dem Bezirksamtmann die gesetzliche Leitung der körperschaftlichen Organe und beläßt dem Staat nur die Rechtsaufsicht.

Mängel des Gesetzes von 1919 werden durch die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 17. 10. 1927 behoben.

Der Bezirksoberramtmann erhält als Bezirksamtsvorstand die gesetzliche Leitung des Bezirksausschusses zurück. Beide Erlasse bilden die Grundlage der Bezirksordnung von 1952. Während des Dritten Reiches ist die Selbstverwaltung ausgeschaltet; das Gleichschaltungsgesetz von 1933 löst den Bezirksausschuß auf. Seine Befugnisse übernimmt der auf neun Mitglieder beschränkte Bezirkstag unter dem Vorsitz des Bezirksoberramtmanns bzw. seit 1939 des Landrats.

Für die Gemeinden des 1862 geschaffenen Bezirksamts Alzenau bilden die beiden *Distriktsgemeinden Alzenau* und *Schöllkrippen* bis zu ihrer Zusammenlegung zu einem einzigen Bezirksverband am 1. 1. 1920 die Amtsbezirke der Distriktsverwaltungsbehörde.

Dann werden sie zu einem einzigen Bezirksverband vereinigt; seine Verwaltung übernehmen der Bezirkstag und der Bezirksausschuß unter einem frei wählbaren Vorsitzenden.

³⁰ Ges. Bl. 1852, 245 ff.

³¹ Ab 1920 der Bezirkstag.

³² Ab 1920 der Bezirksausschuß.

3. Die Patrimonialgerichtsbarkeit

a) Die kleineren Patrimonialsprengel

Im Gebiet des heutigen Landkreises Alzenau liegen anfangs als Patrimonialsprengel das schönbornsche Patrimonialamt *Krombach*, das forstmeisterliche grundherrliche Amt *Niedersteinbach* und das dem Grafen von Ingelheim gehörige *Frohnhofen* in der Gemeinde Mömbris. Die ingelheimische Jurisdiktion über diesen Ort wird zunächst von einem gräflichen Keller in Aschaffenburg ausgeübt³³, zuletzt vom Patrimonialamt Unterhausen. Dieses verliert aber 1812 mit seinen Polizei- und Verwaltungsbefugnissen³⁴ sämtliche amtlichen Befugnisse in Frohnhofen.

Die Sonderstellung der Ämter Krombach und Niedersteinbach innerhalb der Verfassung der Vogteiämter beseitigt die 1813 eingeführte Gerichtsverfassung schon weitgehend vor der Eingliederung in Bayern.

Das Patrimonialamt Niedersteinbach geht 1811 in der Distriktsmairie Kaltenberg auf, und auch der schönbornsche Gerichtsbezirk Krombach ist als Distriktsmairie dem Verwaltungssystem des Dalbergstaats eingefügt.

b) Das Herrschafts- bzw. Patrimonialgericht Krombach

Die Hofkommission stellt mehrere Anträge zur Bildung eines Herrschaftsgerichts Krombach. Da der Adel unter den etwas günstigeren Verhältnissen, die er zunächst in Bayern antrifft, zur Abrundung seiner Gerichtsbezirke fremde Gerichtssassen eintauschen kann, schlägt sie vor³⁵, zu den bisherigen allodialen Gerichtsorten Dörnsteinbach, Großblankenbach, Königshofen, Krombach, Mensengesäß und den königlichen Kron-Mannlehens-Gerichtsorten Großkahl, Großlaudenbach, Huckelheim, Ober- und Unterwestern die königlichen Orte Edelbach, Kleinkahl, Kleinlaudenbach, Niedersteinbach, Schneppenbach, die Höfe Geisenhof, Hauenstein, Hauhof, Hüttenberg, Oberschur und die Kaltenberger Mühle einzutauschen. Dazu sollen die ehemaligen Abteiorde Geiselbach, Hofstädten und Omersbach dem zu bildenden Herrschaftsgericht einverleibt werden. Im andern Fall wolle der Graf um Schöllkrippen und Kleinblankenbach anfragen; für diesen Plan ernennt er kein Verständnis³⁶. Aber sonst gehen seine Bestrebungen weitgehend in Erfüllung. Eine königliche Entschließung vom 1. 10. 1814 gestattet die Bildung eines lehenbaren Herrschaftsgerichts 1. Klasse³⁷, in das vorübergehend die unmittelbaren königlichen Ortschaften Edelbach, Kleinkahl, Kleinlaudenbach, Niedersteinbach, Schneppenbach sowie die Höfe Geisenhof, Hauenstein, Hauhof, Hüttenberg, Oberschur und die Kaltenberger Mühle einbezogen werden³⁸.

³³ Laut Ingelh. Arch. Mesp. II A, Nr. 40, Bericht vom 11. 2. 1812, offenbar unbehelligt; siehe Christ, Aschaffenburg 203.

³⁴ Reskript des Justizministeriums vom 11. 4. 1812.

³⁵ HStAM MInn 28966, Nr. 6897.

³⁶ In einem Brief ans königliche Hofkommissariat in Aschaffenburg vom 23. 12. 1814 wird die Meinung vertreten, daß die beiden Orte nicht vom Landgericht Kaltenberg abgerissen werden sollen (HStAM MInn 28966).

³⁷ Reg. Abg. 1943/45, Nr. 11 392, fol. 40'.

³⁸ HStAM MInn 28966.

Der Graf übt hier die allodiale Gerichtsbarkeit aus; sie erstreckt sich über sämtliche Einwohner, Gebäude und Grundstücke der Gemarkungen³⁹. Die außerhalb des Krombacher Gerichtssprengels gelegenen Streubesitzungen mit Ausnahme von Weiler und Waldmichelbach unterstellt der Graf von Schönborn bereits 1809 aufgrund einer mit dem Primatialstaat getroffenen Vereinbarung den zuständigen primatischen Vogteiämtern⁴⁰, so z. B. Schöllkrippen auf der Gasse und den Daxberger Hof dem Vogteiamt Kaltenberg⁴¹. Schönborn bestreitet jedoch die Fortdauer der Geltung dieser Übereinkunft und bietet noch 1814 Schöllkrippen auf der Gasse zum Tausch an⁴²; 1825 ist über den Daxberger Hof noch nicht entschieden⁴³.

Das isoliert gelegene Weiler darf nicht zum Herrschaftsgericht Krombach geschlagen werden⁴⁴. Schönborn soll es auf Vorschlag der Hofkommission mit Waldmichelbach gegen das an den Staat heimgefallene Niedersteinbach austauschen⁴⁵. Als Übergangslösung wird ein Ortsgericht Weiler gegründet⁴⁶. Die Tauschverhandlungen schleppen sich immer zäher hin, da einerseits die Bemühungen des Adels zur Vergrößerung der Gerichtsbezirke keineswegs vom Maßhalten gekennzeichnet sind und andererseits die bayerische Regierung sich stark zurückhält⁴⁷.

1818 endlich ist die günstige Zeit für die Rechte des Adels vorbei. Daran ändert nichts die Tatsache, daß den Gutsbesitzern die Beibehaltung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit gestattet wird und die Beschränkungen des Edikts von 1812⁴⁸ wegfallen. Diese gestatteten die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nur bei einer Mindestzahl von Familien im Patrimonialgericht und in geschlossenen und zusammenhängenden Bezirken, wobei ein Gerichtsbezirk nur dann als geschlossen angesehen wurde, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit darin stattfand und wenn die Gerichtsholden auf dem Weg zum Gerichtssitz, der bis zu vier geometrischen Stunden zulässig war, nicht einen fremden Gerichtsanteil schneiden mußten. Aber die Beschränkung der adeligen Gerichte auf die eigenen Grundholden, wobei die Verhältnisse im sogenannten Normaljahr 1806 zugrundegelegt werden, bringt Einbußen und Umgestaltungen⁴⁹. Nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde können die 1815 zugeteilten Orte und Höfe nicht mehr mit dem Herrschaftsgericht Krombach vereinigt bleiben; sie kehren im Oktober

³⁹ Stat. Sammlung 305, Beilagenband VIII.

⁴⁰ HStAM MInn 29981.

⁴¹ HStAM MInn 28966.

⁴² HStAM MInn 28966; Stat. Sammlungen 253 (1818, 1837) und 305, Beilagenband VIII (1832), führen Schöllkrippen auf der Gasse und Hauenstein noch beim Patrimonialgericht Krombach.

⁴³ Durch königliche Verordnung vom 10. 4. 1819 wurde er dem Herrschaftsgericht Krombach einstweilen übergeben (Reg. Abg. 1943/45, Nr. 12 378 fol. 119).

⁴⁴ Laut Bestimmungen vom 16. 8. 1812.

⁴⁵ Reg. Abg. 1943/45, Nr. 11 392 fol. 38' und 64.

⁴⁶ Auf den Hofkommissionsbericht vom 28. 12. 1814 hin (HStAM MF 60005, Pr. 1).

⁴⁷ Christ, Aschaffenburg 202.

⁴⁸ Reg. Bl. 1812, 1505 ff.

⁴⁹ Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Beilage VI der bayerischen Verfassung (Ges. Bl. 1818, 221 ff., bes. § 28 ff.); Christ, Aschaffenburg 202.

1818 ins Landgericht Kaltenberg zurück⁵⁰. Graf Franz Erwein von Schönborn erhält die Genehmigung, aus den verbleibenden alten schönbornschen Orten das Patrimonialgericht erster Klasse Krombach zu errichten⁵¹. Die Bildung des Patrimonialgerichts 2. Klasse in Weiler mit Weiler, Waldmichelbach, Frauengrund, Heppenhof und Lauterhof, dem am 5. 6. 1834 der Daxberger Hof vom Patrimonialgericht Krombach übergeben wird⁵², wird ungefähr gleichzeitig im Jahre 1820 bestätigt⁵³.

Am 2. 1. 1830 wird der Antrag gestellt, bei Verzichtleistung auf die streitigen Gerichtsbarkeiten in Krombach⁵⁴ das inzwischen ins Landgericht Alzenau inclavierte Patrimonialgericht erster Klasse in ein solches zweiter Klasse umzuwandeln⁵⁵. Ihm steht nur die freiwillige Gerichtsbarkeit zu⁵⁶. Die königliche Genehmigung dazu erfolgt durch Signat vom 29. 1.

Das Gesetz vom 28. 12. 1831, das eine Entschädigung bei freiwilliger Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit bis zum 18. 4. 1848 verspricht⁵⁷, regt zu Verhandlungen zwischen dem Grafen von Schönborn und der bayerischen Regierung an. Sie werden aber 1833 ergebnislos abgebrochen⁵⁸. Das Gesetz vom 4. 6. 1848 hebt dem Prinzip der Staatssouveränität entsprechend die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und die Polizeiverwaltung auf⁵⁹. Dem Grafen von Schönborn bleibt kein anderer Ausweg mehr, als auf seine Rechte zu verzichten. Damit hört 1848 das schönbornsche Patrimonialgericht zu bestehen auf. Es wird dem Landgericht Alzenau einverleibt; der Patrimonialrichter weicht dem staatlichen Richter⁶⁰.

4. Die Rentamtsorganisation

Der Raum des heutigen Landkreises Alzenau muß sich zu Beginn seiner Zugehörigkeit zu Bayern wie in Verwaltung und Rechtspflege so auch auf dem Gebiet der Finanzverwaltung den bayerischen Verhältnissen anpassen. Um eine dauerhafte Lösung zu finden, die eine reibungslose Finanzverwaltung gewährleistet, bedarf es keiner umwälzenden Neuerungen. Die 1816 bzw. 1818 eingeführten Rentämter Rothenbuch und Alzenau, die im wesentlichen für den Kahlgrund zuständig sind, übernehmen zunächst die Funktionen der ihnen vorausgegangenen kurmainzischen bzw. primatischen und hessen-darmstädtischen Kellereien, die für alle Staats-, Grund-, Lehen-, Zehnt- und Forstabgaben sowie für Zoll- und Aufschlaggefälle

⁵⁰ HStAM MInn 28966.

⁵¹ Der 1. 1. 1820 ist der Termin für die Bildung der Patrimonialgerichte.

⁵² HStAM MF 60006, Pr. 140, MInn 29981; laut MInn 28966 tritt der Graf seine »zerstreut liegenden« Gerichtshintersassen auf dem Daxberger Hof ab.

⁵³ Stat. Sammlung 49, fol. 101 und 251/1.

⁵⁴ Die »Königliche Allerhöchste Erklärung, die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit von adeligen Gutsbesitzern betreffend« vom Jahre 1829 (Reg. Bl. 1829, 801 ff.) bewilligte keine Entschädigungssumme.

⁵⁵ HStAM MInn 28966.

⁵⁶ Laut Gesetz über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit von 1818.

⁵⁷ Ges. Bl. 1832, 249 ff.

⁵⁸ HStAM MF 60005, Pr. 124, 136; StAW Stat. Sammlung 253/3.

⁵⁹ Ges. Bl. 1848, 97 ff.; Reg. Bl. 1848, 969 ff.

⁶⁰ Siehe Christ, Aschaffenburg 205 ff.

zuständig waren, und der schönbornschen Souveränitätsrezeptur Krombach⁶¹, die mit der Einziehung der Steuern und der indirekten Abgaben betraut war⁶². Die sachliche Kompetenz der Rentämter wird allerdings durch den Wegfall der Verrechnungs- und Zollgefälle verengt, nach unten aber in dem Sinne ausgedehnt, als zumindest generell den gemeindlichen Einnahmereien die Erhebung und Verrechnung staatlicher Gefälle entzogen wird⁶³.

Räumlich sind diese Unterbehörden für die Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle⁶⁴ aber noch lange nicht abgerundet. Der Sitz des Rentamts Rothenbuch liegt aus Sicherheitsgründen am äußeren Rand, nämlich in Aschaffenburg. Daraus erklärt sich, daß die Rentämter erweitert⁶⁵, verkleinert, zusammengelegt und aufgelöst werden⁶⁶.

Der Vorgang der Umgruppierung beginnt im Jahre 1818, als durch königliche Verfügung vom 18. 12. das Rentamt Alzenau geschaffen wird. Seinen Grundstock bildet das Landgericht Alzenau, das eine eigene Kellerei besaß. Zur Vergrößerung werden neben den Forstrevieren Sailauf und Schöllkrippen die Orte des Landgerichts Kaltenberg und des Herrschaftsgerichts Krombach vom Rentamt Rothenbuch übernommen. Als Sitz des Rentamts ist ursprünglich Hörstein vorgesehen. Aus finanziellen Gründen wird aber wie im Falle Rothenbuch Aschaffenburg der Vorzug gegeben⁶⁷.

Im Zuge der Verlegung der Mautgrenze an die Grenzorte Dettingen und Kahl wird mit Wirkung vom 1. 5. 1818 in Kahl ein Beimautamt zum Mauth- und Hallamt Aschaffenburg eingerichtet. Während die Grenzstation Großwelzheim Stockstadt untersteht, gehören zu Kahl die Stationen Albstadt, Alzenau, Hörstein und Michelbach⁶⁸.

Die Dauer des Rentamts Alzenau beträgt nur acht Jahre — bis zum 30. 11. 1826. Bei seiner Auflösung gelangen die Orte des Landgerichts Alzenau ans Rentamt Aschaffenburg, diejenigen des Landgerichts Kaltenberg und des Patrimonialgerichts Krombach fallen ans Rentamt Rothenbuch zurück. Daran ändert auch die Aufhebung des Landgerichts Kaltenberg am 30. 6. 1828 nichts. Denn die Orte Breunsberg, Eichenberg, Feldkahl, Hohl-Johannesberg, Reichenbach, Rottenberg und Rückersbach mit Sternberg wandern zwar mit den außerhalb des Untersuchungsbereichs gelegenen, aber zum Landgericht gehörigen Orten und Höfen ins Landgericht Aschaffenburg, bleiben jedoch bis zum 25. 10. 1853 dem Rentamt Rothenbuch unterstellt⁶⁹.

⁶¹ Fortan fallen die Leibeigenschaftsgebühren weg und mit der allgemeinen Reform des indirekten Steuerwesens und der Zölle in den nächsten Jahren auch die besonderen Rechte der Standesherren (Böhl 124).

⁶² HStAM MF 57439, Pr. 12.

⁶³ Böhl 89.

⁶⁴ Böhl 86.

⁶⁵ Auch auf die Gebiete der Mediatisierten.

⁶⁶ Siehe Christ, Aschaffenburg 207.

⁶⁷ HStAM MF 57441 und 57440, Pr. 1, 3; Christ, Aschaffenburg 208.

⁶⁸ Christ, Aschaffenburg 208; Böhl 102.

⁶⁹ HStAM MF 57440, Pr. 19; Rottmayer 1830, 109, und 1840, 109; von den aufgeführten außerhalb des Untersuchungsbereichs gelegenen Orten Johannesberg, Ober- und Unterafferbach mit Hagelhof und Rauenthal, Sailauf mit Lauterhof und Weiberhof, Steinbach und Wenighösbach mit Münchhof gehören Unterafferbach und Wenighösbach schon am 1. 10. 1816 zum Rentamt Aschaffenburg (Christ, Aschaffenburg 208).

Dieses tritt sie erst ans Rentamt Aschaffenburg ab, als eine königliche Verfügung⁷⁰ die Grenzen der Rentämter Aschaffenburg und Rothenbuch neu festsetzt, um den Gerichtssprengeln besser Rechnung zu tragen. Das Rentamt Aschaffenburg gibt dafür das gesamte Landgericht Alzenau dem Rentamt Rothenbuch.

Als fünf Jahre später im Zusammenhang mit der Neubildung des Landgerichts Schöllkrippen das Rentamt Aschaffenburg die 1853 erhaltenen Orte Breunsberg, Eichenberg, Feldkahl, Hohl-Johannesberg, Reichenbach, Rottenberg und Rückersbach mit Sternberg zusätzlich Dettingen ans Rentamt Rothenbuch zurückgibt, unterstehen beide Landgerichte unseres Untersuchungsbereichs, Alzenau und Schöllkrippen, dem Rentamt Rothenbuch, wie es der königliche Erlaß vom 3. 9. 1858 bestimmt⁷¹.

Um der Forderung des königlichen Erlasses vom 6. 9. 1859 zu genügen, wonach die Rentämter nach ihrem Amtssitz benannt werden sollen⁷², wird das Rentamt Rothenbuch in Landrentamt Aschaffenburg umbenannt⁷³. In ihm liegt das gesamte Bezirksamt Alzenau. Dabei bleibt es auch bei den künftigen Umbenennungen in Rentamt Aschaffenburg II im Jahre 1903⁷⁴ und in Finanzamt II beim Übergang der Finanzhoheit an das Reich im Jahre 1919⁷⁵, sowie bei dessen Zusammenlegung mit dem Finanzamt I zum Finanzamt Aschaffenburg im Mai 1933⁷⁶.

Diese Lage besteht keineswegs unwidersprochen⁷⁷. Man findet sich nämlich mit der Auflösung des Rentamts Alzenau nicht ab. Eine Reihe von Änderungsvorschlägen will die Verlegung des Rentamtssitzes und die Wiedererrichtung des Rentamts Alzenau bewirken, damit sich Bezirksamts- und Rentamtssprengel decken⁷⁸. Sie werden allerdings schon 1853 und 1855 zurückgewiesen⁷⁹.

Die Bemühungen müssen deshalb scheitern, weil das vorgesehene Rentamt nicht genügend dotiert werden kann und das Landgericht Schöllkrippen sich 1861 ebenfalls um einen neuen Rentamtssitz bewirbt und im übrigen mehr nach Aschaffenburg als nach Alzenau hin tendiert⁸⁰.

Selbst der Vorstoß von Seiten Alzenaus im Jahre 1900, der von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterstützt wird, dringt ebensowenig durch wie die Empfehlung eines dritten Rentamts in Aschaffenburg als Landrentamt II durch die Regierung in Würzburg⁸¹.

⁷⁰ Vom 25. 10. 1853 (Reg. Bl. 1853, 1521).

⁷¹ Reg. Bl. 1858, 1164 ff.; Christ, Aschaffenburg 209.

⁷² Reg. Bl. 1859, 873 f.; siehe Christ, Aschaffenburg 209.

⁷³ Es ist zu unterscheiden vom Stadtrentamt Aschaffenburg.

⁷⁴ Verordnung vom 10. 5. 1903 (GVBl 1903, 315 ff.).

⁷⁵ Gesetz vom 10. 9. 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, 1591 f.).

⁷⁶ Christ, Aschaffenburg 226.

⁷⁷ Siehe Christ, Aschaffenburg 211.

⁷⁸ HStAM MF 57441, Pr. 2, 15 f., 66 f., 78, MF 57442: hier sind die Tendenzen aufgezeigt, die die Pläne der Wiedererrichtung des Rentamts Alzenau verfolgen.

⁷⁹ HStAM MF 57440, Pr. 69 f., MF 57441, Pr. 16 f., 55.

⁸⁰ Christ, Aschaffenburg 211.

⁸¹ HStAM MF 57441, Pr. 66 f.; Christ, Aschaffenburg 211.

5. Die Gemeindebildung

Verschiedene Gemeindeedikte kennzeichnen den Weg von der alten Dorfgemeinde zur heutigen Gemeinde, die in Selbstverwaltung alle eigenen Aufgaben regelt, denen sie gewachsen ist, und die Angelegenheiten erledigt, die ihr der Staat aufträgt.

Dasjenige vom 17. 5. 1818, das erst nach dem Tod von Montgelas erlassen werden kann, gibt den Gemeinden die Selbstverwaltung zurück⁸², die ihnen der allgewaltige Minister genommen hatte. Nach diesem Erlaß wirken die Gemeindeorgane bei der Erhebung der staatlichen Steuern mit. Größere, mehrere Gemeinden umfassende Steuerdistrikte entstehen aber in unserem Untersuchungsbereich nicht. Trotz der Fortdauer der starken staatlichen Aufsicht und Bevormundung beginnt jetzt die moderne Gemeinde sich zu entwickeln, bis im Dritten Reich der Fortschritt gebremst wird. Die Gemeindeordnung von 1946, die 1952 von der jetzt geltenden⁸³ abgelöst wird, setzt die Gemeinden wieder in die verlorenen Selbstverwaltungsrechte ein.

Da die Gemeindebildung von 1818 im wesentlichen auf der Grundlage der kurmainzischen Polizeigemeinde ruht, wie sie seit 1782 bestanden hatte, bringt sie für den Kahlgrund keine schwerwiegenden Probleme⁸⁴. Gegenüber den bis 1818 geltenden Verhältnissen in der Gemeindeformation ergeben sich kaum Abweichungen. Lediglich Erlenbach wird der Gemeinde Kleinblankenbach einverleibt⁸⁵.

Die Zusammenlegung der Gemeinde Schöllkrippen hat sich bereits 1814 vollzogen, als Schöllkrippen auf der Gasse⁸⁶ ebenso wie Waag und Langenborn einverleibt ist⁸⁷.

Am Bestand der Gemeinde Mömbris, die unter einem Ortsvorsteher elf Gemeinden vereinigt und der als Steuerdistrikt bis 1808 ein Centgraf vorstand, wird immer wieder gerüttelt⁸⁸. Wegen ungleicher steuerlicher Belastung erstreben einzelne Ortschaften bereits 1833 ihre Auflösung. Ein Antrag von 1856 soll erreichen, daß die Orte Brücken, Rappach und Strözbach von der Gemeinde Mömbris getrennt und zu einer eigenen Gemeinde vereinigt werden, in einem Antrag von 1864 fordern die Ortsnachbarn von Mömbris, diesen Ort mit Heimbach aus dem Gemeindeverband herauszunehmen. Gegen den ersten Antrag sprechen die Nachteile und Schwierigkeiten einer Teilung und die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Pfarrei, der zweite wird wegen der bevorstehenden gesetzlichen Organisation der Gemeinden nicht weiter verfolgt.

Die Zurückweisung dieser Anträge kann nicht verhindern, daß 1876, in den 1890er Jahren und 1900, also ungefähr ein viertel Jahrhundert lang, immer wieder eine neue Gemeinde, bestehend aus Gunzenbach, Angelsberg, Molkenberg, Mömbris-Hohl und Rothengrund, die zusammen einen Schul-

⁸² Ges. Bl. 1818, 49 ff.

⁸³ GVBl. 1952, 19 ff.

⁸⁴ HStAM MInn 54298 und 54299; Rottmayer, 1830, 111 ff.

⁸⁵ Laut frdl. Mitteilung des Bürgermeisters von Kleinblankenbach vom 10. 1. 1963 erst 1862; Rottmayer führt Erlenbach in der Ausgabe von 1830 als polizeilich zugeteilt.

⁸⁶ Stat. Sammlung 49.

⁸⁷ Frdl. Auskunft des Bürgermeisters von Schöllkrippen vom 13. 2. 1963.

⁸⁸ HStAM MInn 54304.

bezirk und eine eigene Filialkirchengemeinde ausmachen, gefordert wird. Diese Anstrengungen zeitigen aber kein anderes Ergebnis als ihre Vorläufer. Mit der Begründung, es bestünde kein hinreichendes Bedürfnis für diese Neubildung und es fehlte der Nachweis der nötigen finanziellen Leistungsfähigkeit⁸⁹, lehnen die Ministerien des Innern, der Justiz und der Verwaltung 1904 einhellig dieses Ersuchen ab. Diese Ablehnung steht nicht im Gegensatz zum Artikel 6 der Gemeindeordnung vom 28. 4. 1869, der gestattet, mehrere Gemeinden zwecks Neubildung von Bürgermeistereien selbst gegen den Willen der Bewohner zusammenzulegen, um den Geschäftsverkehr zwischen den Behörden wie den Gemeinden die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern.

Das Bezirksamt stellt 1869 einen Plan auf, wonach nur noch 18 Bürgermeistereien bestehen sollen. Diesem wie auch einem späteren von 1881 widersetzen sich die Gemeinden erfolgreich, wenn man von der nur wochenlangen Verbindung der Gemeinden Hohl, Reichenbach und Rückersbach absieht. Das Bezirksamt erkennt die Gründe für die ablehnende Haltung der Gemeinden an, daß nämlich die Zusammenlegung der Gemeinden das Ansehen mancher Orte schmälere und zu einer Ausdehnung führe, die den Geschäftsgang verschleppe und die Ausübung der Ortspolizei erschwere⁹⁰.

Die geplante Trennung des Hauhofs, des Gutes Kaltenberg und der Kaltenberger Mühle aus dem polizeilichen Verband mit der Gemeinde Schimborn und ihre Zuteilung zur Gemarkung von Königshofen erregt den Protest der betroffenen Bewohner⁹¹ und unterbleibt schließlich.

Die Gemarkung Brischos, aus der 1809 unter hessen-darmstädtischer Regierung ein eigener Steuerdistrikt gebildet worden ist, vergrößert aber seit 1824 die Gemeinde Alzenau⁹².

Gegen eine Grenzänderung der Gemeinden Daxberg und Reichenbach, die 1900 angeregt worden war⁹³, erhebt die Justizverwaltung keinen Einwand⁹⁴.

Wie aus dem Akt des Staatsministeriums des Innern⁹⁵ hervorgeht, sind die ehemals gräflich-schönbornschen Waldungen bei Huckelheim und Großkahl laut Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs im I. Senat Bestandteil der Gemeinde Großkahl.

Die Abtrennung winziger ausmärkischer Forstanteile von den Gemeinden Feldkahl und Heinrichsthal geschieht mit Billigung von Justiz- und Finanzministerium⁹⁶.

⁸⁹ Bei einer Abtrennung würde der bisher angenommene Satz von Gemeinde- und Kultusumlagen nicht ausreichen.

⁹⁰ Akten des Königlichen Bezirksamts Alzenau, die Bildung der Bürgermeistereien betreffend, 1869.

⁹¹ HStAM MInn 54301, 15. 3. 1861.

⁹² Rottmayer, 1840, 90.

⁹³ Bericht der Kammer des Innern der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. 12. 1900 (HStAM MInn 54304, Nr. 24944).

⁹⁴ Note des Staatsministeriums der Justiz an das des Innern vom 1.3. 1901 (ebenda, Nr. 9311).

⁹⁵ »die Gemeindebildung im Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg betreffend«, 1906–1910 (HStAM MInn 54305).

⁹⁶ Feldkahl gibt 0,017 ha an die Gemeinde Wenighösbach ab, Heinrichsthal an Heigenbrücken 0,419 ha (HStAM MInn 54305, Nr. 3023/2, München 28. 5. 1910).

Erwähnt sei schließlich, daß 1811 der südlich der Kahl gelegene alte freigerichtliche Markwald Wüstenbach zwischen Mömbris sowie Alzenau und Hörstein geteilt worden ist.

C. Das neue Gesicht des Kahlgrunds

Dem Gesicht des Kahlgrunds ist bis heute sein geschichtlicher Werdegang eingeprägt. Kirchen, Schlösser, Befestigungsanlagen, Amtsgebäude und Namen halten die Erinnerung an einstige Ereignisse, Verhältnisse und Herrschaften wach; der historische Raum bewahrt seinen ihm eigentümlichen Zug.

Aber die Zeit ist auch hier nicht stehengeblieben. So stark die Bewohner die Erinnerung an längst historisch gewordene Zeiten wachhalten, da die Vorfahren im Freigericht um den Fortbestand ihrer Rechte kämpften, so haben sie ebenso sehr einen Blick für die Forderungen der Gegenwart. Neben die Spuren früherer Zeiten treten die Kennzeichen der jüngeren Vergangenheit und der Jetztzeit. Der heutige Landkreis Alzenau ist nicht mehr der gleiche wie der um die Jahrhundertwende, als er den Stempel einer fast reinen Agrarlandschaft trug. Bei den günstigen örtlichen klimatischen Verhältnissen gedeihen nämlich auf dem überwiegend fruchtbaren Boden Feldfrüchte, Obst und streckenweise sogar Qualitätswein. Aber die Realteilung im Erbgang ließ die landwirtschaftliche Nutzfläche zersplittern; die überwiegend kleinbäuerlichen Betriebe von 2 bis 5 ha Größe konnten schließlich trotz Verbesserung der Anbaumethoden in der Dalbergzeit der wachsenden Bevölkerung nicht länger als Erwerbsgrundlage genügen. So wuchs die Forderung nach neuen Erwerbsquellen. Die ergiebigen Erzgruben im oberen Kahlgrund waren spätestens im 19. Jahrhundert stillgelegt worden¹; lediglich in den Sommerkahler Gruben, die in den Besitz des Laufacher Eisenwerks übergingen, wurde im ersten Weltkrieg nochmals der Kupferabbau versucht.

Auch die schönbornsche Kahler Glashütte, die um 1800 ein Pächter übernahm, als sie schon fast ganz verfallen war — die Bewohner der zuerst gegründeten Glashütten hatten sich bereits um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert dem Feldbau zugewandt² — stellte nach etwa 30 Jahren ihren Betrieb wieder ein.

Wirkliche Hilfe brachte zuerst die Industrialisierung am Ende des letzten Jahrhunderts. Um Schöllkrippen und Geiselbach entstand vorübergehend ein Heimarbeiterzentrum für Perlenstickerei und unterhalb von Schimborn eines für Zigarrenherstellung. Ab 1900 verlagerte sich diese aber in Fabriken zu Mömbris, Michelbach und Alzenau. Nach dem Krieg hielten vor allem Kleiderfabriken Einzug in den westlichen Teil des Kahlgrunds.

Dem Eindringen industrieller Fabrikationsanlagen stand ein noch bedeu-

¹ Amrhein, Bergbau 200 ff.

² Siebert 106.

tenderes Abwandern der »Freigerichtler« zu entfernten Erwerbsquellen am bayerischen und hessischen Untermain gegenüber. Der Kleinbauer widmet sich nur noch nach Feierabend seinem landwirtschaftlichen Besitz. Tagsüber fährt er mit Bahn, Bus oder heute auch mit eigenem Fahrzeug zum Arbeitsplatz; er wird zum Pendelarbeiter. Er verdient jetzt mehr Geld in einer begrenzten Arbeitszeit, löst sich aber auch aus seiner Schollenverbundenheit, öffnet sich einer neuen Gedankenwelt, wird selbständiger, strebt immer mehr nach materiellen Gütern; neue Wohnhäuser sprießen aus dem Boden, alte werden umgebaut. Die gesteigerten Ansprüche verlangen Kaufmöglichkeiten. Bauernstellen werden aufgelassen, frühere Stall- und Kelleranlagen verwandeln sich in Geschäftsräume, Straßen, Schulen und Krankenhaus entstehen. Das Äußere des Dorfes wechselt wie die Struktur der Landwirtschaft. Hier ist die Umwandlung gekennzeichnet von Zusammenlegung und Spezialisierung. Die Grünlandwirtschaft gewinnt an Bedeutung wie der bekannte Weinbau am Westrand des Hahnenkamms und der Obstbau zur Belieferung der nahen Märkte in den Städten am Untermain.

Als wichtige Zeichen der fortschrittlichen Entwicklung in diesem bayerisch-hessischen Grenzraum dürfen das Atomkraftwerk bei Kahl am Main, die im Aufbau begriffene Höhere Schule in Alzenau und der Ausbau des Fremdenverkehrs besonders genannt werden.

III. Statistische Übersicht

Vorbemerkung zur Ämterstatistik

Was in mehreren Kapiteln des Textes abgehandelt wird, will die Statistik in kurzen, übersichtlichen Zügen zusammenfassen. Die Ämterstatistik behandelt in getrennten Abschnitten die Entwicklung von Verwaltung, Gerichtswesen und Finanzverwaltung der vorbayerischen und bayerischen Zeit und registriert die häufigen Wechsel in der Zugehörigkeit der Orte zu den Unterbehörden. Eine Gesamtschau über die Veränderungen im Umfang der Landgerichte älterer Ordnung und der Rentämter bieten vorangestellte Überblicke.

Erwähnt sei noch, daß bei Behörden mit dem Sitz außerhalb des Untersuchungsbereichs nur die Orte innerhalb desselben aufgeführt sind.

ÄMTERSTATISTIK

1. Vorbayerische Zeit

Verwaltung, Polizei und Justiz

In der Landgrafschaft (1806 Großherzogtum) Hessen-Darmstadt

VA Alzenau

Justizamtsverwalter (früher Amtsvogt), Amtsschreiber, Amtsdiener, Amtsphysikus, Amtschirurg

Zunächst im Umfang des kurmainzischen Vogteiamtes Alzenau mit Albstadt, Alzenau, Großwelzheim, Hemsbach, Hörstein, Kälberau, Michelbach und Wasserlos, 1811 erweitert um die hessen-darmstädtische Vogtei Geiselbach mit Geiselbach, Hofstädten und Omersbach aus der Amtsverwaltung der ehemaligen Abtei Seligenstadt (Amts- und Renteiverwalter, Amtsschreiber, Amtschirurg).

Im Fürstentum Aschaffenburg

1806 Primatialstaat, 1810 Großherzogtum Frankfurt

Vogteiämter:

VA Kaltenberg

Amtsvogt, Vogteischreiber, Vogteidiener

Umfaßt das ursprünglich kurmainzische, dann primatale Vogteiamt mit Breunsberg, Daxberg, Edelbach, Eichenberg, Erlenbach, Feldkahl, Hohl-Johannesberg, Kleinblankenbach, Kleinkahl, Kleinlaudenbach, Gemeinde Mömbris außer Frohnhofen, Reichenbach, Rottenberg, Rückersbach, Schimborn, Schneppenbach, Schöllkrippen (ab 1809 einschließlich »auf der Gasse«), Waag und Sommerkahl mit Vormwald.

Außerhalb des Untersuchungsbereichs:

Johannesberg, Oberafferbach, Sailauf, Steinbach, Unterafferbach und Wenighösbach mit Münchhof.

VA Rothenbuch

Für Heinrichsthal und Jakobsthal zuständig.

VA Schweinheim

Für Dettingen zuständig.

Diese Ämter sind bis 1810 Verwaltungs-, Polizei- und 1. Zivilgerichtsstanz. 1810 gehen die Verwaltungsbefugnisse an die Distriktsmairien gleichen Namens und die Polizeibefugnisse an die Distriktsmaires als Einzelrichter (bis 10 Thaler und 3 Tage Haft) und an die Polizeigerichte (über 10 Thaler und mehr als 3 Tage Haft), 1813 die Justizbefugnisse an die Friedensrichter (bis 75 Gulden Streitwert) und an das Departementsgericht (über 75 Gulden Streitwert) über.

Distriktsmairien:

DM Kaltenberg

Distriktsmaires, Sekretär, Diener

Jeder Ort hat einen Maire und im allgemeinen einen Militäradjunkt; 2 Adjunkte haben Edelbach, Eichenberg, Feldkahl, Rottenberg, Schimborn und Sommerkahl, Schöllkrippen hat 3, die Pfarrei Mömbris deren 7.

In Niedersteinbach nehmen unter Leitung des Patrimonialamtmannes 1 Schultheiß und 1 Geschworener die Mairiegeschäfte wahr.

In der Distriktsmairie Kaltenberg ist das Vogteiamt seit 1811 erweitert um das forstmeisterliche Patrimonialamt Niedersteinbach und um Frohnhofen (Pfarrei Mömbris) aus dem ingelheimischen Patrimonialamt Unterhausen.

DM Krombach

Distriktsmaire (gleichzeitig Justizamtmann und Bezirkseinnnehmer), Sekretär, Diener

Nur Krombach und Weiler haben neben dem Maire einen Adjunkt.

Zur Distriktsmairie Krombach gehört das Patrimonialamt Krombach,

außerhalb des Untersuchungsbereichs ab 1809 nur noch Weiler mit Waldmichelbach.

DM Rothenbuch

Für Heinrichsthal und Jakobsthal mit je 1 Maire und 2 Adjunkten zuständig.

DM Schweinheim

Für Dettingen (1 Maire und 2 Adjunkte) zuständig.

Die Distriktsmairien sind bis zum 31. 12. 1812 mit den Vogteiämtern, seit dem 1. 1. 1813 mit den Friedensgerichten für Zivilklagen bis 75 Gulden Streitwert verbunden.

Die Funktionen des Distriktsmaire, des Amtsvogts und des Friedensrichters sind in einer Person vereinigt, auch das Personal der Vogteiämter und Distriktsmairien ist das gleiche.

Grundherrliche Instanzen:

PA Krombach

Amtmann, Schreiber, Diener

Es umfaßt das ehemals gräflich schönbornsche Land- oder Herrschaftsgericht Krombach mit Dörnsteinbach, Großblankenbach, Großkahl, Großlaudenbach, Huckelheim, Königshofen, Krombach, Mensengesäß, Oberwestern und Unterwestern; bis 1809 auch Schöllkrippen auf der Gasse.

Außerhalb des Untersuchungsbereichs:

Bis 1809 Büschling, Heppenhof und Lauterhof, bis 1814 Weiler mit Waldmichelbach.

Das Patrimonialamt ist bis 1810 Justiz- und Verwaltungsbezirk, wird 1810 als Distriktsmairie eingerichtet, die das gleiche Personal hat wie das Patrimonialamt, und ist bis 1812 als Patrimonialamt Untergerichtssprengel.

PA Niedersteinbach

Patrimonialamtmann, Schultheiß, Geschworener

Geht 1811 in der Distriktsmairie Kaltenberg auf.

PA Unterhausen

Für Frohnhofen (Pfarrei Mömbris) zuständig, das aber 1810 administrativ und 1812 gerichtlich der Distriktsmairie Kaltenberg zugeteilt wird.

Finanzverwaltung

In der Landgrafschaft (1806 Großherzogtum) Hessen-Darmstadt

Rentamt Alzenau

Rentamtmann, Rentamtsdiener, Fruchtmesser, Zollbereiter, Zehntinspektor. Sitz Hörstein. Die Finanzbehörde ist dem Amt beigeordnet.

Für das VA Alzenau.

Mit Ausnahme der ehemaligen Abteiorde, die 1 Schultheiß und 1 Akzisor gemeinsam haben, haben alle Orte je 1 Schultheiß und 1 Akzisor. Vorläufer war die Amtskellerei Alzenau und Seligenstadt mit Albstadt, Alzenau, Großwelzheim, Hemsbach, Hörstein, Kälberau, Michelbach, Wasserlos und außerhalb des Untersuchungsbereichs Froschhausen, Kleinkrotzenburg, Kleinwelzheim, Mainflingen, Seligenstadt und Zellhausen. Kahl lag in der Amtskellerei Steinheim und Dieburg, Geiselbach, Omersbach und Hofstädten in der Amtsverwaltung der ehemaligen Abtei Seligenstadt mit einem Amts- und Renteiverwalter.

Im Großherzogtum Frankfurt, Departement Aschaffenburg

Bezirkseinnahmerei Rothenbuch

Entspricht der Amtskellerei Rothenbuch-Kaltenberg und ist für die Distriktsmairie Kaltenberg sowie für Heinrichsthal und Jakobsthal in der Distriktsmairie Rothenbuch zuständig.

Die Maires sind in diesem Bezirk zugleich Zöllner und Akzisor; eine Ausnahme bilden nur Schimborn und Sommerkahl.

Bezirkseinnahmerei Krombach

Bezirkseinnahmer, Diener

Entspricht der Souveränitätsrezeptur Krombach für die gleichnamige Distriktsmairie.

Jeder Ort hat einen Akzisor, auch Schöllkrippen und Weiler.

Bezirkseinnahmerei Aschaffenburg

Entspricht der Oberkellerei Aschaffenburg, in ihren Bereich zählt Dettingen¹.

Die indirekten Steuern werden von den Bürgermeistern oder Gemeindegeldhebern erhoben, die indirekten Abgaben von Zöllnern und Akzisoren, die in den Gemeinden ihren Sitz haben.

2. Bayerische Zeit

Amtsgerichtsbezirk Alzenau—Landkreis Alzenau—Finanzamt Aschaffenburg

Verwaltung

Seit 1814 bzw. 1816 Königreich Bayern:

1814—1817 Fürstentum Aschaffenburg

1817—1837 Untermainkreis, umbenannt

1838 in Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg

¹ Laut Staats-Calender für das Großherzogtum Frankfurt von 1812 auch die Mairie Niedersteinbach; dem stehen aber andere Quellenaussagen entgegen.

1939 in Regierungsbezirk Mainfranken
1946 in Regierungsbezirk Unterfranken

Bezirksamt Alzenau:

1862 gebildet aus den Landgerichten älterer Ordnung Alzenau und
Schöllkrippen,
seit 1939 Landkreis / Landrat,
seit 1946 Landkreis / Landratsamt.

Gerichtsbarkeit

Landgericht ä. O. Kaltenberg

Das Landgericht Kaltenberg wird 1814 aus der gleichnamigen Distrikts-
mairie gebildet.

Abgänge:

1815 ans HG Krombach²:
Edelbach, Kleinkahl, Kleinlaudenbach, Niedersteinbach, Schnep-
penbach, sowie die Höfe Geisenhof, Hauenstein, Hauhof, Hüttenberg,
Oberschur und die Kaltenberger Mühle

Zugänge:

1818 vom HG Krombach:
dieselben Orte und Höfe

Auflösung:

30. 6. 1928

Landgericht ä. O. Alzenau

Das Landgericht Alzenau entsteht 1816 aus dem gleichnamigen hessen-
darmstädtischen Vogteiamt.

Zugänge:

30. 6. 1828 vom aufgelösten Landgericht Kaltenberg:
Daxberg, Edelbach, Erlenbach, Kleinblankenbach, Kleinkahl, Klein-
laudenbach, Gemeinde Mömbris, Niedersteinbach, Schimborn, Schnep-
penbach, Schöllkrippen, Sommerkahl mit Vormwald, Waag
Gleichzeitig Erhebung zum Landgericht 1. Klasse.

1848 das aufgelöste Patrimonialgericht Krombach:
Dörnsteinbach, Großblankenbach, Großkahl, Großlaudenbach, Huckel-
heim, Königshofen, Krombach, Mensengesäß, Oberwestern, Unter-
western

1. 10. 1858 vom Landgericht Aschaffenburg:
Breunsberg, Dettingen, Hohl-Johannesberg, Reichenbach, Rückersbach
(mit Sternberg)

² HStAM Minn 54299; StBiblM, Handschriftenabtlg., Cod. Germ. 6844, Bd. 24
und 6852, Bd. 23.

Abgänge:

1858 an das neugebildete Landgericht Schöllkrippen:

Dörnsteinbach, Edelbach, Geiselbach, Großblankenbach, Großkahl, Großlaudenbach, Hofstädten, Huckelheim, Kleinblankenbach, Kleinkahl, Kleinlaudenbach, Königshofen, Krombach, Oberwestern, Omersbach, Schneppenbach, Schöllkrippen, Sommerkahl, Unterwestern

Umfang seit 1858:

Albstadt, Alzenau, Breunsberg, Daxberg, Dettingen, Großwelzheim, Hemsbach, Hohl-Johannesberg, Hörstein, Kahl, Kälberau, Mensengesäß, Michelbach, Gemeinde Mömbriß, Niedersteinbach, Reichenbach, Rückersbach, Schimborn, Wasserlos

Ab 1879 Amtsgericht mit gleichem Sprengel.

Landgericht ä. O. Schöllkrippen

Zur Bildung des Landgerichts Schöllkrippen am 1. 10. 1858 tragen bei:

das Landgericht Aschaffenburg die Orte Eichenberg, Feldkahl und Rottenberg,

das Landgericht Rothenbuch die Orte Heinrichsthal und Jakobsthal,

das Landgericht Alzenau die Orte Dörnsteinbach, Edelbach, Geiselbach, Großblankenbach, Großkahl, Großlaudenbach, Hofstädten, Huckelheim, Kleinblankenbach, Kleinkahl, Kleinlaudenbach, Königshofen, Krombach, Oberwestern, Omersbach, Schneppenbach, Schöllkrippen, Sommerkahl und Unterwestern.

Das Landgericht wird 1879 in Amtsgericht umbenannt und nach dem 2. Weltkrieg aufgelöst.

Patrimonialgericht Krombach

1815 entsteht in Krombach zunächst ein Herrschaftsgericht 1. Klasse mit allen Orten des gleichnamigen Patrimonialamtes aus dem Untersuchungsbereich, zu dem aber nicht das isoliert gelegene Weiler mit Waldmichelbach geschlagen werden darf. Das Herrschaftsgericht wird 1820 in ein Patrimonialgericht 1. Klasse umgewandelt, schließlich dem LG Alzenau inclaviert.

Zugänge:

1815 vom LG Kaltenberg:

Edelbach, Kleinkahl, Kleinlaudenbach, Niedersteinbach, Schneppenbach, sowie die Höfe Geisenhof, Hauenstein, Hauhof, Hüttenberg, Oberschur und die Kaltenberger Mühle

Abgänge:

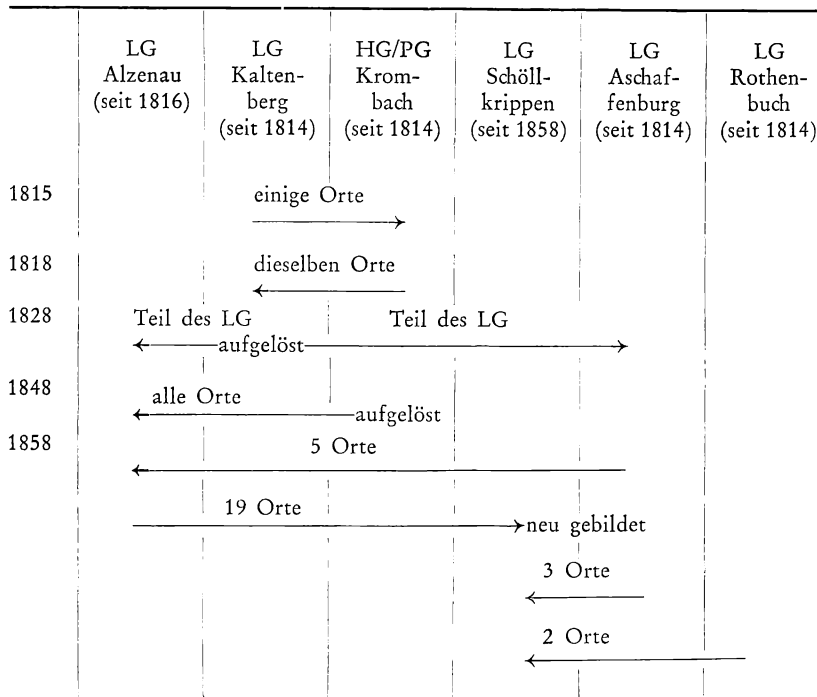
1818 ans LG Kaltenberg:

dieselben Orte und Höfe

Auflösung:

1848

ÜBERBLICK
über die Veränderungen bei den Landgerichten ä. O.



Finanzverwaltung

Rentamt Rothenbuch

Das Rentamt Rothenbuch wird am 1. 10. 1816 gebildet aus dem Kellereibezirk Rothenbuch und der Souveränitätsrezeptur Krombach; es ist in unserem Untersuchungsbereich zuständig für das Landgericht Kaltenberg, die Orte Heinrichsthal und Jakobsthal aus dem Landgericht Rothenbuch und das Herrschaftsgericht Krombach.

Abgänge:

18. 12. 1818 an das neugegründete Rentamt Alzenau:

die Orte des Landgerichts Kaltenberg und des Herrschaftsgerichts Krombach

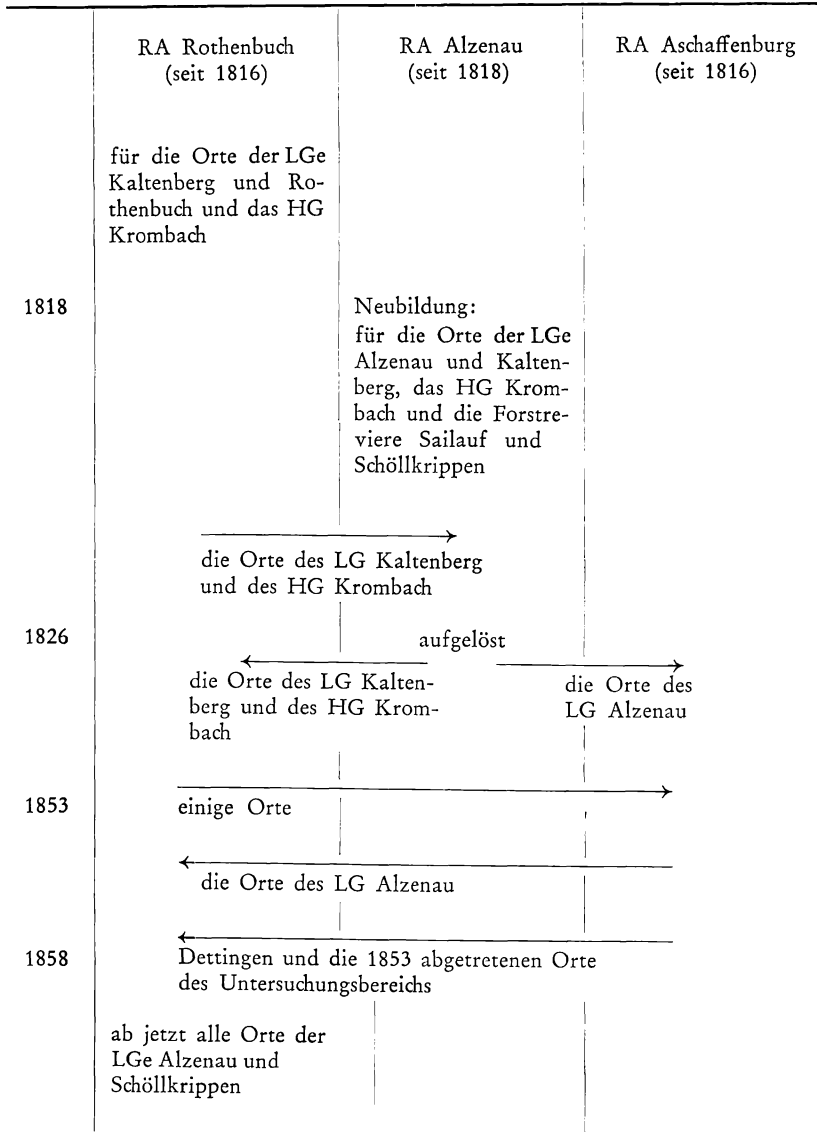
25. 10. 1853 an Rentamt Aschaffenburg:

Breunsberg, Eichenberg, Feldkahl, Hohl-Johannesberg, Reichenbach, Rottenberg, Rückersbach (mit Sternberg)

außerhalb des Untersuchungsbereichs:

Johannesberg, Oberafferbach, Sailauf, Steinbach, Volkersbrunn

ÜBERBLICK
über die Veränderungen bei den Rentämtern



Zugänge:

30. 11. 1826 vom aufgelösten Rentamt Alzenau:

die Orte des Landgerichts Kaltenberg und des Patrimonialgerichts Krombach

25. 10. 1853 vom Rentamt Aschaffenburg:

die 1826 erhaltenen Orte des ursprünglichen Landgerichts Alzenau

3. 9. 1858 vom Rentamt Aschaffenburg:

Breunsberg, Dettingen, Eichenberg, Feldkahl, Hohl-Johannesberg, Reichenbach, Rottenberg, Rückersbach (mit Sternberg)

Umfang seit 1858:

der gesamte Untersuchungsbereich, also das Bezirksamt Alzenau

Umbenennungen:

1859 in Landrentamt Aschaffenburg

1903 in Rentamt Aschaffenburg II

1919 in Finanzamt Aschaffenburg II

Vereinigung:

1933 mit dem Finanzamt Aschaffenburg I

Rentamt Alzenau

Das Rentamt Alzenau entsteht 1818 aus den Orten des Landgerichts Alzenau und den vom Rentamt Rothenbuch übernommenen Orten des Landgerichts Kaltenberg und des Herrschaftsgerichts Krombach.

Bei der Auflösung am 30. 11. 1826 kommen die Orte des Landgerichts Alzenau ans Rentamt Aschaffenburg und die Orte des Landgerichts Kaltenberg und des Patrimonialgerichts Krombach ans Rentamt Rothenbuch.

Vorbemerkung zur Ortsstatistik

Die Ortsstatistik will in erster Linie die administrativen Zuteilungen in gerichtlicher und kameraler Hinsicht zeigen, daneben aber auch einen Eindruck vermitteln von der Entwicklung der Siedlungen in den letzten fünf Generationen. Sie führt die Gemeinden des früheren Bezirksamts und heutigen Landkreises Alzenau in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei ist zu beachten, daß alle einverleibten Orte bei der übergeordneten Gemeinde zu finden sind.

Die Angaben über die Anzahl der Einwohner und Wohnhäuser¹ der einzelnen Orte für das Jahr 1830 stützen sich auf das Statistisch-topographische Handbuch von Rottmayer, die Informationen aus dem Jahr 1890 liefert Kihn in seiner Topographie und Geschichte des Freigerichts und seiner Umgebung, und die Daten von 1950 gründen auf der Auswertung der damaligen Volkszählung im Bayerischen Ortsverzeichnis von 1952.

Zur Abrundung des Gesamtbildes werden auch die Veränderungen im Bestand der Pfarreien, die Pfarreigründungen und die Verschiebungen von

¹ Angeordnet jeweils Wohnhäuser/Einwohner.

Filialen, die seit 1800 im Untersuchungsbereich vorgenommen wurden, aufgeführt. Diese Maßnahmen waren aus seelsorglichen Erwägungen heraus notwendig geworden, sei es, daß die Orte sich vergrößerten oder daß der Kirchgang wie die seelsorgliche Betreuung zu schwierig war. Der Weiterbestand der Mutterpfarreien wurde selbst beim Herausschneiden von zwei neuen Pfarreien nicht gefährdet.

Erwähnt sei noch, daß alle Pfarreien des Landkreises seit 1817 zur Diözese Würzburg gehören, die am bayerischen Untermain die Nachfolge des Erzbistums Mainz angetreten hat und deren Westgrenze mit der bayerischen Staatsgrenze zusammenfällt.

ORTSSTATISTIK

Albstadt	1830	1890	1950
Kirchdorf und Landgemeinde	63/455	/475	129/732

Filiale zur Pf. Alzenau seit 1827, vorher zur Pf. Somborn

VA und LG Alzenau

Kell. Alzenau und Seligenstadt, RA Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853 zum RA Rothenbuch

Alzenau	1830	1890	1950
Stadt mit Amtsgericht	Alzenau: 141/1010	/1477	614/4117
und Landratsamt	Meerhof:		1/3

Pfarrei

VA und LG Alzenau

Kell. Alzenau und Seligenstadt, RA Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853 zum RA Rothenbuch

Breunsberg	1830		1950
Dorf	23/117		37/251

Filiale zur Pf. Johannesberg

VA, DM und LG Kaltenberg, 1828 zum LG Aschaffenburg, 1858 zum LG Alzenau

Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826

zum RA Rothenbuch, 1853 zum RA Aschaffenburg, 1858 zum RA Rothenbuch

Daxberg	1830		1950
Daxberg (Dorf) + Glashof	Daxberg: 24/159		59/365
(Daxbergerhof) ¹	Glashof: 1/11		1/11

Filiale zur Pf. Schimborn seit 1948, vorher zur Pf. Mömbris

VA, DM und LG Kaltenberg, 1828 zum LG Alzenau

Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

¹ Domäne der Grafen von Schönborn, steht aber seit 1809 unter Jurisdiktion des Landgerichts Kaltenberg (MK LG 4141 und MRA 489 XVIII), nach dessen Auflösung unter der des Landgerichts Alzenau (Rottmayer, 1830).

Dettingen	1830	1950
Pfarrdorf und Landgemeinde	76/588	367/2682

Seit 1922 Pfarrei, vorher Filiale zur Pf. Kleinostheim
 VA und DM Schweinheim und LG Aschaffenburg, 1858 zum LG Alzenau
 OKell./BE und RA Aschaffenburg, 1858 zum RA Rothenbuch

Dörnsteinbach	1830	1950
Dorf	47/301	83/484

Filiale zur Pf. Krombach
 PA, DM, HG und PG Krombach, 1848 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöll-
 krippen
 SR/BE Krombach, 1816 zum RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum
 RA Rothenbuch

Edelbach	1830	1950
Dorf	47/323	79/388

Filiale zur Pf. Kleinkahl seit 1950, vorher zur Pf. Ernstkirchen
 VA, DM und LG Kaltenberg, 1815 zum HG Krombach, 1818 zum LG Kalten-
 berg, 1828 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826
 zum RA Rothenbuch

Eichenberg	1830	1950
Kirchdorf	50/381	105/571

Filiale zur Pf. Sailauf
 VA, DM und LG Kaltenberg, 1828 zum LG Aschaffenburg, 1858 zum LG
 Schöllkrippen
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826
 zum RA Rothenbuch, 1853 zum RA Aschaffenburg, 1858 zum RA Rothenbuch

Feldkahl	1830	1950
Kirchdorf	57/365	109/680

Filiale zur Pf. Rottenberg seit 1922, vorher zur Pf. Sailauf
 VA, DM und LG Kaltenberg, 1828 zum LG Aschaffenburg, 1858 zum LG
 Schöllkrippen
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826
 zum RA Rothenbuch, 1853 zum RA Aschaffenburg, 1858 zum RA Rothenbuch

Geiselbach	1830	1950
Geiselbach (Pfarrdorf) + Frohn- bügel (Einzelhof)	Geiselbach: 81/547 Frohnbügel:	166/980 1/3

Herrschaft bzw. Vogtei Geiselbach, 1811 zum VA und LG Alzenau, 1858 zum
 LG Schöllkrippen
 Amtsverwaltung der ehemaligen Abtei Seligenstadt mit Renteiverwalter, RA
 Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853 zum RA Rothenbuch

Großblankenbach	1830	1950
Dorf	27/147	45/329

Filiale zur Pf. Ernstkirchen, vorher zur Pf. Krombach
 HG und PG Krombach, 1848 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen
 SR/BE Krombach, 1816 zum RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Großkahl	1830	1950
Großkahl (Dorf) + Glashütte	Großkahl: 36/249	60/339
(Einzelhof) + Wesenmichhof	Glashütte: 10/90	
(Einzelhof)	Wesenmichhof: 1/6	

Filiale zur Pf. Kleinkahl seit 1950, vorher zur Pf. Ernstkirchen
 HG und PG Krombach, 1848 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen
 SR/BE Krombach, 1816 zum RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Großlaudenbach	1830	1950
Dorf	34/207	43/293

Filiale zur Pf. Kleinkahl seit 1950, vorher zur Pf. Ernstkirchen
 HG und PG Krombach, 1848 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen
 SR/BE Krombach, 1816 zum RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Großwelzheim	1830	1890	1950
Pfarrdorf	61/418	/624	296/2025

Pf. seit 1927, vorher Filiale zur Pf. Hörstein
 VA und LG Alzenau
 Kell. Alzenau und Seligenstadt, RA Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853 zum RA Rothenbuch

Heinrichsthal	1830	1950
Heinrichsthal (Kirchdorf)	Heinrichsthal: 93/518	123/707
+ Oberlohrgrund (Weiler)	Oberlohrgrund:	5/33
+ Unterlohrgrund (Einzelhof)	Unterlohrgrund:	1/7

Filiale zur Pf. Wiesen
 VA und LG Rothenbuch, 1858 zum LG Schöllkrippen
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch

Hemsbach	1830	1890	1950
Großhemsbach (Kirchdorf) + Klein-	41/215	/186	38/233
hemsbach (Weiler)			

Filiale zur Pf. Alzenau
 AV und LG Alzenau
 Kell. Alzenau und Seligenstadt, RA Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853 zum RA Rothenbuch

Hörstein	1830	1890	1950
Markt	196/1106	/1140	320/1995

Pfarrei

AV und LG Alzenau

Kell. Alzenau und Seligenstadt, RA Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853 zum RA Rothenbuch

Hofstädten	1830	1950
Dorf	50/243	65/351

Filiale zur Pf. Geiselbach

Herrschaft bzw. Vogtei Geiselbach, 1811 zum VA und LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen

Amtsverwaltung der ehemaligen Abtei Seligenstadt mit Renteverwalter, RA Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853 zum RA Rothenbuch

Hohl-Johannesberg	1830	1950
Dorf	22/109	23/118

Filiale zur Pf. Gunzenbach seit 1947, seit 1927 zur Pf. Mömbris, vorher zur Pf. Johannesberg

VA, DM und LG Kaltenberg, 1828 zum LG Aschaffenburg, 1858 zum LG Alzenau Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch, 1853 zum RA Aschaffenburg, 1858 zum RA Rothenbuch

Huckelheim	1830	1950
Dorf	85/505	112/674

Filiale zur Pf. Oberwestern seit 1952, vorher teils zur Pf. Geiselbach

HG und PG Krombach, 1848 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen

SR/BE Krombach, 1816 zum RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Jakobsthal	1830	1950
Kirchdorf	40/240	55/270

Filiale zur Pf. Wiesen

LG Rothenbuch, 1858 zum LG Schöllkrippen

Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch

Kälberau	1830	1890	1950
Kirchdorf	44/289	/324	105/681

Filiale zur Pf. Alzenau

VA und LG Alzenau

Kell. Alzenau und Seligenstadt, RA Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853 zum RA Rothenbuch

Kahl	1830	1890	1950
Kahl (Pfarrdorf) + Emmerichshofen (Schloß)	Kahl: 83/519	/908	704/4575
	Emmerichshofen: 2/17		4/49

Pf. seit 1907, vorher Filiale der Pf. Hörstein

VA und LG Alzenau

Kell. Steinheim und Dieburg, RA Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853 zum RA Rothenbuch

Kleinblankenbach	1830	1950
Kleinblankenbach (Dorf)	Kleinblankenbach: 24/134	68/441
+ Erlenbach (Dorf)	Erlenbach: 9/84	13/78

Filiale zur Pf. Ernstkirchen

VA, DM und LG Kaltenberg, 1828 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen

Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Kleinkahl	1830	1950
Pfarrdorf	32/196	58/372

Pf. seit 1950, vorher Filiale zur Pf. Ernstkirchen

VA, DM und LG Kaltenberg, 1815 zum HG Krombach, 1818 zum LG Kaltenberg, 1828 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen

Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Kleinlaudenbach	1830	1950
Kirchdorf	23/121	27/157

Filiale zur Pf. Kleinkahl seit 1950, vorher zur Pf. Ernstkirchen

VA, DM und LG Kaltenberg, 1815 zum HG Krombach, 1818 zum LG Kaltenberg, 1828 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen

Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1828 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Königshofen	1830	1950
Königshofen (Kirchdorf)	Königshofen: /268	93/514
+ Flederichsmühle	Ehlingshof: 2/10	
	Geisenhof: 1/14	
	Flederichsmühle:	13/83

Filiale zur Pf. Krombach

HG und PG Krombach, 1848 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen

SR/BE Krombach, 1816 zum RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Krombach	1830	1950
Ober-, Unter- und Mittelkrombach (Pfarrdorf) + Hauenstein	Krombach: 176/900	207/1222
(Weiler) + Oberschur (Dorf)	Hauenstein: 3/36	3/25
+ Unterschur (Weiler)	Oberschur: 1(!)/61	21/121
	Unterschur: 9/32	6/28

HG und PG Krombach, 1848 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen

SR/BE Krombach, 1816 zum RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Mensengesäß	1830	1950
Dorf	42/237	125/770

Filiale zur Pf. Mömbris seit 1821, vorher zur Pf. Krombach
 HG und PG Krombach, 1848 zum LG Alzenau
 SR/BE Krombach, 1816 zum RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Michelbach	1830	1950
Michelbach (Pfarrdorf) + Dörsthöfe (Weiler) + Herrnmühle (Weiler) + Maisenhausen (Weiler) + Streumühle (Einzelfhof)	Michelbach: 130/788 Dörsthöfe ¹ : 2/16 Herrnmühle: 7/38 Maisenhausen: 1/18 Streumühle: 1/16	255/1546 4/34 7/38 5/34 1/16

Pf. seit 1923, vorher Filiale der Pf. Alzenau
 VA und LG Alzenau
 Kell. Alzenau und Seligenstadt, RA Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853 zum RA Rothenbuch

¹ Beide Höfe, der ingelheimische und der dalbergische, gehen in private Hände über; heute besteht das ingelheimische Erbbestandsgut nicht mehr.

Mömbris	1830	1950
Mömbris (Pfarrdorf) + Angelsberg (Dorf) + Brücken (Dorf) + Frohnhofen ¹ (Weiler) + Gunzenbach (Pfarrdorf) + Heimbach (Dorf) + Hohl (Dorf) + Molkenberg (Dorf) + Rappach (Dorf) + Rothengrund (Dorf) + Strötzbach (Dorf)	Mömbris: 59/361 Angelsberg: 5/42 Brücken: 21/161 Frohnhofen: 3/27 Gunzenbach: 43/221 Heimbach: 11/77 Hohl: 25/138 Molkenberg: 8/46 Rappach: 20/165 Rothengrund: 14/73 Strötzbach: 20/170	199/1302 11/52 76/550 3/27 78/432 17/97 36/202 13/67 42/233 31/200 77/491

Alle Orte ursprünglich zur Pf. Mömbris; Gunzenbach seit 1947 selbständig, Angelsberg, Hohl, Molkenberg und Rothengrund seit 1947 zur Pf. Gunzenbach.
 VA, DM und LG Kaltenberg, 1828 zum LG Alzenau
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

¹ 1811 kommt Frohnhofen vom ingelheimischen Patrimonialamt Unterhausen zur Distriktsmairie Kaltenberg, soweit es vom Grafen von Ingelheim beansprucht werden konnte.

Niedersteinbach	1830	1950
mit Mittel- und Obersteinbach Pfarrdorf	33/172	114/750

PA Niedersteinbach, 1811 zu DM und LG Kaltenberg, 1815 zum HG Krombach, 1818 zum LG Kaltenberg, 1828 zum LG Alzenau

BE Rothenbuch-Kaltenberg¹, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

¹ Staats-Calender für das Großherzogtum Frankfurt von 1812, Seite 236 und 253, führt Niedersteinbach in der Oberkellerei Aschaffenburg.

Oberwestern	1830	1950
Oberwestern (Pfarrdorf)	Oberwestern: 79/385	93/523
+ Polsterhof (Einzelhof)	Polsterhof:	1/6

Pf. seit 1952, vorher Filiale zur Pf. Geiselbach
 HG und LG Krombach, 1848 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen
 SR/BE Krombach, 1816 zum RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Omersbach	1830	1950
Dorf	56/320	76/419

Filiale zur Pf. Geiselbach
 Herrschaft bzw. Vogtei Geiselbach, 1811 zum VA und LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen
 Amtsverwalterei der ehemaligen Abtei Seligenstadt mit Renteiverwalter, RA Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853 zum RA Rothenbuch

Reichenbach	1830	1950
Dorf	29/201	53/288

Filiale zur Pf. Johannesberg
 VA, DM und LG Kaltenberg, 1828 zum LG Aschaffenburg, 1858 zum LG Alzenau
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch, 1853 zum RA Aschaffenburg, 1858 zum RA Rothenbuch

Rottenberg	1830	1950
Pfarrdorf	50/371	127/841

Pf. seit 1922, vorher Filiale zur Pf. Sailauf
 VA, DM und LG Kaltenberg, 1828 zum LG Aschaffenburg, 1858 zum LG Schöllkrippen
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch, 1853 zum RA Aschaffenburg, 1858 zum RA Rothenbuch

Rückersbach	1830	1950
Rückersbach (Kirchdorf)	Rückersbach: 29/216	37/204
+ Sternberg (Weiler)	Sternberg:	7/41

Filiale zur Pf. Johannesberg
 VA, DM und LG Kaltenberg, 1828 zum LG Aschaffenburg, 1858 zum LG Alzenau
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch, 1853 zum RA Aschaffenburg, 1858 zum RA Rothenbuch

Schimborn	1830	1950
Schimborn (Pfarrdorf) + Hauhof (Weiler) + Kaltenberg (Dorf)	Schimborn: 75/451 Hauhof: /11 Kaltenberg ¹ :	177/1147 4/34 11/74

Schimborn Pf. seit 1958, vorher Filiale zu Mömbris. Hauhof zur Pf. Krombach.
 Kaltenberg zur Pf. Krombach, vorher zur Pf. Ernstkirchen
 VA, DM und LG Kaltenberg², 1828 zum LG Alzenau
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826
 zum RA Rothenbuch

¹ Hier wohnt nur noch die Gendarmerie.

² Hauhof und Kaltenberger Mühle 1815/18 im HG Krombach (HStAM MInn 28966).

Schneppenbach	1830	1950
(Ober-, Mittel- und Unterschneppenbach)	58/397	101/613
Kirchdorf		

Filiale zur Pf. Krombach

VA, DM und LG Kaltenberg, 1815 zum HG Krombach, 1818 zum LG Kaltenberg, 1828 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Schöllkrippen	1830	1950
Markt, Amtsgericht ¹	Schöllkrippen: 40/802	236/1522
Schöllkrippen (Markt)	Ernstkirchen: 3/19	2/42
+ Ernstkirchen (Einzelhof)	Forstmühle ² : 1/8	
+ Langenborn (Weiler)	auf der Gasse ³ : 20/125	
+ Reuschberg (Kloster) + Rö-	Hofgut ² : 36/220	
derhof (Einzelhof) + Scha-	Langenborn: 1/10	8/50
bernack (Einzelhof)	Reuschberg: 1/20	1/27
	Röderhof: 1/7	2/10
	Schabernack: 1/8	1/11
	Waag ² : 25/165	

Ev.-luth. exp. Vik. Schöllkrippen, kath. Pf. mit Sitz Ernstkirchen

VA, DM und LG Kaltenberg³, 1828 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

¹ Die Geschäfte werden jetzt vom Amtsgericht Alzenau geführt.

² 1950 bei Schöllkrippen gezählt.

³ Seit 1809 auch einschließlich »auf der Gasse«.

Sommerkahl	1830	1950
(Ober- und Unter-)Sommerkahl	Sommerkahl: 103/557	115/654
(Dorf) + Vormwald (Dorf)	Vormwald: 26/144	53/183

Filiale zur Pf. Ernstkirchen

VA, DM und LG Kaltenberg, 1828 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen
 Kell./BE Rothenbuch-Kaltenberg, RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum RA Rothenbuch

Unterwestern	1830	1950
Dorf	38/198	53/307

Filiale zur Pf. Oberwestern seit 1952, vorher zur Pf. Geiselbach
 HG und PG Krombach, 1848 zum LG Alzenau, 1858 zum LG Schöllkrippen
 SR/BE Krombach, 1816 zum RA Rothenbuch, 1818 zum RA Alzenau, 1826 zum
 RA Rothenbuch

Wasserlos	1830	1950
Kirchdorf mit Schloß	108/599	176/1175

Filiale zur Pf. Alzenau
 VA und LG Alzenau
 Kell. Alzenau und Seligenstadt, RA Alzenau, 1826 zum RA Aschaffenburg, 1853
 zum RA Rothenbuch

REGISTER

Das Register enthält alle Personen, Orte und geographischen Begriffe, dazu – kursiv gesetzt – die wichtigeren Sachbegriffe. Auf Stichworte, die nur in Anmerkungen erscheinen, ist neben der Seitenzahl mit »A.« verwiesen. Kaiser, Könige, Päpste und Bischöfe sowie Personen, deren Geschlechts- oder Familienname nicht bekannt ist, sind nach Vornamen aufgeführt. Unter den Ortsnamen sind sämtliche Herrschaften, Stifter, Klöster, geistliche und weltliche Behörden und deren Personal, die davon ihren Namen oder dort ihren Sitz haben, zu finden.

Die Ortsstatistiken (128 ff und 190 ff) sind nicht aufgeschlüsselt; zu ersterer kann als Register die Ämterstatistik (121 ff) benützt werden.

Neben den Seite XX aufgeführten Abkürzungen wurden verwendet:

Eb. Erzbischof	LK Landkreis	
G Grundherrschaft	P Amtspersonal	

- | | |
|---|--|
| <p><i>Abgaben und Leistungen</i> → <i>Gerichts-</i>,
 <i>Grund-, Landes- oder Leibherr</i>
 <i>Abteiorte</i> → Geiselbach, Hofstädten,
 Omersbach
 <i>Abtriebsrecht</i> 75
 <i>Abzugspfennig</i> → <i>Landesherr, Abgaben</i>
 <i>Abzugsrecht</i> 40
 <i>Accis</i> → <i>Landesherr, Abgaben</i>
 Adalbert II., Eb. von Mainz 27
 Afferbach → Oberafferbach
 Affholderbach → Oberafferbach
 <i>Aktuar</i> 168
 <i>Akzisor</i> 161
 Albert, Eb. von Mainz 95
 Albstadt 2, 5, 7, 8, 10–12, 14, 16, 18,
 23, 27, 29, 32, 60, 70–72, 74 A., 84,
 88, 94, 103, 104, 106, 175
 Alemannen 7, 8, 10, 25
 Alexander IV., Papst 18, 22
 <i>Allmende</i> 32
 <i>Allod</i> 46, 47, 66, 90, 105
 Altenhaßlau 14, 15, 29, 38, 97
 –, Amt 32, 60, 73
 Altenmittlau 18, 32, 106
 Altenmünster, Kloster 97, 104
 <i>Altsiedelland</i> 114
 <i>Altstraßen</i> → <i>Straßen</i>
 Alzenau 2, 5, 10–12, 14, 16, 18, 21,</p> | <p>22, 29, 32, 34, 36, 44, 45 A., 48,
 54–56, 71, 74, 83–85, 88, 89, 94–
 97, 104, 105, 109, 112, 115, 116,
 119, 157, 171, 176, 178–180
 –, AG 170
 –, BA 170, 176
 –, Burg 83
 –, Dekanat, kath. 24
 –, Distriktsausschuß 171
 –, Eigenkirche 105
 –, Gericht, Cent 30, 32, 35, 38, 60,
 70, 82, 84, 88, 89, 94, 109, 154,
 156
 –, Kell. Alzenau-Seligenstadt 85
 –, P 85, 97, 116, 125
 –, LG 166, 168–170, 174, 176, 179
 –, LK, Landratsamt 170, 172
 –, Pf. 18, 32, 35 A., 54, 89, 105, 119
 –, RA 174–176
 –, P 183, 184
 –, Vogtei, VA, Amt Freigericht 74, 84,
 85, 88, 154, 156–159
 –, P 83, 84 A., 89, 95–98, 124,
 156, 157 A., 181
 –, Wochenmarkt 55
 Ameisenhof 24, 68, 70, 75, 101
 <i>Amtsordnung von 1733</i> 82–84, 95
 Amtstage 83, 96</p> |
|---|--|

- Angelsberg 3, 32, 59 A., 177
 Anselm Casimir Wambold von Umstadt, Eb. von Mainz 66
Appellation 74, 88, 101
Appellationsinstanz 60 A.
Appellationskollegium 92
Appellationsachen 95
 Aretin, Freiherr von 168
 »*Arme*« *Lente* 54, 89
Arrest 87
 Aschaffenburg 8, 11, 15, 16, 20–22, 27, 40, 42, 46, 51, 64 A., 77, 81, 87, 92, 95, 97, 101, 116, 161, 162 A., 164, 172 A., 175, 176
 —, Amt, gfl. schönbornisch 85
 —, Appellationskollegium 92
 —, Archidiakon 50
 —, Archidiakonats 17
 —, BE 160 A.
 —, P 184
 —, Cent 16, 52, 87
 —, Departementshauptkasse 161
 —, Departementspräfektur 161
 —, eb. geistliches Gericht 164
 —, Evangeliar 42
 —, Forst 42, 70, 103
 —, Fürstentum, standesherrliche Abgaben 162 A.
 —, Kollegiatstift 18, 20, 27, 42–45, 50, 51, 70, 96–99, 102–104, 108, 115, 116, 119, 120
 —, G 16, 103, 104
 —, Kapitel 22
 —, Kirche 17, 21, 103
 —, Propst 50, 120
 —, Schultheiß 97, 98
 —, Untertanen 54
 —, Vikarie 21, 23
 —, LG 92, 168, 169, 175
 —, LK 93, 170
 —, Mauth- und Hallamt 175
 —, Metropolitengericht 164
 —, OKell. 76, 77, 80–82, 87, 92, 93, 115, 116, 120
 —, P 71
 —, RA, Finanzamt 175, 176
 —, VDA 21, 23, 24, 58, 70, 73, 77, 81, 82, 85, 87, 91, 101, 118, 119, 154, 159
 —, P 87, 88, 93, 101
Atzung → *Landesherr, Abgaben*
Ausgrabungen 5
Ausländer 75
Ausmärkerabgaben → *Landesherr, Abgaben*

Bachförster 76
 Bachgau 27, 166
 —, Kell. 82, 83, 85
Bannrecht 50
 Basel 20
 Bayern, Anschluß an 154, 162, 165–167, 169, 171–174
Beed, *Beederlingsbeed*, *Leibsbeed* → *Leibherr, Abgaben*
Befestigungsrecht, -regal 45, 50
 Benzel-Sternau, Freiherr von 126
 Berbach 18, 32, 84
 Berbach, Grafen von 26, 28, 37, 46 A., 47, 107
 —, Agnes 46
 —, Gerhard 27, 46
Bergwerke 2, 75
 Berthold, Eb. von Mainz 57
Besiedlung 2, 7, 11 16, 41, 52, 61, 108, 114
 Bessenbach → *Oberbessenbach*
Beständnis → *Landesherr, Abgaben*
Bestattungsformen 5, 7, 10
Besteuerungsrecht 48
Besthaupt, -kleid → *Leibherr, Abgaben*
Bezirksordnung von 1919 171
 Bicken, Freiherr von 21
 —, Philipp 99
 Bicken-Hoheneck, Freiherr von 72
 Biebergrund 14, 46
 Bienbach, Freiherren von 47, 109
Bifang 50
 Birkenhain 72, 106
Birkenhainer Straße, Nürnberger Straße, Schifferweg, Weinstraße 7, 8, 11, 12, 15, 17, 28, 36, 48, 50, 51, 103, 109
Bischofsfutter, -hafer → *Gerichtsherr, Abgaben*
 Blankenbach → *Groß- und Kleinblankenbach*
 Boineburg, Freiherr von 126
 Bonifatius 107 A.
 Bordes, Freifrau von des 126
 Braunheim, Carl von 80
 Breiberg, Eberhard von 29
 Breubach, Freiherr von 107
 Breunsberg 4, 21, 24, 74, 79, 80, 86, 87 A., 92, 120, 169, 170, 175, 176
 Brischos 16, 18, 32, 36, 96, 97, 103–105, 116, 178
 —, Hubgericht 96, 98
 —, P 97, 98
Bronzezeit 5
 Bruchhausen 16, 18, 32, 99
 —, Freiherr von 105
 Brücken 23, 32, 59 A., 84, 87 A., 177
 Buchenau, Junker von 47, 72, 105, 107, 109, 126
 Buchenröder, Freiherr von 132 A.
 Büdingen 7 A., 37
 —, Freiherren 62, 66 A.
 —, Johann Weiprecht 65, 66
 —, Ruprecht 90

- Bulau 12, 25, 32, 42 A., 43, 48 A., 104, 109
Buntsandstein 4
Burgenbau, -politik 38, 42, 44, 50
Bürgermeister 160, 163
Burggrafenamt 45
Burgunden 7
Burkartushühner → *Leibherr, Abgaben*
Büschling 183
Bußen 57, 97, 100
- Cent, frk.* 25, 28
 —, *spätma.* 27, 28
Cent Spessart 86, 160
 —, P 122
 —, *Centkosten* 122
Cent vorm Spessart 82, 86, 87, 91, 93, 116, 118, 119, 160
 —, P 80, 81, 122
Chateler, Baron de 126
Chatten 8, 10
Chlodwig 8, 10
Code Napoleon 155 A.
Codex Laureshamensis 15
Comitatus 26
Conrad III. von Daun, Eb. von Mainz 55, 88
- Dalberg, Freifrau von* 106
 —, *Freiherr von* 86, 94, 122, 126, 195 A.
 —, *Fürstprimas* 154, 155, 157 A., 165
Dalbergstaat, Primatialstaat 172, 173, 179
Daniel Brendel von Homburg, Eb. von Mainz 53, 58, 66, 95
Darmstadt 159
Daxberg 4, 5, 21, 23, 24, 74, 79, 80, 86, 87 A., 92, 101 A., 113, 119, 120, 169, 178
Daxbergerhof 86, 94, 114 A., 122, 159, 160, 168, 169, 172–174
Deel, Freiherr von 126
Dettelbach 10
Dettingen 5, 8, 10, 11, 16, 20, 26, 29, 32, 38, 42–44, 70, 82, 86, 93, 103–105, 107, 116, 120, 159, 170, 175, 176
 —, *Gericht* 82
 —, *Villikationsbezirk* 103
Dezimator 20, 119, 120
Dieburg 8
Dingpflicht 34
Dingstätten 36
Districtsmaire, -mairie 161, 168
Distriktsgemeinde 170, 171
Distriktsrat 171
Distriktsumlagen 171
Doppelorte 11, 14
- Dorfbildung* 17
Dorfgerichte 54, 55, 95
Dörnigheim 46
Dörnsteinbach 14, 15, 20, 23, 29, 67, 74 A., 77 A., 85, 106, 113, 118, 119, 169, 172
Dörstgesäß 84
Dörsthöfe 3, 18
Dreißigjähriger Krieg 32 A., 59
Drittes Reich 177
- Echter von Mespelbrunn* 21, 53, 58, 59, 69, 72, 73, 76, 87, 91, 92, 110, 114, 117, 118, 120
 —, *Philipp d. Ä.* 52, 53
Edelbach 4, 5, 20, 69, 74 A., 78, 79, 86, 87 A., 120, 168, 169, 172
Edelsheim, Freiherr von 127
Edikt 63
Eichenberg 3, 4, 5A, 21, 64 A., 67, 69, 74 A., 78–81, 86, 87, 93, 94, 101, 111, 113, 117, 120, 169, 175, 176
Eidesleistung 63
Eigenkirche 29, 105
Eigenkirchenherr 42, 70
Einregistrierung 155 A., 165
Einzugsgeld → *Landesherr, Abgaben*
Eisenzeit, Hallstatt, Latène, Urnenfelderstufe 5, 7
Emesehof → *Ameisenhof*
Emmerichshofen 23
Eppenstein bzw. Eppstein, von 45, 47, 54, 55, 58, 95, 99, 107, 109; → *Irmentrud, Konrad, Werner*
 —, *Eberhard* 54
 —, *Gottfried* 55, 109
Erbgericht 63
Erblehen 61, 66, 68
Erbschaft 47
Erbach, Grafen von 65 A., 90, 113
Erlenbach 20, 62, 69, 74 A., 78, 79, 86, 87 A., 169, 177
Ernstkirchen 16, 20–22, 29, 43, 78, 87 A., 103, 120
Erzgewinnung 2, 3, 8
Eschau 51
Eselsweg 17
Exemtes Gebiet 35, 49
- Fastnachtshühner* → *Leibherr, Abgaben*
Fautei 80
Fechenbach, Junker von 65, 76
 —, *Friedrich* 66
 —, *Oswalt* 66
Fehde- und Widerstandsrecht 57
Feldfrevel 97
Feldgeschworene 163
Feldkahl 3, 5 A., 14, 15, 21, 40, 78–81, 86, 87, 93, 119, 120, 169, 175, 176, 178

- Fischerei, Fischfang* 67, 83, 84, 112
Fischereigerechtigkeit 73, 76
Fiskalhof → *Königshof*
Folgepflicht 70
 »forestis« → Ortsnamen
Forst 42
Forstabgaben: Forstlosgeld, Laubhafer, Waldbußen 106, 116
Forstbann 50 A.
Forstbezirke (königlich) 11, 14
Forstbezirke Heinrichsthal → *Heinrichsthal*
Forstbezirke Schöllkrippen → *Schöllkrippen*
Förster → *Mark*
Förstergerichte 84
Forstfrevel 35
Forstorganisation (fränkisch) 29
Forstruggericht 82
Forstliche Obrigkeit 75
Forstmeister von Gelnhausen, Freiherren 23, 66, 68, 102, 114, 117, 118, 155, 161, 162 A., 163, 172, 182
 —, Balthasar 83 A.
 —, Philipp Joachim 68 A.
Frammersbach, LG 168
Franken 7, 8
Frankenreich 10, 29
Frankfurt 28, 36, 37, 40
 —, Großherzogtum 155, 159, 160, 161 A., 162, 163, 165, 167
Frankreich → *Gesetzgebung, Revolution*
Frauengrund 174
Freibauer, Freimärker 30, 34, 36–38, 49, 114
Freigericht 25–30, 32–37, 40, 41, 44, 45, 47–49, 56–61, 70–73, 83, 84, 88, 89, 91, 96, 98, 104, 108, 109, 111, 114–118, 179
 —, *Centen* 35, 36; → näher Hörstein, Mömbris, Somborn, Wilmundsheim
 —, *Centhoeit* 48
 —, *Förster* 71
 —, *Landesherrenamt* (= *Markherrenamt*) 47, 53
 —, *Landrichter* 34, 35, 56, 58, 83, 95, 105, 109, 168
 —, *Landrichteramt* (= *Markrichteramt*) 53, 54, 58
 —, *Ordnung* 89
 —, *Organisation* 38
 —, *Pf.* 24
 —, *Teilung* 60, 70, 72, 83, 84, 88, 89, 94, 97, 116, 117
 —, *Vergleich von 1733* 112
Freigerichtsbezirke 95, 103
Freigerichtsleute 34, 36, 38, 45, 51, 58, 114, 166
Freigerichtswald 71
Freigut 28, 36
Freiheit 28, 30, 31, 34, 37, 38, 40, 41, 47, 57, 58, 114
Freizügigkeit 34, 36
Friedberg 36, 37, 40, 54
Friedensgericht 162, 167
Friedensrichter 161, 164 A.
Friedrich I. Barbarossa, Kaiser 37, 38, 44, 107
Friedrich II., Kaiser 49
Friedrich III., Kaiser 56
Friedrich Carl Josef von Erthal, Eb. von Mainz 85
Frohnbügel 24, 67, 70, 75, 101, 106
Frohnden → *Grundherr bzw. Landesherr, Leistung*
Frohnhofen 32, 59 A., 84, 86, 101, 102, 114, 122, 155, 162
Frondienst 31, 81
Fronfreiheit 87 A.
Fronhofsverband 25
Froschhausen 85
Frucht- und Weinbestallung 118
Fulda, Kloster 17 A., 44, 107
 —, *G* 107
Funde 5–7

Gailbach 79 A., 81, 93 A.
Ganerben 54
Gasse (Schöllkrippen) 69, 74 A., 77 A., 100, 112, 118, 159, 173 A., 177
Gau 25, 26, 28; → *Bach-, Kinzig- und Maingau*
Gaugrafschaft 26, 27
Gebot und Verbot 34, 74, 106
Gefälle 23, 46, 60, 70
Gefolgsherren, -leute 31
Geiling von Altheim, Freiherren 21, 59, 92, 101, 113, 124, 127
 —, *Ciriacus* 52, 110
 —, *Georg, Jörg* 52, 53, 110
Geiling von Babenhausen, Freiherren 75 A., 131
Geiselbach 3–5, 7, 8, 11, 14–17, 20, 32, 44, 48, 62–68, 70–76, 81, 82, 85, 91, 94, 100, 101, 104–106, 109, 115, 116, 118, 119, 156, 157, 169, 172, 179
 —, *Herrschaft* 20, 65, 68, 70, 81, 90, 101, 104 A., 106, 154, 156
 —, *P* 64, 82, 125
 —, *Pf.* 20, 22, 24, 106, 119
 —, *Pferch* 76
 —, *Vogtei* 156–158, 166
Geisenhof → *Königshöfer Hof*
Geleit 15, 50 A., 74
Gelnhausen 15, 30, 36–38, 40, 47 A., 50 A., 51
 —, *Kaiserpfalz* 34, 45
Gemeinde 170, 177

- Gemeindebildung* 177, 178
Gemeindeedikt von 1818 170
Gemeindeordnung von 1869 178
Gemeindeordnung von 1946 und 1952 177
Gemeinfreiheit 31
Gemünden 10, 50 A.
Gerichtsbarkeit, gutherrliche 173, 174
 —, *Hoch-* (Cent-, Bluts-) 34, 35, 48, 54
 —, *niedere* 48, 54
 —, *öffentliche* 35
 —, *peinliche* 35
Gerichtsherrschaft 46, 47
Gerichtsherr, Abgaben, Centbrot 115
 — —, *Bischofsfutter* 116
 — —, *Koppelfutter* 27, 115
 — —, *Bischofs-, Hunds-, Schutzhafer* 54, 56, 99, 116
Gerichtsordnung, allodiale 35
Gerichtsplatz 36
Gerichtstage 36
Geschoß → *Landesherr, Abgaben*
Gesetzgebung, französische 165, 167
Gewichte 74
Glashof → *Daxbergerhof*
Glashüttensiedlung 52, 108
Glaswerk, Glashütte 179
Glattbach 79 A.
Gleichschaltungsgesetz von 1933 171
Glockenamt 22
Goldbach 74, 79 A.
Gondsroth 32
Gonsrod, Freiherren von 21, 58, 59, 69, 72, 92, 100, 110
 —, *Oswald* 52, 110
Grabfunde → *Bestattungsformen*
Gräfenberg 7 A.
Grafengewalt 28
Grafenschaft, territoriale 26–28
Groschlag von Dieburg 66, 74, 90, 100, 112–114, 139 A., 145 A., 150 A.
 —, *Anselm Casimir* 67, 112
Großauheim 84 A.
Großblankenbach 4, 16, 20, 23, 46, 62, 67, 73 A., 74 A., 75 A., 77 A., 100, 106, 108, 113, 118, 169, 172
Großbritannien 60
Großgrundbesitzer 11 A.
Großkahl 4, 5, 20, 23, 40, 46, 67, 73 A., 74 A., 75 A., 76, 77 A., 100, 108, 112, 113 A., 118, 169, 172, 178
Großkrotzenburg 7 A., 10, 14, 48, 97, 101, 157 A.,
Großlaudenbach 3, 4, 20, 23, 40, 46, 67, 73 A., 74 A., 75 A., 76, 77 A., 100, 112, 113 A., 118, 169, 172
Großostheim 107
Großumstadt 107
Großwelzheim 5 A., 10, 11, 14–16, 18, 26, 27, 32, 36, 44, 55, 61, 70, 72, 74 A., 84, 97, 99, 103–105, 107, 111, 115, 175
Grumbach 46
 —, *Herrschaft* 65 A.
Grundherr, Abgaben und Leistungen:
Frohnden 31, 34, 74, 114
Erb-, Grund-, Lebenszins 114
Königszins 28, 31 A., 34, 56
Kornzins 104
Guldenzoll → *Landesherr, Abgaben*
Gülten, Hafergülten 56, 88
Gültverschreibung 97
Günderode, Herren von 111
Gunzenbach 16, 20, 32, 59 A., 73, 84, 87 A., 177
Gustav Adolf von Schweden, König 59
Hagelhof 169, 175 A.
Hahnenkamm 2, 3, 8, 14, 16, 17, 40, 72, 94, 103, 104, 105 180
Hallstattzeit → *Eisenzeit*
Hammelburg 10
Hanau 46, 83, 89, 95
 —, *Centhoheit* 56, 57, 88
 —, *Hofgericht* 96
 —, *Landeshoheit* 74
 —, *Niedergerichtsbarkeit, vogteiliche Gerechtigkeit* 57, 74
 —, *Territorium* 115
Hanau, Grafen von 20, 21, 23, 35, 47–49, 52–59, 61, 66, 70–74, 84, 88, 95, 97, 99, 109, 110, 114–116, 120
 —, *Johann Reinhard* 82
 —, *Philipp* 52, 95
 —, *Reinhard I.* 48, 55, 110
 —, *Reinhard* 57, 58, 73
 —, *Ulrich* 53 A., 54, 55, 110
Hanau-Lichtenberg, Grafen von 60
Hannover 60
Hauenstein 20, 24, 52, 67, 70, 75 A., 90, 101, 110, 120, 169, 172, 173 A.
Haufendörfer → *Siedlungsformen*
Hauhof 23, 24, 67, 70, 75, 94, 112, 113, 168, 169, 172
Heigenbrücken 178 A.
Heimbach 4, 5 A., 32, 59 A., 87 A., 177
Heimbachshof 114
Heimfall 59, 61
Heinrich II., Kaiser 43
Heinrich IV., Kaiser 43, 44, 103, 107
Heinrich III. von Virneburg, Eb. von Mainz 53
Heinrichsthal 4, 24, 52, 77, 86, 93, 108, 159, 168, 169, 178
 —, *Forstrevier* 86

- Helvetier 7
 Hemsbach 4, 5, 18, 32, 44, 71, 74 A.,
 84, 105, 119
 Heppenhof 174, 183
Herbstfuhren → *Landesherr, Leistungen*
Herdstätten 70
 Hersfeld, Kloster 17 A.
 Hessen-Darmstadt, Großherzöge 155,
 166
 —, Großherzogtum 156—159
 —, Generalkommission 156
 —, Justiz 157—159
 —, Organisation der Staatsbehörde
 157—159
 —, Verwaltung 156, 157
 —, Landgrafen 156, 157 A., 158,
 162 A., 165, 181, 185
 —, Ludwig X. 154 A.
 —, Landgrafschaft 154, 157
 Hessen-Homburg, Prinz von 165
 Hessen-Kassel, Landgrafen 60, 110, 155
 — —, Wilhelm 60
Hippolytkirche 20
Hochstraßen → *Straßen*
 Höchst 29
Hofdienste an der Kaiserpfalz 34
 Hofgut 67, 69, 70, 73, 75, 76, 77 A.,
 90 A., 94, 111, 113 A., 114, 116,
 118, 119
 Hofstädten 4, 5, 15, 29, 62, 64, 66—
 68, 71, 74, 75, 82, 85, 94, 101, 105,
 106, 115, 116, 118, 119, 156, 157,
 169, 172
Hohe Fälle 64, 66 A., 87, 90
Hohe Mark → *Mark*
Höhenkirche, Bergkirche 11, 14, 18
 Hohl-Johannesberg 3, 4, 21, 24, 79,
 169, 170, 175, 176, 178
 Hohl-Mömbris 3, 4, 32, 59 A., 73,
 80 A., 84, 87 A., 177, 178
 Horbach 16, 18, 32
 Hörstein 3, 5, 7, 12, 14, 16, 18, 21, 26,
 27, 29, 36, 38, 42 A., 44, 48, 54—
 56, 60 A., 70, 72, 74 A., 83, 84,
 88, 89, 95—97, 99, 103—108, 111,
 116, 120, 156, 175, 179
 —, Cent, Gericht 18, 27, 32, 35, 36,
 38, 60, 70, 82, 84, 88, 89, 94, 96,
 109, 112, 154
 —, Pf. 18, 23, 32, 35 A., 89, 115
 Hösbach 15, 79 A.
Hubgerichte 96—99
Hübner 36, 96, 97
 Huckelheim 3, 4, 15, 16, 20, 40, 66,
 67, 72, 73 A., 74 A., 75 A., 76,
 77 A., 87 A., 112, 113 A., 118, 169,
 172, 178
 Hügel, Freiherr von 165 A.
Hügelgräber 5, 7
Huldigung 32, 57, 58, 60, 63, 70, 71,
 91, 99, 101
Hundshafer → *Gerichtsherr, Abgaben*
 Hutten, Freiherr von 72, 99, 110
 — und Schwalbach, Freiherren von 100
 Hüttenberg 20, 23 A., 24, 75, 76, 90,
 160, 168, 169, 172
 Hüttengesäß 16, 18, 23, 32, 48, 75,
 76, 84, 106, 109
 Illyrer 5
Immedietät 63, 75, 101
Immunität 43, 103
Immunitätsbereich 29, 36
 Ingelheim, Grafen von 72, 93, 101,
 102, 111, 117, 122, 124 A., 127,
 155, 172, 182, 195 A.
Inkorporation 18, 22, 73 A.
 Inn-Eisack-Kreis 168
Interregnum 81
 Irmentrud von Eppenstein, Äbtissin
 von Altenmünster 97
 Isenburg, Herren von 51
Jagd 60, 67, 72—75, 84, 112
Jagdhohheit 72
 Jakobsthal 4, 24, 52, 77, 86, 93, 108,
 159, 168, 169
 Johann, Eb. von Mainz 55
 Johann Philipp von Schönborn, Eb.
 von Mainz 66, 67
 Johann Schweickhardt von Cronberg,
 Eb. von Mainz 53
 Johannesberg 15, 20, 21, 23, 24, 32,
 79 A., 169, 175 A., 182, 187
 —, Amt 23, 24, 115—117
 —, Mark 115 A
 —, Pf. 21, 23, 24, 87, 93, 120
 Joß, Heinrich von 80
 Jossa, Freiherren von 47, 107, 109
Juden 59, 75, 116
Judenschutzgeld → *Landesherr, Abgaben*
Judenschutzrecht 116
Jurisdiktion 74
 —, *geistliche* 50, 57, 60
 —, *landgerichtliche* 90
 —, *oberfräischliche* 90
Justinuskirche 14, 18
Justizreform von 1812 163
 Kahl am Main 5, 18, 23, 29, 32, 36,
 54, 56, 61, 70, 74 A., 84, 85, 88,
 89, 96, 97, 99, 104, 105, 109, 111,
 115, 175, 180
 —, Amtsschultheiß 58, 111
 —, Beimautamt 175

- , Hubgericht 99
- , Marktberechtigung 58
- , Pf. 18
- Kahl → Groß- und Kleinkahl
- Kaiser 60, 155
- Kälberau 2, 12, 14, 16, 18, 21, 27, 29, 32, 36, 44, 47, 51, 60, 71, 72, 74 A., 84, 97, 103, 104, 105, 107, 109, 112 A., 119, 120
- , Friedrich von 45, 49, 108
- Kaltenberg 20, 23, 40, 62, 64 A., 67, 74, 78, 80, 178
- , Amt 79, 92, 94
- , Distrikt 161
- , DM 161, 163, 172
- , Kell. 80–82, 93, 160
- , LG 168, 169, 174, 175
- , Oberschultheißerei 93, 94, 101
- , VA 67 A., 74, 80, 82, 87, 102, 118, 159, 160, 169 A., 173
- , P 64 A., 80, 123
- Kaltenberger Mühle 67, 70, 94, 111, 168, 169, 172, 178
- Karl V., Kaiser 116
- Karl der Große, Kaiser 15
- Karlesberg 32, 59 A.
- Käsegeld → *Landesherr, Abgaben*
- Kastell, röm. 7 A., 8, 10, 14
- Kaufleute 10
- Keilberg 79 A., 81, 93 A.
- Keller 83
- Kellereibezirke 82; → auch Orte
- Kelten 5, 7
- Kesselstadt 12
- Kinziggau 25, 26
- Kirchengefälle, Zehnt 18, 20, 21, 43, 51, 54, 59 A., 87 A., 105, 107, 110, 119, 120
- , Zins 119, 120
- Kirchsatz 21, 46, 47, 52, 59, 107, 109, 110
- Klausengut 60, 112 A.
- Kleinblankenbach 4, 14, 16, 20, 23, 62, 69, 73 A., 74 A., 75 A., 78, 79, 86, 87 A., 169, 172, 177
- Kleinkahl 4, 14, 20, 40, 69, 73 A., 74 A., 75 A., 76, 78, 79, 86, 87 A., 117, 168, 169, 172
- , Amt Kahl 78, 92, 116
- Kleinkrotzenburg 85
- Kleinlaudenbach 3, 4, 14, 20, 40, 73 A., 74 A., 75 A., 76, 78, 86, 87 A., 117, 168, 169, 172
- Kleinostheim 3, 16, 20, 29, 43, 82, 93, 103, 120
- , Pf. 120
- Kleinwelzheim 10, 11, 14–16, 26, 85
- Klerus, priv. Gerichtsstand 164
- Klima 3
- Kollegiatstift → Aschaffenburg
- Kondominat 58, 62, 82, 89
- Konrad von Eppenstein, Eb. von Mainz 45
- König 56
- Königtum (fränkisch) 11, 28, 31, 34, 103
- Königsbauern, -leute 10, 29–31, 38–41, 51, 114
- Königsboden, -land 28, 29, 36, 37
- Königsdienste 31 A.
- Königsgut, -hof, Fiskalhof (fränkisch), Krongut 12, 14, 25, 26, 28–30, 38, 106
- Königsgutsbezirke, Villikation 14, 15, 29, 30, 43 A., 105
- Königshofen 4, 5, 14–16, 20, 29, 40, 46, 67, 74 A., 76, 77 A., 85, 86, 100, 101, 106, 108, 111, 113, 118, 169, 172, 178
- Königshöfer Hof 23, 24, 64 A., 67, 70, 75, 94, 101, 111, 113
- Königsmarken 25 A.
- Königsverwaltung (karol.) 25
- Kopfgeld → *Landesherr, Abgaben*
- Koppelfutter → *Gerichtsherr, Abgaben*
- Koppelfutterverzeichnis 16
- Kriegsführen 74
- Kriegssteuern 74
- Kriminalfälle 64, 89, 93
- Kriminalprozeß 87
- Krombach 4, 14–16, 20, 29, 46, 48, 63, 65, 67, 73, 74 A., 75, 77, 85, 90, 100, 101, 106, 108, 109, 113, 116, 118, 169, 172, 174
- , Amt 86, 91, 124
- , BE, P 184
- , Centkosten 90 A., 91, 123
- , Herrschaft 51
- , HG 168, 169, 173, 175
- , LG 20, 24, 40, 41, 51, 53, 61–67, 69, 70, 73–76, 85, 90, 91, 94, 99–101, 108, 111–117, 119, 123, 154, 155
- , P 64, 74, 85, 90 A., 91, 94, 100, 123, 124, 162
- , Mediatamt 162
- , P 162, 163, 168, 172, 182, 183
- , PG 159, 160, 172–174
- , Pf. 22, 119
- , SR 160, 162, 168, 175
- Kronenberg, Herren von 55, 95, 99
- , Herrschaft 99
- Küchenmeister von Gelnhausen, Freiherrn 67 A., 112
- von Wächtersbach, Freiherren 73
- Kultusbau last 22
- Lagergeld → *Landesherr, Abgaben*
- Landbereiter 83
- Landesere 51

Landesherr, Abgaben und Leistungen:

Abzugs- oder Zehntpfennig 60
Accis 117, 156
Ausmärkerabgaben 117
Atzung 15, 58, 74, 101, 118
Beständnis 117
Einzugsgeld 74, 116, 117
Frohnden, Herbstfuhren, Jagd-frohnden 118, 119
Geschoß 118
Guldenzoll 117
Judenschutzgeld 69 A., 116
Käse-, Pferch- und Weidegeld 71 A.
Kopfgeld 116
Nachbargeld 117
Nachsteuer 74, 117
Ohm- und Uffschlaggeld 74, 117
Schatzung, Türken-, Reichssteuer (= Römermonate = Lagergeld) 35, 59, 62, 74, 117, 118
Steuern 62, 81
Wasserfallgeld 76
Landestrauer 63
Landkapitel 17
Landrat, -samit, Landkerei 170, 171
Landrecht von 1564 35
Landrecht von 1594 95
Landstadt- und Ortsgerichte 96
Landzöllner 161
Langenborn 20, 23, 24, 67, 70, 73, 75, 94, 111, 119, 160, 177
Laubhafer → *Forstabgaben*
Laudenbach → *Groß- und Kleinlaudenbach*
Laufach 179
Lauter, Freiherren von 113, 132
—, *Johann* 80
Lauterhöfe 169, 174, 175 A., 183
Lehen 34, 51, 52
—, *Kirchenlehen* 44
—, *Mannlehen* 52, 57, 67, 76, 86, 110, 112
—, *Reichslehen* 28, 29
Lehenshoheit 42
Lehenspflicht 32
Leibeigener 15, 31, 35, 114, 115, 117
Leibeigenschaftsgebühr, -gefälle → *Leibherr, Abgaben*
Leibeigenschaftsverband 98
Leibherr, Abgaben:
Beed, Beederlingsbeed, Königsbeed, Leibsbeed 58, 115
Besthaupt 40, 74, 98, 106, 114, 115
Bestkleid 115
Gebühren, Manumissions- und Leibeigenschaftsgebühren 54, 74, 114, 115, 168
Hühner, Burkartus-, Fastnachts-, Leibhühner 74, 106, 114
Kopfsteuer 115

Martinsgänse 114

Ostereier 114

Rauchhafer 115 A.

Limes 7

Linden, Freiherren von 127, 132 A.

Lohr 40

—, *Landkapitel* 17

Lohrhaupten 103

—, *Pf.* 42

—, *Villikationsbezirk* 103

Loon, Arnold Graf von 46

Loosholz 84

Lorsch, Kloster 15, 17 A., 44, 104, 107

Löß 2, 3

Lucius II., Papst 16, 21, 103

Ludwig, König 29

Mainaschaff 82

Mainflingen 8, 11, 15, 85, 93, 107

Mainfranken 107

Maingau 26

Mainz 11, 37, 44, 45, 92, 96, 104, 107, 118, 166

—, *Erzbischöfe* 37, 40, 43, 47, 49, 50, 53, 71, 115 A., 120; → *Adalbert, Albert, Anselm Casimir, Conrad III., Daniel, Friedrich Carl Josef, Heinrich III., Johann Philipp, Johann Schweickhardt, Konrad, Philipp Carl, Werner*

—, *Erzbistum* 17, 21–24, 71, 106 A., 119

—, *Erzstift* 35, 41–44, 47–53, 55–64, 66–69, 72–77, 82, 83 A., 84, 86, 88, 90, 91, 94, 95, 97, 99, 101–104, 107–110, 113, 114, 116, 118, 119, 154, 163, 169 A.

—, *Centhoheit* 56, 57

—, *Domkapitel* 66, 67

—, *Forstgerechtigkeit* 103 A.

—, *G* 43, 44, 46, 103, 107–111, 113

—, *Hofgericht* 60 A., 69, 92, 96, 101

—, *Hofkammer* 98, 116

—, *Kriegsamt* 118

—, *Landeshoheit* 41, 42, 50, 51, 57, 60–62, 65, 69, 70, 75, 81, 82, 88, 102, 118, 154

—, *Lehenshoheit* 52, 65, 67, 92, 108, 109

—, *Niedergerichtsbarkeit, Vogteilichkeit* 57, 69, 75, 102

—, *Patronat* 110

—, *Regierung* 117

—, *Territorium* 41–46, 70, 115, 117

—, *Kurerzkanzler* 154

—, *St. Peter* 44, 107

—, *Stadtgerichtsordnung* 93

Mainzer Landrecht 92

Mainzer Recht 50

- Maire* 163
Mairie 161
 Maisenhausen 18, 84, 105
Malefizkosten 83
Malefizsachen 87
Manngericht 53
Manumissionsgebühren → *Leibherr, Abgaben*
 Mark des Freigerichts, Hohe Mark 32, 34, 35, 41, 54, 61 A., 83, 87, 111
 Mark Kleinostheim 43, 93
 Mark Wilmundsheim 26
Waldmark 35, 60, 83
Weidmark 35, 83
Mark- und Bauernschaft 36
Märker 34, 41, 47, 54, 57, 60
 —, *Freimärker* 49
 —, *Mitmärker* 71
 —, *Obermärker* 34
Märkerding 34, 54, 89, 95
Märkermeister 34, 35, 89
Märkerschaft 54
Markförster 35, 83, 84, 89
Markgenossenschaft 32
Markherrenamt 53
Markherrschaft 54
Markrechte 54
Markverwandte 34
Martinsgänse → *Leibherr, Abgaben*
Martinskirchen 10, 11, 14, 18, 29
Martinspatrozinium 10, 12, 14, 15, 18, 29, 38
 Maximilian I., Kaiser 34, 57
Mediatisierung 155, 160, 163
 Meerhof 23, 60, 71, 109, 112 A.
 Mellrichstadt 8
 Mensengesäß 20, 62, 67, 74 A., 77 A., 85, 106, 113, 118, 172
 Merowinger 8, 10, 11, 14
Meßstiftung 104
 Michelbach 2, 3, 5, 7, 12, 16, 18, 21, 29, 32, 36, 44, 71, 72, 74 A., 84, 97, 103, 105, 109 A., 119, 175, 179
Militärdienst 28
Militärzug 74
Ministerium 178
Mischwald 2, 4
Mitgift 104
 Molkenberg 32, 59 A., 177
 Mömbris 3, 4, 16, 20, 21, 51–53, 59, 60 A., 62, 84, 87 A., 91, 104, 109, 110, 155, 169, 172, 179
 —, Cent, Gericht 21, 27, 35, 36, 46, 48 A., 56, 58, 61, 67, 70, 71, 72 A., 74, 80, 87, 89, 92, 93, 110 A., 116, 118
 —, Gemeinde 177
 —, Pf. 18, 21, 23, 24, 32, 52, 58, 61 A., 64 A., 69, 73, 79, 80, 92, 93, 101, 110, 111, 113, 114, 117, 118, 120
Monopol 74
 Montgelas 167, 177
 Monthad, Landkapitel 17
Mühlgerät 76
 Münchhof 81, 82 A., 93 A., 169, 175 A., 182
Münchner Vertrag von 1816 166
Munizipalrat 163
Muntgewalt 31
Musterung 73

Nachbargeld → *Landesherr, Abgaben*
Nachsteuer → *Landesherr, Abgaben*
Nachwahl 36
 Napoleon 154, 155, 165
 Neu zu Steschen, Freiherr von 127
 Neuses 16, 18, 32
 Neustadt am Main, Reichskloster 15
 Niederafferbach → *Unterafferbach*
Niedergerichtsbarkeit 35
 Niederrodenbach 32
 Niedersachsen 12
 Niedersteinbach 14, 20, 23, 29, 32, 68, 75, 77 A., 90, 102, 106, 115, 118, 119, 160, 162 A., 163, 169, 172, 173
 —, Amt 125, 155, 161, 172
 —, P 125

 Oberafferbach 3, 51, 79 A., 169, 175 A., 182, 187
 —, Amt Afferbach-Johannesberg 79, 80
 —, Amt Affholderbach 92
 Oberbessenbach, Amt 78, 79
 Oberrodenbach 32
 Oberschur 15, 67, 70, 75, 100, 111–113, 119, 168, 169, 172
 Obersommerkahl → *Sommerkahl*
 Oberwestern 3, 4, 14, 16, 23, 24, 46, 66, 67, 73 A., 74 A., 75 A., 76, 77 A., 85, 87 A., 100, 108, 112, 113 A., 118, 169, 172
Oblation 65, 90
Obstbau 3
 Odenwald RK 77, 118
 Offenbach 107
Ohm- und Uffschlaggeld → *Landesherr, Abgaben*
 Omersbach 3, 4, 11, 15, 62, 64, 66–68, 71, 73–75, 82, 85, 94, 101, 105, 106, 115, 116, 118, 119, 156, 157, 169, 172
 Orb 44 A
 —, Ritter Erphe von 81
Organisationsedikt von 1803 157, 159, 160 A.
Ortsgerichte 168
Ortsnamen 12, 14, 29
Ortsnamensforschung 14, 15, 17, 38

Ortspolizei 178
Ortswechsel 60
Ostereier → *Leibherr, Abgaben*
Österreich 35, 75, 165, 166
Otto II., Kaiser 16, 42, 103
Otto, Herzog 16, 43, 103

Pacht 96–99
Papst 16, 81
Pariser Vertrag 161, 165, 166
Pastorat 22
Pastorei 46
Patrimonialgerichtsbarkeit 172–174
Patronat 20, 21, 22, 59 A., 65
Patrozinium 15, 17, 18
Pendelarbeiter 178
Pest 59
Peterspatrozinium 18
Pfandschaft 41, 64, 69, 99–101, 113
Pfarrewechsel 60
Pfarrkollation 120
Pferchgeld → *Landesherr, Abgaben*
Pflaumheim, Junker von 76
Philipp Carl von Eltz, Eb. von Mainz 82
Pippin 107 A.
Pius II., Papst 81
Plebanus 20, 22
Polizei 64, 69, 82, 83
Polizeifälle 90
Polizeigewalt 69
Polizeiordnung von 1779 85, 96
Polsterhof 23, 73 A., 75, 106, 113 A.
Prag 37
Privilegien 163, 167
Propstwahl 43 A.
Prosselsheim 10
Prozeßordnung von 1812 162 A.

Quarzit, -schiefer 2, 3
Quellmuldenlage → *Siedlungsformen*

Rannenberg 49–51, 108
–, Herren von 5, 21, 37, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 56, 88, 94, 105, 108, 109, 119
–, Friedrich 29, 54
–, Heinrich 29
–, Johann 54
–, Konrad 54
–, Allodialbesitz 109
–, Exkommunikation 21, 54, 120
–, Niedergerichtsbarkeit 108, 109
–, Wildbann 108, 109
Rappach 4, 21, 23, 24, 32, 59 A., 84, 87 A., 177
Rastorte 8, 11, 12
Rauenthal 169, 175 A.

Regale 60, 63, 70
Regensburg 37
Reich 32, 34, 38, 40, 44, 51, 56, 60, 114, 154
Reichsabteien, -klöster 29 A., 38, 44, 106
Reichsburgenmänner 54
Reichsdeputationshauptschluß 154
Reichsforst 37
Reichsgewalt 37
Reichsgut 28, 29, 37, 43, 44, 104, 107
Reichshofrat 60, 67, 73 A., 74
–, *Urteil von 1777* 65, 67, 68, 70, 74, 76, 77, 81, 82, 86, 90, 99
Reichskammergericht 60
Reichskirchen 103
Reichslande 10, 38
Reichsleben 28, 29 A., 38, 40, 45, 51, 58
Reichsrechte 40
Reichsritterschaft 73, 118; → *Odenwald, Wetterau*
Reichsschatzung → *Landesherr, Abgaben*
Reichsversammlung 60
Reichenbach 16, 21, 51, 74, 79, 86, 87 A., 92, 108, 113, 169, 170, 175, 176, 178
Reiffenberg, Freiherren von 72, 99, 100, 111, 114
Reihendorfer → *Siedlungsformen*
Reis und Folg 73, 74
Rekrutenzug 68 A., 73, 77
Rentämter, Organisation 174–176
Renten 46, 60, 70
Residenzpflicht 22
Reuschberg 7, 78, 86, 94, 122
Revolution, französische 30, 154
Rheinbundakte 155, 158, 160 A., 162
Rheingau 85, 154
Richtplatz 36
Rieneck 53 A.
–, Allode 108, 113
–, Centgerichtsbarkeit 46, 51–53
–, Grafen von 18, 21, 35, 40, 45–53, 55, 56, 59, 63–66, 67 A., 79, 90, 92, 100, 108, 110, 113, 114
–, Ludwig (um 1275) 51
–, Ludwig (um 1391) 38, 53 A.
–, Philipp 52, 53, 66, 112
–, Rudolf 65 A.
–, Grafschaft 53
–, Lehenschaft 52, 59
–, Territorium 55, 79, 108
–, Vogteirechte 51
–, Vogteigewalt 108
Rieneck-Rothenfels, Grafen von 21, 46, 52, 53 A., 55, 109
–, Elisabeth 52 A., 55, 110
–, Ludwig III. 52 A.

- Ringlochberg 7 A.
 Ringwälle 5 A., 7
 Ritterschaftskantone → *Reichsritterschaft*
 Rodgau, Landkapitel 17
 Rodung 4, 38, 42, 50, 61, 70, 116
 Rodungsbauer 38
 Rodungsfreiheit 40, 114
 Rodungsrecht 50 A.
 Rodungstreifen 14, 28, 38
 Rodungsverbot 50 A.
 Römer 5, 7
 Römerkastelle 7 A., 14
 Römermonate → *Landesherr, Abgaben*
 Rothenberger Hof 24, 68, 70, 75, 101, 106
 Rothenbuch 81, 86, 175
 —, DM, P 183
 —, Kell., BE R.-Kaltenberg, RA Kaltenberg 77, 81, 93, 160, 168, 174–176
 —, P 125, 184
 —, VA, LG 77, 86, 93, 159, 160, 168
 Rothenfels 53 A.
 Rothengrund 21, 23, 24, 32, 59 A., 84, 87 A., 177
 Rottenberg 3, 7 A., 15, 16, 21, 74 A., 78–81, 86, 87 A., 93, 120, 169, 175, 176
 Rückersbach 2, 4, 5 A., 16, 21, 51, 74, 79, 86, 87 A., 92, 108, 169, 170, 175, 176, 178
 Rückfall 64
 Rückkauf 65, 66, 104
 Rudolf, König 40, 51
 Ruggeld 97
 Rugstrafe 97
 Ruprecht, König 55
- Sachsen 12
 Säkularisation 154–156
 Sailauf 20, 21, 78, 79 A., 81, 93 A., 94, 162 A., 169, 175 A., 182, 187
 —, Forstrevier 175
 —, P 21
 Salz 10
 Salzniederlage 7 A., 8, 62
 Sattelberg 20
 Schabernack 78, 86, 94, 122
 Schäferei 72, 76, 106
 Schanze, -nkopf 5 A., 7
 Scharführer (*fränkisch*) 11 A.
 Schatzung → *Landesherr, Abgaben*
 Schauenburg, Herren von 48 A.
 Schelris, Freiherr von 129
 Schenkung 15, 27, 43, 44, 102–107
 Schimborn 4, 5 A., 15, 21, 23, 24, 62, 64 A., 69, 72 A., 74 A., 77–81, 85–87, 92–94, 100, 101, 111, 113, 114 A., 117, 119, 169, 178, 179
 —, Pf. 23
 Schlüchtern, Kloster 106
 Schmerlenbach, Kloster 106, 120
 Schneppenbach 4, 14, 20, 23, 29, 67, 70, 73, 75, 76, 77 A., 78, 90 A., 94, 100, 101, 111, 114, 116, 118, 160, 168, 169, 172
 Schnurkeramik → *Funde*
 Schöffn 35, 36, 40, 83, 89, 117
 Schöllkrippen 3–5, 7, 16, 20, 46, 67, 69, 73, 74 A., 75, 78, 79, 85, 86, 87 A., 94, 108, 113 A., 117, 118, 162 A., 169, 171, 172, 177, 179
 —, Amt, VA 64 A., 93, 94
 —, AG 170
 —, Distriktsausschuß 171
 —, Distriktsgemeinde 171
 —, Forstbezirk 86, 175
 —, LG 168–170, 176
 —, Landschöffe 64
 —, Oberschultheiß Sch. und Bessenbach 79, 88 A., 92
 —, Revierförster 162 A.
 —, Schultheiß 120
 Schönborn, Grafen von 21, 23, 61–64, 66, 69, 73–77, 79, 80, 85, 86, 90, 91, 93, 94, 99–102, 111–114, 116, 118, 119, 122, 124, 128, 154, 155, 157 A., 159, 160, 162, 163, 168, 169 A., 172, 173, 175, 178, 179, 190 A.
 —, Franz Erwein 174
 —, Philipp Ehrwein 66, 67, 112
 Schönborn, G 112, 113
 —, Hochgerichtsbarkeit 68, 82, 86, 90, 100
 —, Landeshoheit 67, 68, 75, 82, 86, 99
 —, Patronatsrecht 101 A.
 —, Vogteigewalt, Niedergerichtsbarkeit 82, 94, 99, 100–102
 —, Zivilgerichtsbarkeit 90
 Schöneberg 23, 24
 Schutz 43, 57
 Schutzbar gen. Milchling, Freiherren 21, 58, 59, 92, 110
 Schwalbach, Lorenz von 99
 Schweinfurt 10
 Schweinheim, Amtsvogtei 81, 82, 86, 93, 159, 160
 —, DM, P 183
 Selbold 30, 106
 Selbstverwaltung 177
 Selbstverwaltungsgesetz von 1919 171
 Seligenstadt 7 A., 8, 10, 11, 14, 98, 101, 157
 —, Abt 56, 71, 72, 74, 99, 100, 120
 —, Konrad 65, 104
 —, Ludwig 106

- , Reinhard 81
- , Volkmars 54
- , Abtei 17 A., 20–22, 43, 44, 48, 63–65, 68, 73, 75, 76, 81, 94, 98, 101, 102, 104, 106, 109, 114, 115, 117–119, 154, 156, 157
- , Amtsverwalterei, P 178
- , Fautheilbezirk, Stadt- und Amtsvogtei 82 A., 85
- , G 44, 68, 104–106
- , Vogteigewalt, Niedergerichtsbarkeit 101, 106
- Siedlungsepochen*, -gang 8, 11, 13, 15, 17
- Siedlungsformen* 3, 4
- Soden 79 A., 81, 93 A.
- Sölzert 18, 60, 72, 84
- Solmsische Landesordnung* 92
- Somborn 14, 16, 18, 20, 21, 23, 27, 32 A., 42 A., 43, 48, 54, 55, 84, 99, 103, 104, 108
- , Cent, Gericht, Malefiz- und Blutgericht 18, 32, 35, 36, 38, 54, 56, 60, 71, 88, 89, 95, 109
- , Hubgericht 54, 99
- , Pf. 18, 21, 23, 32, 35 A., 71, 72 A.
- Sommerkahl 3, 5, 14, 20, 40, 62, 69, 74 A., 78, 79, 81, 87, 93, 169, 179
- Sondergerichte* → *Hubgerichte*
- Spessart, Cent, Cent vorm → Cent
- Speyer 37
- Staatskirchentum* 43
- Stadtbürger* 31
- Standesherrn* 169
- Starkenburger Fürstentum 156, 157, 159
- , Hofgericht 158, 159
- , Organisation 157, 158
- Staufer 37
- , Territorialpolitik 28, 37, 40
- Stauferzeit* 45, 50
- Steinbach 3, 79 A., 169, 175 A., 182, 187
- Steinheim 77, 83, 88 A., 89, 99, 109
- , Amt, Oberamt 23, 58, 70, 74, 77, 82, 85, 88, 94, 128, 154, 156, 158
- , P 70, 82–85, 95, 96, 124
- , Justiz und Verwaltung 158
- , Cent 88
- , P 122
- , Kell. St.-Dieburg 85
- , P 126
- , Pf. 115
- Steinhof 78
- Steinzeit* 5, 8
- Sternberg 4, 21, 72, 78, 79, 87 A., 169, 175, 176
- Steuern* → *Landesherr, Abgaben*
- Stockstadt 107 A.
- Straßbessenbach 79 A., 81, 93 A.
- Straßen, Altstraßen* 8, 9, 10 A., 11, 14, 28
- , *Forschung* 15, 17
- , *Geleit* 50 A.
- , *Hochstraßen* 10, 14, 42
- Streitschriften* 60
- Strötzbach 32, 59 A., 84, 87 A., 177
- Territorialgewalt* 38, 41
- Territorialpolitik* → *Mainz, Staufer*
- Theudebert 10
- Theuderich 10
- Thomas von Aquin 30
- Thüringen 29
- Tirol 165
- Trages 11, 18, 32, 36, 84
- Trauergeläut* 63
- Türkenschatzung* → *Landesherr, Abgaben*
- Übertreibung* → *Weide*
- Ulnen von Dieburg, Freiherren 79, 100, 113, 145 A.
- , Franz 112
- Unfreie* 31, 36
- Ungefuge, Irmgard, Patrizierin 81
- Unterafferbach 79 A., 81, 82 A., 93 A., 169, 175 A., 182
- Untergerichtsordnung von 1564* 35, 95
- Unterhausen, PG 182
- Unterfranken, Untermainkreis 167
- Unterschur 15, 67, 70, 75, 100, 111–113
- Unterwestern 3, 4, 16, 20, 23, 24, 46, 66, 67, 73 A., 74 A., 75 A., 76, 77 A., 85, 87 A., 100, 108, 112, 113 A., 118, 169, 172
- Urnenfelderstufe* → *Eisenzeit*
- Verfassung (Konstitution) von 1818* 167
- Verfrankung* 11
- Verona 21
- Verwaltung (karol.)* 12
- Verwaltungsreform von 1772* 80–82, 88, 93
- Verwaltungsreform von 1782* 80–83, 88
- Vikarie* → *Aschaffenburg, Kollegiatstift*
- Villikation* → *Königsgutsbezirk*
- Visitation* 64
- Vogt, Vogtei* 45, 47, 64
- Vogteiarnsverfassung* 169
- Vogteigericht* 63
- Volkersbrunn 187
- Vorarlberg 165
- Vorbürg, Freiherren von 21, 65 A., 90, 99, 100, 113, 134 A., 139 A.
- Vormwald 3, 20, 78, 169

- Waag 20, 23, 24, 67, 69, 70, 73, 75,
 76, 77 A., 78, 90 A., 94, 111, 114,
 116, 118, 119, 169, 177
Waffendienste 34
Währung 97, 98
Währkauf, -schilling, -wein 98
 Waitz von Eschen, Freiherr 127
 Waldaschaff 79 A., 81, 93 A.
 Waldbot von Bassenheim 142 A.
Waldbote (= *Gewaltbote*) 34
Waldbußen → *Forstabgaben*
Waldfrevel, -ordnung, -weide 84
 Waldmichelbach 159, 168, 173, 174,
 183
Wasserfallgeld → *Landesherr, Abgaben*
 Wasserlos 5, 7, 12, 14, 16, 18, 21, 29,
 32, 36, 71, 72, 74 A., 83, 84, 88 A.,
 97, 98, 104, 105, 115
 —, Hubgericht 98, 99, 105
Wehrbauern 10
 Weiberhof 81, 93, 169, 175 A.
Weidegeld → *Landesherr, Abgaben*
Weidegerechtigkeit 34, 59, 71, 75, 76
 Weiler 112 A., 159, 168, 173, 174, 183
 —, Herrschaft PG 85 A., 174
 —, Ortsgericht 173
Weinbau 3
Weinschank 74, 117
Weistum 8, 35, 40, 63, 98, 100
 Welzheim → Groß- und Kleinwelz-
 heim
 Wenighösbach 3, 5 A., 79 A., 81, 82 A.,
 93 A., 169, 175 A., 178 A., 182
 Wenzel, König 38
Werbung 75
 Werner von Eppstein, Eb. von Mainz
 45, 50, 65, 104
 Wertheim, Grafen von 30, 38, 51
 Western → Ober- und Unterwestern
 Wetterau 15, 35–37, 40, 48 A.
 —, RK 69, 77 A., 88 A., 118
 Wetzlar 40
Wiener Kongreß 166
 Wiesen, Pf. 24
Wildbann 41, 42, 44, 48, 50 A., 54,
 70, 103 A., 109
Wildbannbezirk 42, 52, 115, 116
Wildbannrecht 34, 72 A., 116
 Wildenstein 50, 51, 65, 113
Wildhämmelei 116
 Wilmundsheim → Alzenau
 Wirtheim 15, 40, 51
 Wohnstadt 32, 59 A.
 Worms 8, 11
Wormser Konkordat 44
 Wortwin, Propst 21
 Wrede, Freiherr von 127
 Würzburg 37, 46, 66 A., 167, 176
 —, Bistum, Diözese 29 A., 190
 —, Großherzogtum 165
 —, Herzogtum 50
 —, Hochstift 45, 46
 —, Regierung von Unter- bzw. Main-
 franken 176
 Wüstenbach 179
Wüstung 99 A.
 Zechstein 3
Zehnt → *Kirchengefälle*
Zehntfreiheit 20
Zehntherr 97
Zehntinspektor 157
 Zellhausen 85
Zins 97; → *Grundherr, Abgaben*; →
Kirchengefälle
Zinsbauern 89
Zinsherren 97
Zivil- und Kriminalprozeßordnung,
französische 155 A.
Zivilsachen 64
Ziviljustiz 82
 Zoll 84, 168
 Zöllner 83, 161

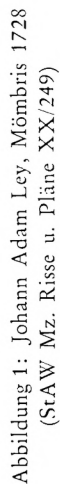


Abbildung 1: Johann Adam Ley, Mömbris 1728
(StAW Mz. Risse u. Pläne XX/249)

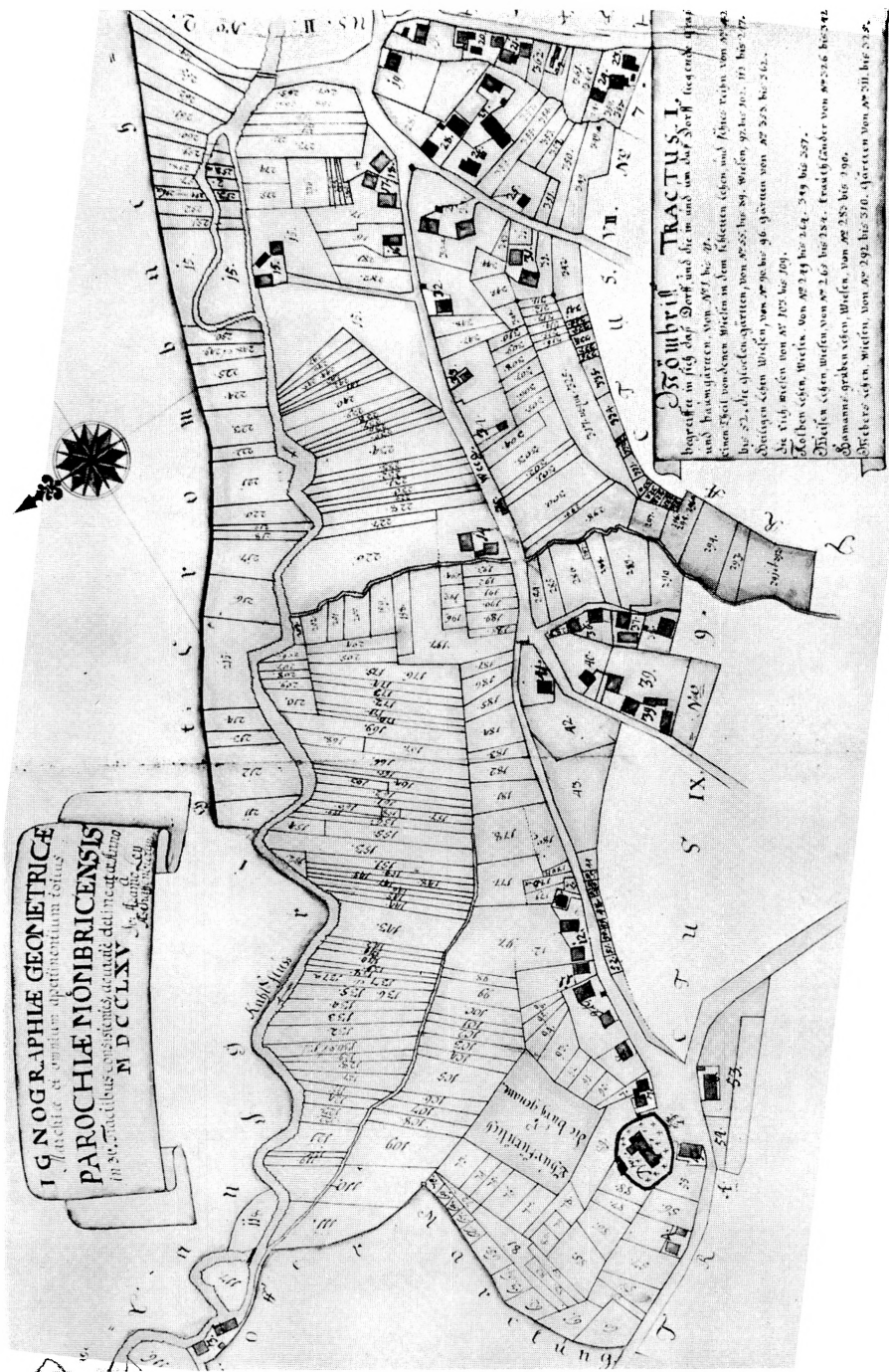


Abbildung 2: Johann Adam Ley, Pfarrei Mömbris 1765
 (StAW Mz. Risse u. Pläne, Schublade 2 Nr. 3)

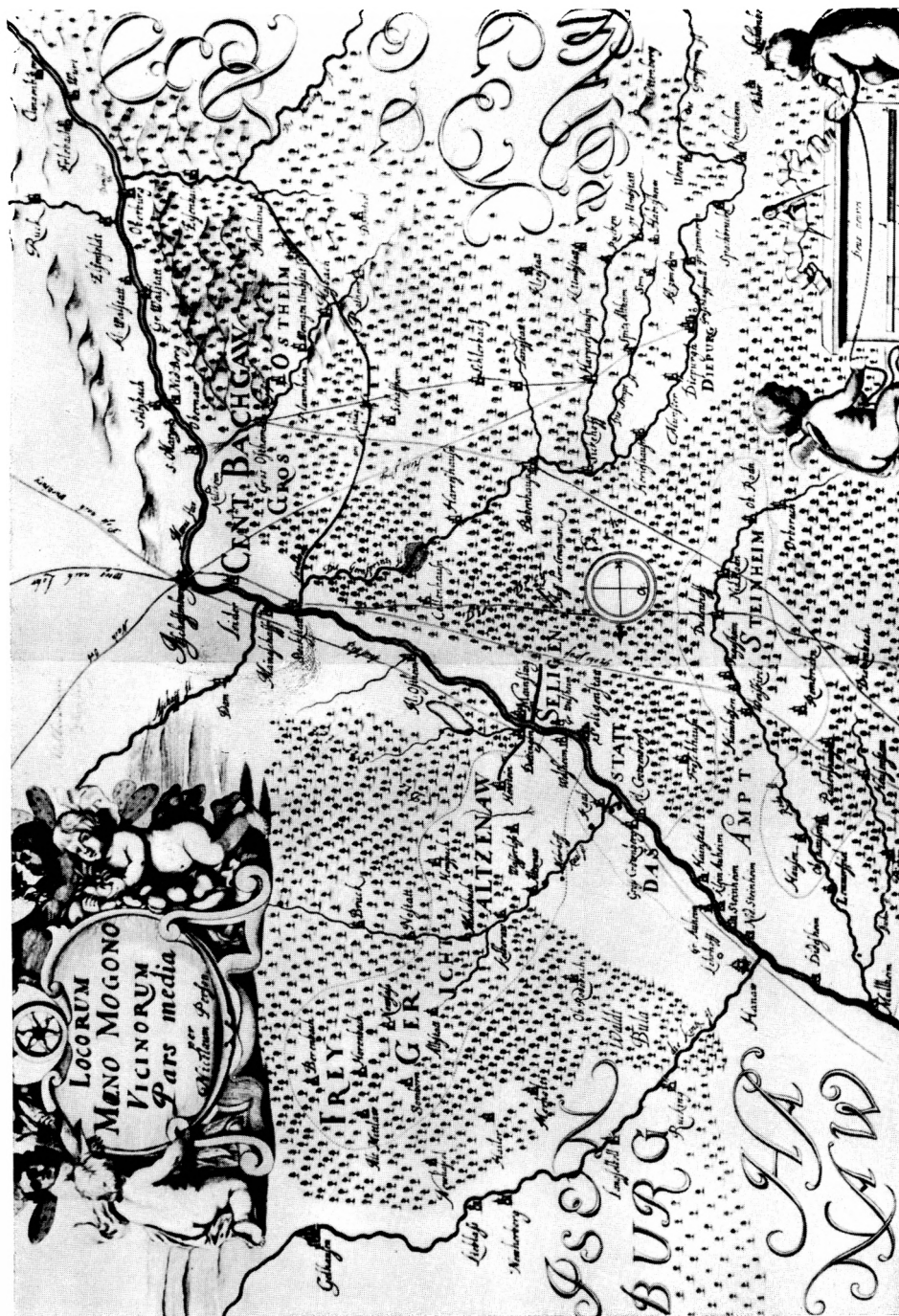


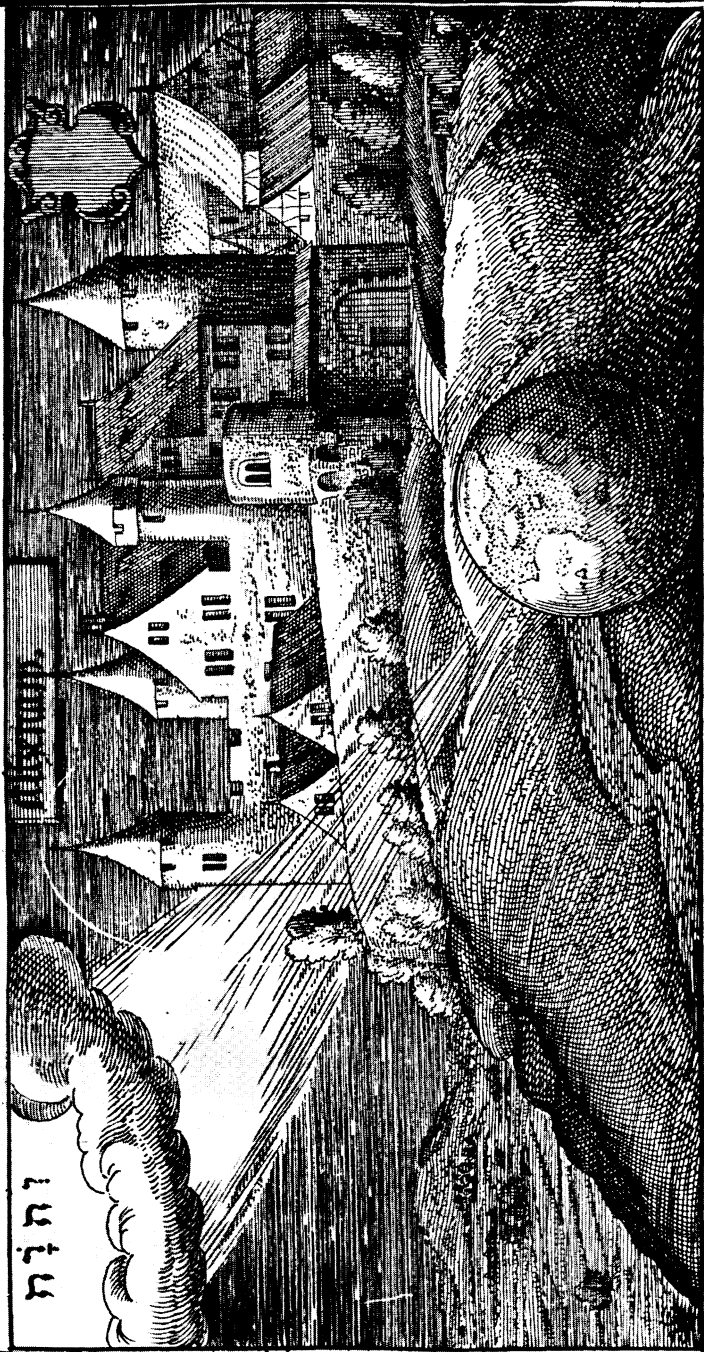
Abbildung 3: Nikolaus Person, Locorum Moenono Vicinorum Pars Media 1737
(Stadtrarchiv Mainz)



Abbildung 4: Adam Bernhard Jordan,
Frey Gericht und Margk vor dem Bergk Welmitzheim, 1592, Ausschnitt
(StAW Mz. Jurisd. Buch 26)

MUNDUS AMAT TENEBRAS.

Z



Desipiens mundus rarios in monte relinquit, Et loca praepropere Vallis opaca petit.

Ach wo ist doch verstand und sinnen,
Die dulle Welt so lauffet hin,

aufs hellem Liecht ins finster thal
Da nichts, als noht ist und trübsal.

Abbildung 5: Daniel Meißner, Altzenaw, aus Thesaurus philopoliticus, Frankfurt 1625
(Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg)

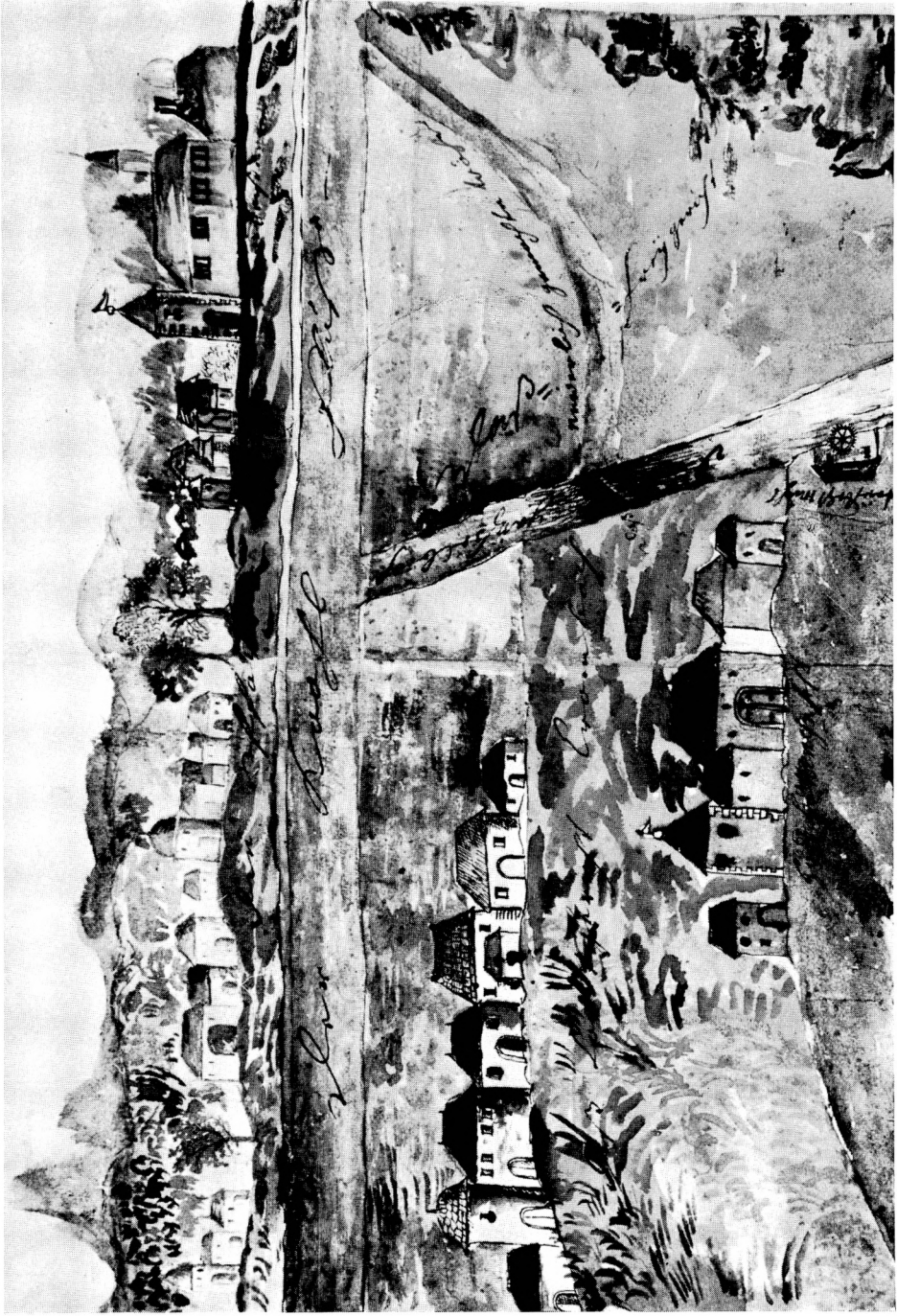


Abbildung 6: Mömbris 1708
(StAW Mz. Risse u. Pläne XX/248)

